

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

**Überschreiten der Frist von drei Monaten** für die Lieferung eines Zwischenberichts oder eines Abschlussberichts, gerechnet ab den ersten Ermittlungen gegen eine Person (§ 100 Abs 2 Z 3), explizit als **unproblematisch** geschildert wurde. Nur in einem Interview wurde die Fristüberschreitung problematisiert und auch begründet, warum damit Probleme verbunden sind. Dieses Ergebnis stimmt mit den Erfahrungen der befragten Kriminalpolizisten überein. (vgl 2.2. in diesem Abschnitt)

Der **Tenor** im erhobenen Material lautet, dass die **Fristen im Großen und Ganzen ohnehin eingehalten** werden, wobei eine Gruppe von StA angibt, Fristüberschreitungen nicht zu bemerken. Einen diesbezüglich besonders (auch terminologisch) legeren Umgang pflegt zB StA 10: „*Sagen wir einmal so. Es gibt ja diese eine Frist, glaube ich, dass man nach drei Monaten, wenn man irgendwie ermittelt, dass man diesen einen, ersten Anlassbericht bringen muss. Also, wenn das die Polizei jetzt nicht macht, ja, und ich kriege dann sechs Monate später einmal einen Abschlussbericht, ich gebe ganz ehrlich zu, ich kontrolliere nicht ,aha, der hat schon vor sechs Monaten geschaut und ich habe noch nie etwas dazwischen bekommen.‘ Also das überprüfe ich nicht.*“

Aber auch in anderen Interviewpassagen findet sich ein betont entspannter Ton bei der Frage der Fristinhaltung. StA 5 sagt beispielsweise, wenn er nach vier Monaten einen ordentlichen Bericht erhält, „*da denke ich halt, gut ja.*“, und es ist insgesamt viel Verständnis für die Polizei zu bemerken: Sie hat viel zu tun, und deswegen geht sich das nicht aus (StA 7), die drei-Monats-Frist „*geht offensichtlich zum Teil immer etwas unter bei der Polizei*“. (StA 13)

Andere wiederum berichten, sie würden rechtzeitig von der Polizei darüber informiert, dass sie die Frist nicht einhalten könnten und mit den entsprechenden sozial akzeptablen Begründungen wird jeder Konflikt vermieden. Wenn zB StA 8 berichtet wird, dass es sich mit dem Bericht fristgerecht nicht ausgehen wird, dann habe er „*in einem solchen Fall [...] überhaupt keine Bedenken, da das angekündigt wird und auch dann mündlich berichtet wird.*“

Bemerkenswert schließlich auch die geschilderte Vorgangsweise von StA 1: „*Ich setze mir selbst ein Datum nach meinem Gefühl, dh, dass ich mir überlege, wie lange die Kriminalpolizei für die Erhebungen brauchen wird, wie aufwändig oder wie wenig aufwändig das Verfahren ist. Für kürzere Verfahren rechne ich mit einer ca zweimonatigen, bei längeren Verfahren mit einer ca viermonatigen Frist. Das sind dann aber schon die längeren Berichte.*“

Bei der Interpretation dieser Passagen ist zu unterscheiden zwischen Abschlussberichten, durch die die StA erstmals Kenntnis von Erhebungen erhält, und Vorfällen, von denen die StA fernmündlich, durch Zwischenberichte oder auf andere Weise bereits Kenntnis erlangt hat – eine Problematisierung der Fristüberschreitung findet unabhängig vom Informationsstand nicht statt. Die tiefere Analyse ergibt auch, dass es keinen Unterschied macht, ob die hier zitierten Aussagen von StA stammen, die sich an anderer Stelle günstig oder ungünstig über ihre Kooperation mit der Kriminalpolizei äußerten, einer Spezial- oder allgemeinen Abteilung angehören.

### 3.1.8.2. Überschreitung von Fristen als Problem

StA 9 hingegen spricht als einziger explizit die Überschreitung der dreimonatigen Frist als Problem an: „*Die Zwischenberichtserstattung ist meines Erachtens nicht in den Köpfen verankert. Also wir bekommen immer wieder Abschlussberichte, wo schon viel länger als drei Monate ermittelt wurde und man eigentlich früher hätte eingreifen sollen, können, müssen, weil einfach die Erhebungen in eine ganz falsche Richtung gegangen sind oder in eine Richtung, die man nachher sehr schwer dann ausbügeln kann bzw manchmal es nicht nachvollziehbar ist, warum Ermittlungen so lange gedauert haben und durch eine Zwischenberichterstattung oder eine Kontaktaufnahme hätte man das anders lösen können.*“

Jedenfalls führt die Überschreitung von Fristen, ob dies nun durch die gemeinsame Praxis zwischen StA und Polizei normalisiert wurde oder als Problem bestehen bleibt, zu keinen Konflikten. Von einer **Kooperationsverletzung** in diesen, wie auch in anderen Fällen, wird von der StA nicht gesprochen, wie sich generell die Frage nach Kooperationsverletzungen der Polizei gegenüber der StA als unergiebig erwies. Zum einen wird überwiegend versichert, dass es zu keinen Kooperationsverletzungen käme („*Nein, Kooperationsverletzungen sind mir in meinem Bereich nicht aufgefallen*“, StA 11) und falls Schwierigkeiten in diesem Bereich auftreten, so wird dieses Problem informell angesprochen, wie StA 15 berichtet: „*Dienstrechtlich kann ich nichts machen, da könnte man ihn (den Polizisten, Anm) nur anzeigen. Aber soweit wollte ich dann im Einzelfall nicht gehen. Ich habe ihn mit seinem Vorgesetzten hergeladen und wollte in Wirklichkeit den Vorgesetzten dazu bringen, dass er ihn jetzt da vor mir ermahnt, und das ist dann auch geschehen. Das hat eine leichte Verbesserung gebracht ...*“

Zum anderen ist sich die **StA** ihrer Hilflosigkeit bewusst, da sie **weder die Zeit hat**, alle Fristen und damit Fristversäumnisse zu kontrollieren, **noch über Sanktionsmöglichkeiten verfügt**, handelt es sich doch um eine „*lex imperfecta*“. (StA 14)

Halten wir fest: Mit der Einhaltung von Fristen für die Erstellung von Zwischen- oder Abschlussberichten nimmt es die StA nicht sehr genau. Fristüberschreitungen werden hingenommen oder als mögliche Konfliktzone nicht einmal wahrgenommen. Der Gegendiskurs dazu erweist sich anhand unserer Materialien als schwach.

### 3.1.9. Machtkämpfe als Facette von Leitungskompetenz

Die bisherige Analyse verdichtet sich weiter durch die Untersuchung von Berichten über Dissens zwischen StA und Polizei über die Vorgangsweise in Kriminalfällen. So wird der Journaldienst in den Interviews als Tätigkeitsfeld der StA genannt, in dem es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kommt. Berichtet wird von Fällen, in denen die Polizei am Abend oder in der Nacht den Journal-StA telefonisch verständigt, dass ein Verdächtiger festgenommen worden sei und die Frage gestellt wird: „*soll ich den einliefern in die NN, oder soll man ‚Freifuß machen‘ und ich verfüge dann eine ‚Freifußanzeige‘ und der Polizist fängt dann an ‚ja, wieso und erklären Sie mir das, dass ich das auch versteh‘.* [...] Paradebeispiel ein

*14Jähriger, der einen Handyraub macht ohne Waffe: Fluchtgefahr habe ich nicht, weil er in der Regel integriert ist; Verdunkelungsgefahr, wenn er es alleine gemacht, auch nicht und Tatbegehungsgefahr mit schweren Folgen bei einem einfachen Raub, da gibt es halt die Judikatur, dass bei einem einfachen Raub keine schweren Folgen zu erwarten sind. Dh, da fehlt mir eigentlich der Haftgrund.“ (StA 16)*

**Konflikte** brechen also dann auf, wenn **die Polizei die Anordnung von Zwangsmittel von der StA erwartet, diese aber dies ablehnt.** StA 5 versteht dies dahingehend, dass die Polizei ihre Ermittlungen anstellt, „und konkret viel Arbeit in einen Fall investiert und dann Grundrechtseingriffe genehmigt haben will. Wenn dem von der StA aber nicht näher getreten wird, und mit dem Gericht gar nicht in Kontakt tritt, weil wir es ja selber gar nicht wollen, fühlt sich die Polizei etwas auf den Schlipps getreten unter dem Motto: ‚Wir haben die Arbeit, ihr macht jetzt nichts, wir kommen nicht weiter.‘ Wir haben schon mehrere problematische Fälle gehabt, wo man sich dann als StA der Polizei gegenüber praktisch rechtfertigen muss, warum man was nicht macht. Und das ist ja gerade nicht die Leitungsfunktion, weil ich brauche mich wohl nicht bei der Polizei dafür rechtfertigen. Normal läuft es eh anders, aber ich muss mich der OStA gegenüber rechtfertigen, weil dort beschwert sich ja die Polizei bzw mittlerweile haben sie sich sogar beim Ministerium beschwert.“

Ähnlich die Erfahrung von StA 11, dass die Polizei „dann gelegentlich in die Presse geht, um da Druck zu machen“ [...] und dass man immer wieder von Beschuldigten in Verhandlungen höre, dass die Polizei androhe oder in Aussicht stelle: „wenn du nicht spurst, dann fahren wir gleich mit dir nach NN, und wenn man da als Staatsanwalt nicht mitspielt, dann fühlt sich die Polizei gelegentlich auf den Schlipps getreten [...].“

Berichtet wird auch von „unterschiedlichen Ansichten“, weil die Polizei „auch gerne kleine Diebe festgenommen sehen würde“ (StA 14) und von Auseinandersetzungen rund um das Jugendstrafrecht, da die Polizei § 6 JGG (Absehen von Strafe) nicht als adäquate Reaktion wahrnimmt. „Division wird natürlich ein bisschen wahrgenommen, aber die Polizei hat andere Erwartungen, sage ich einmal, für das, was sie investiert hat.“

Verständnis für Konflikte zwischen StA und Polizei zeigt schließlich StA 15, dass eingriffsintensive Maßnahmen seitens der Exekutive gefordert werden, wenn Ermittlungsansätze fehlen, die StA aber die Voraussetzungen für diese Eingriffe bestreitet.<sup>367</sup>

Die Beispiele stehen nicht dafür, dass die Kooperation nicht funktioniert, aber es werden doch **Konfliktlinien sichtbar**, die sich in Bereichen ergeben, in denen jenseits der Drogenkriminalität Zusammenarbeit nötig ist.

---

367 StA NN berichtet, wie er sich zu helfen weiß, wenn er Anträgen auf Zwangsmittel seitens der Polizei nicht zustimmen, zugleich einem Konflikt aus dem Weg gehen will: „Als Kuriosum möchte ich sagen, es kommt vor, dass die Polizei etwas von mir will, wo ich nicht mitziehen will, ich aber den Weg des geringsten Widerstandes wähle und zum HR-Richter gehe und sage, ich beantrage das, aber weise es bitte ab, dann entsteht kein Misston zwischen StA und Polizei und die Sache ist trotzdem gelöst.“ Diese Strategie setzt natürlich ein gewisses Einverständnis zwischen Gericht und StA voraus.

Aber auch „Drogen-StA“ kennen Probleme mit der ermittelnden Polizei, wenn es um den Einsatz von Zwangsmitteln geht: StA 12 etwa berichtet über Konflikte in der Frage, „ob man eine Observation jetzt macht oder in zwei Monaten, da gibt es Diskussionen. Oder setzt man beispielsweise vor einer Telefonüberwachung noch andere Maßnahmen oder solche Sachen und da diskutiert man dann, [...] wie man etwas angeht und was man macht und was man nicht macht, aber da gibt es immer eine Einigung, muss es auch geben.“

Es gibt also auch im Feld der Drogenkriminalität Konflikte, es gibt jedoch wenig Berichte darüber.

Eine Antwort darauf könnte in den Interviewpassagen gefunden werden, in denen von intensiven Kontakten zwischen StA und der Polizei im Vorfeld von Interventionen die Rede ist – eine Vorgangsweise die, wie bereits gezeigt, gerade im Drogenbereich üblich ist.

Aber auch außerhalb dieses Feldes, in dem relativ häufiger als in anderen Deliktsbereichen von Zwangsmitteln Gebrauch gemacht wird, wird davon berichtet, wie es der Polizei gelingt, Schwierigkeiten zu vermeiden: „Wenn Unklarheiten bestehen, nimmt die Polizei sehr oft schon vorweg mit uns telefonisch Kontakt auf und damit kann man die weitere zweckmäßige Vorgangsweise besprechen.“ (StA 13)

Aber auch außerhalb aktueller Fälle gibt es Kontaktaufnahmen zwischen StA und Polizei etwa in Form von Schulungen oder gemeinsamen Fallbesprechungen, die konfliktfreies gemeinsames Vorgehen fördern. Ein Beispiel dafür nennt StA 6: „Es hat natürlich zahlreiche Besprechungen, etwa Bezirkspolizeikommandanten-Besprechungen gegeben, wo der Chef vor Ort mit anwesend war und einfach von uns gesammelte Fehler, Problembereiche, präsentiert und diskutiert hat und wo man dann gesagt hat, okay, auf das passt man zukünftig auf. Es sind teilweise Formulare umgestellt worden, dass halt gewisse Belehrungen nicht mehr fehlen können und solche Geschichten.“

Keine Konflikte wurde seitens der StA in Fällen berichtet, in denen die Polizei etwa **nach erfolgtem Abschlussbericht mit weiteren Ermittlungen beauftragt** wurde (StA 13) oder wenn durch Anwälte oder Privatpersonen Sachverhaltsdarstellungen an die StA übermittelt werden und allgemeine Anordnungen ergehen, „den Sachverhalt zu ermitteln und einen Abschlussbericht zu erstatten. Da stehen noch keine konkreten Fragen, Anordnungen drinnen. Wenn ich aber ergänzende Ermittlungen in Auftrag gebe, schon nach einer Berichterstattung, dann ist das immer sehr konkret.“ (StA 9)

Ein plausible Hypothese formuliert StA 2 für die Frage, warum im „Normalfall“ die Anordnungen der StA hinsichtlich zusätzlicher Ermittlungen wenig Konfliktstoff bergen: „Es kommt öfter vor, dass wir ergänzende Erhebungen beauftragen. Oft kommt mir vor, die Beamten sind entweder von der Sache selbst überfordert oder sie haben einfach keine Zeit. Sie schauen halt, dass sie den Akt schnell vom Tisch bekommen und wenn der StA etwas will, dann wird er mir das sagen oder andernfalls passt es ohnehin.“

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

---

Diese Interviewpassagen zusammenfassend zeigt sich darin eine StA, die mit einer gewissen Standhaftigkeit, insbesondere im Journaldienst, dem begehrten Einsatz von Zwangsmittel durch die Polizei entgegentritt.

Auch das weitere erhobene Material zu Fragen der rechtlichen, manchmal auch faktischen Auskunftserteilung der StA auf Fragen der Polizei passt in den Gang der bisherigen Interpretation. Das Antwortbild ergibt, dass Fragen oft, manche StA meinen sehr oft, gestellt werden (StA 15, 14, 1, 4). Vorzugsweise der Journal-StA werde als Auskunftsquelle genutzt, wie StA 15 meint, wobei die Fragen sich auch auf allgemeine Rechtsfragen und nicht nur auf aktuelle Fälle bezögen.

Was die **Fragen** betrifft, die immer wieder auftauchen, so ist das sich ergebende Bild ziemlich eindeutig: Es geht um Kompetenzen im Zusammenhang mit Sicherstellungen von Gegenständen, die Vorgangsweise bei Blutabnahmen, um die Auswertung von DNA-Spuren, wobei in diesem Fall die Frage im Vordergrund zu stehen scheint, welche Organisation die Kosten der Spurenauswertung trägt, weiters wird nach der Vorgangsweise bei der Akteneinsicht Rücksprache gehalten, Telefonüberwachungen sind ein weiteres Thema, wobei das Problem der Stammdatenabfrage Schwierigkeiten bereitet (StA 9) und schließlich geht es um Rechtsauskünfte, die die neue StPO ganz allgemein betreffen. (StA 12)

2008 seien häufiger Anfragen gestellt worden als heutzutage (StA 9), es gibt aber auch die gegenteilige Beobachtung: „*Die Fragen der Polizei werden nicht weniger, nein sogar im Gegenteil, sie nehmen zu. Die Polizei sieht die StA immer mehr in der Rolle der Auskunftsstelle.*“ (StA 1)

#### 3.1.10. Zur Frage der Aktenvermerke

Wir haben bisher gesehen, dass StA mit speziellen Aufgaben eine dichte Kommunikation mit der Polizei pflegen, in Alltagsfällen erfährt dagegen die StA oftmals erst durch den Abschlussbericht überhaupt davon, dass ermittelt wurde und wir haben diese Befunde mit der Frage in Verbindung gebracht, wer denn nun das Ermittlungsverfahren leitet und damit das Heft in der Hand hat.

Offen ist bis jetzt noch die Frage geblieben, wie es mit der Dokumentation von Polizeikontakten durch die StA bestellt ist. Klar ist, dass es in einer Vielzahl von Alltagsfällen nichts zu dokumentieren gibt, aber wie sieht es in den Fällen aus, in denen (intensive) Kontakte laufen?

##### 3.1.10.1. „Allzu viele Aktenvermerke mache ich nicht“

Unter dieser Aussage lassen sich eine Reihe von Äußerungen befragter StA zur Frage der Dokumentation in den Akten und Tagebüchern subsumieren. StA 3 sagt zB: „*Ich habe schon gesagt, bevor das Verfahren offiziell startet, werden im Vorfeld zwischen StA und Kriminalpolizei Fragen abgeklärt. Wenn zB gefragt wird, ob seitens der Polizei schon ein Anlassbericht zu verfassen ist und wir das verneinen, dann wird das nicht im Akt festgehalten.*“

Als Grund, diese Kontakte nicht zu dokumentieren, nennt StA 3 „*dass wir im Falle der Dokumentation einen Akt anlegen müssen, der im Re-*

*gister aufscheint und wir uns nach einem halben Jahr rechtfertigen müssen, warum noch nichts weitergegangen ist.*

*Natürlich ist einzuräumen, dass seitens des Gerichts oder des Beschuldigten es schon als bedenklich interpretiert werden kann, wenn gewisse rechtliche Schritte nicht im Akt aufscheinen. Es ist ein Problem der Abstufung der Relevanz der Kommunikation.“*

Es wird also nicht nur im Vorfeld eines (möglichen) Verfahrens die rechtliche Seite zwischen StA und Polizei ohne schriftlicher Dokumentation abgeklärt, sondern wir haben Informationen auch darüber erhalten, wann **diese informellen Kontakte doch dokumentiert werden**; das ist bei StA 4 immer dann der Fall, wenn „*ich mir denke, das könnte heikel werden, so wird das selbstverständlich im Akt festgehalten, auch um den Kollegen abzusichern.*“

Anders argumentiert StA 16: dokumentiert werde dann, wenn zB der HR-Richter auf ein Ergebnis wartet „*und ich urgiere das bei der Polizei und frag ,wann wird das kommen‘, dann mache ich halt irgendwann einen Vermerk ,habe das vor einer Woche urgiert‘, ,habe es heute urgiert‘, ,das wurde mir mitgeteilt‘, aber in der Regel mache ich relativ wenige Aktenvermerke.“*

Aber, so fährt dieser StA fort, in der Regel würden derartige Polizeikontakte nicht aufgezeichnet, „*weil es faktisch nicht machbar ist, über jedes Gespräch einen Aktenvermerk zu machen.*“ Oftmals seien die Akten nicht zur Hand, wie StA 6 im selben Sinn ausführt und formalistisch beantwortete StA 18 unsere Frage nach seiner Praxis der Dokumentation: „*Schriftlichkeit ist ja zwischen Polizei und StA laut StPO nur zwingend vorgesehen, wenn in Rechte von Personen eingegriffen wird. Ist das nicht der Fall, geht es nach wie vor telefonisch.*“

In den Äußerungen von StA, die wir hier zusammengefasst haben, bekennen sich diese zu einer sporadischen, lückenhaften, allenfalls strategischen Dokumentation von Kontakten oder Maßnahmen im Akt. Es gibt aber auch die gegenteilige Praxis.

### 3.1.10.2. „Ich halte alles fest, was kommuniziert wird“

Die andere Denkschule in Fragen der Dokumentation betont ausdrücklich die sorgfältige schriftliche Aufzeichnung aller Polizeikontakte.

StA 9 betont, dass er alles festhält, was kommuniziert wird, „*auch Telefone, e-Mails und dergleichen mehr. Ich gebe das auch alles in den Akt, weil für mich diese Evidenz einfach sehr wichtig ist.*“

Ähnlich hält es StA 5, der gleichfalls alles dokumentiert, allerdings im Ermittlungsakt und nicht im Tagebuch um, wie zu vermuten ist, die Sichtbarkeit bzw Einsehbarkeit der Dokumentation für Dritte zu gewährleisten.

### 3.1.11. Zusammenfassung

Auf der Ebene der Programmatik stehen die StA (mit einer Ausnahme) zur neuen StPO, die sie zum dominus litis des Ermittlungsverfahrens gemacht hat.

Was die Interviews mit den StA zur Frage der faktischen Leitung im Ermittlungsverfahren betrifft, ergibt sich ein Bild, das mit jenem korrespondiert, das wir schon aus den Auswertungen der Befragungen von Polizis-

ten gewonnen haben. In Standardfällen liegt die Leitung der Ermittlungen bei der Polizei, in speziellen Deliktsfeldern wie der **Wirtschafts- und Drogenkriminalität**<sup>368</sup> verschiebt sich die Leitung hin zur StA. In diesen Bereichen gibt es eine **dichte Kommunikation** zwischen den Behörden, wobei – mit Blick auf die Ergebnisse aus dem Polizeikapitel in diesem Abschnitt – „Drogenpolizisten“ auch nach Aussagen der StA vor Ort große taktische Freiheiten genießen.

Die Kooperation zwischen den Behörden hat sich offenbar auch aus Sicht der StA eingespielt, Klagen über Kooperationsverletzungen führen durch die StA jedenfalls nicht zu dokumentierten Konflikten.

Was die Dokumentation der Polizeikontakte durch StA anlangt, wird eine heterogene Praxis in den Materialien sichtbar. Der Bogen der Übung reicht von penibler bis hin zu vereinzelter und summarischer Dokumentation.

### 3.2. Die Rolle der Beschuldigten aus Sicht der Staatsanwaltschaft

Bevor wir das Interviewmaterial zur Rolle der Beschuldigten aus Sicht der StA analysieren, werfen wir einen zusammenfassenden Blick auf die Sozialdaten und Legalbiografien der Beschuldigten in Strafverfahren. Wir beziehen uns dabei auf die im Rahmen des Evaluationsprojekts erhobenen Daten, die im Punkt 5 des quantitativen Teils dargestellt und interpretiert wurden.

Der Hinweis auf diesen Untersuchungsteil dient dazu, einige rechtliche und soziale Merkmale zusammenzufassen, um ein Stück Verständnis dafür zu gewinnen, um welche Klientel es sich typischerweise handelt, wenn von Beschuldigten die Rede ist und wenn deren Möglichkeiten der rechtlichen Interessenswahrnehmung im Strafverfahren nachfolgend durch die befragten StA beurteilt wird.

Der typische Beschuldigte ist männlich (insgesamt 77 %), wobei Urkundendelikte (§§ 223 ff StGB), Verleumdungen (§ 297 StGB) oder falsche Zeugenaussage (§§ 288 ff StGB) Deliktsformen darstellen, bei denen der Frauenanteil um 40 Prozent liegt (vgl 1. Abschnitt 5.1.1.).

Etwa drei Viertel der Beschuldigten haben die österreichische Staatsbürgerschaft, dh, ein Viertel sind Bürger anderer Staaten. Stellt man in Rechnung, dass ca 13 Prozent dieser Beschuldigten anderer Staaten aus Deutschland und der Schweiz kommen<sup>369</sup>, somit Deutsch als Muttersprache sprechen, so kann man etwa davon ausgehen, dass bis zu einem Fünftel aller Beschuldigten die deutsche Sprache schlecht oder gar nicht beherrschen.

Etwa die Hälfte der Beschuldigten ist berufstätig, ca 15 Prozent sind Schüler, Studenten oder sie befinden sich in anderen Ausbildungen und rund 10 Prozent befinden sich in Pension. Arbeitslos ist mehr als ein Fünf-

368 Wir haben wenig Material aus dem Bereich der Sexualdelikte. Es kann daher zur Frage der Leistungskompetenz in diesem speziellen Deliktsbereich hier leider keine Aussage getroffen werden.

369 Vgl BMI, Sicherheitsbericht 2008 (2009).

tel der Beschuldigten, im St-Bereich beträgt der Anteil 31 Prozent. (1. Abschnitt 5.1.4.)

*„Bezieht man sich nur auf Beschuldigte, die entweder berufstätig oder arbeitslos sind, so zeigt sich,“ schreiben die Studienautoren, „dass 41 Prozent der unter 25-Jährigen arbeitslos sind, während bei den über 25-Jährigen der Anteil der Arbeitslosen 28 Prozent ausmacht.“*

Rund 21 Prozent der Beschuldigten ist vorbestraft, im St-Bereich beträgt dieser Anteil 26 Prozent (1. Abschnitt 5.1.5.).

Die Aufzählung dieser wenigen rechtlichen und sozialen Indikatoren soll hier genügen um daran zu erinnern, was ohnehin als Commonsense gelten kann, wer Erfahrung mit der Strafjustiz besitzt: Dabei handelt es sich vielfach um Menschen, die über wenig finanzielle Mittel verfügen, eher bildungsfernen und zum Teil auch sozial und kulturell deprivierten Milieus der Bevölkerung angehören und zu einem nicht geringen Teil der deutschen Sprache kaum oder nicht mächtig sind (man kann auch sagen, die mehr oder weniger kulturfremd sind). Diese Merkmale sind Handicaps, wenn es darum geht, sich einen Rechtsanwalt zu leisten, den Verlauf des Verfahrens zu verstehen, sich verbal geschickt in das Verfahren einzubringen oder die rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, die die StPO zur Verteidigung für Beschuldigte bereit hält.

### **3.2.1. Bedeutsamkeit der Beschuldigtenrechte für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft**

Bevor wir in den Interviews mit den StA auf Erfahrungen mit Beschwerden und Rechtsbehelfen, die von Beschuldigten und/oder deren Rechtsvertretern eingebracht werden, zu sprechen kamen, unterhielten wir uns über generelle Einschätzungen, was die StPO den Beschuldigten diesbezüglich gebracht habe, wie häufig von diesen Verteidigungsmöglichkeiten, ihrer Erfahrung nach, Gebrauch gemacht wird und ob mit Blick auf die Vergangenheit Veränderungen im Rechtsschutz zu beobachten seien.

Die Einschätzungen der befragten StA lassen sich in drei Richtungen zusammenfassen. Es gibt StA, deren Erfahrung hauptsächlich darin besteht, dass sich **gar nichts verändert** hat. StA 18 mühte sich auf unsere Frage hin, sich daran zu erinnern, wann er zuletzt mit einer Beschwerde (§ 87) oder einem Einspruch (§ 106) eines Beschuldigten beschäftigt war. Schließlich erinnert er sich: „Ich hatte einmal einen, es gab einen Einspruch gegen einen Sachverständigen, da wollte der Beschuldigte einen anderen Buchsachverständigen, weil den, den wir hatten, er für befangen erachtet hatte. Sonst fällt mir [...]“. Auch StA 8 ist ein Vertreter dieser Erfahrung: „Ich habe keinen Anstieg dieser Nutzung der Beschuldigtenrechte verzeichnen können“, wobei er dies bedauert, weil auch die Strafverteidiger die Möglichkeiten von Beweisanträgen nicht oder kaum nutzen. „Ich weise ja auch in der Hauptverhandlung dann immer wieder darauf hin, dass auch im Ermittlungsverfahren hier durchaus Raum bestanden hätte, dass man hier weitere ergänzende Ermittlungen tätigt, die man natürlich

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

---

*nicht weiß, wenn sie einem nicht gesagt werden oder wenn hier nicht Behauptungen aufgestellt werden, Beweisanträge gestellt werden.“*

Auch StA 13 berichtet, dass von Beschuldigtenrechten „ganz selten Gebrauch gemacht wird“, am ehesten gebe es Anträge auf Akteneinsicht.

Dann gibt es Staatsanwaltschaften, die dem Anschein nach **mit einer streitlustigen Anwaltskultur konfrontiert** sind, die von den Beschuldigtenrechten auch Gebrauch macht und die StA dadurch durch Mehrarbeit belastet. StA 1 ist Vertreter einer solchen Behörde: „*Naja, da sind die Befürchtungen, die wir gehabt haben, auch eingetreten. Probleme machen bestimmte, die sich jetzt mehr in diese neuen Rechte einfinden, und halt diesen bürokratischen Papieraufwand mit permanenten Akteneinsichtsanträgen, permanenten Anträgen auf Übermittlung von Aktenteilen, Beschwerden oder Einsprüchen gegen alle möglichen Handlungen bis zum Exzess aufblasen.*“

Schließlich gibt es einen dritten Diskurs, der sich zufrieden mit den neuen Verteidigungs- und Partizipationsmöglichkeiten zeigt, die **StPO als Fortschritt** preist und den Rechtsstaat durch die Reform ausgebaut sieht. StA 9 drückt das so aus: „*Also für mich ist diese Ausweitung der Beschuldigtenrechte ein großer Fortschritt und ich finde das gut, weil ich denke, in einer aufgeklärten Gesellschaft soll jeder so bald wie möglich seine Rechte auch wahrnehmen können. Die Praxis ist aus meiner Sicht sicher eine, die sehr offen ist, was Akteneinsicht oder dergleichen betrifft. Das wird sicher sehr großzügig gehandhabt, auch von den Kolleginnen und Kollegen.*“

Wir verstehen die heterogenen Erfahrungen der StA zum einen abhängig von einer lokalen Anwaltskultur, deren „Angriffigkeit“ zu einer Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten und zugleich zu einer Arbeitsbelastung der StA führt; wo dies nicht der Fall ist, haben sich die Erfahrungen im Vergleich zur alten StPO nicht oder kaum verändert. Beschuldigte reklamieren selten wie eh und je ihre Rechte. Schließlich gibt es einen explizit die Reform affirmierenden Diskurs, der sich auch in einer bewusst großzügigen Handhabung von Beschuldigtenrechten äußert und auf diese Weise mit weniger Beschwerden oder Anträgen zu rechnen hat.

#### 3.2.2. Form und Zeitpunkt der Rechtsbelehrung von Beschuldigten durch die Kriminalpolizei gemäß § 50

Es wird also von den Rechtsbehelfen, die das neu konzipierte Ermittlungsverfahren Beschuldigten im Rahmen des materiellen Beschuldigtenbegriffs an die Hand gibt, wenig Gebrauch gemacht. Darüber herrscht auf Seiten der StA Konsens. So weit doch Rechtsbehelfe eingebracht werden, dann durch Rechtsanwälte, deren Motive wie auch deren Effizienz bei der Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten allerdings von StA teilweise misstrauisch beäugt werden, wie wir im Zuge der weiteren Analyse noch sehen werden.

Wir wollen in diesem zweiten Abschnitt der Frage nachgehen, wie die StA die Rechtsbelehrung einschätzen, die gemäß § 50 vor der Einvernahme durch die Kriminalpolizei oder auch durch die StA zu erfolgen hat. Wie wir bereits wissen, vernimmt die StA selbst kaum, so dass es hier in

erster Linie um die Frage geht, wie die StA meint, dass die Beschuldigten durch die Polizei über ihre Rechte aufgeklärt werden und zu welchem Zeitpunkt diese Aufklärung erfolgt.

Die Frage nach der Qualität der Rechtsbelehrung ist bedeutsam, weil dadurch die rechtlichen Möglichkeiten für Beschuldigte abgesteckt werden, die zu deren Verteidigung gegenüber der Behörde überhaupt zur Verfügung stehen – inklusive der Möglichkeit, sich eines Anwalts zum Zweck der Verteidigung zu bedienen. Einleitend bleibt auch festzuhalten, dass von keinem StA die Erfahrung geringer Frequenz eingebrachter Rechtsbehelfe durch Beschuldigte mit der Qualität ihrer Rechtsbelehrung in Zusammenhang gebracht wurde.

Sehen wir uns als erstes an, was StA überhaupt über die Rechtsbelehrung von Beschuldigten zu sagen haben.

*„Also ich kann über Art der Belehrung bei der Kriminalpolizei wenig sagen.“* Diese Formulierung, die StA 15 in seinem Interview gebrauchte, ist paradigmatisch für sämtliche StA, so weit sie sich zu Fragen der Rechtsbelehrung von Beschuldigten durch die Kriminalpolizei überhaupt geäußert haben. Ausnahmslos geben sie zu Protokoll, dass sie nicht wissen, wann die Rechtsbelehrung erfolgt und in welcher Form diese den Beschuldigten zur Kenntnis gebracht wird.

Es gibt keine Überprüfung der Umsetzung der Rechtsbelehrung, sagt StA 20, „ich bin ja auch nicht vor Ort, sehe nicht, wie die Beschuldigten belehrt werden über ihre Rechte – das ist wirklich die Frage, das müssen sie aber die Polizei fragen.“

Im Weiteren weist er jedoch darauf hin, dass sich bisher noch kein Beschuldigter über die Rechtsbelehrung beschwert habe (ähnlich StA 13). Weitere Schlussfolgerung zieht er jedoch nicht, ist sich aber darüber im Klaren, dass „die Belehrungen nicht einfach zu verstehen“ seien, „vor allem in einer Situation, in der man unter Stress ist. Klar.“

Einige StA argumentieren formal sowohl in Bezug auf Zeugen- wie auf Beschuldigteneinvernahmen auf die Frage, ob die Rechtsbelehrung denn auch verstanden werde: Es sei eben davon auszugehen, dass durch die Unterschrift bestätigt wird, dass die Belehrung stattgefunden habe: „[...] es gibt ja diese Protokolle und wenn das mit so einem Formblatt kommt und der Zeuge unterschreibt, dann gehe ich eigentlich davon aus, dass die Belehrung stattgefunden hat, weil er es ja auch unterschrieben hat. Ich weiß natürlich nicht, wie die Polizei diese Belehrung vornimmt, aber der Zeuge unterschreibt es.“ (StA 12)

StA 11 ist sich, so wie die anderen auch, nicht sicher, wie die Belehrung erfolgt, dh „wie gründlich es den Beschuldigten oder Zeugen erläutert wird, weiß ich nicht, aber sagen wir einmal so, nach der Aktenlage sind diese Belehrungen erfolgt“ und StA 14 sieht dies ähnlich: „So wie sie im Protokoll steht, ist sie aber auf jeden Fall ausreichend. Alles andere ist Spekulation. Ob das von den Beschuldigten verstanden wird, kann ich nicht beurteilen.“

Auf die Interviewfrage, ob er der Auffassung sei, dass der Inhalt des Formblatts ausreichend sei, um Beschuldigte hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zu orientieren, argumentiert StA 16 folgendermaßen: „Ich glaube, im Grunde schon. Und ich glaube, dass das Formblatt auch vernünftig ist,

*weil so kann man überprüfen, was der Beschuldigte vor sich gehabt hat und lesen konnte. Ob er es gelesen hat, ist eine andere Sache. Aber wenn ich zB nur protokollieren lasse: „der Polizist belehrt den Beschuldigten über seine Rechte“, weiß man natürlich nicht, was hat er ihm gesagt, wie hat er die Belehrung wirklich durchgeführt. Aber so habe ich das Formblatt drinnen, da hat der Beschuldigte die Möglichkeit gehabt, es zu lesen und da ist die Unterschrift drauf und da weiß ich, die Informationen hat er zumindest vor sich gehabt. Wenn der Polizist nur protokolliert „Belehrung wurde erteilt“, ist das nicht nachvollziehbar. Also insofern finde ich das Formblatt an und für sich nicht so schlecht.“*

Kritischer hingegen ist StA 5 hinsichtlich der Praxis der Belehrung, da er davon ausgeht, dass „die Leute, mit denen wir zu tun haben, können mit dem wahrscheinlich so gut wie gar nichts anfangen.“ Auch in der Hauptverhandlung sei die Rechtsbelehrung problematisch, da diese unter Zeitdruck rasch durchgeführt und dann gefragt werde: „haben Sie es eh verstanden? Und jeder sagt natürlich ja.“ Schließlich sieht StA 15 eine Parallele zu seinem eigenen Verhalten vor dem Finanzamt: „Ich denke immer, wenn ich am Finanzamt bin und mit dem spreche, ich verstehe überhaupt nichts und müsste, damit ich mich wirklich auskenne, dreimal nachfragen und ich denke mir, so wichtig wird es schon nicht sein. Und das werden sich die Leute halt auch denken und der Herr Rat wird es schon richtig gemacht haben.“

Die meisten Bedenken hinsichtlich der polizeilichen Belehrungspraxis äußert StA 3: „Aus meiner Sicht [ist diese] schwer zu beurteilen, weil nicht alles im Vernehmungsprotokoll enthalten ist, was gesprochen worden ist und weil Vernehmungen in der Regel früher beginnen, als in der Niederschrift dann dokumentiert wird. Das ist meist zunächst das Vorgespräch, wo bereits die Sachen zur Sprache kommen und ich hoffe, dass schon in diesem Stadium die Belehrung erfolgt. Ich würde aber nicht dafür die Hand ins Feuer legen, dass das immer erfolgt. Ich gewinne manchmal schon den Eindruck, dass die Polizei sagt, „Du weißt schon, wir haben Belastungsbeweise gegen Dich“, und dann wird weitergeredet, das ist ja alles menschlich, und im nächsten Schritt kommt man dann zur Niederschrift und dann wird dem Beschuldigten das Formular mit seinen Rechten vorgelegt und wenn dann der Beschuldigte auch noch so frech ist und sagt, er hätte ja gar nichts sagen brauchen und dass er auch hätte lügen können, dann wird er halt unter Druck gesetzt. Das kann es schon geben.“

*Bei ausländischen Beschuldigten, bei denen man wirklich einen Dolmetscher braucht, sehe ich nicht so ein Problem, weil man sich mit dem Beschuldigten erst unterhalten kann, wenn es eine Übersetzung gibt. Problematisch sind Fälle, in denen halb Deutsch gesprochen wird, oder wo sich bei Schiunfällen die Polizei auf den Standpunkt stellt, dass sie nun Englisch die Vernehmung durchführt, ohne ausreichend die englische Rechtssprache zu beherrschen.*

*Manchmal kommt man im Hauptverfahren drauf, dass der Beschuldigte gar nicht genügend Deutsch kann, das ist dann eine Gegenprobe und da muss dann die Vernehmung wiederholt werden.“*

Zusammenfassend kommen wir zum Ergebnis, dass die StA nicht weiß, wann und wie die Rechtsbelehrung von Zeugen und Beschuldigten

durch die Polizei erfolgt. Festzuhalten ist auch, dass dies offensichtlich kein Gegenstand der Diskussion zwischen den Behörden ist und auch kein Thema für Schulungen. Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens erschließt sich für fast alle Interviewten aus der Tatsache, dass sich das Formular über die Rechtsbelehrung unterschrieben im Akt findet.

Auch die wenigen Interviewten, die größere Zweifel an der diesbezüglichen Vorgangsweise der Kriminalpolizei hegen, ziehen daraus keine Verbindung zur geringen Frequenz von Rechtsbehelfen, die von Beschuldigten im Erhebungsverfahren eingebracht werden. Über die edukativen und sozialen Voraussetzungen der durchschnittlichen Strafprozessklientel, rechtliche Belehrungen in einem Maße zu verstehen, um daraus Schlussfolgerungen für sich zu ziehen, wird in der StA gemäß unserer Interviews nicht gesprochen.

### **3.2.3. Die Erfahrung mit den Einsprüchen der Beschuldigten nach § 106**

Auch bei der speziellen Nachfrage nach Erfahrungen mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzungen (§ 106) gibt es die bereits erwähnte Gruppe von StA, die mit einer Anwaltschaft konfrontiert ist, die ihre Klientel offen- siv verteidigt. StA 16, der hauptsächlich im Suchtgiftbereich tätig ist, beschreibt dies so: „*Es ist sehr rechtsanwaltsabhängig. Es gibt einige Rechtsanwaltskanzleien, die wollen halt alles, was nicht irgendwie geklärt ist, jetzt einmal rechtlich klären. Da gibt es jede Menge Einsprüche. Dann gibt es andere Rechtsanwaltskanzleien, bei denen kann man das eigentlich im Vorfeld lösen, ohne einen Einspruch. Ja, die Befürchtung, die wir am Anfang hatten, dass wir eingedeckt werden mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzungen, das hat sich so nicht bewahrheitet.*“

StA 7 berichtet verärgert von **Einsprüchen**, die aus querulatorischen Gründen eingebracht würden: „*Das ist das Witzige, Einsprüche habe ich nur bei völlig klaren Geschichten, die eine Frechheit waren [...] Bis jetzt hat es noch nie einen Fall gegeben, wo das ansatzweise gerechtfertigt war.*“

Die Masse der Erfahrungen besagt, dass es **kaum Einsprüche** nach § 106 gibt.

„*Aus meiner Sicht ist das ein ziemlich totes Recht*“, gab StA 11 zu Protokoll und zieht eine Parallele „*ähnlich wie die Grundrechtsbeschwerde seinerzeit, wie sie eingeführt worden ist, haben ein paar Anwälte auf diesem Klavier wunderbar gespielt, aber das hat sich bald aufgehört und so wie es keine Grundrechtsbeschwerden mehr gibt, fast nicht mehr gibt, gibt's auch diesen Einspruch wegen Rechtsverletzung in der Praxis kaum.*“

„*Ganz wenig*“ werde davon Gebrauch gemacht (StA 12). „*In den zwei Jahren, seit es die StPO gibt, habe ich vielleicht zwei Einsprüche gehabt.*“ (StA 3) Einsprüche nach § 106 kämen „*noch seltener vor als Anträge auf Einstellung des Verfahrens*“ (StA 13), oder, wie sich StA 20 ausdrückt: „*Da hätten wir eigentlich insgesamt mit mehr gerechnet, mit mehr Ausschöpfung. Passiert selten. Auch die Anwälte machen sehr wenig von den Instrumenten, von den Einsprüchen, Gebrauch. Da haben wir uns viel mehr*

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

---

*erwartet, auch anlässlich der Diskussionen in der Einführungsphase, da haben wir uns gefürchtet, dass wir überschüttet werden.“*

Schließlich noch StA 19: „*Seit die StPO neu in Kraft ist, habe ich aber noch keinen einzigen Einspruch wegen Rechtsverletzung gehabt. Da kann ich also gar nichts dazu sagen. Es gibt sie sicher, das ist mir schon klar, aber ich hab da auch kein Feedback von den Kollegen.*“

Die Reihe ähnlicher Zitate könnte fortgesetzt werden, ohne dass weiterführende Erkenntnisse damit verbunden wären: Einsprüche wegen behaupteter subjektiver Rechtsverletzungen nach § 106 werden durch Beschuldigte bzw durch ihre Anwälte – außer in den zitierten Konstellationen – kaum oder auch nie eingebracht.

Eine gewisse Rolle spielen Einspruchshäufungen bei einigen StA, die von diesen mit Unmut registriert und als Querulation eingestuft werden: „*Wirklich schlimm ist die Ausweitung der Beschuldigtenrechte und Opferrechte bei Querulant [ ... ] Also, man kann echt alles lahm legen, wenn man will.*“ (StA 16, ähnlich StA 11)

StA 1: „*In komplexeren Fällen, wie ich jetzt einen gehabt habe, haben wir jeden Freitag um 15 Uhr, danach hast du die Uhr stellen können, einen Einspruch gehabt. Immer vertreten, immer von der gleichen Partei, kein einziger davon ist erfolgreich gewesen.*“

Diese Erfahrung generalisierend vertritt StA 1 im weiteren Verlauf des Interviews auch die Hypothese, dass Beschuldigte zum einen ohnehin nicht auf die Idee kämen, einen Einspruch zu machen. Wenn ein Einspruch käme, dann „*eigentlich auch immer von den gleichen Anwälten.*“ Und in den Händen dieser Anwälte wäre der Einspruch „*ein Vehikel und Instrument, ein Verfahren zu verzögern, zu verschlechtern.*“

Aus dem Interviewmaterial geht weiters hervor, dass sich Einsprüche nach § 106 hauptsächlich gegen die Verweigerung der Akteneinsicht und gegen die Durchführung von Zwangsmittel richten.

#### 3.2.4. Gründe für die geringe Einspruchsquote

Was sind die Gründe, dass von den Möglichkeiten, die sich durch § 106 eröffnen, so wenig Gebrauch gemacht wird? Die Begründungen im Interviewmaterial finden sich in unterschiedlichen Argumentformen: StA 13 vermutet, dass die **Erfolglosigkeit der von Beschuldigten eingebrachten Rechtsbehelfe** dazu führe, dass davon wenig Gebrauch gemacht werde, dass aber auf der anderen Seite berechtigten Anträgen, wie jenen nach Akteneinsicht, oftmals stattgegeben werde. Letztlich, so der Schluss von StA 3, seien „*die Beschuldigtenrechte in der Praxis durchaus gewahrt.*“

Wir verstehen diese Äußerung dahingehend, dass die Praxis ohnehin wenig Anlass biete, Rechtsbehelfe einzubringen, was durch die Erfolglosigkeit eingebrachter Rechtsbehelfe letztlich auch bestätigt werde.

Auch StA 2 argumentiert in diese Richtung, wenn auch mit einer anderen Begründung. Er zieht aus der Tatsache, dass die Polizei die Beschuldigten über ihre Rechte belehrt, den Schluss, dass Beschuldigte offenbar keinen Anlass sehen, einen Einspruch nach § 106 einzubringen, da sie über ihre Rechte Bescheid wissen. „*Im Normalfall wissen Beschuldigte*

*sehr wohl über ihre Rechte Bescheid und nach meiner Erfahrung werden sie auch darüber von der Polizei informiert. Es wird auch von der Polizei darauf hingewiesen, dass sie das Recht haben, einen Anwalt beizuziehen.“*

Diese Perspektive verstehen wir dahingehend, dass **Beschuldigte in der Sicht der StA mit der Praxis einverstanden** sind und sie verzichten daher auf Einsprüche (und auf einen anwaltlichen Beistand), obwohl sie rechtlich darüber durch die Exekutive aufgeklärt werden.

StA 11 äußert hingegen die Vermutung, Beschuldigte wollen die Amtshandlung rasch hinter sich bringen, deswegen verzichteten sie auch zu meist auf einen Rechtsanwalt, wiewohl die Polizei sie auf die Möglichkeit der Beziehung aufmerksam mache und in weiterer Folge auch auf die Einbringung von Rechtsbehelfen. Die Scham über ein gegen sie durchgeführtes Ermittlungsverfahren hindere somit Beschuldigte – so diese Interpretation – ihre rechtlich zu Gebote stehenden Mittel zu nutzen.

StA 12 wiederum ist der Auffassung, dass Beschuldigte eben zu Recht beschuldigt seien und daher aus diesem Grund keine Einsprüche erfolgten: „[...] aber es ist dann meistens so in der Praxis, dass man eine Untersuchung dort macht, wo meistens was ist, und da wird dann natürlich auch etwas gefunden, ob es jetzt kinderpornografisches Material ist oder Suchtmittel oder sonst irgendwelche verbotenen Gegenstände, und das ist in Wahrheit dann klar und der Beschuldigte weiß auch, dass das dann gerechtfertigt war. Deswegen glaube ich auch nicht, dass deswegen Wirbel gemacht wird.“

Die **StA verfolgt nicht grundlos**, so unsere Interpretation, und darüber besteht auch mit den Beschuldigten Einverständnis, die aus diesem Grund auf Einsprüche verzichten.

Diesen genannten Begründungen ist bei aller Heterogenität gemeinsam, dass die im Durchschnitt **geringe ökonomische und soziale Potenz der Beschuldigten**, auf die mit Hinweis auf den quantitativen Berichtsteil einleitend hingewiesen wurde, und die sich auch in der Wahl eines Verteidigers ausdrückt, bei der Wahl und Nutzung von Verteidigungsoptionen so gar keine Rolle spielt. Auch das Wissen, dass Rechtsbehelfe, wenn überhaupt, dann beinahe ausschließlich von vertretenen Beschuldigten eingebbracht werden, geht in die Begründungen dieses StA-Diskurses nicht ein.

Explizit drückt dies auch StA 18 durch seine Aussage aus, er könne sich nicht vorstellen, dass es einen Unterschied mache, ob Beschuldigte durch einen Strafverteidiger rechtlich unterstützt würden oder nicht. „*Ich habe nicht den Eindruck, dass es den Leuten schlechter geht, die keinen Anwalt haben. Einerseits geht die Polizei relativ neutral mit den Sachen um und auch bei der Justiz ist es so, ich sehe da kein Defizit. Mit dem hängt die Frage der Verfahrenshilfe zusammen, weil es gibt ja Beschuldigte, die sich keinen Anwalt leisten können. Die kommen vor, sind aber auch selten und tangieren uns nicht unmittelbar, weil diese (Verfahrenshilfe, Anm) vom Gericht zu gewähren ist. In Haftfällen muss er einen Verteidiger haben und in den übrigen Fällen, na ja, wenn es kompliziert ist, wobei die Richter da auch gelegentlich mangelnde Sprachfähigkeit als Grund akzeptieren. Verfahrenshilfe ist nicht häufig, ich seh da aber kein Defizit.*“

Zum Schluss sei noch angemerkt, dass die StA auf zwei Gründe, auf die Rechtsanwälte hingewiesen haben, nicht eingehen: Das informelle Gespräch zwischen StA und Anwalt, das an die Stelle des „106er“ tritt und die anwaltliche Drohung, eine Beschwerde einzubringen, falls der StA bestimmte Prozessschritte nicht setzt. Auf beides ist noch einzugehen.

### **3.2.5. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft mit Einstellungsanträgen nach § 108**

Die Erfahrungen mit der Häufigkeit von Einstellungsanträgen nach § 108 sind jenen, die die StA mit Einsprüchen nach § 106 macht, sehr ähnlich: „Ich hatte einen einzigen“ (StA 19); „Gibt es sehr selten. Ich habe bisher ein bis zwei gehabt.“ (StA 20); „Einstellungsanträge gibt es häufiger, aber auch nicht wirklich weit verbreitet.“ (StA 12).

Aus dem Interview mit StA 14 kann geschlossen werden, dass es auch im Bereich der Einstellungsanträge Anwaltskanzleien gibt, die Häufungen von Anträgen produzieren, die von StA 14 so kommentiert werden: „Ja, das habe ich schon öfter gehabt. Wenn es in einem Verfahren eckt, dann kommen solche Anträge auch laufend. Meistens gepaart mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung. Das passiert, wenn sich ein Verteidiger ‚festgefahren‘ hat. Dann aber auch in einer dementsprechenden Terminologie („Unfähigkeit der Staatsanwaltschaft“). Ich möchte das aber nicht auf die Verteidiger allgemein beziehen, es gibt aber auch dort Personen, die einen ‚gewissen Stil‘ pflegen.“

Eine ausführliche Analyse der Funktion eines Einstellungsantrags in der Hand eines strategisch operierenden Anwalts gibt StA 15 in seinem Interview: Verteidiger können durch Stellen eines Einstellungsantrags „den Tatverdacht der StA quasi herauskitzeln, auf diese Weise quasi zum Bekennen zwingen, ‚was liegt jetzt am Tisch als Tatverdacht und was hast jetzt noch vor?‘. Das habe ich schon wahrgenommen, was sehr viel Arbeit nach sich zieht in größeren Dingen, den bis zu dem Zeitpunkt bestehenden Verdacht zusammenzufassen und zu sagen, was brauche ich noch an Ermittlungen, das ist ein riesiger Aufwand, also in einem konkreten Verfahren war es eine 70-seitige Stellungnahme und jetzt gibt es schon den zweiten Einstellungsantrag in einem ausgeschiedenen Verfahren, also es ist ein ziemlicher Aufwand.“

Über die Erfolgssichten dieser Anträge zitieren wir stellvertretend nochmals StA 12: „Bei den Einstellungsanträgen ist es so, dass sie nicht wirklich erfolgversprechend sind, weil die kommen meistens in einem laufenden Ermittlungsverfahren, wo noch nichts abgeschlossen ist und einen konkreten Antragsverdacht hat man relativ schnell und da tut sich das Gericht sehr schwer, eine Einstellung zu begründen, wenn die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und deswegen ist es in Wahrheit nicht sehr erfolgversprechend so einen Antrag zu stellen.“

Bei der Diskussion der Frage nach den Erfahrungen mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzungen und dem Antrag auf Fortführung des Verfahrens kann man zusammenfassend davon sprechen, dass **aus Sicht der StA beide Rechtsbehelfe wenig erfolgreich** sind, in der Regel **sehr selten** und **beinahe ausschließlich von Anwälten eingebbracht** werden,

nur in Ausnahmefällen gehäuft auftreten und dass der soziale Status von Beschuldigten nicht als Bedingung dafür gesehen wird, dass die rechtlichen Möglichkeiten der StPO offensiv im Ermittlungsverfahren ausgeschöpft werden. Über informelle Kontakte zwischen den StA und den Anwälten äußern sich die befragten StA nicht.

### **3.2.6. Unterschiede bei der Chance der Rechtsdurchsetzung von Beschuldigten in Abhängigkeit vom sozialen Status**

In den Interviews mit StA hatten wir auch die Frage nach dem Zusammenhang zwischen sozialem Status von Beschuldigten und deren Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gestellt. Diese Frage wollen wir im Anschluss an die Erfahrungen mit der Einbringung von Rechtsbehelfen analysieren, da in der bisherigen Argumentation Statusfragen im Zusammenhang mit Beschuldigten nicht angesprochen wurden.

Konsens besteht zwischen den StA darin, dass die Bestellung eines Verteidigers in aller Regel eine Geldfrage ist. Dafür ist die Einschätzung von StA 15 repräsentativ: „*Das, was ich wahrnehme, ist, dass es natürlich eine soziale Schichtfrage ist, dass in bestimmten Schichten schon sehr früh, auch bei geringen Delikten, mit Verteidigern operiert wird.*“

Angemerkt, wenn auch nicht kritisch kommentiert, wird in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass es eine obligatorische Verfahrenshilfe erst in der Hauptverhandlung, nicht jedoch im Ermittlungsverfahren gäbe, außer es wird eine Untersuchungshaft verhängt. Die weitere Analyse des Interviewmaterials zeigt in der Beantwortung der gestellten Frage zwei Tendenzen.

#### **3.2.6.1. „Das glaube ich eigentlich nicht, dass es da Unterschiede gibt“**

Ein nicht an Standorte gebundener Diskurs in der StA sieht **keinen Unterschied** bei der Rechtsdurchsetzung der Beschuldigten im Zusammenhang mit deren finanziellen und sozialen Möglichkeiten.

StA 18 ist Repräsentant dieses Diskurses: „*Das glaube ich eigentlich nicht, dass es da Unterschiede gibt.*“ Und auch die Antwort von StA 7 ist klipp und klar: „*Nein, überhaupt nicht.*“ Schließlich hat im Interview auch noch StA 1 die Hypothese der Einflusslosigkeit von Geld und Prestige auf Seiten der Beschuldigten im Sinne der damit verbundenen höheren Chance, Recht durchzusetzen, vertreten: „*Es gibt gewisse Verteidiger, die kommen aus einem gewissen Milieu, wo ihre Beschuldigten auch herkommen, die wild um sich schlagen. Also ich kenne da keine statistisch signifikanten Zusammenhänge zwischen der sozialen Stellung eines Beschuldigten und der Durchsetzung seiner Rechte.*“

#### **3.2.6.2. „Natürlich ist ein Verteidiger eine Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung“**

Im staatsanwaltschaftlichen Gegendiskurs findet sich als gemeinsamer Konsens die Hypothese, dass es einen **Unterschied** für die Rechtsdurch-

setzung ausmache, ob man es sich leisten könne, einen Anwalt mit der Verteidigung zu beauftragen oder nicht.

StA 6 setzt dabei auf den Vorteil des Vier-Augen-Prinzips im Vergleich zum Zwei-Augen-Prinzip: „*Es sind halt auf Beschuldigtenseite zwei, der Beschuldigte und sein Anwalt, und was zwei sehen und denken ist natürlich immer besser, als wenn jemand alleine und unvertreten ist. Nur ich sitze auch alleine da. Ich bin natürlich besser geschult. Wir würden uns auch ab und zu wünschen, dass wir im Team sitzen könnten. Dass einer die prozessuale Schiene im Auge behält und einer die materiellen Probleme dann abhandelt. Das würde ich unumwunden mit Ja beantworten. Natürlich ist ein Verteidiger eine Hilfe in der Rechtsdurchsetzung. Es wäre traurig, wenn es nicht so wäre. Wobei ich jetzt nicht den Umkehrschluss ziehen würde, er würde nicht der Rechtsordnung entsprechend behandelt, wenn er nicht verteidigt ist. Das würde ich auch nicht bejahen.*“

In eine ähnliche Richtung argumentiert StA 13, nach dessen Ansicht vertretene und unvertretene Beschuldigte durch die Justiz nicht ungleich behandelt würden, „*aber natürlich tut sich ein anwaltlich vertretener Beschuldigter immer leichter als derjenige, der keinen frei gewählten Wahlverteidiger hat. Der kann natürlich gewisse Rechte stärker wahrnehmen als ein anwaltlich nicht vertretener Beschuldigter.*“

Auch StA 9 sieht Rechtsvorteile für anwaltlich Vertretene, ist jedoch in den Schlussfolgerungen zurückhaltend: „*Ich glaube schon, dass es Unterschiede gibt, wenn man einfach von der Ausdrucksfähigkeit ausgeht, wie man einer Behörde gegenübertritt, das macht sicher einen Unterschied. Wie der aussieht, das kann ich nicht sagen.*“

StA 8 vertritt auch die Ungleichheitsthese, verbindet diese jedoch mit einem Appell an die Justiz: „*Ich kann natürlich vermuten, dass hier jemand, der vielleicht viel Geld hat und sich einen guten Verteidiger leisten kann, im Ermittlungsverfahren bzw im Hauptverfahren vielleicht größere Chancen hat, dass eine bessere Aufklärung des Sachverhaltes insofern erfolgt [...] Es liegt aber an uns, dafür zu sorgen, dass es zu solchen Unterschieden überhaupt erst gar nicht kommt.*“

StA 5 ist auch ein Anhänger der Ungleichheitsthese, zitiert aber die geringen Chancen von Einsprüchen, die, wie wir gesehen haben, beinahe ausschließlich von Anwälten eingebracht werden, wodurch allfällige Nachteile für unvertretene Beschuldigte wieder aufgehoben würden.

Auch StA 15 stellt ein ähnliches Kalkül an: „*Man kann sich aber auch die Kosten-Nutzen-Frage stellen, weil ein Verteidiger im Ermittlungsverfahren bei der 08/15-gefährlichen Drohung oder Nötigung wird nicht zum Erfolg führen, also wird keinen Nutzen bringen aus meiner Sicht.*“

### 3.2.7. Zusammenfassung

Überblickt man das Datenmaterial hinsichtlich der empirischen Frage, welche Rolle das Recht, in Akten Einsicht zu nehmen, Beweisanträge zu stellen und die neuen Rechtsbehelfe der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren im Arbeitsalltag der StA spielen, so zeigt sich, dass Beschuldigte in aller Regel ihre Rechte wenig nutzen und beinahe ausschließlich von Rechtsanwälten für ihre Mandanten genutzt werden. Im Einzelnen wird zu

Protokoll gegeben, dass Einsprüche wegen behaupteter subjektiver Rechtsverletzung nach § 106 kaum eingebracht werden, gleiches gilt auch für Einstellungsanträge nach § 108.

Als Gründe nennen die Interviewten die antizipierte wahrscheinliche Erfolglosigkeit der eingebrachten Rechtsbehelfe, Schuldeinsicht und Scham der Beschuldigten und die korrekte Praxis der Sicherheitsbehörden wie auch der StA.

Von der informellen Kommunikation zwischen Anwälten und StA, von der die interviewten Strafverteidiger wie auch Opferanwälte sprechen und über die noch zu berichten sein wird, berichten die StA nicht.

Ein Zusammenhang zwischen dem in aller Regel vorliegenden niedrigen sozialen Status und/oder der Kulturfremdheit der Beschuldigten und der geringen Quote von Einsprüchen durch Beschuldigte wird von den StA nicht angesprochen.

Über die Qualität der Rechtsbelehrung durch die Polizei machen sich StA (wenn auch mit Ausnahmen) in aller Regel keine Gedanken und eine Verbindung zwischen der Art der Rechtsbelehrung durch die Sicherheitsbehörden und der Häufigkeit der Nutzung der Verteidigungsrechte durch die Beschuldigten wird nicht thematisiert. Wie wir jedoch im folgenden Abschnitt sehen werden, sind sich die StA sicher, dass die Opfer hingegen sehr gut hinsichtlich ihrer rechtlichen und psychosozialen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Polizei informiert werden – eine Überzeugung, die durch die polizeilichen Mitteilungen unterstützt wird.

### **3.3. Die Neue Rolle der Opfer aus Sicht der Staatsanwaltschaft**

So wie in den anderen Kapiteln in diesem Abschnitt haben wir auch bei den Fragen nach den Erfahrungen mit den neuen Opferrechten zunächst um eine allgemeine Einschätzung darüber gebeten, ob sich die Rechte bewähren und welcher Umgang mit den Opferrechten durch die Interviewten bzw die jeweilige Dienstbehörde geübt wird.

#### **3.3.1. „Die Opferrechte werden sicher stärker ausgeübt“**

In beinahe allen Interviews ist dies der Tenor der Aussage über die neuen Opferrechte: „*Die Opferrechte werden sicher stärker ausgeübt, allein, was jetzt die Möglichkeiten der Akteneinsicht betrifft, diese kommt wesentlich häufiger vor als zuvor. Sehr stark wird auch im Bereich der Sittlichkeitsdelikte von der Möglichkeit der Prozessbegleitung Gebrauch gemacht und in einem doch sehr sehr starken Ausmaß werden eben auch noch Verfahrensanträge auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens eingebracht.*“ (StA 13)

Mit dieser Interviewpassage sind die wesentlichen Stichworte hinsichtlich der rechtlichen Schritte und Interventionen von Opfern im Ermittlungsverfahren geliefert: Im **Mittelpunkt** der meisten Ausführungen stehen die juristische und die psychosoziale **Prozessbegleitung** (§ 66 Abs 2), das

### Recht der Akteneinsicht (§ 68) und die Anträge auf die Fortführung (§ 195) des Verfahrens.

Die Einstellung der StA zu diesen neuen Rechten ist nicht immer ohne Ambivalenz. Durch die Weite des Opferbegriffs seien bei manchen Delikten auch die Angehörigen von Opfern, etwa bei Einstellung des Verfahrens, zu benachrichtigen, womit StA 19 großen bürokratischen Aufwand verbunden sieht, wie überhaupt mehrfach das Thema der Verständigungspflichten als Folge des weiten Opferbegriffs kritisch angesprochen wird: „*Das ist ein bisschen, meines Erachtens, über das Ziel hinaus geschossen. Also nachdem der Opferbegriff so weit ist, ist es manchmal in größeren Verfahren unüberschaubar, welche Verständigungen hinauszugehen haben, gerade auch bei Teileinstellungen.*“ (ähnlich StA 9, 18) und StA 7 fügt an, dass durch die Vielzahl der Verständigungspflichten ein Kanzleiapparat lahmgelegt werden könne.

In allen Interviews wird dem Grunde nach die juristische wie psychosoziale Prozessbegleitung von Opfern begrüßt. Aber lediglich in drei Statements (StA 8, 4, 15) wird den Opferrechten ohne Einschränkung zugesimmt: „*Die Opferrechte sind absolut positiv zu sehen. Mehr kann man glaube ich nicht machen. Es gibt natürlich querulatorische Opfer, die immer wieder anzeigen in Fällen, die schon geprüft sind, das gibt es. Aber das spielt sich in einem so geringen Prozentsatz ab, so dass die Vorteile die Nachteile aufwiegen.*“ (StA 4). Aber selbst dieser StA fügt hinzu, dass es Sinn hätte, „*die Fortführung des Verfahrens mit einem Kostenrisiko zu verbinden.*“

Auch StA 15, ein Befürworter von Opferrechten, berichtet von der Mühsal des StA bei Opfern, die er als problematische Persönlichkeiten beschreibt und in Beziehungsdelikte verwickelt sind, „*on- und off-Beziehungen führen [...] und die relativ viel Aufmerksamkeit auf sich ziehen, schon durch umfassende Eingaben, was alles passiert ist, man muss sich mit ihnen rechtlich extrem auseinandersetzen, auf der Tatsachenebene und auf der rechtlichen Ebene extrem lang auseinandersetzen, nämlich selbst bei dünnen Akten, also das ist mir jetzt schon mehrfach vorgekommen. Dann hat man sich endlich durchgerungen zu einem anklagereifen Faktenkomplex, der geht dann in die Hauptverhandlung und dort kommt das Opfer und erklärt, dass es wieder mit dem Täter zusammenleben will.*“

Einige StA vermitteln bereits in dieser allgemeinen Einstiegsrunde in ihren Interviews den Eindruck, dass im Opferbereich zu viel des Guten getan werde. So steht StA 14 hinter dem Opferschutz, berichtet jedoch auch von einer Frau, die Prozessbegleitung in Anspruch nahm, mit dem Beschuldigten jedoch im selben Auto zur Verhandlung gekommen sei. „*Das war sehr bizarr*“, so sein Kommentar.

StA 2 betont wieder, dass er schon „*früher*“ den Opferschutz gehabt habe, verstehe aber nicht, dass man auch bei Vermögensdelikten von Opfern spreche. „*Da ist man geschädigt, aber kein Opfer.*“

StA 20 betont gleichfalls wie andere, für den Opferschutz zu sein („*weil ich der erste war, der dafür war ...*“), sieht aber die Vertreterinnen der Frauenhäuser zu sehr identifiziert mit den Frauen, die sie unterstützen: „*.... die sich jetzt manchmal anmaßen, den Frauen helfen zu müssen, die das gar nicht wollen, [...] und die sagen ,die haben gesagt, das auch noch und*

*das muss ich noch sagen usw und ich will eigentlich nicht, ich will eigentlich nicht aussagen“.*

StA 6 schließlich stößt sich daran, dass nunmehr Straf- und Zivilprozess im Opferbereich vermischt würden: „*Meine persönliche Meinung ist, ich halte den Opferschutz für absolut überzogen. Ich denke auch nicht, dass es Aufgabe des Strafverfahrens letztlich ist, dem Geschädigten jegliches Prozessrisiko im Zivilverfahren abzunehmen und darauf läuft es sehr oft hinaus.*“

Das mangelnde Kostenrisiko bei Fortführungsanträgen ist ein immer wiederkehrendes Thema in einer Reihe von Interviews (zB StA 6, 3, 13, 1), auf die noch später in diesem Kapitel eingegangen wird.

### **3.3.2. „Über die Opferrechte informiert schon die Polizei regelmäßig und sehr ausführlich“**

Während sich StA keineswegs über die Qualität der rechtlichen Beschuldigtenbelehrung durch die Polizei sicher sind und manche StA sogar an der polizeilichen Praxis Kritik üben, sind sich StA übereinstimmend sicher, dass Opfer im Rahmen des Ermittlungsverfahrens schon von der Polizei gut informiert werden. StA 9 drückt dies folgendermaßen aus: „... weil wir zuerst von den Beschuldigten gesprochen haben, die Opfer sind viel besser informiert über ihre Rechte als die Beschuldigten. Das ist mein subjektiver Eindruck.“

Das Zitat in der Überschrift dieses Kapitels kann als Commonsense-Diskurs innerhalb der StA verstanden werden. So wie StA 9 über die Polizei denkt, äußern sich auch StA 14, 13, 12, 11, 6, oder 3. Sie alle weisen auf die Broschüren hin, die den Opfern von der Polizei ausgehändigt werden und diese damit zu orientieren suchen. StA 19 weist auch auf die Interventionsstellen und deren Informationsarbeit hin sowie auf deren Kooperation mit der Polizei, die die rechtliche Belehrung der Opfer übernehmen, sofern sie nicht ohnehin von vorneherein vertreten sind. Übereinstimmend wird in den StA-Interviews davon gesprochen, dass Opfer von den Möglichkeiten der juristischen wie auch der psychosozialen Prozessbegleitung Gebrauch machen. „*Primär bei Sexualdelikten und gravierenderen Delikten kommt es eigentlich fast immer vor, dass es Opfervertreter gibt.*“ (StA 9)

### **3.3.3. „Ich finde es ein bisschen kontraproduktiv, wenn ein Opfer drei Betreuer hat“**

Kritik wird vereinzelt hinsichtlich einer wahrgenommenen „Überbetreuung“ geäußert. So gibt StA 11 zu Protokoll: „*Manches Mal – bis zu einem gewissen Grad – habe ich das Gefühl, dass diese Angebote den Opfern aufgedrängt werden. Damit meine ich: Nicht jede Frau, die Opfer einer Körperverletzung, gefährlichen Drohung oder auch im sexuellen Bereich durch ihren Mann oder Lebensgefährten zum Opfer geworden ist, will jetzt unbedingt eine umfassende Betreuung durch das Gewaltschutzzentrum. Da gibt's Frauen, die sagen, ich komme damit alleine zurecht oder ich habe Angehörige oder Freundinnen, die mir beistehen. Ich brauche nicht unbedingt jemanden vom Gewaltschutzzentrum, der sich meiner annimmt.*“

*Nichts gegen diese Einrichtung, es ist gut, dass es sie gibt, aber man muss auch respektieren, dass eine Frau sagt, danke für die Informationen, aber das brauche ich nicht, will ich nicht.“*

Kritisch äußert sich dieser StA auch gegenüber der von ihm wahrgenommenen Vorgangsweise des Gewaltschutzzentrums, Frauen jedenfalls die Trennung von ihren gewalttätigen Männern anzuraten. „*Die raten gleich einmal zur Trennung, obwohl eine Frau sich von ihrem Partner auch dann, wenn er ihr gegenüber gewalttätig war, nicht trennen will, dann soll man sie auch nicht dazu drängen.*“

StA 9 (ähnlich StA 11) wiederum sieht die Betreuung von Opfern, was er befürwortet, zu wenig gebündelt: „*Ich finde es ein bisschen kontraproduktiv, wenn ein Opfer drei Betreuer oder manchmal vier hat. Also wenn Rechtsvertretung und psychosoziale Vertretung und vielleicht sogar noch eine Opfervertretung oder ein Opferverein im Hintergrund agieren, ich glaube, das bündelt sich dann ein bisschen zu wenig. Also ich fände es gut, wenn das in einer Person vereint wäre*“ und StA 5 fügt dieser Argumentation hinzu: „*Oft denke ich, die ganze Betreuungsmaschinerie, die da in Gang gesetzt wird, ist oft übertrieben. Ich möchte aber nicht dem Opfer irgendetwas absprechen. Nur es ist halt oft für das minimale Geschehen ein riesiger Aufwand, den sich die Justiz leistet für einen Fall.*“

### 3.3.4. Die Rolle der Einsprüche wegen Rechtsverletzungen durch Opfer nach § 106

Die Antworten der StA auf diese Frage sind einheitlich: „Habe ich noch keine wahrgenommen“ (StA 15); „*Nein, das habe ich noch gar nie gehabt.*“ (StA 14); „*Also ich kann mich an keinen Fall erinnern*“ (StA 12); „*Bei mir nicht*“ (StA 2). Die Protokolle dieser Art ließen sich fortsetzen.

StA 13 zieht in seinem Interview einen Vergleich zu den bereits behandelten Einsprüchen durch Beschuldigte: „*Einsprüche wegen Rechtsverletzung, die von Opfern eingebracht werden, die sind mir nicht bekannt. Also in den ganz wenigen Fällen, die mir bekannt geworden sind, hat es sich um Einsprüche von Beschuldigten gehandelt.*“

### 3.3.5. Erfahrungen mit Beweisanträgen durch Opfer

Auch die Erfahrungen mit Beweisanträgen sind bei sämtlichen StA sehr gering, wenn auch die Auskünfte darüber nicht ganz so ergebnislos sind, wie im Fall des Einspruchs durch Opfer nach § 106.

„*Beweisanträge durch Opfer kommen sehr selten vor. Im Wesentlichen noch darauf gerichtet, dass allenfalls ein Gutachten eingeholt wird, bei Verkehrsunfällen, oder dass eben bei der durchzuführenden Einvernahme vom Opfer als Zeuge von der Möglichkeit der kontradiktitorischen Vernehmung Gebrauch gemacht werden soll, aber insgesamt kommen ganz wenige Beweisanträge von Opfern vor.*“ (StA 13) In diesem Protokoll wird mitgeteilt, was auch in anderen Interviews zu hören war: „*Beweisanträge durch Opfer gibt es schon [...]“ (StA 12); „äußerst selten“ (StA 9); „Beweisanträge sind selten“ (StA 6); StA 3 und 15 haben dagegen seit In-Kraft-Treten der Reform noch nie einen Beweisantrag durch Opfer erlebt.*“

Einig sind sich alle auch, dass nur vertretene Opfer Beweisanträge einbringen. Dazu äußert sich StA 13 auch im Sinne der übrigen Erfahrungen: „*Der Anwalt spielt natürlich eine wesentliche Rolle, weil Beweisanträge von unvertretenen Opfern praktisch nicht vorkommen. Natürlich, für einen nicht anwaltlich Vertretenen ist es sehr schwierig, einen Beweisantrag zu stellen. Es ist ja oft auch schwierig zu wissen, was da eigentlich beantragt werden soll.*“

Wir wollten auch wissen, wie StA die Erfolge der wenigen Beweisanträge einschätzen. StA 6 ist der Auffassung, dass die entsprechenden Ermittlungen ohnehin aus eigenem durchgeführt würden, wodurch die wenigen Beweisanträge kaum zielführend seien. Formal äußert sich StA 13: „*Wenn sie zweckdienlich erscheinen, wird den Beweisanträgen durch Opfer schon entsprochen.*“

### **3.3.6. Die Erfahrungen mit Fortführungsanträgen durch Opfer**

Die Anträge auf Fortführung des Strafverfahrens nach dessen Einstellung durch die StA ist ein Thema, das in den Interviews lebhaft diskutiert wurde und zu dem alle Befragten auch dezidierte Haltungen einnahmen.

Fundamental das Statement von StA 1, das in dieser Grundsätzlichkeit von uns in keinem anderen Interview ansonsten gehört wurde: Er ortet in der Reform einen Zeitgeist am Werk, Opfern den Fortgang des Verfahrens in die Hand zu geben. Daher sei es kein Wunder, dass manche Opfer die Einstellung des Verfahrens als „*Eingriff in ihre Rechte sehen*“, wodurch sich auch die Zahl der Fortführungsanträge erklären.

Einigkeit herrscht darüber, dass die finanzielle Risikolosigkeit eines Fortführungsantrags dazu führt, dass von diesem Rechtsbehelf in der Wahrnehmung der StA „häufig“ (StA 12), „recht häufig“ (StA 14), Gebrauch gemacht wird, bzw. „viel genutzt wird“ (StA 8). Lediglich ein StA berichtet davon, dass nur wenige bei ihm eingebracht werden: „*Ich würde jetzt einmal sagen, zwei bis vier pro Jahr bei mir.*“ Woran dies liegt, kann hier leider nicht entschieden werden.

Unisono wird davon gesprochen, dass Fortführungsanträge mit großem Arbeitsaufwand verbunden sind, weil, wie StA 6 in Übereinstimmung mit anderen Stellungnahmen dazu ausführt, „*es wirklich zum überwiegenden Teil Eingaben sind, die letztlich keine Berechtigung haben. Und es sind Kapazitäten gebunden, es müssen teilweise auch ergänzende Ermittlungen durchgeführt werden, sei es von der StA aus, um das formal zu belegen, was eigentlich die Entscheidungsgrundlage auch war oder wovon man einfach ausgegangen ist. Teilweise halt auch über gerichtliche Anordnung, was eher schon selten ist, und letztlich zeigt sich doch, glaube ich, dass man im Gros der Fälle richtig gelegen ist.*“

Es seien immer wieder Personen mit „*verdichtetem Rechtsbewusstsein*“ (StA 8) oder mit „*erhöhtem Rechtsschutzbedürfnis*“ (StA 14), wie die ironische Charakterisierung lautet, die davon Gebrauch machen würden, und StA 12 fügt dem hinzu, dass „*man oft schon bei der Anzeigenerstattung sieht, wenn man dieses Verfahren einstellt, kommt sicher ein Fortführungsantrag und es ist danach sehr mühsam meistens.*“

Dazu kommt noch, dass, wie StA 13 (ähnlich auch StA 11) ausführt, Fortführungsanträge durch das Opfer auch repliziert werden können: „*Wenn der StA nach gerichtlich angeordneter Fortführung wieder einstellt, kann das Opfer wieder einen Fortführungsantrag stellen. Das kann man ins Unendliche spielen, was auf Seiten des Beschuldigten ein Wahnsinn ist, weil dieser damit keine Rechtssicherheit hat. Auch die Verkürzung der Rechtsmittelfrist durch das Budgetbegleitgesetz hat hier keine Besserung gebracht, weil die, die einhundertprozentig glauben, dass sie im Recht sind, sofort meinen, sie müssen einen Antrag stellen. Diese schreiben dann einen Aufsatz, den sie persönlich vorbei bringen.*“

Einheitlich ist auch die Erfahrung, dass eher unvertretene als vertretene Opfer zu Fortführungsanträgen neigen, und StA 2 betont, die „*juristische Prozessbegleitung spielt da wenig Rolle. Anwälte rufen mich da öfter im Vorfeld an und fragen nach meiner Begründung für die Einstellung, weil sie das entsprechend an ihre Mandanten weitergeben müssen.*“

Dieser Hinweis von StA 2 führt zum Thema der Begründung von Einstellungen durch die StA, die StA 20 als unzureichend erachtet. „*Wenn ich mich selbst in die Lage eines Opfers versetze und unsere Einstellungsverständigungen bekommen würde, würde ich alleine vielleicht schon aus diesem Grund einen Antrag partout stellen. Weil das ist leider auch nicht glücklich gelöst. In Deutschland wird jede Einstellung eines StA fast so wie ein Urteil begründet. Da bekomme ich die Begründung als Opfer zugesellt. Bei uns wird die Begründung nicht offiziell zugestellt, sondern es wurde eingestellt aus rechtlichen Gründen, aus Beweisgründen, nur ganz kurz wird das mitgeteilt. Und das ist natürlich eine Kapazitätsfrage, weil im Tagebuch begründen wir ja unsere Einstellungen. Das müsste man nur in einen anderen Rahmen kleiden und könnte es auch zustellen. Dazu bedürfte es aber ein paar Planstellen mehr. So hätte dann jeder die Begründung sofort parat und weiß, aus welchen Gründen wir das einstellen. Nach dem derzeitigen System kann man das nur erahnen.*“

Ganz ähnlich argumentiert StA 3 und fügt selbtkritisch hinzu, die StA müsse „*auch lernen, die Einstellungen besser zu begründen, damit das Opfer nicht das Gefühl hat, dass der StA dem Opfer nicht glaubt. Das sind durch die mangelhafte Begründung auf Seiten der StA auch hausgemachte Probleme.*“

Die Ausführungen von StA 20 führen zur Hypothese, dass die teilweise als (unnötige) Arbeitsbelastung erlebten Fortführungsanträge auch insofern „*hausgemacht*“ sind, als die Begründungen für Opfer – gerade wenn sie nicht vertreten sind – unzureichend sind und damit Widerstand erzeugen, der sich als Fortführungsantrag ausdrücken kann.

Die Erfolge der Anträge werden durch die StA einheitlich zwischen null und zehn Prozent eingeschätzt und nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser geringen Erfolgswahrscheinlichkeit ist der Unmut über die damit für die StA verbundenen Arbeitsleistungen groß. Stellvertretend für andere hier die differenzierte Sicht von StA 13: „*Im Wesentlichen ist es adäquat, dass man ohne viel zu begründen und ohne irgendwelche Kostenfolgen eben so einen Fortführungsantrag einbringen kann, dass der auch bei Erfolglosigkeit keinerlei Konsequenzen hat, das finde ich etwas zu weit gehend, weil doch ein beträchtlicher Arbeitsaufwand im Bereich der Justiz*“

*damit verbunden ist, nicht nur bei der Staatsanwaltschaft, sondern auch im Bereich des Landesgerichtes, wo der Drei-Richter-Senat darüber Beschluss fassen muss, also hier geht das Opferrecht doch etwas weit, sonst erscheint es mir durchaus angemessen.“*

Wir wollen hier auch noch kurz auf die Diskussion darüber eingehen, wie ein Fortführungsantrag als Korrekturinstrument ihrer Entscheidungen von den StA bewertet wird. Es ist dies ein Thema, das die StA beschäftigt.

*„Aus Sicht der StA ist jeder Fortführungsantrag einer zuviel, weil die StA hat sich ja schon eine Meinung gebildet, die dahin lautet, das ist nicht weiter zu verfolgen.“* (StA 18) Diese Position wurde in den Interviews nur einmal vertreten und gibt die dezidierte Ablehnung jeglicher Überprüfungsmöglichkeit wieder.

Häufiger wurde die gegenteilige Position eingenommen, der zufolge auch diese Entscheidung der StA der Überprüfung zu unterliegen habe. „Ich finde den Fortführungsantrag grundsätzlich gut, weil er ein Kontrollinstrument darstellt, ich würde mir aber wünschen, dass es ein bisschen formaler gestaltet wird und es nicht genügt, einfach hineinzuschreiben, der StA ist ein ‚Trottel‘, weil er hat das und das nicht gemacht. Vielleicht sollten hier ähnliche formelle Voraussetzungen wie bei Beweisanträgen verlangt, eventuell auch eine anwaltliche Unterstützungspflicht vorgesehen werden. Weil es ist ja auch für die Gerichte nicht einfach.“ (StA 14)

Es sei durchaus ein angemessenes Rechtsinstrument, das zum Rechtsschutz wesentlich beitrage und auch zu einer „Kontrolle der StA-Tätigkeit“. (StA 8)

StA 3 begrüßte im Interview auch die im Budgetbegleitgesetz 2009 erfolgte Einschränkung des Opferbegriffs im Hinblick auf die Legitimation zu einem Fortführungsantrag, fügt dem jedoch an, dieses Recht sei grundsätzlich „eine gute Gegenkontrolle für die Arbeit der StA“.

*„Wenn ich [...] gesamtrechtsstaatlich denke und sage, der Strafrechtsverfolgungsanspruch, den übergibt der Einzelne einer Behörde, diese Behörde wiederum agiert weisungsgebunden, dann finde ich schon, dass diese Entscheidungen, die dort getroffen werden, wenn auf die Anklageerhebung oder die Verfolgung verzichtet wird, einer Überprüfung zu unterziehen sind, auch durch den, der durch das strafbare Verhalten des anderen glaubt, geschädigt zu sein. Und insofern finde ich, dass es nicht zu weit geht.“* (StA 15) Noch eine andere Diskussionsebene betrifft die Frage, welche Instanz Fortführungsanträge prüfen soll.

Neutral hinsichtlich der Instanzenfrage ist StA 12, der nur grundsätzlich begrüßt, dass Einstellungen geprüft werden können. „Nein, eigentlich finde ich es gut, dass auch diese Entscheidung des Staatsanwaltes überprüft werden kann, die Frage ist, ist es sinnvoll, dass es das Gericht macht oder kann es eventuell auch eine Oberstaatsanwaltschaft machen. Ich sehe natürlich das Weisungsproblem, aber im Großen und Ganzen habe ich kein Problem damit, dass es ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen gibt.“ (StA 12)

StA 13 ortet hingegen einen Systemfehler, weil Gerichte aufgerufen sind, diese staatsanwaltschaftliche Entscheidung zu überprüfen. „Das finde ich an sich nicht gegückt, von der Systematik des Gesetzes her, weil ich das einfach problematisch finde, dass das Gericht jetzt sozusagen das

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

---

*staatsanwaltschaftliche Anklagerecht dahingehend überprüft, ob jetzt die Einstellung berechtigt war oder nicht. Aus meiner Sicht, wenn man so einen Rechtsbehelf haben möchte, dagegen ist ja grundsätzlich auch nichts zu sagen, wäre es sinnvoller, wenn so etwas zur Oberstaatsanwaltschaft gehen würde, die als Aufsichtsbehörde eben das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft zu überprüfen hat.“ (StA 13)*

Gerade der Umstand, dass Gerichte für die Überprüfung von Einstellungen zuständig sind, begrüßt StA 1 ganz ausdrücklich. „*Ich glaube schon grundsätzlich, dass unsere Entscheidungen überprüfbar sein müssen, also die Einstellungsentscheidungen. Das glaube ich mit Sicherheit, ich glaube aber außerdem, dass das Gericht der richtige Ort ist, das zu überprüfen. Ich halte das für das wesentlich bessere Modell als etwa der Oberstaatsanwaltschaft oder dem UVS oder wem auch immer die Entscheidung über die Fortführungsanträge zu überlassen, das passt schon vom System her in die Gerichtszuständigkeit rein. Ich habe kein Problem mit einer gerichtlichen Überprüfung.*“ (StA 1)

Man sieht, die Diskussion zu diesem Thema ist offen und kontroversiell.

#### 3.3.7. Zusammenfassung

Insgesamt werden die Rechte von Opfern im Ermittlungsverfahren durch die StA günstig, wenn auch in Details ambivalent bis kritisch beurteilt. Besonders kritisch hervorgehoben werden in den Interviews das mangelnde Kostenrisiko bei Fortführungsanträgen und die damit verbundene Arbeitsbelastung der StA im Kontext der geringen Erfolgsquote der oftmals von unvertretenen Opfern eingebrochenen Anträge und weiters die zahlreichen Verständigungspflichten als Folge des (aus Sicht der StA immer noch zu) weiten strafprozessualen Opferbegriffs.

Die derzeitige Regelung, wonach das LG Fortführungsanträge prüft, ist in den StA nicht unumstritten.

Über die gute Qualität der Rechtsinformation für Opfer durch die Polizei sind sich StA (im Unterschied zu jener für Beschuldigte) einig und auch die psychosoziale wie rechtliche Vertretung wird aus Sicht der StA von Opfern genutzt. Kritisiert wird allenfalls eine wahrgenommene „Überbetreuung“ von viktimierten Frauen.

Die Einsprüche durch Opfer nach § 106 spielen keine, Beweisanträge eine geringe Rolle.

#### 3.4. Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Gericht

Die quantitative Analyse der Häufigkeit der Kontaktaufnahme der StA mit dem HR-Gericht ergibt, dass es sich dabei um eine Ausnahme handelt. Die Kontaktaufnahme hat ua zu erfolgen, wenn die StA eine Beweisaufnahme durch das Gericht in Form einer kontradiktorischen Vernehmung beantragt, bei der es sich um eine „enorme Ausnahme“ handelt (1. Abschnitt 5.3.1.). Nicht ganz so selten sind Festnahmen von Beschuldigten auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung: Immerhin wird

rund ein Fünftel aller Beschuldigten festgenommen und davon 15 Prozent nach richterlicher Genehmigung.

Die Untersuchungshaft bildet eine Subgruppe der Zwangsmittel: In vier Prozent aller erhobenen Fälle und in 12,5 Prozent aller St-Fälle wird ein Beschuldigter in U-Haft genommen. Die in aller Regel daraus resultierenden Haftprüfungsverhandlungen sind ein weiterer Anlass für die StA, mit dem HR-Gericht im Zuge dieser Verhandlung Kontakt aufzunehmen.<sup>370</sup>

Das Gericht wird somit im Zuge des Ermittlungsverfahrens tätig, wenn die StA eine Beweisaufnahme oder die Bewilligung oder Beschiebung von Zwangsmittel beantragt. Wenn der Tätigkeitsbereich vor allem im Hinblick auf den Umfang der vormaligen Agenden des U-Richters schmal ist<sup>371</sup>, so konzentriert sich das Tätigwerden des HR-Richters gleichwohl auf Fälle von überdurchschnittlicher Bedeutsamkeit, da in Rechte von Beschuldigten eingegriffen wird und das HR-Gericht aufgerufen ist, über die Rechtmäßigkeit dieser Eingriffe zu entscheiden.

Die nachfolgende qualitative Analyse ergänzt die Auswertung der quantitativen Daten und fokussiert zunächst auf die Frage, ob sich die Zusammenarbeit mit dem HR-Gericht aus Sicht der StA bewährt und welche Gründe dafür genannt werden.

### **3.4.1. Das Verhältnis ist „sehr gut“, „ganz gut“, „frikitionsfrei“**

Die positiven Beschreibungen der Arbeitsbeziehungen oszillieren um diese Begrifflichkeiten, wobei die genauere Analyse des Materials ergibt, dass die Zustimmung zum HR-Gericht an unterschiedliche Bedingungen und Erfahrungen geknüpft wird.

So berichtet zwar StA 12 von einem „sehr guten“ Verhältnis zum HR-Gericht, um in weiterer Folge davon zu sprechen, die Kommunikation „beschränkt sich auf Bewilligungen oder Abweisungen, wenn das Gericht nicht dieser Meinung ist, und Vernehmung bei der Untersuchungshaft und Haftverhandlungen und mehr ist mit dem Gericht in Wahrheit nicht mehr zu besprechen.“

StA 16, der einen riesigen Drogenakt verwaltet, gibt zu seinem Verhältnis zum HR-Gericht zu Protokoll: „Also, ich finde es an und für sich nicht schlecht. Insbesondere in meinem Akt hat sich das relativ gut eingespielt. Wir machen das mit persönlichem Druck und wenn ich eine Telefonüberwachung will und sie ist gerechtfertigt, dann habe ich sie in der Regel in eineinhalb bis zwei Stunden wieder.“

---

370 Schließlich ist der Antrag auf Verfahrensfortsetzung dann ein Anlass für Kontaktaufnahme, wenn die StA diesem Antrag nicht zustimmt und sodann den Akt zusammen mit einer Stellungnahme dem Gericht übermittelt. Die diesbezüglichen quantitativen Untersuchungsergebnisse zeigen jedoch, „dass kaum Fälle im erhobenen Sample zu finden sind, in denen vom Opfer bzw dessen Rechtsverteilter ein Antrag auf Verfahrensfortführung gestellt wurde.“ (1. Abschnitt 6.6.)

371 „aber insgesamt ist natürlich der Kontakt zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht im Ermittlungsverfahren deutlich reduziert im Vergleich zum früheren untersuchungsrichterlichen Modell.“ (StA 13)

Die Raschheit, mit der das HR-Gericht einem Zwangsmittel (unter persönlichem Druck des StA) zustimmt, bestimmt in diesem Fall die positive Arbeitsbeziehung.

*„Die Konstruktion bewährt sich und das Verhältnis ist eigentlich friktionsfrei“* berichtet StA 3, wobei sein Bericht zu einem Thema überleitet, das nachfolgend noch genauer untersucht wird. Er kommt nämlich in weiterer Folge auf die „*Frikitionsfreiheit*“ näher zu sprechen, die sich aus zwei Komponenten zusammensetzt. Zum einen signalisiert der HR-Richter der StA, wenn er einem Zwangsmittel nicht zustimmen will und es gibt einen Amtswege außer Protokoll, um Gelegenheit zu geben, Anträge zu verbessern: „*Es kommt schon vor, dass der Haftrichter nochmals den Akt zurückschickt, da steht dann im Akt, nach Telefonat retour, ohne auf den Inhalt einzugehen. Um die Bewilligung zu bekommen, komme ich dem Auftrag des HR nach. Dadurch vermeidet man auch Rechtsmittel gegen abweichende Entscheidungen.*“

Zum anderen wird auf diese Weise auch jede Notwenigkeit vermieden, ein Rechtsmittel nach § 87 einbringen zu müssen.

Die Informalität, die StA 3 anspricht und die vorteilhaft für alle Beteiligten ist, wie den Ausführungen von StA 10 zu entnehmen ist, kann eine intensiv emotionale Färbung annehmen: „*Wir haben ein unheimlich kollegiales Verhältnis, in der Gruppe auf jeden Fall, das spielt sich so ab, dass wir auch Kaffee trinken gehen, gemeinsam Mittagessen gehen [...].*“

Das Thema, das hier angesprochen wird, ist das der **informellen Beziehungen zwischen dem Gericht und der StA**, die in vielen Interviewpassagen eine Komponente für die positive Arbeitsbeziehung bildet.

### 3.4.2. Informalitäten zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft

Diese Informalität der professionellen Interaktion zwischen beiden Behörden wird von interviewten StA an verschiedenen Standorten in unterschiedlichen Facetten geschildert. Die nachfolgende Analyse gilt der Frage, welche Funktionen der informelle Kontakt zwischen StA und Gericht erfüllt.

Diese Funktionalitäten lassen sich anhand verschiedener Beispiele demonstrieren.

StA 11 schildert dieses Verhältnis folgendermaßen: „*Die Zusammenarbeit funktioniert gut. Was bei uns sicherlich dadurch erleichtert ist, wir sind eine relativ kleine Einheit, also sowohl auf Seiten der StA als auch auf Seiten des Gerichts, wir befinden uns alle in einem Haus, getrennt in einem anderen Trakt oder auch nur durchs Stockwerk und ich kann sagen, dass die Kommunikation auf der persönlichen Ebene gut funktioniert.*“

Bei der Kommunikation kommt es ganz darauf an, der Haftrichter ruft entweder an oder er steht in der Tür oder man trifft sich zufällig am Gang oder man sitzt gemeinsam beim Mittagessen. Also wie gesagt, Möglichkeiten der Kommunikation gibt es genug. Die Kommunikation findet nicht nur am formalen Weg statt.

Es werden in dieser Stellungnahme „neutrale“ Orte wie „der Gang“ oder „die Türe“, sowie das Mittagessen als „neutrale“ Situation genannt,

wo Richter und StA „außer Protokoll“ die Vorgangsweise diskutieren und es wird die personelle Übersichtlichkeit des Gerichts betont und auch genutzt: „*Man muss auch dazu sagen, dass es, wie man hört, in Wien anders ist, da ist aber die Einheit auch sehr viel größer und bei uns ist grundsätzlich ein gutes persönliches Verhältnis zwischen den Richtern und uns und daher gibt's nicht unbedingt die Notwendigkeit alles auf dem formellen Weg zu regeln.*“

StA 3 kommt in seinem Interview auf die **Parallelität seiner informellen Kontakte zum Gericht und zur Polizei** zu sprechen: „*Es ist wieder so ähnlich, wie zwischen Polizei und StA, wenn die Polizei mit einer Anregung an uns herantritt und wir sagen, zulässig wäre es schon, aber bei der Verhältnismäßigkeit ,haperts‘, dann dient der Haftrichter schon als Kooperationspartner und da kann man schon anrufen und fragen, ob eine Maßnahme unter den gegebenen Umständen Aussichten hat, bewilligt zu werden. Und so wie die Polizei es bei uns macht, so machen wir es beim Haftrichter. Das schlägt sich auch nicht im Akt nieder.*“

Einerseits wird hier gesagt, dass die **Koalition gegen die Polizei** gesucht wird, wenn, wie hier zu vermuten ist, die Polizei auf ein Zwangsmittel drängt, die StA den Antrag aber unverhältnismäßig findet, andererseits findet sich auch hier wieder der Hinweis, dass auf allen Ebenen des strafrechtlichen Verfahrens (weit) **mehr kommuniziert wird, als sich im Akt auffinden lässt**. StA 15 sieht es ähnlich: Einerseits gibt es die formelle Ebene, die „*aktenführungstechnische*“, wie er es nennt, und dass es „*natürlich daneben noch Gespräche gibt, ist irgendwie auch klar.*“ Im Ergebnis sind ihm bisher keine Anträge abgewiesen worden. „*Es gibt schon einzelne Geschichten, die zur Überprüfung geschickt wurden. Allenfalls ergänzt du oder es wird zurückgezogen.*“

Auch StA 18 sieht das HR-Gericht in ähnlicher Weise wie StA 3 als Koalitionspartner, um Konflikte mit der Polizei zu umgehen: Es käme vor, „*dass die Polizei etwas von mir will, wo ich nicht mitziehen will, ich aber den Weg des geringsten Widerstandes wähle und zum HR-Richter gehe und sage, ich beantrage das, aber weise es bitte ab, dann entsteht kein Misston zwischen StA und Polizei und die Sache ist trotzdem gelöst.*“

Eine weitere informelle Vorgangsweise schildert StA 7, der mit Drogenkriminalität befasst ist und somit vergleichsweise häufig um die Bewilligung von Zwangsmittel bei Gericht einkommt. Ein HR-Richter ist an diesem Gericht ausschließlich für Suchtgift zuständig. „*Und das funktioniert mit ihm ausgezeichnet, weil ich ziehe ihn vorher schon bei. Bevor ich überhaupt einmal die Anordnung erlasse und ihm zur Bewilligung schicke, weiß er schon, um was es geht. Dadurch geht es natürlich wesentlich schneller. Denn wenn der Akt zu ihm kommt, weiß er schon, ich sage ihm vorher immer schon die Beamten sind da, wir besprechen das gemeinsam mit ihm und sagen das und das. Wir machen da eine Rufdatenrückeraffassung, bist du eh einverstanden? So schaut der Sachverhalt aus. Und dann haben wir das und das vor, wenn wir dann die Abnehmer haben, dass wir dann aktiv zu ihm schalten, wird das mit ihm vorher besprochen und er kennt den Akt mehr oder minder schon, wenn er zu ihm kommt. Dadurch läuft das relativ schnell.*“

Die Beispiele zeigen, dass die Funktion von **Informalität zwischen der StA und dem HR-Gericht** darin besteht, Misserfolge des eigenen Handelns zu minimieren, öffentlichen Widerspruch zu vermeiden, Vertrauen zwischen den Akteuren herzustellen, das an „neutralen“ Orten aufgebaut wird, die – im Unterschied zu einem Strafakt – nicht durch Dritte eingesehen werden können, wodurch insgesamt wechselseitige Erwartungen stabilisiert werden und das Ausmaß künftiger Unsicherheiten reduziert wird.

### 3.4.3. Spannungen

Im Folgenden zitieren wir ein Beispiel aus einem Interview mit einem „Drogen-StA“, der offenbar nicht immer eine positive informelle Beziehung zum HR-Gericht aufzubauen vermag. Auf die Frage nach seinen Arbeits erfahrungen mit dem Gericht gibt er bitter zu Protokoll: „*Es gibt natürlich zwei, drei, die extrem gewissenhaft genau sind, die bewilligen die Anordnungen nicht und verlangen Ausbesserungen, das kann schon vorkommen. Die haben jetzt teilweise auch die Genauigkeit entdeckt und werfen Anordnungen zurück, seitdem sie es nicht mehr selber schreiben müssen.*“ (StA 16)

In unseren qualitativen Materialien finden wir lediglich dieses eine Beispiel für eine explizit **konflikthafte Interdependenz zwischen StA und Gericht**. Gleichwohl kann es plastisch veranschaulichen, welche Reibungen zwischen den beiden Bürokratien auftreten können, wenn „die Chemie nicht stimmt“ und keine konstruktive Informalität aufgebaut wurde.

Aus Sicht der StA bewährt sich die neue Rechtsschutzkonstruktion dann, wenn Zwangsmittel rasch bewilligt und Orte sowie Verhandlungs- und Kommunikationsformen gefunden werden, um Dissens auszutragen, ohne diesen Vorgang im Akt zu dokumentieren. Dies ist ein Akt der Informalität. Wo diese Informalität fehlt, ist die „*Frikionsfreiheit*“ zwischen den beiden Behörden nicht so leicht herzustellen. Erst wenn ein Konsens zwischen den beiden Behörden gefunden ist (dazu zählt auch die Unterschiedlichkeit von Auffassungen), erfolgt die aktenmäßige Dokumentation des Vorgangs. Die Wege der Herstellung von Konsens bleiben undokumentiert, hingegen findet sich dessen Darstellung im Akt.

Was in den bisher zitierten Passagen nicht zur Sprache gekommen ist, ist die **Qualität der Entscheidungen der HR-Gerichte** (aus Sicht der StA), denn die Tatsache des (oftmals) informellen Verhandelns über Dissens zwischen StA und Gericht und dessen Transformation in Konsens, sagt noch nichts über die Qualität der richterlichen Entscheidungen, aus Sicht der StA, aus.

Unabhängig von der Frage, auf welche Weise die Kooperation zwischen den beiden Bürokratien zustande kommt, werden im Material zwei Diskurse sichtbar. Im ersten, in diesem Abschnitt unter Punkt 3.4.4. dargestellten Diskurstypus, wird die Qualität der richterlichen Entscheidungen hervorgehoben und explizit deren Autonomie angesprochen. Der zweite Diskurstypus, der in diesem Abschnitt unter Punkt 3.4.5. unter der Überschrift „Stampiglienverfahren“ beispielhaft zusammengefasst wird, vereint

Interviewpassagen gegenteiligen Inhalts. Betont wird die Heteronomie richterlicher Entscheidungstätigkeit.

### **3.4.4. „Sehr genau und gewissenhaft“**

StA 6: „Der für mich zuständige Haft- und Rechtsschutzrichter nimmt diese Rolle sehr gewissenhaft wahr. Macht bei keiner einzigen Anordnung – außer es geht zeitlich nicht anders – die stampigienmäßige Bewilligung und fertigt jeden Bewilligungsbeschluss selbsttätig aus.“

In der Regel würden Anträge der StA bewilligt, sagt StA 20, „es kommt aber immer wieder vor, dass Anordnungen nicht bewilligt werden. Also die Richter degradieren sich nicht runter zu einer Formalinstanz, sondern sie schaun sich das schon gut an und überlegen sich das genau.“

StA 18: „Gelegentlich erteilen Gerichte keine Genehmigungen für genehmigungspflichtige Anträge, weil sie meinen, das wäre unverhältnismäßig – Telefonüberwachungen, insbesondere bei sogenannten Zellenabsaugungen, wo g'schaut wird, wer hat aller in einem bestimmten Zeitraum im Einzugsgebiet eines bestimmten Senders telefoniert, wo die Gerichte sagen, es wäre unverhältnismäßig in die Rechte so vieler einzugreifen für irgend einen möglicherweise beschränkten Ermittlungszweck. Da bekommen wir gelegentlich Abweiser.“

StA 14: „Es handelt sich bei weitem nicht um ein bloßes Stampigienverfahren. Es kommt vor, dass Richter Anträge als unzureichend und mangelhaft bezeichnen. Es gibt eine Art [informelles] Verbesserungsverfahren in Form eines Gespräches mit dem jeweiligen Richter, in dem der StA entweder die Meinung vertreten kann, dass die Anordnung ausreichend begründet ist, in diesem Fall gibt es dann ein formelles Verfahren und eine Abweisung, oder dass er einverstanden ist und die Mängel behobt, dann wird auch bewilligt.“

StA 11: „Nein, ein Stampigienverfahren ist es nicht, ich merke gerade mit Blick auf die Vergangenheit, dass unsere jungen Richter, und die Ermittlungsrichter sind alle in dem Alter, dass die das schon sehr, sehr ernst nehmen, was aber auch nicht heißt, dass der Antrag gleich einmal abgewiesen wird, sondern er kommt dann und sagt, könnten wir das anders formulieren oder könnten wir dies und jenes noch hineinschreiben, dann kann ich das guten Gewissens bewilligen und dann machen wir das auch.“

Auf die anschließende Frage, ob Anträge ab und zu abgewiesen werden: „Sagen wir einmal so, es kommt natürlich vor, aber die Richter kündigen das immer telefonisch an und sagen, damit habe ich ein Problem, den Antrag würde ich abweisen. Dann gibt man Argumente, die vielleicht dagegensprechen und es wird dann berücksichtigt oder auch nicht, aber es ist nicht unbedingt so, dass man von der Abweisung einer Anordnung völlig überrascht wird.“

Es gibt einen Diskurs in der StA an unterschiedlichen Standorten, demzufolge die HR-Gerichte autonom entscheiden. Diese Autonomie kann auf informellen Kommunikationen beruhen, wie zitierte Beispiele belegen: Demnach gehört es zum guten kollegialen Umgangsstil, Anträge der StA nicht unangekündigt abzuweisen, oder die StA zu einem informel-

len „Verbesserungsverfahren“ einzuladen, an dessen Ende auch die Ablehnung des Antrags erfolgen kann.

### 3.4.5. Stampiglienverfahren

StA 16, 9 und 1 sprechen in unterschiedlichen Formulierungen davon, dass die HR-Gerichte sich auf die Funktion von „Stempelgerichten“ zurückgezogen hätten, dass sie de facto „Bewilligungsgerichte“ seien und dass in keinem einzigen Fall erlebt wurde, dass „*die mit den Formularen eingebrochenen Anordnungen mit einem abändernden oder irgendwie einschränkenden Bewilligungsbeschluss versehen wurden. [...] Ich habe nicht das Gefühl, dass da wirklich wer sitzt, der allen Ernstes prüft. Ich habe schon das Gefühl, dass da nach dem Motto ‚Wird schon passen‘ bewilligt wird. Diese inhaltliche Prüfung war meiner Meinung nach vorher besser.*

StA 13: „*Geprüft wird es natürlich, aber es erfolgt praktisch immer eine Stampiglienbewilligung. Also, dass es gesondert ausgefertigt würde, das kommt äußerst selten vor.*“

StA 9: „*Weil uns manchmal vorkommt, das ist jetzt eine kritische Anmerkung, dass das [der Antrag, Anm] nicht immer bis ins Detail dann überprüft wird, seitens der Ermittlungsrichter.*“ Dieser Schluss erfolgt auf der Basis der Erfahrung, dass den Anträgen „immer“ entsprochen würde.

Die differenzierteste Einschätzung zu diesem Problem gibt StA 1: „*Den formalen Rechtsschutz gibt es jetzt sicher mehr, aber inhaltlich glaube ich, dass die Akten früher besser aufbereitet und besser geprüft worden sind. Weil zwei Personen zuständig waren, jede war für ihren Bereich verantwortlich, und auch die Grundlagen gehabt haben, die Verantwortung wahrzunehmen. Ich habe den Akt gehabt, denn ich habe daraus eine Anklage oder eine Einstellung basteln müssen, der UR hat einen Akt gehabt, den er führen musste. So haben wir beide an einem Akt gearbeitet. Jetzt habe ich einen Akt, an dem ich arbeite, der dann hin und wieder beim HR auftaucht und dann verschwindet er wieder. Kann sein, dass er den nie mehr sieht, kann sein, dass er ihn in ein paar Wochen wieder sieht, kann sein, dass ihn ein anderer sieht. Er kann einen Stempel hinaufgeben, dann sieht er ihn nicht lange oder er kann Beschlüsse zu basteln anfangen, über einen Sachverhalt, den er seit drei Minuten kennt. Ich glaube, dass inhaltlich die Akten früher besser geprüft wurden.*“

Resümierend kommt StA 1 wegen der Ressourcenknappheit der HR-Gerichte zur generellen Einschätzung, dass es sich dabei nicht um eine Rechtsschutzeinrichtung handeln kann: „*Ich glaube, was die gerichtliche Stellung im Ermittlungsverfahren betrifft, kann man diese nicht wie eine Rechtsmittelinstanz betrachten. Das liegt daran, dass der Anfall auf den HR-Abteilungen sehr groß ist. Wenn sie wirklich inhaltlich einsteigen wollten, bräuchten sie einen mit dem OLG vergleichbaren Arbeitsanfall. Dazu müssten sie dann personell wesentlich mehr besetzt oder mit weniger Sachen befasst sein.*“

In unseren Interviews finden wir eine Reihe von Einschätzungen dafür, dass die **HR-Gerichte ihrer Funktion (aus Sicht der StA) nicht nachkommen**, aber nur eine Begründung für die Heteronomie ihrer Entschei-

dungen: Die Überlastung mit Fällen, verbunden mit Zeitdruck, führt zum Stampiglienverfahren von HR-Gerichten.

### 3.4.6. Peripheres

Bevor die Befunde dieses Kapitels zusammengefasst werden, werfen wir noch einen abschließenden Blick auf die beiden Fragen, welche Rolle für die StA die Möglichkeit der Beschwerde nach § 87 spielt, nachdem das HR-Gericht einen von ihr eingebrachten Antrag abgewiesen hat, und zum anderen, ob die Gerichte überhaupt oder in nennenswertem Umfang die Kriminalpolizei beauftragen, Erhebungen durchzuführen, um über Anträge der StA entscheiden zu können.

Wir behandeln die beiden in der Sache unterschiedlichen Themen hier gemeinsam, weil sie zwei wichtige Gemeinsamkeiten aufweisen: Beschwerden wie Beauftragungen kommen erstens kaum vor, und weil zweitens in beiden Bereichen informelle Mechanismen greifen, um einen aktenförmig dokumentierten Dissens zu vermeiden.

Bei der Frage nach Beschwerden gemäß § 87 antworten die interviewten StA, diese wären „noch nicht vorgekommen“ (StA 15, 2), „mir ist kein Fall in Erinnerung“ (StA 13), kämen „sehr, sehr selten“ vor (StA 6), „haben wir sehr wenige gehabt“ (StA 14), weil auch in diesem Feld in aller Regel informelle Mechanismen Konflikte abzupuffern vermögen. Paradigmatisch dazu nochmals StA 6: „wenn es ein grenzwertiger Fall ist, wo man selbst schon denkt, da bin ich mir nicht sicher, ob das in dem Fall wirklich geht und ob es verhältnismäßig ist, oder was auch immer, dann versucht man vorab auf dem informellen Weg einmal zu besprechen, was sagt denn der Richter überhaupt dazu? Ist es denkbar, dass wir da eine Bewilligung erhalten?“

Ähnlich sind die Ergebnisse der Analyse beim Thema der Ermittlungsaufträge des Gerichts an die Polizei: „Gibt es nicht“ gibt StA 15 zu Protokoll, „ist mir jetzt kein Fall in Erinnerung“ (StA 13), bis hin zu „kommt im Bereich der U-Haft“ vor, um die Voraussetzungen für die weitere Haft zu prüfen (StA 9). Allerdings wird durch StA 9 auch hinzugefügt, dass der Haftrichter in diesen Fällen mit der StA Rücksprache halte, „ob das auch in Ordnung ist“.

Es wäre also ein Akt der Anstandsverletzung und könnte als **unkollegiales Verhalten** verstanden werden, so unsere Interpretation, würde **ohne Wissen der StA die Kriminalpolizei mit weiteren Ermittlungen beauftragt**, um über Anträge der StA zu entscheiden.

Wir zitieren abschließend StA 1, der dazu seine differenzierten Erfahrungen in dieser Frage mitteilte: „Aufträge an die Polizei zur ergänzenden Ermittlung werden kaum gestellt. Was sie tun als Gegenschutz oder als Selbstschutz, dass sie bei der Polizei anfragen, wie lange die Erhebung noch dauern wird. Anfragen, bis wann Anzeigen kommen, oder eigeninitiativ noch fehlende Aktenteile sich beischaften, wenn irgendetwas in der Kanzlei liegen geblieben ist. Oder nachfragen, ob nach der Übermittlung des Ermittlungsaktes an den HR noch Aktenteile dazugekommen sind, die noch nicht an den HR übermittelt wurden. Da sind sie sehr aktiv, aber dass sie jetzt konkret sagen würden, dem Zeugen hätte ich noch die und

---

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*die Frage gestellt, das passiert nicht, wenn, dann findet ein kurzer Anruf bei uns statt, aber dass sie direkt ohne uns oder neben uns erheben, gibt es nicht.“*

#### 3.4.7. Zusammenfassung

In Übereinstimmung mit der quantitativen Analyse zeigt auch die Auswertung des qualitativen Materials, dass die **Häufigkeit des Kontakts** zwischen der StA und den HR-Gerichten von untergeordneter Bedeutung ist, zumal in Standardfällen weder Zwangsmittel beantragt noch Beschwerden eingebracht werden. Im Bereich der Drogenkriminalität sind hingegen häufigere Kontaktaufnahmen die Regel.

Gemäß der zu Protokoll gegebenen Informationen der StA gestaltet sich das **Verhältnis zwischen StA und HR-Gericht** nicht zuletzt vor dem Hintergrund konstruktiver informeller Beziehungen **befriedigend**. Dazu gehört die Schaffung „neutraler“ Orte (Kaffeecke, Mittagstische) und außerprotokollarischer Verfahren (zB Telefonanrufe), um differierende Rechtsansichten auszutauschen und zu diskutieren und um Dissens in Konsens zu transformieren, oder um andernfalls verbleibende unterschiedliche Rechtsauffassungen „ohne Gesichtsverlust“ in das aktenförmige Verfahren überzuführen.

Gelingt diese begleitende Informalisierung des formalen Verfahrens nicht, ist mit Reibungsverlusten zu rechnen.

Jenseits informeller Beziehungen existieren aus Sicht der StA sowohl **autonom als auch heteronom entscheidende HR-Gerichte**. Die Ergebnisse der qualitativen Befragung deuten darauf hin, dass es hier **unterschiedliche „Hausstile“** gibt.

Nach den bisherigen Ausführungen mag nicht zu überraschen, dass **Beschwerden** nach § 87 sowie selbständige Erhebungen der HR-Gerichte, um über Anträge der StA zu entscheiden, nur peripherie Bedeutung besitzen.

## 4. Gerichte und Strafprozessordnung

Die qualitative Befragung der Richter befasste sich ausschließlich mit den Themen der Qualität der Ermittlungspraxis im neuen Ermittlungsverfahren und den Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der StA und mit der Kriminalpolizei. Es wurden Akteure aus den LG interviewt, die in der Regel eine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit den beiden Strafverfolgungsbehörden haben. Das Erfahrungswissen dieser Untersuchungsgruppe wurde durch insgesamt 23 qualitative Experteninterviews erhoben. Daraus ergab sich folgende Samplestruktur:

Tabelle 153: Übersicht über die Interview-Partner der Richterschaft

Standorte der Befragung	HR (Haft- und Rechtsschutzrichter)	HV (Haupt- verhandlungsrichter)	HR und HV (teils im Journal- dienst)
Graz	2	1	1
Leoben	-	2	1
Wien	1	1	2
Korneuburg	2	-	1
Linz	1	-	2
Wels	1	1	1
Innsbruck	2	-	1
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>9</b>

## 4.1. Die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei

Im reformierten Strafprozess wurde das Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei gesetzlich neu geregelt. Der österreichische Strafprozess verlässt damit „das überkommene System des ermittelnden Untersuchungsrichters [...] und wechselt zu einem einheitlichen unter der Sachleitung der StA stehenden Ermittlungsverfahren“<sup>372</sup>. In diesem sogenannten hierarchischen Kooperationsmodell zwischen StA und Kriminalpolizei soll die StA das Ermittlungsverfahren leiten und über dessen Fortgang bzw Beendigung entscheiden. Dem (Landes-)Gericht kommt im Ermittlungsverfahren die Rechtsschutz- und Kontrollfunktion gegenüber der Ermittlungstätigkeit von StA und Kriminalpolizei zu. Nur in wichtigen Fragen hat das Gericht eine Entscheidungskompetenz (zB in Fragen der Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen) oder eine Beweiserhebungskompetenz (s dazu § 31).

Die Verfahrensstadien im alten Recht (Vorerhebung und Voruntersuchung) werden im neuen Recht in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren zusammengefasst, für das die StA die Letztverantwortung trägt. Damit haben sich die Aufgabenteilung und die damit in Verbindung stehenden Rollenbilder verändert. Vor diesem Hintergrund ist für die Untersuchung des neuen Ermittlungsverfahrens die Frage zu analysieren, wie HR-Richter die Tätigkeit von StA und Kriminalpolizei erfahren und welchen Platz im neu geregelten Ermittlungsverfahren die HR-Richter einnehmen. Um diese Fragen zu klären, wurde mit den Richtern über ihre praktischen Erfahrungen gesprochen, die sie mit dem neuen „Kooperationsmodell“ gemacht haben.

### 4.1.1. Gelungene Umsetzung

Unter dieser Kategorie werden all jene Erfahrungsbilder der Richter subsumiert, in denen die polizeiliche und staatsanwaltliche **Ermittlungstätig-**

372 König/Pilnacek, ÖJZ 2008, 33 ff.

**keit positiv beurteilt** wird. Es wird argumentiert, dass die StA ihre Leitungsfunktion wahrnimmt, die Ermittlungen gut geführt werden und die Kriminalpolizei gut arbeitet.

Aus der Sicht eines HV-Richters ermittelt die StA sehr gut und auch objektiv: „[...] es werden Belastungs- und Entlastungszeugen gleichermaßen vernommen. Es kommt auch sehr selten vor, dass Fortführungsanträgen stattgegeben wird. Das liegt unter anderem daran, dass die StA in beide Richtungen sehr gut ermittelt.“ (Ri 17) Dass die Ermittlungen nicht gut geführt werden und deshalb die Strafanträge zurückzuweisen sind, wird als Ausnahme beschrieben. Auch bringen sich die StA ebenso wie seinerzeit die Untersuchungsrichter aktiv in das Ermittlungsverfahren ein (ders). Gut lässt sich aus den Interviews erschließen, warum die Implementierung des neuen Kooperationsmodells zwischen StA und Kriminalpolizei gelungen ist: „Es ist wie früher, hat man einen guten UR gehabt, hat man eine gute Beweislage und einen gut ermittelten Akt gehabt, und bei einem guten StA ist das genau dasselbe. Es kommt sehr auf die einzelnen Personen an.“ (ders) Ein anderer Richter von demselben Gericht bewertet die Arbeit der StA ebenfalls als sehr gut und auch „[...] die Kriminalpolizei arbeitet teilweise ausgezeichnet, teilweise weniger gut, aber insgesamt wirklich gut. Die Kriminalpolizei arbeitet generell sehr flexibel und schnell und ist trotz zu hoher Arbeitsbelastung sehr kooperativ und engagiert. Sogar in den kleineren Polizeiinspektionen funktioniert das sehr gut.“ (Ri 16) Um einiges verzweigter und schattierter, aber in ähnlich positiver Richtung, beschreibt ein HV-Richter aus demselben Gericht die gelungene Umsetzung. Auf die Frage, ob sich das Ermittlungsverfahren durch das neue Kooperationsmodell verkürzt habe, antwortet dieser: „Ich glaube, dass es auch da wieder auf den einzelnen StA ankommt. Wenn es konkrete Aufträge gibt, tut sich die Polizei leichter, als wenn sie uferlos ermitteln muss und man nachher schaut, was übrig geblieben ist. Alles in allem ist das Verfahren vielleicht schon kürzer geworden, aber sicherlich nicht in allen Fällen. Dort, wo die Leitungsfunktion der StA wahrgenommen wird, glaube ich das schon.“ (Ri 15) Die positiven Erfahrungen beruhen hier zum Großteil darauf, dass „es [...] sehr auf die einzelnen Personen an[kommt]“. Wie mit den neuen Rollen und Aufgaben umgegangen und mit dem Gericht zusammengearbeitet wird, hängt im Wesentlichen von der jeweiligen Arbeitserfahrung und vom persönlichen Engagement der involvierten Akteure aus StA und Kriminalpolizei ab.

Eine weitere positive Erfahrung mit dem neuen Ermittlungsverfahren bezieht sich auf die verbesserte Qualität der Vernehmungen bei der Polizei bzw den Ermittlungsergebnissen insgesamt: „Die Qualität der Vernehmungen bei der Polizei ist aus meiner Sicht besser geworden und wie überhaupt, das muss ich schon sagen, das gesamte Material, das von der Polizei und der StA kommt, ist qualitativ besser geworden.“ (Ri 18) Zum einen wird für die verbesserte Qualität der Vernehmungen die „vielen Schulungsmaßnahmen“ (ders) ins Treffen geführt, insbesondere werde die Rechtsbelehrung, mit der man vor der StPO-Reform Probleme gehabt habe, heute korrekter gemacht und zum anderen seien „besonders aktive StA“, die das Ermittlungsverfahren „von Anfang leiten und zentrieren“ (Ri 11), dafür verantwortlich, dass sich die Qualität der Ermittlungsergeb-

nisse verbessert habe. Auch wird die verbesserte Qualität der Ermittlungen damit begründet, dass „nach der neuen StPO [...] der StA die Anordnungen selbst schreiben [muss], er muss selbst prüfen, ob ein konkreter Verdacht vorliegt, er muss ausformulieren, ob ein hinreichender Verdacht für eine Hausdurchsuchung, für eine Festnahme da ist. Und bei diesem Bemühen, das zu begründen und zu formulieren, bekommt er natürlich eine bessere Aktenkenntnis, als wenn er das einfach machen lässt durch einen UR. Und auf diese Art und Weise verdichtet sich auch schneller der Tatverdacht oder die Verdachtsentkräftung. Ich glaube, dass es schneller geht.“ (Ri 19)

In unserem Interviewmaterial werden zwei weitere Kategorien von Erfahrungen erkennbar. Zum einen gibt es die Erfahrungen, dass es noch Umsetzungsprobleme hinsichtlich der Aufgabenteilung im Ermittlungsverfahren und der Zusammenarbeit mit dem Gericht gäbe und zum anderen gibt es Erfahrungsbilder, deren Resümee darauf hinausläuft, dass die Umsetzung des neuen Rechts in die Praxis nicht gelungen sei.

#### **4.1.2. Es gibt noch Umsetzungsprobleme**

Die unter dieser Überschrift zusammengefasste Kategorie umfasst jene Erfahrungs- und Meinungsbilder von Richtern, die sich **zum einen positiv zur Reform** äußern und damit der neuen Prozessphilosophie zustimmen, **zum anderen aber darauf hinweisen**, dass man dieses durchaus sinnvolle **Projekt noch nicht richtig umsetzen hat können** (Ri 23). An dieser Stelle sei hier noch einmal betont, dass es sich um die Sicht der Richter auf die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und der unter ihrer Leitung geleisteten Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei handelt. Die Zusammensetzung dieser Kategorie erscheint zunächst sehr vielschichtig, wobei diese Vielschichtigkeit darauf zurückzuführen ist, dass sowohl organisatorische als auch inhaltlich-rechtliche Aspekte für das Umsetzungsproblem verantwortlich gemacht werden. Für eine genauere Betrachtung ist es daher notwendig, diese beiden Ebenen, zumindest analytisch, getrennt zu behandeln.

##### **4.1.2.1. Organisatorische Umsetzungsprobleme**

Die zentrale Erfahrung mit den Umsetzungsproblemen bezieht sich sowohl auf die staatsanwaltschaftliche Aktenführung als auch auf die damit verbundenen „bürokratischen Details“ auf Seiten des Gerichts: „*Die Sachen, die mich stören, sind immer so bürokratische Details, die überhaupt nichts mit der Grundstruktur zu tun haben. (...) Wie zB der neue Aktendeckel. Das ist halt einfach mühsam, wenn da gar nichts mehr draufsteht. Früher hat man halt die wichtigsten Eintragungen im Aktendeckel gehabt, jetzt hat man das nimmer mehr, weil nur mehr ein Computerausdruckszettel drinnen liegt. Hört sich jetzt nicht so mächtig an, ist aber im Einzelnen teilweise echt mühsam, wenn man immer den ganzen Akt durchschauen muss, wenn man sich nicht mehr darauf verlassen kann, dass die Sachen, die man schnell sehen muss, sofort zu erkennen sind. Das hält einfach auf. Aber, wie gesagt, das sind bürokratische Probleme und nicht Probleme von der Grundstruktur der Reform.*“ (Ri 2) Zum einen wird für die „un-

*übersichtliche Aktenführung“ (Ri 6) die Unerfahrenheit der staatsanwalt-schaftlichen Kanzleien verantwortlich gemacht: „*die haben das nie ge-macht, Aktenführung war immer Gerichtssache.*“ (Ri 4) Zum anderen wird diese Unerfahrenheit mit „*Schlampigkeitsfehlern*“ in Verbindung gebracht: „*Die Aktenführung ist ein Riesenproblem. Wenn ich eine Ordnungsnum-mer habe und dann wird die Gleichschrift als nächste Ordnungsnummer einjournalisiert und die dritte Gleichschrift als übernächste Ordnungs-nummer, dann ist das ein Problem.*“ (Ri 7) Bedingt durch den elektroni-schen Akt gäbe es auch eine „*Aktenflut*“ (Ri 6), da kriminalpolizeiliche Vernehmungsprotokolle mehrfach geschickt werden. Aus all diesen Facet-ten einer mangel- und fehlerhaften Aktenführung resultiere die knappe Entscheidungszeit und der verengte Handlungsspielraum im Haft- und Rechtsschutzbereich. Darauf kommen wir im Berichtsteil zur neuen Rolle des Gerichts noch zurück.*

#### 4.1.2.2. Inhaltlich-rechtliche Umsetzungsprobleme

Die prozessrechtlichen Aspekte von Umsetzungsproblemen lassen sich am besten anhand des folgenden Zitats zusammenfassen: „*Die Intention des Gesetzgebers war, soweit ich informiert bin, die, dass man die Ermitt-lungen oder die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei etwas mehr über-wacht. Dieser Wildwuchs, was die Kriminalpolizei selbst ermittelt hat und wo sie selbst ermittelt hat, das wollte man etwas unterbinden, indem man sozusagen der StA da eine Ermittlungsleitung gibt. Leider hat man dieses durchaus sinnvolle Projekt noch nicht richtig umsetzen können. Die Grün-de liegen nicht darin, dass die StA zu wenig arbeitet oder dass es sie nicht freut, sondern das Problem ist, dass die StPO einfach wahnsinnig viel bürokratischen Aufwand, Nebenarbeiten und Verständigungspflichten fordert. Es ist auch notwendig, dass man gewisse Leute verständigt, ob ein Verfahren jetzt eingestellt worden ist, oder Opfer verständigt, wie es weitergeht, aber diese Verständigungspflichten führen dazu, dass eigent-lich die von der StA zu erwartende persönliche unmittelbare Ermittlungstätig-keit oder auch Vernehmungstätigkeit extrem reduziert wird. Was wieder dazu führt, dass sich eigentlich, meiner Einschätzung nach, am System nicht viel geändert hat gegenüber früher. Dass die Kriminalpolizei ermittelt weiterhin, bekommt dann zwar Aufträge von der StA, aber es ist auf Grund des Anfalls und auf Grund der Aktenzahl und der Nebentätigkeiten, die zusätz-lich zu machen sind, für die StA fast schon unmöglich, dass sie selbst unmittelbar in Ermittlungen eingreift. Was natürlich jetzt durch den Wegfall des UR zu Folge hat, dass wir HV-Richter in der HV ein umfang-reicheres Beweisverfahren durchführen müssen. Und durch die neuen Abläufe mit Anfallsbericht, Zwischenbericht und Abschlussbericht wird, wie soll ich sagen, der Akt undurchsichtiger. Man hat oft drei Berichte, die fast ident sind mit mehreren 100 Seiten, wo vielleicht ein, zwei Seiten divergie-ren oder zusätzlich dazukommen, also ein vermehrter Leseaufwand.*“ (Ri 23) Fasst man die genannten Aspekte des „noch nicht richtig umset-zen können“ zusammen, so konnten aus Sicht dieses Akteurs zentrale Reformziele aufgrund der „*Nebentätigkeiten*“ der StA noch nicht ausrei-chend in die Praxis umgesetzt werden. In seinem Resümee macht Ri 23

auf die Gefahr aufmerksam, dass es aufgrund der oben genannten Aspekte weniger „ausermittelte Fälle“ geben wird und sich die staatsanwalt-schaftlichen und kriminalpolizeilichen Ermittlungsaufgaben, wie zB die der Zeugeneinvernahme oder das Einholen von Gutachten etc, in die HV verlagern werden. Damit wird die Leitungskompetenz der StA und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden angesprochen, die im nun folgenden Abschnitt aus Sicht der Richterschaft dargestellt wird.

#### **4.1.3. Nicht gelungene Umsetzung**

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass im Zentrum der StPO-Reform das hierarchische Kooperationsmodell zwischen Staatsanwalt-schaft und Kriminalpolizei steht, wobei die StA das Ermittlungsverfahren leitet und über dessen Fortgang und Beendigung entscheidet. Wer hat nun in diesem neuen Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei die **faktische Leitungskompetenz aus richterlicher Sicht** inne? Sieht man die Fragen, wer im Regelfall Zeugen und Beschuldigte vernimmt, wie detailliert die Ermittlungsaufträge der StA an die Kriminalpolizei sind und wie die StA auf „Kooperationsverletzungen“ durch die Kriminalpolizei reagiert, als Indiz für die faktische Leitung des Ermittlungsverfahrens an, so zeigt die quantitative Analyse der in die Strafakten darüber eingegange-nen Dokumentation, dass „*die faktische Leitungskompetenz im Verfahren [...] eindeutig bei der Polizei*“ liegt (1. Abschnitt 3.2.). Wir sind auch im qualitativen Untersuchungsteil dieser zentralen Forschungsfrage nachge-gangen. Unabhängig davon, ob die Richter an großen oder kleineren Gerichten tätig sind oder auf „aufwendige“ Verfahren, wie in den Berei-chen der Wirtschaftskriminalität, der organisierten Kriminalität oder bei Sexualstrafdelikten, spezialisiert sind – wird mehrheitlich auf die negative Erfahrung mit der Ermittlungstätigkeit von StA und Kriminalpolizei verwiesen.

Zu den zentralen Erfahrungen der in der Subkategorie „Nicht gelunge-ne Umsetzung“ subsumierten Aussagen von Richtern gehört die Stan-dardaussage „*es wird nicht zielführend erhoben und ermittelt*“ und „*die großartige staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit findet nicht statt*“. Die Kritik der Richterschaft bezieht sich auf drei miteinander verwobene Elemente der Ermittlungstätigkeit: 3.1.3.1. „*Das Problem der Nichtzuständigkeit*“; 3.1.3.2. „*Das Problem, dass zu wenig staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit stattfindet*“ und 3.1.3.3. „*Das Problem der von der Polizei ‚schlampig‘ geführten Vernehmungen*“. Ihre Unzufriedenheit mit dem Zusammenwirken von Kriminalpolizei und StA resümieren die Richter unter dem Thema der „**Qualitätsminderung**“. In den meisten Aussagen wird das „alte“ System des Untersuchungsrichters, in welchem die Mehr-heit der interviewten Haft- und Rechtsschutzrichter, sowie HV-Richter tätig waren, als Kontrastfolie herangezogen, um damit die Qualität des neuen Ermittlungsverfahren zu vergleichen.

##### **4.1.3.1. Das Problem der Nichtzuständigkeit**

Auf die Frage nach ihren Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfah-ren antwortet ein HV-Richter: „*Ich möchte das über die Frage der Qualität beantworten. Natürlich, es kommt darauf an, es hat geheißen, der Unter-*

*suchungsrichter macht nicht viel. Ich kann jetzt nur für meinen Bereich und auch für die Kollegen sprechen, wir waren sicher sehr aktive Untersuchungsrichter. Also, wir haben sehr wohl Tatrekonstruktionen von uns aus durchgeführt, wir haben Vernehmungen durchgeführt – also, wir waren sehr aktiv. Wir haben durchzuführende Beweise nicht an die Polizei weitergeleitet. Ausgehend davon, dass man als aktiver Untersuchungsrichter gearbeitet hat, der auch zB interessiert daran gewesen ist, dass ein Haftakt schnell erledigt war, hat die neue StPO eine Qualitätsminderung gebracht. Denn das merke ich immer wieder, dass also hier eine Nichtzuständigkeit ist. Wir haben da schon sehr aktive StA, aber diese Zweigleisigkeit Polizei/StA – die Polizei ermittelt irgendwann zwischendurch, der StA stellt vielleicht einmal einen neuen Antrag oder gibt einen neuen Auftrag an die Polizei.“ (Ri 7) Das Problem der Nichtzuständigkeit wird vom Richter am Beispiel der U-Haftpraxis konkretisiert: „Weil letztendlich die Freiheitsentziehung, wenn jemand zu lange in Haft ist, das wird man nur mir anlasten. Also, früher habe ich, bevor eine Haftverhandlung war, bei der Polizei angerufen und gesagt: ich brauche das nächsten Freitag am Tisch. Und wenn ich das nicht habe und es heikel wird, dann steht die Enthaltung im Raum.“ (ders) Es wird darauf verwiesen, dass entweder Zeugen nicht vernommen werden oder der Akt erst einen Tag und manchmal sogar erst kurz vor der Haftverhandlung zur Verfügung steht. Der Richter schildert dann einen Fall, in dem ein Verfahrenshilfeverteidiger von ihm bestellt und auch für die Haftverhandlung geladen wurde. Als er dann einen Tag vor der Haftverhandlung den Akt bekommen hat, musste er feststellen, dass es bereits einen Wahlverteidiger gab.*

Diese problematische Basis der Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und StA, aber auch mit dem Gericht, fasst ein Richter wie folgt zusammen: „Grundsätzlich muss ich sagen, sehe ich das Problem im Ermittlungsverfahren darin, dass wir jetzt drei Verantwortliche haben und damit, wenn man drei Verantwortliche hat, ist die Konsequenz, dass sich keiner eigentlich jetzt im vollem Umfang verantwortlich fühlt. Wenn man jetzt sagt, das gesamte Management obliegt dem Staatsanwalt, dann wäre es auch nur richtig, wenn der StA auch das Gesamte tut. [...] Ich habe irgendwo das Gefühl, die Polizei wartet auf die Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaften, die Staatsanwaltschaften warten darauf, dass die ermitteln.“ (Ri 6) Das Kooperationsmodell sei mit dem Problem der Nichtzuständigkeit behaftet, weil sowohl im ersten als auch im zweiten Fall eine klare Leitung fehle. Das führe gezwungenermaßen zu Unsicherheiten im Strafprozess.

#### 4.1.3.2. Das Problem, dass zuwenig staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit stattfindet

Betrachtet man das Datenmaterial aus den Interviews mit den Richtern nun näher, so findet sich eine vielfältige, aber deutliche Debatte über die mangelnde staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit, die sich sowohl auf die Vernehmungs- als auch auf die Leistungstätigkeit bezieht. Dies entspricht auch dem Trend, den die Autoren des quantitativen Studienteils festgestellt haben, der sich aber auch mit den Erfahrungen der Polizisten, der Rechtsanwälte und mit jenen einiger StA deckt.

Dazu ein Richter, der sowohl als HV-Richter als auch als Haft- und Rechtsschutzrichter tätig ist: Also, „*zunächst kann man durchwegs feststellen, dass es Einvernahmen seitens der StA nur sehr wenige gibt, nämlich Einvernahmen von Zeugen.*“ (Ri 1) Ähnlich berichtet ein HV-Richter: „*In den HV-Akten habe ich staatsanwaltschaftliche Vernehmungsprotokolle ganz, ganz selten. Also wenn, dann habe ich Vernehmungsprotokolle drinnen von der Polizei oder eben wenn er eingeliefert wird, vom Haft- und Rechtsschutzrichter, der allenfalls die Haft verhängt.*“ (Ri 6)

Die neue Rolle der StA sei ein Äquivalent zur früheren Rolle der Untersuchungsrichter, die aber noch nicht zur Gänze wahrgenommen werde, da die StA nicht darauf vorbereitet waren, selber zu vernehmen und daher mit dieser Tätigkeit nicht vertraut sind, so ein anderer Richter (Ri 13). Vor allem gäbe es bei den „älteren“ StA noch Berührungsängste, hingegen sei das bei den jungen StA anders, da diese in diese Richtung schon ausgebildet worden seien (ders). Das Dienstalter und die damit verbundene Berufserfahrung der StA wird aber auch in die umgekehrte Richtung thematisiert: „*[...] was auch ein Problem ist, ist die Altersstruktur bei der StA. Das sind sehr, sehr viele junge StA, woher sollen sie das auch haben? Wo man sich dann manchmal denkt, nach zwanzig Dienstjahren hätte er das sicher so nicht angeklagt.*“ (Ri 4) Die Erfahrungen eines jungen Richters, der sowohl die Funktion eines HV-Richters als auch die eines Haft- und Rechtsschutzrichters ausübt, lassen sich dahingehend subsumieren, dass sich die Vernehmungstätigkeit im Ermittlungsverfahren zur Kriminalpolizei verlagert habe: „*Mit allen Konsequenzen halt. Teilweise halt, dass das keine Juristen sind, teilweise hat es natürlich vielleicht auch Vorteile, weil die mehr an der Praxis sind. Das möchte ich jetzt gar nicht werten, aber es ist jedenfalls ein Faktum, dass das sehr wenig gemacht wird, von der StA selbst. In wichtigen Verfahren schon auch und auch einzelne Referenten machen das sehr wohl auch selbst. Viele, speziell welche, die schon länger dabei sind, aber sonst wird das aus welchen Gründen auch immer, sehr, sehr sporadisch nur gemacht, meiner Meinung nach.*“ (Ri 2) In dieselbe Richtung geht der Bericht von Ri 3 über die Erfahrungen in der Abteilung: „*Man hört halt nur, dass es vielmehr direkte Strafanträge gibt, also solche, bei denen keine Erhebungen halt gemacht werden – sondern nur die Anzeige und dann kommt gleich der Strafantrag oder die Anklage. Was natürlich das Verfahren in der Verhandlung schon mühsamer gemacht hat, weil halt durch die UR-Tätigkeit, glaube ich, früher schon vieles einfach vorbereitet worden ist und irgendwie abgeklärt worden ist. Also, das hört man schon und ich meine, im Allgemeinen kann man schon auch sagen, dass die Vernehmungstätigkeit der StA eher ausgelagert wird zur Polizei. Sie hat natürlich viel zu tun, die StA, das ist klar, sie sagt sie wäre natürlich überlastet, wenn sie das auch noch selber machen müsste, ja.*“ (Ri 3)

Aus den Erfahrungsberichten der Richter ergibt sich weiters, dass sich die Probleme in der Praxis weniger auf das Gesetz selbst als auf noch anhaltende Umsetzungsprobleme zurückführen lassen und womöglich entschärft werden könnten, wenn die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei mehr von der StA „*in die richtige Richtung*“ gesteuert werde. Dazu bedarf es aber konkreter Vorgaben von Seiten der StA: „*Wenn halt keine*

*konkreten Vorgaben der StA da sind, tut sich die Kriminalpolizei einfach schwerer, den Kern herauszufinden und in die richtige Richtung zu vernehmen, gezielte Fragen zu stellen, als wenn sie klarere Vorgaben hat. Das ist einfach der Vorteil, den ich in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme gegenüber einer polizeilichen Einvernahme gesehen habe. In gewissen Fällen vernimmt die StA aber auch selber und da steht die Qualität der Vernehmungen jenen der UR um nichts nach.“ (Ri 15) Auf die Frage, ob ein Vorteil darin zu sehen sei, dass die StA nun früher in die Ermittlungen eingreifen kann, wird auf die Arbeitsqualität der involvierten Personen verwiesen: „Wenn man einen StA hat, der sich wirklich bemüht und der weiß worauf es ankommt, ist es ein riesengroßer Vorteil, weil man von Vornherein ganz klare Anordnungen und Aufträge an die Polizei ausgeben kann und sagt, das ist wichtig und das vergessen wir, weil das ist nicht tatbildlich oder wie auch immer nicht wichtig, bevor sich die Polizei in irgendetwas Irrelevantes versteigt ...“. Tendenziell ist in unserem Interviewmaterial zu erkennen, dass sich die Richterschaft in ihrer Beurteilung daran orientiert, ob die StA bereit ist, in die kriminalpolizeilichen Ermittlungen einzugreifen und ob und in wieweit die Kriminalpolizei ihr Tun an den normativen Entscheidungskriterien der formal-hierarchisch übergeordneten StA ausrichtet bzw. ausrichten kann.*

*Selbstverständlich bringt die Strafprozessreform durch die neue Ausdifferenzierung der Funktionsrollen im Strafprozess Unsicherheiten und Mehrdeutigkeiten mit sich, insbesondere was das Selbstverständnis des Rollenbildes der StA betrifft. Die neue Funktion der StA bringt (anders als bei der Kriminalpolizei und dem Gericht) einen hohen Grad an Komplexität, was die neuen Aufgaben und Verantwortungen betrifft, mit sich. Die Übernahme von bisher von den Untersuchungsrichtern wahrgenommenen Aufgaben steht ganz besonders unter einer kritischen Beobachtung der Richterschaft. Und – selbstverständlich – hat es auch im „alten System“ unterschiedliche Arbeitsweisen, Arbeitsstile gegeben. Darauf macht ein anderer Richter aufmerksam, der seine Erfahrungen mit den neuen Rollenbildern von Kriminalpolizei und StA wie folgt zusammenfasst: „In weiten Bereichen ist die Arbeit, die die Kriminalpolizei oder die Polizei leistet, durchwegs als sehr gut zu bezeichnen, in manchen Teilen muss man aber sagen, dass die Qualität der untersuchungsrichterlichen Vernehmungen höher war als die der polizeilichen. Es waren nämlich Richter mit den Vernehmungen beauftragt, die ganz genau wussten, worauf es ankommt und in welche Richtung man fragen muss. Das vermisste ich manchmal bei der Polizei, auch wenn wir, wie gesagt, auch durchaus gute Arbeit geliefert kriegen. Was mir besonders auffällt ist, dass es Unterschiede in der Herangehensweise an die Ermittlungen bei den StA gibt. Es gibt solche, die ganz genau wissen, wo etwas dahinter ist und wo nicht, die ganz konkrete Aufträge an die Polizei geben, die sich mit solchen Aufträgen natürlich viel leichter tut als mit Aufträgen nach dem Motto ‚Vernehm’ ma amal und schau’ ma, was rauskommt‘.“ (Ri 15)*

**Summa summarum bleibt festzuhalten, dass die Richterschaft mehr Ermittlungsinitiative und proaktives Handeln von der StA im Ermittlungsverfahren einfordert.** Begründet wird dieses Manko mit zu geringen Personalressourcen oder damit, dass sowohl die „jungen“ als auch die

„alten“ StA mit ihrer neuen Rolle noch nicht vertraut sind und schließlich, dass „unfertige“ Strafanträge bzw Anklagen die Folge seien<sup>373</sup>. Zu erwähnen bleibt, dass dieser in den Interviews hergestellte Zusammenhang mit zwei weiteren Themen in Verbindung gebracht wird: Damit, dass die StA die Ermittlungstätigkeit an die Kriminalpolizei delegiert und dass die Ermittlungsarbeit der Exekutive mangelhaft sei und die eigene Arbeit dadurch erschwert werde. Zunächst soll im Weiteren der Blick der Richterschaft auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit dargestellt werden.

#### **4.1.3.3. Das Problem der von der Kriminalpolizei „schlampig“ geführten Vernehmungen**

Die Qualität der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit und der unter ihrer Leitung geleisteten Ermittlungsarbeit der Exekutive wird von den Richtern nicht zuletzt unter dem Aspekt der möglichen Erschwernis ihrer eigenen Arbeit betrachtet. Die quantitative Analyse (1. Abschnitt 3.2.1.) der Vernehmungspraxis von Zeugen und Beschuldigten ergibt, dass Beschuldigte zum überwiegenden Teil nur einmal vernommen wurden und in 96 Prozent der Fälle die Vernehmung von der Kriminalpolizei durchgeführt wurde. In drei Prozent der Fälle erfolgte die Vernehmung durch Richter und die Vernehmung durch die StA stellt eine absolute Ausnahme dar (mit nicht ganz einem Prozent). Dh, dass den Vernehmungen von Beschuldigten (als eine Form der Ermittlungstätigkeit) durch die Kriminalpolizei eine wesentliche Bedeutung für den Fortgang und für die Qualität des Strafprozesses zukommt. Damit übt die Polizei auf die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsschritte im Ermittlungsverfahren einen erheblichen Einfluss aus. In den qualitativen Interviews mit den Richtern findet sich eine deutlich ausgeprägte Argumentationsfigur des „nicht-umgehen-Könnens“ mit der neuen StPO, wonach der Spannungsbereich zwischen Kriminalpolizei und StA nicht überbrückt worden (Ri 6) und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden problematisch(er) geworden sei. In den gemachten Erfahrungen geht es teils darum, dass die Polizei nicht das tut, was die StA fordert (und umgekehrt). „*Und da hat es mit der Polizei heftige Geschichten gegeben, dass die StA gesagt hat, das machen Sie jetzt so, und die Polizei hat es wieder nicht gemacht.*“ (Ri 14) Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Situation in den allgemeinen Strafsachen verwiesen: „*Draufgekommen, wie schlecht die polizeilichen Ermittlungstätigkeiten sind, bin ich, als ich vermehrt auch allgemeine Sachen gemacht habe. Da habe ich dann gewusst, wie gut die Suchtgiftgruppe arbeitet. Ich glaube die StA wird erst in die Schuhe, die von gewissen UR sehr groß ausgetreten worden sind, hineinwachsen müssen. Und der Polizist muss checken, auch wenn er ein Profi mit 30 Jahren Berufserfahrung ist, dass der StA der ist, der ihm sagt, was er zu tun hat.*“ (ders)

Vor diesem Hintergrund sind die (nachfolgenden) Erfahrungsberichte der Richter zu verstehen, in denen die kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit kritisch beurteilt wird. Als eine erste, grobe Annäherung an das Thema „nicht-umgehen-können mit der neuen StPO“ können jene Aussa-

---

373 Darauf kommen wir weiter unten (3. Abschnitt 4.2.) noch zurück.

---

3. Abschnitt: Qualitative Analyse

gen verstanden werden, in denen „nicht zielführende“ polizeiliche Vernehmungen konstatiert werden und eine staatsanwaltschaftliche „Nachbesserung“ vermisst wird. Dazu ein Richter: „*An und für sich finde ich es vom Grundgedanken schon richtig und auch gut, dass also diese parallelen Ermittlungstätigkeiten, die früher auch vielfach vorhanden waren, zwischen Gericht und Polizei nicht mehr in dem Ausmaß vorhanden sind. Der Nachteil ist, dass mir doch vielfach auffällt, dass Vernehmungen vor der Polizei, die entsprechend schlampig oder lückenhaft durchgeführt werden, von der StA nicht wiederholt werden oder verbessert werden, sondern es wird halt dann oftmals – wahrscheinlich auch unter dem Druck, dass man Erdigungen aufweist und nicht so viele offene Verfahren hat – mit relativ schlechten Vernehmungen der Akt finalisiert und ein Strafantrag oder eine Anklage gestellt und meistens kommt es halt dann in der HV zutage, dass da mangelhafte Vernehmungen sind.*“ (Ri 21) Für die Analyse ist hier interessant, dass der Richter das Thema des „nicht-umgehen-Könnens“ mit der neuen StPO als Verantwortlichkeitsproblem behandelt und damit der StA zwar eine De-jure-Leitungskompetenz zuerkennt, de facto eine solche in der Praxis vermisst. Ob und wie die Letztverantwortung wahrgenommen und die Leitungsfunktion erfüllt wird, und sei es nur im Sinne von Nachbesserungen der kriminalpolizeilichen Einvernahmen, so das Resümee des Richters, hängt von den zeitlichen Ressourcen ab. Mit Blick auf die staatsanwaltschaftliche Kontrollmöglichkeit der polizeilichen Ermittlungsarbeit erscheint die oben beschriebene Praxis jedenfalls unter rechtspolitischen Gesichtspunkten als problematisch.

Im zweiten hier zu zitierenden Interview berichtet ein HV-Richter, dass das Problem der Ermittlungsarbeit im Polizeibereich läge, wo das Personal nicht „qualitativ“, sondern „quantitativ“ mit der Arbeit überfordert sei. Der StA „*bekommt jeden Tag so und soviel Akten herein und jetzt muss er überprüfen, was mach ich jetzt aus Zweckmäßigkeitssüberlegungen: reicht inhaltlich das Material aus und bin ich davon überzeugt, dass das eine strafrechtliche Verurteilung werden kann, weil dieses und jenes ist, was soll ich da noch erheben? Dann mach ich den Strafantrag oder die Anklage, schreibe meine Meinung hinein und steh wahrscheinlich gar nicht so schlecht da, weil die Leute von der Polizei natürlich in großen Bereichen nicht sehr, sehr zweckmäßig befragt werden. Ich kritisiere das schon, [...] ich kenne das System, ich weiß nicht, ob man mit der Polizeireform letztlich wirklich was Gutes gemacht hat, sage ich ganz offen.*“ (Ri 14) Ein anderer Aspekt des Problems im Ermittlungsverfahren wird von einem HV-Richter angesprochen, der seine Erfahrungen im Journaldienst wie folgt zusammenfasst: Insgesamt begrüßt er das neue Ermittlungsverfahren, weil die Rollenverteilung klarer ist, als dies im alten System der Fall war. Kritisiert wird, dass die Masse des Papiers zunimmt, also zu dicke Akten produziert werden, und die Aktenführung der Polizei unordentlich, fehlerhaft, unübersichtlich sei. Außerdem nehme die Polizei die Eigenverantwortung bei den Erhebungen zu wenig wahr und warte auf die Anordnungen der StA. Die StA nehme wiederum diese Kompetenz nicht genügend wahr, obwohl die Qualifikation, vor allem der jungen StA, hervorragend und die StA auch personell genügend ausgestattet sei (Ri 8).

Grundsätzlich positiv bewertet ein anderer Richter, der sowohl in der Funktion als Haft- und Rechtsschutzrichter als auch als HV-Richter tätig ist, die kriminalpolizeilichen Einvernahmen, benennt aber als neues Phänomen, dass nun die Beschuldigten viel eher sagen, dass sie von der Kriminalpolizei „unter Druck gesetzt worden sind“. Dazu folgende Interviewpassage: „[...] das ist an und für sich etwas, was sehr oft vorkommt. Viele Beschuldigte oder Angeklagte behaupten letztendlich, von der Polizei unter Druck gesetzt worden zu sein, was sie, das kann ich jetzt nur in meiner Eigenschaft als Besitzer im Schöffenvorfahren sagen, nicht behauptet haben, wenn ein UR einvernommen hat. Also, dass jemand gesagt hat, er sei vom UR unter Druck gesetzt worden, daran kann ich mich eigentlich nicht erinnern, sehr wohl wird eben behauptet, dass man von der Polizei unter Druck gesetzt worden ist. Also, das will ich jetzt nur in den Raum stellen, dass möglicherweise, wenn ein Richter oder ein StA den einvernimmt, dass dann die Behauptung „unter Druck gesetzt worden zu sein“ nicht so schnell ausgesprochen wird. Wobei ich jetzt nicht sagen kann, ob das jetzt tatsächlich der Fall ist oder nicht.“ (Ri 1)

Die drei Problemfelder (Nicht-Zuständigkeit, zuwenig Ermittlungstätigkeit durch die StA und die unbefriedigende kriminalpolizeiliche Vernehmungspraxis) wurden hier unter dem Thema „nicht gelungene Umsetzung“ zusammengefasst und verweisen zunächst darauf, dass es **aus der Sicht der Richterschaft im Zusammenwirken von StA und Kriminalpolizei noch Umsetzungsprobleme in der Praxis** gibt.

Implizit verweist die Kritik der Richter darauf, dass das sogenannte **hierarchische Kooperationsmodell noch nicht optimal funktioniert**. Formal gesehen agiert zwar die Kriminalpolizei als Hilfsorgan der StA, die für das Ermittlungsverfahren die Verantwortung trägt, faktisch führt die Kriminalpolizei ihre Ermittlungen weitgehend autonom durch und übergibt erst nach deren Abschluss die Akten der zuständigen StA. Aus Sicht der Richterschaft resultieren daraus „unfertige“ und „fehlerhafte“ Ermittlungsergebnisse. Formal betrachtet wird im Ermittlungsverfahren die Aufklärung des Falles der Kriminalpolizei überlassen (§ 99 Abs 1), jedoch entsprechend dem Anklagegrundsatz (§ 4 Abs 1) obliegt es der StA zu überprüfen, ob die Ermittlungsergebnisse für die Anklageerhebung ausreichen. So gesehen richtet sich die Kritik der Richterschaft an die StA, die die inhaltliche Richtigkeit kriminalpolizeilicher Ermittlungstätigkeit zu überprüfen hat und gegebenenfalls die Vernehmungen wiederholen könnte (§ 103 Abs 2).

## **4.2. Folgeprobleme, die sich daraus für die Hauptverhandlung ergeben**

Das Augenmerk der weiteren Analyse richtet sich auf diejenigen Interviewpassagen, in denen Richter die Folgeprobleme, die von ihnen zum überwiegenden Teil kritisch beurteilten Ermittlungstätigkeit von StA und Kriminalpolizei, thematisieren.

Im **Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes** wurde von der Richterschaft die Befürchtung geäußert, dass schlecht vorbereitete Anklagen zu einer Verlagerung von Beweisauf-

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

nahmen in die HV und dadurch bedingt auch zu mehr Freisprüchen führen könnten<sup>374</sup>. Betrachtet man nun das aktuelle empirische Material aus der qualitativen Befragung der Richter dazu, so scheint sich diese Befürchtung bewahrheitet zu haben: angeführte Zeugen werden nicht vernommen, mögliche Ergebnisse werden nur angedeutet aber nicht überprüft, eigene (staatsanwaltschaftliche) Erhebungen werden nicht durchgeführt und nach der Anzeige wird gleich angeklagt oder ein Strafantrag gestellt (Ri 3). „Das Hauptproblem ist, dass einfach zu wenig Ermittlungstätigkeit stattfindet. Und das liegt jetzt nicht daran, dass wir in der HV zu faul oder zu bequem sind, aber es ist einfach nicht im Sinne der StPO, weil wir sollten in die Verhandlung gehen und sollten alles parat haben. Und wenn ich erst suchen muss und womöglich dann der Strafantrag, das habe ich auch schon erlebt, ganz in sich zusammenbricht [...], das ist ja für den StA auch nicht lustig.“ (Ri 4) Auf die Frage, was er in solchen Situationen tut, antwortet der HV-Richter: „Ich vertage. Also, es gibt Dinge, die sieht man gleich, dass man die braucht. Dann werde ich mich bemühen, sie auch gleich zur Verhandlung beizuschaffen, damit ich eben nicht vertagen muss. Aber bei großen Sachen, bei großen Verfahren, da schaue ich einmal, was ich habe. Ich meine, es gibt ja die Möglichkeit, die Strafanträge zurückzuweisen. Ich weiß, es gibt einige Kollegen, die das sehr gerne machen, teilweise auch sehr erfolgreich machen, aber, da ist auch die Frage, mache ich mir die Arbeit und setze mich hin und weise ihn zurück, sodass es auch hält in der Instanz, oder gehe ich in die Verhandlung und stehe auf und sprich frei. Das ist natürlich schon jetzt eine wirtschaftlich denkende Sache. Was kostet mich weniger Zeit? Und das ist das, was mich sehr betroffen macht, wirklich, weil ich mache meinen Job wirklich aus tiefster Überzeugung und sehr, sehr gerne.“ (ders)

Im Zentrum der Kritik steht also die **nicht wahrgenommene bzw locker wahrgenommene Kontrolle der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit durch die StA**. Die Erfahrungsberichte der Richterschaft können wie folgt zusammengefasst werden: Die Ermittlungsarbeit sei in manchen Fällen nicht ganz abgeschlossen und das führe zu „unfertigen“ Anklagen bzw Strafanträgen. Dadurch habe sich auch die Qualität der HV dahingehend verändert, dass nun ein weitaus größerer Aufwand in der Durchführung der Hauptverhandlungen entstanden sei, da sich die Erhebungstätigkeit zu einem Großteil in die HV verlagert habe (Ri 14). War die Diagnose der Richter bezüglich der neuen Rolle von StA und Kriminalpolizei und dem damit im Zusammenhang stehenden professionellen Handeln im neuen Ermittlungsverfahren (s dazu 3. Abschnitt 4.1.2.) noch etwas unscharf, so wird diese unter dem Gesichtspunkt der Folgeprobleme, sowie der Erschwernis der eigenen Arbeit in der HV präzisiert und anhand von Beispielen aus der Praxis konkretisiert.

Aus der Perspektive der Richter vermittelt die gegenwärtige Praxis in der staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit ein Bild der Unsicherheit und Ambivalenz. In dem damit in Verbindung stehenden gerichtlichen Handeln werde versucht, diese angemessen zu

---

374 Vgl dazu Hammerschick et al, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 36.

kompensieren. Normativ betrachtet regelt der Anklagegrundsatz die verschiedenen Funktionsaufgaben (§ 4 Abs 1) im Strafprozess<sup>375</sup>. Die im nun folgenden Abschnitt dargestellten empirischen Beispiele sollen darüber Aufschluss geben, wie sich diese **Aufgabenteilung zwischen Kriminalpolizei, StA und Gericht, aus Sicht der Richterschaft**, in der Praxis darstellt.

#### **4.2.1. Die Ermittlungsarbeit sei in manchen Fällen nicht ganz abgeschlossen**

Die unter dieser Überschrift abgehandelte Klasse von Fällen umfasst jene geschilderten Beispiele aus der Praxis, in denen sich der StA als Leiter des Ermittlungsverfahrens (§ 101 Abs 1) nicht veranlasst sah, ergänzende Ermittlungen entweder selbst durchzuführen oder durch die Kriminalpolizei (nochmals) durchführen zu lassen und in der Folge das Gericht mit „unfertigen“ Anklagen bzw Strafanträgen konfrontiert war. Ein HV-Richter schildert in seinen Erfahrungen, dass er oft Akten bekomme, wo die Beschuldigtenvernehmungen mangelhaft seien, wo zwar Zeugen in der Anzeige angeführt, aber nicht vernommen werden, wo Ermittlungsergebnisse zwar angedeutet, aber nicht überprüft werden, die „also sehr verfrüht, meines Erachtens, angeklagt werden, und dann stehe ich in der HV, und wenn ich den Akt schon lese weiß ich, ich werde beim ersten mal nicht fertig, weil ich brauche das und das und das. Und dann gibt es halt die unterschiedlichen Möglichkeiten. Ich habe jetzt gerade mit einer Kollegin gesprochen, die gesagt hat, sie macht jetzt viel im Vorfeld an Erhebungsarbeit bzw an Ermittlungsarbeit. Ich gehöre eher zu denjenigen, der sagt: ich höre mir einmal an, was die zu sagen haben in der HV und was mir dann fehlt, hole ich mir halt“ (Ri 4). Von ähnlichen Mängeln berichtet ein anderer Richter, der insbes auf die Schwierigkeit der nachträglichen Beweisaufnahme in der HV verweist: „Meines Erachtens wäre es schon sinnvoll, im Ermittlungsverfahren wirklich genauer abzuklären, ob etwas anklagereif ist oder nicht, weil sonst die Funktion des Ermittlungsverfahrens weitgehend in die HV verschoben wird und das aus vielen Gründen nicht gut ist. Zum einen weil eben der zeitliche Abstand zur Tat dann schon zu groß ist, die Qualität von Einvernahmen von Zeugen darunter leidet und zum anderen auch verschiedene Beweismittel nicht mehr beizubringen sind, weil sie entweder weg sind oder bei Telefonüberwachungen zB durch den Zeitablauf nicht mehr vorhanden sind und auch natürlich die HV-Richter von ihren Ressourcen her nicht in der Lage sind, das Problem zu bewältigen, weil viele Vertagungen erforderlich sind und das zeitlich natürlich dann nicht mehr zu packen ist.“ (Ri 21)

Seitdem die StA die Leitungsrolle im Ermittlungsverfahren übernommen habe, gäbe es eindeutig die Tendenz, so ein anderer HV-Richter, den Fall möglichst schnell in die HV zu bringen. Damit sei für die StA der Akt erledigt und die Ermittlungsarbeit werde somit in die HV verlagert, mit der möglichen Konsequenz, dass das Gericht den Angeklagten freisprechen muss (Ri 7). Mit Hilfe eines konkreten Falles aus der Praxis illustriert der

---

375 Vgl dazu Bertell/Venier, StPO<sup>4</sup> (2010) 7 f.

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Richter seine Praxiserfahrung. Im konkreten Fall ging es darum, dass dem Angeklagten vorgeworfen wurde, er habe bei einer Tankstelle ein Auto in Brand gesetzt und dadurch seien zwei andere in Brand geraten: Im Akt „*stand nur drinnen, der Zeuge XY gab bei der Polizei an, er habe den späteren Angeklagten in der Nähe von der Tankstelle gesehen. Zack, damit war der Beschuldigte angeklagt. Aber eine Vernehmung dieses Zeugen war nicht im Akt. Der ist auch nicht vernommen worden. Dh, ich habe ihn dann in die HV geladen und das war dann auch ein Freispruch. Das hätte man sich auch ersparen können.*“ (ders) Von der Möglichkeit, einen Strafantrag oder eine Anklage zurückzuweisen, habe er noch nicht Gebrauch gemacht, denn „*ich bin überzeugt, dass ich schneller bin, wenn ich die HV durchführe und ich gebe der Polizei den Auftrag und wenn die Polizei den Auftrag nicht in gewisser Zeit erledigt, dann weiß ich das – dann rufe ich an und sage: ich brauche das, wo ist das? Dann werde ich aktiv. Also, ich tue mir das gar nicht an, das zurückzuweisen, um dann zu warten.*“ (ders) Eine mögliche Erklärung für das frühe Einbringen eines Strafantrages bzw einer Anklage sieht der Richter darin, dass der Akt damit für die StA im Register erledigt sei, „*und das hat mir dann einiges erklärt, muss ich ganz ehrlich sagen*“. In dieser singulären Deutung wird auch implizit darauf verwiesen, dass die einzelnen **Strafverfolgungsbehörden unter Erfolgsdruck** stehen und die Orientierung an Kennzahlen im Sinne einer Ermittlungsstatistik **kontraproduktiv für die Qualität der einzelnen Ermittlungsergebnisse** sei, mit der Folge, dass sich die involvierten Behörden auf ihr Kerngeschäft zurückziehen und der Gesamtprozess der Strafverfolgung damit aus dem Auge verloren wird.

Eine andere Erfahrung mit dem Ermittlungsverfahren, die dieser Richter auch immer wieder macht, ist, dass der Sachverhalt, den die StA aufgrund der Ermittlungsergebnisse für erwiesen hält, erst in der HV geklärt werden muss und „*wenn man das im Vorfahren geklärt hätte, wäre man unter Umständen drauf gekommen, dass es ganz anders anzuklagen wäre.*“ (ders)

In vergleichender Perspektive (zwischen dem „alten“ und dem „neuen“ System) fasst ein HR-Richter seine Erfahrungen mit dem Strafprozess auf der BG-Ebene wie folgt zusammen: Erstens erfolgen die Einvernahmen zB nicht mehr so unter dem Aspekt der Tatbestandmäßigkeit. Der frühere UR habe zunächst geschaut, was er an subjektiven und an objektiven Tatbestandsmerkmalen brauche und habe dann die Befragung durchgeführt. Demgegenüber sei die Qualität der Vernehmungen heute eine andere. Zweitens werde die Ermittlungsarbeit heute in machen Fällen nicht ganz abschließend durchgeführt. „*Dadurch hat sich das Ganze meiner Meinung nach schon etwas von der Qualität entfernt, die früher gegeben war, aber auch von der Quantität, weil hier immer wieder neue Beweismittel auftauchen, die dann neu aufgenommen werden [müssen], was natürlich zu häufigen Vertagungen der HV führt.*“ (Ri 22)

Zu erwähnen bleibt, dass Ri 22 in seiner Gesamteinschätzung zur StPO noch auf einen anderen Aspekt aufmerksam macht, wonach der **Unmittelbarkeitsgrundsatz in der HV durch den intensiven Rechts-schutz im Ermittlungsverfahren etwas „leide“**: „*Ich würde sagen, dass der Rechtsschutz teilweise ein bisschen überzogen ist. Ich habe manch-*

*mal das Gefühl, dass man zu Endlösungen, zu wünschenswerten Endlösungen in Form eines Sachurteils, einer Endentscheidung gar nicht mehr kommt, weil man schon auf dem Weg dorthin an den Formalismen scheitert, weil also dann Gefahr besteht, dass Beweisergebnisse, die notwendig und wichtig wären für eben die Enderledigung, aus formalistischen Gründen einfach nicht verwendet werden dürfen. Und daher schon das Beweisfeld irgendwie beackert und eingeschränkt ist.“ (ders) In dieser singulären Meinung kommt die Kritik zum Ausdruck, dass die Rechtsstellung des Beschuldigten, aber auch die des Opfers im Ermittlungsverfahren zu umfassend sei.*

Aus einer rechtspolitischen Perspektive sei hier aber darauf hingewiesen, dass im Ermittlungsverfahren relevante Vorentscheidungen für die HV getroffen werden, die de facto den Grundstein für den späteren Verfahrensausgang legen – man denke hier nur daran, dass eine belastende Aussage des Beschuldigten vor der Kriminalpolizei kaum mehr (glaublich) revidierbar ist. Daher kommt (aber) gerade der Rechtsstellung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren eine wichtige Rolle zu.

Fasst man nun die berichteten Erfahrungen der Richter, die sie mit den Auswirkungen des neuen Ermittlungsverfahrens auf die HV gemacht haben, zusammen, so lässt sich zunächst sagen, dass im **Falle einer Anklage** bzw eines Strafantrages<sup>376</sup> sie immer wieder Fälle zu verhandeln haben, in denen **keine (weder staatsanwaltschaftliche noch kriminalpolizeiliche) umfassende Ermittlung**, auch keine komplexere Schidlung, noch weniger eine Beschäftigung mit der Tiefenstruktur des jeweiligen Falles erfolge. Um interpretative Fehlschlüsse zu vermeiden ist darauf hinzuweisen, dass in diesen ex post Beurteilungen durch die Richter auch Vergleiche zwischen der anfänglichen Umstellungs- und der gegenwärtigen Ist-Situation gezogen werden und nach den anfänglichen Schwierigkeiten mit dem „großen Systembruch“ (Ri 1), wo niemand gewusst hat, wie das „ab 1.1. 2008“ (ders) funktionieren wird, sich aus heutiger Sicht vieles eingespielt habe, so der Grundtenor der Richterschaft. Für eine genauere Betrachtung ist es daher sinnvoll, noch genauer auf die Frage nach der Qualität der HV einzugehen.

#### 4.2.2. Die Qualität der Hauptverhandlung sei eine andere geworden

Die Erfahrungen der befragten Richter bezüglich der Auswirkungen auf die Qualität der HV unterscheiden sich in (kleinen) Nuancen, allerdings variieren die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen je nach „Größe“, „Aufwand“ und „Schwierigkeit“ des Verfahrens. Ein ermittelnder StA werde weniger im Alltagsgeschäft gebraucht als bei Verfahren, wo viele Faktoren zu überprüfen sind, so ein Statement eines Richters (Ri 4).

376 In 31 Prozent der Fälle erfolgt im untersuchten Sample eine Anklage bzw ein Strafantrag. Betrachtet man diese staatsanwaltschaftliche Erledigungsform in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit, so zeigt sich, dass im St-Bereich die Quote mit 43 Prozent deutlich höher ist als im BAZ-Bereich: im BAZ-Bereich liegt die Strafantragsquote bei 26 Prozent (1. Abschnitt 3.5.).

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Dass StA auch Zeugen vernehmen, um de facto die Leitungsrolle im Ermittlungsverfahren auszuüben, das „wäre in vielen Fällen hilfreich. Also, in großen Verfahren oder in schwierigen Verfahren – ich meine für eine Nötigung oder für einen Ladendiebstahl brauche ich keinen Staatsanwalt, der jetzt die Zeugen vernimmt, das ist sinnlos – aber wenn ich jetzt zB einen Akt habe, einen Akt mit gewerbsmäßigem Betrug, wo ich viele, viele Fakten habe, oder ein Kridaakt ist ein gutes Beispiel, wo ich viele Faktoren habe, die einfach überprüft werden müssen [...]. Also, da fehlt einiges, würde ich sagen. Das einfach genau herausgearbeitet wird, welche Tatbestandselemente brauche ich, um eine seriöse Anklage machen zu können bzw um auch aufgrund einer solchen Anklage so verhandeln zu können – weil Sinn und Zweck der StPO ist es ja, ich kriege alles serviert und ich entscheide.“ (ders) Aus Sicht dieses Richters werde bei komplexeren Verfahren die vorbereitende und unterstützende Funktion des Ermittlungsverfahrens für die HV nicht zur Gänze erfüllt.

Aus Sicht der HV-Richter werden nicht die Ermittlungsergebnisse als solche kritisiert – also, was inhaltlich von den beiden Strafverfolgungsbehörden geliefert wird – sondern grundlegend für ihre **Kritik ist der geringe Umfang der staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Beweisaufnahme**. „Die Sachen, die gemacht werden, werden gut gemacht. Es werden manchmal aber Sachen nicht gemacht, die man machen müsste und die wir früher [Anm: die UR] machen mussten, weil man sonst den Akt zurückbekommen hätte. Als konkretes Beispiel: Ich habe jetzt einen Akt gehabt, da ist aufgrund eines DNA-Treffers ein Verdächtiger ausgeforscht worden. [...] Von dem hat es halt schon einen Mundhöhlenabstrich gegeben, weil er schon eine Vorstrafe gehabt hat, die aber schon länger zurückliegt. Diese Treffermeldung ist aber keine gutachterliche Aussage. Es ist zwar recht wahrscheinlich, aber es genügt einfach nicht für eine Verurteilung, weil das einfach nicht genau genug ausgewertet ist. Das wurde sofort angeklagt, das wäre früher nicht geschehen. Das ist natürlich ein Problem. Das war klar, weil es ja kein Zwischenverfahren mehr gibt, dass ich die Verhandlung mindestens einmal vertagen muss. Außer, er wäre dann plötzlich geständig gewesen, womit ich aber auch nicht gerechnet habe, weil, dann hätte er es ja gleich zugeben können. Das sind so Sachen, die früher nicht hätten passieren können, weil, einerseits die StA das schon so nicht akzeptiert hätte, mit großer Wahrscheinlichkeit, andererseits der HV-Richter nach altem Recht die Möglichkeit gehabt hat, den Akt zurückzuleiten zur Ergänzung der Voruntersuchung.“ (Ri 2) Kritisiert wird im konkreten Fall die Durchführung der Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren, da im Sinne des Grundsatzes der objektiven Wahrheitserforschung weder belastende noch entlastende Umstände konkret erhoben wurden, mit der Konsequenz, dass sich die **Beweisaufnahme in das Hauptverfahren verlagert** hat. Hier im konkreten Fall wird das als ein Nachtteil angesehen, da es eine Erschwernis der eigenen Arbeit in der HV bedeutet.

Aus den in den Interviews von den Richtern geschilderten Erfahrungen, dass sich die **Beweisaufnahme in die HV verlagert** habe und dadurch die Qualität eine andere geworden sei, werden auch **positive Schlussfolgerungen** gezogen: „Das Verfahren ist kürzer geworden, weil die Ver-

*nehmungen von Zeugen, die Doppelt- oder Dreifachvernehmung von Zeugen, weggefallen sind. Zeugen, die von der Polizei bereits vernommen wurden, werden in aller Regel nicht mehr von der StA vernommen. Früher hat der StA, wenn er sich noch nicht zu einer Anklage entschließen konnte oder [nicht wollte], noch schnell einen Beweisantrag an den UR nachgeschossen und der musste halt einen Zeugen noch einmal vernehmen, obwohl der UR es gar nicht für notwendig erachtet hat. Und jetzt kommt es natürlich vor, also es hat sich sicher ein Teil des Beweisverfahrens in der HV verlagert, da habe ich keinen Zweifel, die HV ist dadurch sicher auch in einem gewissen Bereich schwieriger geworden, aber auch unmittelbarer würde ich sagen. Also ich sehe da keinen Nachteil. Ich habe mich immer geärgert und mir haben auch die Zeugen leid getan, wenn sie schon zweimal von mir in der HV vernommen worden sind und jetzt werden sie noch einmal gefragt und da fehlt dann auch eine gewisse Lust, wieder etwas zu sagen. Ich finde es jetzt besser.“ (Ri 19) Aus dieser Schlussfolgerung ergibt sich zweierlei: zum einen bewirkt das neue System eine Verkürzung des Verfahrens, da Zeugen nicht mehr mehrfach vernommen werden und im Falle von kriminalpolizeilichen Einvernahmen wird deren Qualität nicht angezweifelt, zum anderen wird in der **Verlagerung der Beweisaufnahme in die HV** kein Nachteil gesehen, da diese Form der Beweisaufnahme mehr dem **Unmittelbarkeitsgrundsatz entspräche**.*

In unserem Interviewmaterial wird das Faktum der Verlagerung der Beweisaufnahme in die HV höchst unterschiedlich bewertet. Von einigen Richtern wird zwar dadurch eine Erschwernis der eigenen Arbeit konstatiert, jedoch wird zugleich von einer höheren Qualität der Beweisaufnahme in der HV und einer Beschleunigung des gesamten Strafprozesses ausgegangen. Während wiederum von anderen Richtern die Verlagerung der Beweisaufnahme in die HV ebenfalls als ein Nachteil für die eigene Arbeit angesehen wird, jedoch das alte System mit der untersuchungsrichterlichen Voruntersuchung (im Vergleich zum neuen System) als qualitativ besser bewertet wird. Worüber sich die Richter **einig** sind, ist, dass sich der **Arbeitsaufwand in der HV verändert** habe. Zum letzt genannten Aspekt des Vergleichs – mit dem „alten System“ – möchten wir noch einmal einen HV-Richter zu Wort kommen lassen: „*Das System des UR war meiner Ansicht nach absolut ein gutes System. [...] Ich bin durch Gespräche mit Kollegen im Ausland draufgekommen, dass unser System, so wie es gewesen ist, eigentlich kein schlechtes war.*“ (Ri 14) Ri 14 teilt ebenfalls die Ansicht, dass die Qualität der HV eine andere geworden sei, weil es in mehr als 80 bzw 90 Prozent der HV einen weitaus größeren Arbeitsaufwand gäbe.

In der nachfolgenden Interviewpassage wird noch auf einen weiteren Aspekt aufmerksam gemacht, nämlich, dass es nun **viel mehr Freisprüche** gäbe: „*Im Ergebnis muss ich sagen, und das habe ich in den letzten beiden Jahren wirklich versucht mitzustricheln, habe ich so viele Freisprüche gehabt wie noch nie – soll eigentlich was bedeuten, oder? Beweislage definitiv zu dünn. Wo ist der Lapsus passiert? Entweder ist ‚wenig‘ Beweismaterial vorhanden gewesen und es ist definitiv einfach nicht weiter erhoben worden, oder es ergibt sich jetzt definitiv etwas grundsätzlich Neues in der HV, dem ist aber nicht so. Ich würde sagen, dass es in gro-*

*„In Bereichen wirklich so ist, dass die Ergebnisse, die jetzt die Polizei der StA mitgeteilt hat, grundsätzlich ausreichen, um einen Strafantrag zu machen, aber es dokumentiert sich dann in sehr vielen Akten, dass der oder die Angeklagten nicht umfassend und genau einvernommen werden.“* (ders)

#### 4.2.3. Zusammenfassung

Zwei zentrale Aspekte werden in unserem Interviewmaterial erkennbar. Zunächst werden vergleichend zum alten System des UR die **staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit** und der unter ihrer Leitung geleisteten Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei **überwiegend kritisch beurteilt**. Zum einen wird dabei auf die nicht zielführenden Vernehmungen bzw Erhebungen der Kriminalpolizei und zum anderen auf das passive Leistungsverständnis der StA verwiesen. Dieses Thema wird aus der Perspektive der Richterschaft unter dem Aspekt des „noch-nicht-umgehen-Könnens“ mit dem neuen Recht abgehandelt, sowie als (noch) nicht gelungene Umsetzung der Reform bewertet.

Der zweite Aspekt betrifft die damit korrespondierenden **Folgeprobleme**, die sich **für die HV** ergeben. Die Auswirkungen können am besten mit Hilfe der Kausalkette – (a) die Ermittlungsarbeit sei in manchen Fällen nicht ganz abgeschlossen und daher verlagere sich (b) ein Großteil der Beweisaufnahme in die HV, deren Qualität sich dadurch verändert habe – konkretisiert werden. Schließlich gibt es auch positive Erfahrungen, in denen von einer **eingespielten Kooperation** zwischen den Strafverfolgungsbehörden berichtet wird. Summa summarum lassen sich die eingangs gestellten Forschungsfragen dahingehend beantworten, dass das hierarchische **Kooperationsmodell zwischen StA und Kriminalpolizei** aus Sicht der Richter mit einigen Umsetzungsproblemen in der Praxis behaftet ist und daher den Intentionen des Gesetzgebers (vorerst) **nur zum Teil entspricht**.

#### 4.3. Das neue Selbstbild bei Bewilligungen von Grundrechtseingriffen

Mit der neuen Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter und den damit verbundenen neuen Aufgaben des Gerichts im Ermittlungsverfahren sind im Wesentlichen zwei große Reformziele des Gesetzgebers verbunden: Zum einen bestand die Intention darin, die gerichtliche Aufgabe im Ermittlungsverfahren auf den professionellen Kernbestand des Grundrechtsschutzes (§ 105), der Beweissicherung (§ 104) und des Rechtsschutzes (§§ 87, 106, 108) zu beschränken. Kennzeichen dieser neuen Rolle des Gerichts ist dessen Kontrollfunktion im Ermittlungsverfahren. Zum anderen bestand die Absicht der Gesetzesreform darin, die Ermittlungsaufgaben (Beweisaufnahme, Einvernahme, etc) auf die beiden anderen Strafverfolgungsbehörden, StA und Kriminalpolizei zu übertragen um damit das gesamte Ermittlungsverfahren auf die Kooperationsachse StA/Kriminalpolizei zu verlagern bzw zu konzentrieren.

Die empirischen Fragen, inwieweit sich diese Konstruktion im Rahmen des Tätigwerdens der Haft- und Rechtsschutzrichter in der Praxis bewährt hat und ob sich die beiden anderen Strafverfolgungsbehörden nun tatsächlich in ihren Handlungsvollzügen an diesem Reformziel orientieren, waren weitere zentrale Fragen der Evaluationsstudie, denen wir in der qualitativen Befragung mit den Richtern nachgegangen sind.

Doch bevor wir nun die Detailergebnisse dieses Teils der Expertenbefragung vorstellen, möchten wir noch kurz auf relevante Ergebnisse der bereits zitierten **Pilotstudie Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes** hinweisen: In der damaligen ex ante Untersuchung wurde die neue Aufgabe des Gerichts von den Richtern zum überwiegenden Teil als „*reizvoll und – nach Abschaffung der Untersuchungsrichter – [als] besonders wichtige Aufgabe*“ betrachtet<sup>377</sup>. Die Richter sahen sich als zukünftige „*Kontrollinstanz und Korrektiv*“<sup>378</sup> im neuen Ermittlungsverfahren. Keinesfalls wollte man zu einer Abstempellungsstelle werden und wenn die Qualität der Anträge stimme, dann werde die Arbeit in diesem Bereich einfach werden, so die damaligen Einschätzungen und gleichzeitigen Befürchtungen vor dem in-Kraft-Treten des Reformgesetzes. In den ex ante Beurteilungen befürchtete man einen möglichen Bedeutungsverlust des „*Kommunikationsdreiecks Exekutive-StA-Richter*“, jedoch wollte man bei Zwangsmaßnahmen nicht einfach auf die Möglichkeit der unmittelbaren Information durch die Kriminalpolizei verzichten und es wurde durchwegs betont, dass auch in Zukunft in wichtigen Angelegenheiten der unmittelbare Kontakt mit der Kriminalpolizei gesucht werde<sup>379</sup>. Summa summarum waren die damaligen Einschätzungen hinsichtlich der Reformumsetzung zum überwiegenden Teil positiv konnotiert und insgesamt sah die Richterschaft ihren neuen Aufgaben „*gelassen und offenbar neugierig entgegen*“<sup>380</sup>.

Diesen (notwendig verkürzten) ex ante Betrachtungen aus der Vorstudie stellen wir nun die ex post Beurteilungen der Reform durch die Richter gegenüber. Die qualitative Befragung der Richter zu dem oben genannten Themenkomplex wurde jeweils mit einer offenen Frage begonnen, die sich auf die persönlichen Erfahrungen mit (a) der neuen Kontrollfunktion und dem Umgang mit (b) den neuen Rechtsschutzinstrumenten bezogen. Grundsätzlich bezogen sich die Fragen auf die Organisationsebenen, dass heißt konkret auf die Handlungspraxis im jeweiligen Gericht. Die Fragen in der jeweiligen Nachfragephase dienten dazu, Antworten auf relevante Fragestellungen der Evaluierung zu erheben, falls diese Themen nicht von selbst angesprochen wurden.

In der Analyse des Interviewmaterials zeigen sich recht heterogene Erfahrungsbilder betreffend die neue Rechtspraxis, wobei die neue Kon-

---

377 Hammerschick et al, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 38.

378 Hammerschick et al, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 38.

379 Siehe Hammerschick et al, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 38 f.

380 Hammerschick et al, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 38.

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

---

struktion des Grundrechtsschutzes in Form des Institutes des **Haft- und Rechtsschutzrichters** mehrheitlich positiv bewertet wird. Dieses neu geschaffene Institut wird als **sehr sinnvoll angesehen** und es habe dadurch eine „*Steigerung, rein vom System her eine Verbesserung [...] stattgefunden.*“ (Ri 23) Gleichzeitig wird aus Sicht der Richter das Tätigsein in der neuen Funktion als Haft- und Rechtsschutzrichter als ein *Reduziert-Sein* auf die „*grundrechtsschützende Funktion*“ (Ri 20) angesehen, erlebt, bisweilen bedauert bzw kritisiert. Wird in der Beurteilung der neuen Rolle und ihrer Programmatik ein relativ einheitliches Bild gezeichnet, so wird im Unterschied dazu in der Beurteilung der gegenwärtigen Praxis (Bewilligung von Zwangsmitteln, ergänzende Ermittlungen, Beweisaufnahmen und die gerichtliche Kontrolle im Rahmen des Rechtsschutzes, sowie die damit verbundene Kommunikation mit den anderen Behörden) ein buntes, jedoch konvergentes, bisweilen auch ein divergentes Bild gezeichnet.

Der Darstellung von Erfahrungsbildern mit den neuen Aufgaben möchten wir die **Erfahrungen der Richter mit dem Übergangsprozess**, vom alten zum neuen Recht, voranstellen. Damit wird ein Teil des *Change-Prozesses* sichtbar, der einen nicht unerheblichen Einfluss auf die spätere Qualität des gesamten Ermittlungsverfahrens hatte. Es veränderten sich ja nicht nur die Verfahrensnormen und der Gang des Verfahrens, sondern auch das Rollenverständnis der Richterschaft, die im Rahmen des Grundrechtsschutzes und des Rechtsschutzes tätig ist. Auch die eingespielten Kooperationen mit den anderen involvierten Akteuren im Strafprozess haben sich verändert.

**Mehrheitlich** wird aus Sicht der Haft- und Rechtsschutzrichter ein **besonders gelungener Übergang** – vom alten zum neuen System – konstatiert. Auffallend und interessant ist zunächst die Aussage, dass der Übergang „*auf Grund des persönlichen Engagements der handelnden Personen*“ (Ri 20) gut funktioniert habe, obwohl die Vorbereitungszeit recht kurz gewesen, die Begleitgesetzgebung relativ knapp gekommen und die Übergangsfristen relativ unklar gewesen seien. All die Probleme, die gekommen sind, waren überschaubar, so dieser Richter – sowohl die Kanzleikräfte als auch insbesondere die StA, und auch die Haft- und Rechtsschutzrichter, haben die Anfangsprobleme bzw die problematischen Situationen durch persönliches Engagement abgedeckt: „*Das hat funktioniert mit vielen Reibungsverlusten, die aber üblich sind und die man nicht dem System an sich anlasten kann.*“ (ders) Ähnlich, aber etwas nuancierter fasst ein anderer Richter vom selben Gericht seine Erfahrungen wie folgt zusammen: „*Auf Richterseite war der Übergang völlig problemlos, in der Kanzlei gab es Schwierigkeiten, hauptsächlich bedingt durch neue Kanzleikräfte bei der StA, die einfach nicht gewusst haben, wie man einen Akt einträgt, was da zu machen ist. Nicht nur die Kanzlei der StA, auch die StA selbst war noch nicht gewohnt, selbst die Erhebungen zu führen, nämlich den Akt zu führen. Das waren faktische Sachen, wie korrespondiert man mit der Polizei, was hat man zu tun. Die StA war gewohnt, einen Antrag zu stellen und der UR hat es gemacht und die Umstellung lag darin, dass sie jetzt selbst die Festnahmeanordnung [...] ausfertigen mussten, und das dauerte eine gewisse Zeit. Aber an sich war auch das problemlos.*“ (Ri 19) Die gelungene Basis der Zusammenarbeit zwischen der StA

und dem Gericht und die **gemeinsame Praxis eines pragmatischen Problem-Managements** werden als zentrale Kriterien für den gelungenen Übergang benannt. Auffallend ist aber auch, dass die positive Bilanz auf die beiden Akteursgruppen StA und Gericht, beschränkt bleibt – dass sie nicht die Kriminalpolizei einschließt, die in den Statements zu den Übergangsproblemen unerwähnt bleibt. Über die Kriminalpolizei lassen sich aus den ausgewerteten Richter-Interviews mitunter nur Informationen darüber entnehmen, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und der Kriminalpolizei im Falle von unmittelbaren Ermittlungsaufträgen funktioniert; darauf kommen wir weiter unten noch zu sprechen.

In den weiteren Interviews wurde ebenfalls der *Change-Prozess* positiv resümiert und die gute und enge Kooperation zwischen StA und Gericht hervorgehoben. Im Unterschied zu den oben zitierten Äußerungen, die die Äußerungen anderer Kollegen mit einschließen, wird in den Äußerungen einer anderen Gruppe von Richtern die positive Bilanz des *Change-Prozesses* mit faktischen Folgeproblemen in den Ermittlungssituationen gekoppelt. Im hier zu zitierenden Interview, das diese Gruppe von Richtern repräsentiert, berichtet ein Richter mit der Zuständigkeit für allgemeine Strafsachen und einer Sonderzuständigkeit von Übergangsproblemen im Zusammenwirken mit der StA: „*Die größten Probleme hatte jedenfalls die StA, weil sie nun Tätigkeiten zu verrichten hatte, die vorher der UR gemacht hat. [...] War es zunächst einmal Aufgabe – speziell jetzt bei der eingeleitenden Voruntersuchung – die Schriftstücke zu verfassen, diese Beschlüsse zu verfassen wie Haftbefehle, Hausdurchsuchungsbefehle, Telefonüberwachungen usw, die man aufgrund eines aktuellen Informationsflusses hatte, weil letztendlich war der Ansprechpartner in der Voruntersuchung der Polizei gegenüber jedenfalls der UR, der dann die Erhebungen getätigt hat und dann quasi, wenn er gemeint hat, gut, er hat sämtliche Beweise jetzt, dass er dann die Voruntersuchung geschlossen hat und den Akt quasi als fertiges Elaborat dem StA übermittelt hat. Damit war der Vorteil jedenfalls da, für den Richter, er wusste was im Akt steht, wie sich der Akt entwickelt hat. Das hat sich dann jedenfalls nach dem 1.1.2008 nicht mehr so abgespielt, weil letztendlich kommt der Akt jetzt zu uns mit umfangreichen Erhebungsergebnissen, sei es jetzt in Haftsachen, sei es auch in Nicht-Haftsachen und dann kommen eben – speziell jetzt in Haftsachen – immer dringende Anträge: irgendwelche Festnahmenanordnungen, irgendwelche Durchsuchungsanordnungen und da muss man zB einen Fünf-Bänder binnen eines halben Tages durchschauen, ob das eh passt.*“ (Ri 1) In dieser Interviewpassage wird zweierlei angesprochen: Zum einen wird explizit die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsarbeit und der daraus gewonnene Informationsstand über den Fall vergleichend mit der eigenen früheren Situation in der Voruntersuchung als UR kontrastiert, um darauf aufmerksam zu machen, dass in der alten Rolle als UR man wusste, was im Akt steht, wie sich der Fall entwickelt hat etc – und dass aufgrund dieser Informationen fundierte Entscheidungen getroffen werden konnten. Implizit wird auf die Etablierung einer *Informationshierarchie* im neuen Ermittlungsverfahren verwiesen, in der die StA und die Kriminalpolizei das Wissen über den Fall verwalten und somit die Kontrollfunktion der HR-Richter schwieriger zu erfüllen sei. Daraus resultiere eine kurze Ent-

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

---

scheidungszeit, teilweise mit selektiven Informationen, die es durch Nachfragen bzw einem aufwendigen Aktenstudium zu kompensieren gilt und gegebenenfalls ein *Reduziert-Sein* der eigenen Funktion als „Abstempelungsstelle“ bedeutet. Die **Thematisierung der kurzen Entscheidungszeiten** und des damit verbundenen Handlungsdrucks kann als **Kritik dieser Informationspraxis** gelesen und als wichtiger Hinweis verstanden werden, dass mehr Information über das Ermittlungsverfahren seitens der HR-Richter gewünscht wird. Nicht zuletzt hängt davon ab, wie sich einerseits das Selbstverständnis der Richter in ihrer neuen Rolle ausgestaltet und andererseits wie die gerichtliche Kontrollfunktion im Ermittlungsverfahren wahrgenommen werden kann.

Zum anderen wird, korrespondierend mit dem zuvor genannten Punkt, implizit auf legistische und organisatorische Probleme in der gegenwärtigen Praxis des „Aktenlaufs“ verwiesen. Auf die problematische Aktenführung der StA sind wir bereits oben (3. Abschnitt 4.1.2.1.) eingegangen. Wird dort das Thema der problematischen Aktenführung unter der Überschrift „Es gibt noch Umsetzungsprobleme“ dargestellt und die Leitungskompetenz der StA, aus Sicht der Richterschaft, kritisch hinterfragt, so werden im nun Folgenden die Themen der „Aktenführung“ und des „Aktenlaufs“ unter dem Aspekt, wie die HR-Richter in der Praxis mit dieser Situation umgehen, analysiert. Aus Sicht dieser Gruppe ist die problematische Aktenführung und der nicht einheitliche Aktenlauf ein zentrales Beispiel dafür, wo es noch anhaltende Übergangsprobleme gibt.

Diese noch anhaltenden Übergangsprobleme lassen sich am besten anhand des folgenden Zitats charakterisieren: „*Früher war der Akt beim UR, hat seinen Lauf genommen und als UR war ich immer über den aktuellen Ermittlungsstand informiert und bin mit dem Akt ,mitgewachsen‘. Jetzt wird seitens der StA und der Kriminalpolizei ermittelt und irgendwann ist der Akt ziemlich hoch und dann kommt er zu mir und dann soll es meistens schnell gehen und wenn es um Zwangsmittel geht, dann macht man das und dann sehe ich den Akt eine Zeitlang wieder nicht, dh wenn der Akt dann wieder kommt muss ich wieder von vorne anfangen. Ganz übel wird es, wenn ein Häftling in diesem Akt ist, weil wir diesen Akt sofort machen sollen, wenn möglich am selben Tag, weil wir ja nie wissen, was am nächsten Tag sein wird. Früher habe ich mich mit der Polizei kurz geschlossen und das war dann mit Stellungsanzeige da. Jetzt kommen irgendwelche Zettel, anders kann man es nicht benennen, die dann als Stellungsanzeige oder Zwischenbericht oder Anlassbericht oder was immer betitelt werden, wo entweder die Vernehmungen oder die Strafregisterauskünfte fehlen, oder es kommt gar nichts, weil die Kriminalpolizei davon ausgeht, dass die StA für alles zuständig ist und es dauert eine ganze Weile, bis ich alle Aktenstücke zusammen habe. Auch für den Verfahrenshelfer in Haftsachen ist die Zerstückelung der Akten ein Problem.“* (Ri 9) Auf die Frage, ob das ein organisatorisches oder legistisches Problem sei, verweist der Richter auf beides. Ein legistisches Problem sei es deshalb, weil „*früher wurde die Anklage dem UR auch zugestellt und erst wenn die Anklage rechtskräftig war, war der Akt von mir weg. Jetzt verliere ich jede Zuständigkeit, wenn die Anklage eingebracht ist. Nun haben wir uns organisatorisch im Haus darauf verständigt, dass wir angerufen wer-*

*den, wenn die Anklage eingebracht wird. Bevor ich über die Haft verhandle, durchforste ich immer die Register, weil ich für die Haftverhandlung nicht mehr zuständig bin, wenn die Anklage eingebracht ist.“* (ders) Fasst man nun die genannten Aspekte zusammen, so halten aus dieser Sicht die strukturellen Mängel des Informationsflusses im Ermittlungsverfahren aufgrund der problematischen Aktenführung und des nicht einheitlichen Aktenlaufs noch an. Um diese strukturellen Mängel zu kompensieren, bedarf es einer Selbstorganisation in der Abteilung, so der daraus gezogene Schluss.

Wie rasch die richterliche Bearbeitung eines Falles im Rahmen des Grundrechtsschutzes erfolgen kann, hängt im Wesentlichen davon ab, wie schnell die StA die relevanten Informationen in Form des Aktes kommuniziert. Schwierigkeiten in der Kommunikation gäbe es, weil „*der Aktenlauf oder der Aktentransport von der StA zur HR-Abteilung oft nicht so zeitlich unverzüglich passiere wie es sein sollte oder wie es früher möglich war, weil früher ja die Akten in der UR-Abteilung geführt worden sind.*“ (Ri 21) Ein Haft- und Rechtsschutzrichter eines anderen Gerichtsstandortes fasst seine Erfahrungen wie folgt zusammen: „*Früher hat man einen Akt bekommen und hat dann schon natürlich im Falle der Vorerhebungen gewusst, [...] was zu tun ist. Aber man konnte sich die Leute selber herladen, man konnte sie befragen. Jetzt fällt ja das ganz weg. [...] Und jetzt ist es halt schon so, dass natürlich eine ganz andere Person das macht und ich das dann – relativ kurz – bevor ich dann meine Entscheidungen zu treffen habe, fertig geliefert bekomme. Was manchmal schwierig ist, weil die Zeit wirklich sehr kurz ist, dass man dann den Akt auf dem Tisch hat, sich dann mehr oder weniger jetzt wieder einlesen muss, durchlesen muss, was neu dazugekommen ist und dann eigentlich in relativ kurzer Zeit wichtige Sachen zu entscheiden hat, nämlich zB die Haft. Vorher bin ich irgendwie mitgewachsen mit dem Verfahren. Also, da war mir der Akt vertrauter.*“ (Ri 3) Von diesem Teil der Richterschaft wird im Speziellen die **gegenwärtige Kommunikationspraxis in Haftsachen kritisiert**: „*In Haftsachen gibt es nach wie vor Kommunikationsprobleme mit der StA. Wenn ich einen Boten mit dem Akt losschicke, so ist die Verbindung wegen der räumlichen Nähe innerhalb von zwei bis drei Minuten herstellbar, es werden aber dennoch oft Leute in die Justizanstalt eingeliefert und wir warten stundenlang auf den Akt, was insbesondere am Freitag katastrophal ist, weil der Beschluss nicht nur diktiert, sondern auch geschrieben werden muss und ab einem gewissen Zeitpunkt die Schreibabteilungen nicht mehr besetzt sind.*“ (Ri 10)

Teils sind aber „*diese Schwierigkeiten [...] sehr schnell ausgeräumt worden*“ (Ri 13) bzw „*hat [es] sich jetzt schon eingespielt*“ (Ri 10) und die Probleme sind durch „*hausinterne Bemühungen*“ (Ri 4) gelöst worden; oder es hat ein „*learning by doing*“ (Ri 1) stattgefunden – insbesondere im Umgang mit dem Geschäftsbehelf, also dem HR-Akt, wo viele Fragen offen waren: „*Da bedurfte es einer Erfahrung, einfach wie funktioniert das am praktischsten? Wenn man einen Ermittlungsakt bekommt, dass man daneben noch den HR-Akt führt, also, diesen grauen Geschäftsbehelf. Hier waren natürlich viele Fragen offen – was hat alles in dem Geschäftsbehelf zu stehen? Wie hat der insgesamt auszusehen? Letztendlich war*

*das dann ein learning by doing bzw eine Entwicklung, die sozusagen in den ersten Monaten bei Gericht stattgefunden hat.“* (ders) In seinem Resümee verweist ein anderer Richter auf die behördintern angewendeten Lösungsstrategien: Insbesondere habe man in der Übergangsphase improvisieren müssen; wie man zB mit alten UR-Akten umgehen kann und soll, da die Übergangsbestimmungen dazu nicht lückenlos waren und teilweise hat man bei „*nicht geregelten Materien*“ (Ri 21) nach einvernehmlichen bzw vernünftigen Lösungen suchen müssen.

Zwei divergente Schlussfolgerungen hinsichtlich des *Change-Prozesses* werden in unserem Interviewmaterial erkennbar: **Zum einen** wird von einem **besonders gelungenen Übergang** aufgrund des persönlichen Engagements der involvierten Akteure und aufgrund der hausinternen Bemühungen sowie aufgrund der einvernehmlichen Problemlösungen zwischen den Behörden berichtet. Dem stehen Aussagen einer anderen Gruppe von Richtern gegenüber, die einen **noch nicht gelungenen Übergang bei der Aktenführung** und beim Aktenlauf konstatieren. Problematisch aus Sicht dieser Gruppe erscheint dabei, dass einerseits die Akten zu spät (insbesondere in Fällen der Untersuchungshaft) kommen und andererseits die Akten unterschiedlich geführt werden. Daraus folge, dass die Wahrnehmung bzw Erfüllung der gerichtlichen Kontrollfunktion problematisch und eine fundierte gerichtliche Entscheidung schwer, wenn nicht gar unter einem rechtspolitischen Gesichtspunkt bedenklich, wird. Aus Sicht dieser Gruppe von Richtern wird der nicht gelungene Übergang an der normativen Prämisse „*der guten Aktenführung*“ expliziert. Was in diesem Problem-Deutungsmuster nicht expliziert, aber implizit in unserem Verständnis angesprochen wird, ist die **Unzufriedenheit mit der eigenen Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter**. Der Befund der Etablierung einer „*Informationshierarchie*“ im neuen Ermittlungsverfahren deutet darauf hin, dass der befürchtete Bedeutungsverlust im „*Kommunikationsdreieck Exekutive-StA-Richter*“ empirisch Realität geworden ist. Dieser von einem Teil der Richter wahrgenommene Bedeutungsverlust der eigenen Funktion lässt sich nicht ohne weiteres mit einem „neuen“, „positiven“ Selbstverständnis der Richter vereinbaren: da nämlich das Tätigwerden im Rahmen des Grundrechtsschutzes und die darin eingenommene neue Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter als ein „*Reduziert-Sein*“ erlebt wird.

#### 4.3.1. Wie hat sich die gerichtliche Kontrollfunktion bewährt?

Die Antworten der Richter auf die empirischen Fragen, inwieweit sich die gerichtliche Kontrollfunktion in der Praxis bewährt habe und wie die Zusammenarbeit mit der StA bzw der Kriminalpolizei im Rahmen des Grundrechtsschutzes funktioniert, werden im nun Folgenden wiederum in Form von Erfahrungsbildern dargestellt. Die darin enthaltenen konkreten Äußerungen dokumentieren in ihrer **Gesamtheit eine deutlich ausgeprägte Zustimmung zur Reform durch die Richter**. Das Ensemble von einzelnen Erfahrungen, aus denen die generell positive Bilanzierung besteht,

setzt sich aus durchaus differenzierten, nuancierten, teils kritischen Beschreibungen der gegenwärtigen Praxis zusammen.

Der Hauptfokus der Analyse richtet sich auf die Feststellung von Kontinuitäten bzw Diskontinuitäten, die im Zuge der StPO-Reform auftreten bzw aufgetreten sind. Die hier gewählten Kategorien orientieren sich, so wie in den vorherigen Abschnitten auch (s dazu exemplarisch Punkt 2. in diesem Abschnitt), an diesen durch die Richter vorgenommenen Bewertungen. Diese Kategorisierungen bedürfen freilich des Hinweises, dass sie nicht immer ganz trennscharf sind bzw sein können, was auch daran liegt, dass zum einen viele Äußerungen mehr als eine Facette bzw Bedeutung aufweisen und zum anderen handelt es sich um die Rekonstruktion einer Gesamtbeurteilung der Reform, in der sich sowohl positive als auch negative Aspekte betreffend eines bestimmten Themenfeldes wiederfinden. In der ersten Subkategorie „*Grundsätzlich ist die Konstruktion nicht schlecht*“ fließt die Sichtweise auf die Programmatik der StPO mit den praktischen Erfahrungen als „*Kontrollorgan*“ zusammen. Dadurch ergibt sich ein differenzierter Blick auf die neue Kontrollfunktion des Gerichts. In den weiteren Subkategorien werden die praktischen Erfahrungen mit dem Grundrechts-schutz subsumiert.

#### **4.3.1.1. „Grundsätzlich ist die Konstruktion nicht schlecht“**

Mit diesem Satz lassen sich die Äußerungen der befragten Richter am besten zusammenfassen. Mit unterschiedlicher Nuancierung aber mit dem gleichen Tenor wird die neue Aufgabe des HR-Richters zunächst als positiv bewertet: „*Ich glaube, dass die Systematik und das System, das dahinter steckt, was ein sogenannter Haftrichter macht, dass man die Ermittlungen mehr auf die StA-Seite verlagert, durchaus positiv ist und das entspricht wahrscheinlich auch einen Trend im internationalen Recht [...]. Es ist trotzdem für jeden etwas Neues, wo man erst gewisse Abläufe normalisieren muss. Aber es ist etwas Sinnvolles, weil der Haftrichter eben mehr Möglichkeiten hat oder genauer sich mit den Grundrechten, gerade bei Häftlingen, auseinandersetzen kann, dass man schaut, dass die Haft möglichst kurz gehalten wird, dass die Verteidigungsrechte nicht zu kurz kommen.*“ (Ri 23) Für die Frage der Umsetzung des Strafprozessreform-gesetzes ist der Hinweis dieses Akteurs, dass sich die Prozessabläufe noch „normalisieren“ müssen, deshalb interessant, weil es mit einem zentralen Deutungsmuster von Richtern korrespondiert – dass man nämlich die Reform „*noch nicht richtig umsetzen hat können*“. Diese „Umsetzungsprobleme“, aus Sicht der Richter, wurden bereits im Punkt 4.1.2. in diesem Abschnitt ausführlich dargestellt. Hier lässt sich nahtlos an die obigen Ausführungen anschließen. Der einzige Unterschied besteht in einer anderen Nuancierung: in diesem singulären Deutungsmuster, das sich insbesondere auf die Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren in den letzten beiden Jahren bezieht, wird von einer „Normalisierung“ der Verfahrensabläufe – sowohl in den unmittelbaren Arbeitsbezügen der Richter als auch in den internen Arbeitsbeziehungen zwischen den Behörden – nach zwei Jahren des in-Kraft-Tretens des Gesetzes ausgegangen und die Lösung von verfahrenstechnischen Problemen, sowie die Konsolidierung der neuen Rechtsnorm erwartet. Offen bleibt hier zunächst, ob die

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

---

Lösung der oben beschriebenen Probleme tatsächlich erfolgen konnte oder nicht. Auf diesen letzt genannten Punkt kommen wir weiter unten im Resümee zu diesem Abschnitt nochmals zurück.

Ähnlich positiv fällt die Beurteilung der Gesetzesreform eines Richters von einem anderen Gericht aus. Anders als bei der zuvor zitierten Interviewpassage, verweist die Bilanzierung dieses Richters jedoch auf konkrete Umsetzungsprobleme: „*Grundsätzlich finde ich die Konstruktion nicht schlecht. Die Idee, dass das Gericht wirklich quasi nur objektiv prüft, so dass schon im Vorfahren dies eine Art Parteienprozess wäre, finde ich grundsätzlich nicht schlecht. Es ist halt nicht zur Gänze umgesetzt. Wenn im Gesetz drinnen steht, dass wir auch selbst ermitteln müssen, im Einzelfall – also, das ist einfach inkonsistent. Hat natürlich auch den Vorteil, dass man nicht aus reinen Formalgründen zu einem materiellen falschen Ergebnis kommen muss. Also, nehme ich an, dass das für den Kompromiss der Hintergrund war. Sonst, ja. Grundsätzlich finde ich das nicht so schlecht. Ein Problem dabei ist natürlich die Personalsituation. Wenn es jetzt, so wie es derzeit ist, über [...] StA gibt und dann aber bald nur mehr [...] Haftrichter und Rechtsschutzrichter, dann ist natürlich diese Kontrollfunktion alleine aus dem Grund schon nur mehr eingeschränkt wahrnehmbar. Wenn man sich vorstellt, das da sind dünne Akten, dh das wäre kein Problem, aber es gibt natürlich auch Akten, die aus mehreren Bananenschachteln bestehen – da kann man ja nicht, aus Zeitgründen ja wiederum schon alleine nicht, jeden Akt genau gleich durchschauen, wie wenn man mehr Zeit hätte. Das liegt ja, glaube ich, auf der Hand. Sonst, wie gesagt, das ist aber ein Umsetzungsproblem. Vom System her selbst finde ich das grundsätzlich positiv, weil es auch den Richter noch mehr aus der Rolle herausnimmt, dass er selbst ein Verfolgungsorgan ist.*“ (Ri 2)

Die neue Rolle des Gerichts und deren Kontrollfunktion im Ermittlungsverfahren wird in dieser Interviewpassage nicht nur unter programmatischen Gesichtspunkten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Objektivität zunächst positiv bewertet, indem implizit die Unabhängigkeit des Gerichts vergleichend zur Weisungsgebundenheit der StA hervorgehoben wird. In den beiden Sequenzen „*es ist halt nicht zur Gänze umgesetzt*“ und „*das ist aber ein Umsetzungsproblem*“ werden seitens dieses Akteurs, der sowohl als HR- als auch als HV-Richter tätig ist, jedoch zwei Problemkonstellationen im Ermittlungsverfahren angesprochen – durch die die Kontrollfunktion des Gerichts „*nur mehr eingeschränkt wahrnehmbar*“ (ders) wäre: Zum einen werde durch die Möglichkeit der staatsanwalt-schaftlichen Beantragung einer gerichtlichen Beweisaufnahme – gedacht ist dabei an die kontradiktoriale Einvernahme von Zeugen und Beschuldigten (§ 165), sowie an die Tatkonstruktion (§ 150) – die neutrale Rolle des Gerichts und damit die Kontrollfunktion im Ermittlungsverfahren in Frage gestellt. Zum anderen sei der gegenwärtige Arbeitsanfall bzw -aufwand insbesondere bei komplexeren Verfahren mit dem derzeitigen Personalstand nur eingeschränkt bewältigbar und deshalb sei die formal korrekte Überprüfung und Gleichbehandlung aller Fälle nicht gewährleistet.

**Summa summarum** beurteilt die **Richterschaft** sowohl die **Programmatik des neuen Rechts** als auch ihre **neuen Aufgaben im Ermittlungsverfahren** zum überwiegenden Teil **durchaus positiv**. Tendenziell

ist auch zu erkennen, dass sich die Richterschaft in ihrer Beurteilung daran orientiert, ob und inwieweit der Gesetzgeber sich in seinem Tun nicht nur für die Schaffung neuer Rechtsnormen, sondern auch für die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen für deren Anwendung verantwortlich zeigt.

Zu erwähnen bleibt noch das eingangs beschriebene **Selbstbild des Reduziert-Seins als HR-Richter**. Darauf möchten wir nochmals zurückkommen: Ein Teil der Richter assoziiert mit ihrem Tätigwerden im Rahmen des Grundrechtsschutzes einen Bedeutungsverlust ihrer eigenen Funktion. Diese Assoziation bedarf freilich des Hinweises, dass die neue Rolle als HR-Richter auch immer vergleichend mit der alten Rolle als Untersuchungsrichter gesehen wird.

Zur Illustration seien hier noch zwei Wortmeldungen dazu zitiert. In der ersten Interviewpassage wird das „*Reduziert-Sein*“ „auf eine reine grundrechtsschützende Funktion“ thematisiert: „*Die Ermittlungsmöglichkeiten, die die neue StPO vorsieht [Anm: § 105 Abs 2 sieht solche Ermittlungsmöglichkeiten vor], werden aber meiner Erfahrung nach in der Praxis nicht gehandhabt zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage über einen gestellten Antrag auf Festnahme etc. Dh die richterliche Tätigkeit hat sich reduziert auf eine reine grundrechtsschützende Funktion, die man ausübt im Ermittlungsverfahren. Ermitteln selber findet auf gerichtlicher Seite, zumindest soweit ich das erlebe, nicht statt.*“ (Ri 20) Wie dieses zitierte Erfahrungsbild zeigt, nimmt das Gericht innerhalb des Ermittlungsverfahrens die richterlichen Ermittlungsmöglichkeiten kaum bis selten wahr. Aus Sicht dieses Akteurs hält sich das Gericht dadurch aus dem Ermittlungsverfahren heraus und überlässt damit der StA weitgehend die Entscheidungen über die Ermittlungsmaßnahmen. Die Möglichkeit, in relevanten Fällen durch richterliche Ermittlungen zur „*Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage*“ beizutragen, wird als wichtige strafprozessuale Aufgabe von Richtern angesehen. Da diese Möglichkeit in der Praxis nicht genutzt werde, reduziere sich die richterliche Aufgabe im Rahmen des Grundrechtsschutzes ausschließlich auf eine entscheidende Funktion, die nicht durch eigene ermittelnde Tätigkeiten substantiiert wird.

In der zweiten zu zitierenden Interviewpassage wird im Unterschied dazu das **Reduziert-Sein am „Haftmanagement“ festgemacht**, das zum überwiegenden Teil die inhaltliche Arbeit bestimmt und somit die vorhandenen Arbeitskapazitäten bindet. Die Aufwertung der früheren Rolle als Untersuchungsrichter habe nicht stattgefunden, denn, „*wenn Sie sich unsere HR-Richter anschauen [...], die teilweise 40, 50, 60 Häftlinge zu verwalten haben, was glauben Sie, was da noch viel übrig bleibt. Also, das ist ein Reduziert-Sein auf – wenn ich es jetzt ganz arg sage – es ist ein Schauen, [...] dass nichts passiert, dass man die Häftlinge verwaltet [...] und das Problem bei den HRs ist sicher, dass die ja ständig parat sein müssen. Das ist ja nicht so bei uns, dass ich einen Haftakt bekomme und sage, okay, ob ich den jetzt oder in drei Stunden lese, ist völlig egal. Der HR-Richter muss ständig Gewehr bei Fuß stehen. Wenn der an einem Tag 15 Haftverhandlungen hat, was ja sein kann, wenn das irgendein großer Akt ist, der gekommen ist, und dann hat er zusätzlich noch fünf neue Einlieferungen, dann wird es sehr eng.*“ (Ri 4) Auch hier wird darauf

verwiesen, dass der gegenwärtige Arbeitsanfall bzw. -aufwand speziell im Untersuchungshaftbereich ein inhaltliches „Mehreinbringen“ der Haft- und Rechtsschutzrichter in das Ermittlungsverfahren schwierig mache und sich somit die **richterlichen Handlungsmöglichkeiten lediglich auf das „Haftmanagement“ beschränken** (müssen). Insgesamt bleibt (vorerst) festzuhalten, dass aus Sicht dieser Gruppe von Richtern die neue Arbeitsteilung im strafprozessualen Ermittlungsverfahren sowie dessen neu ausdifferenzierten Kommunikationsstrukturen zwischen Kriminalpolizei, StA und Gericht dazu führe, dass die Tätigkeiten als HR-Richter als ein *Reduziert-Sein* erlebt und die Informationspraxis der StA als eine *Informationshierarchie* wahrgenommen wird und damit ein Bedeutungsverlust im *Kommunikationsdreieck Exekutive-StA-Richter* eingetreten sei.

#### **4.3.1.2. Der Grundrechtsschutz „ist ein schriftliches Verfahren mit Stampiglienbeschluss“**

Ausgehend von diesen Selbstbeschreibungen der eigenen neuen Funktion im Strafprozess interessiert im nun Folgenden, welche Praxis sich bei der Erfüllung der neuen Aufgabe des Grundrechtsschutzes und welche sich in der Zusammenarbeit mit den anderen Behörden eingespielt hat, sowie welche Erfahrungen mit der gerichtlichen Kontrollfunktion im neuen strafprozessualen Ermittlungsverfahren gemacht wurden. In den nachfolgenden Subkategorien werden die Erfahrungen der Haft- und Rechtschutzrichter dazu dargestellt.

Unter der obigen Überschrift werden all jene Erfahrungen der HR-Richter zusammengefasst, in denen die behördliche Zusammenarbeit als gut funktionierend, die Bewilligung von Zwangsmitteln (§ 105) aufgrund von „*gut ausformulierten*“ (Ri 12) Anträgen der StA als problemlos beschrieben wird. Es funktioniere „*klaglos*“ – „*die StA bereitet eine Anordnung vor, formuliert das aus, schickt dem Ermittlungsrichter den Akt mit allen Unterlagen und der Ermittlungsrichter prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Anordnung vorliegen.*“ (Ri 19) Grundsätzlich wird von den HR-Richtern die Arbeitsform im Rahmen des Grundrechtsschutzes als ein „*schriftliches Verfahren*“ (Ri 11) beschrieben: „*Das ist ein schriftliches Verfahren. Das funktioniert so: der Akt wird bei der StA geführt, der Richter sieht ihn erstmals, wenn er den Akt bekommt, mit einer Anordnung der StA, die schriftlich schon ausgefertigt ist, mit dem Antrag, diese zu bewilligen. Dann passiert nichts anderes, als dass sich der Richter den Akt durchliest, schaut, ob das inhaltlich passt, was die StA anordnet und das ist dann nur ein Stampiglienbeschluss. Also bei den Mustern, die vorgedruckt sind, gibt es hinten einen Stampiglienbeschluss, wenn wir es bewilligen. Beim Abweisen wäre das schriftlich vom Gericht auszufertigen.*“ (ders) Wenn der Antrag „*gravierende Mängel*“ enthält, „*dann weise ich ab.*“ (Ri 12) Wenn hingegen nur „*kleine Fehler passiert*“ sind, „*dann bespreche ich das mit der StA und das wird dann behoben, weil es vermutlich richtig gemeint ist, deshalb versuche ich das am kurzen Weg zu erledigen.*“ (ders) Eine ähnliche Praxis im Umgang mit Mängeln wird von einem Haft- und Rechtsschutzrichter eines anderen Gerichts berichtet: „*Wenn die Begründung der StA nicht geteilt wird, muss ich abweisen. Allerdings gibt es die Möglichkeit, die Anordnung zurückzuweisen und neu*

*zu stellen. Diese Vorgehensweise ist dann im Akt dokumentiert: „Begründung Anordnung“. Über kleinere Mängel (zB falsche Angabe von Gesetzesstellen bei richtiger inhaltlicher Beurteilung) sehe ich aber hinweg. In manchen Fällen gibt es Abweisungen.“ (Ri 16) Auch gibt es HR-Richter, die mit „Maßgabe“ bewilligen, wenn ihnen zB bei den Telefonüberwachungen die Fristen zu lange erscheinen. Dazu folgendes Zitat: „Jetzt kommt es vor, dass halt irgendwo ein Fehler drinnen ist oder dass ich sage, die Frist ist mir zu lange. Dann kann man hergehen und das entweder hier handschriftlich, das ist auch in irgendeinen Erlass drinnen gestanden oder in den erläuternden Bemerkungen, dass man hier schon mit einer Maßgabe bewilligen kann, dann würde ich hier mit der Hand vielleicht dazuschreiben ‚mit der Maßgabe, dass die Überwachung nur für einen kürzeren Zeitraum bewilligt wird‘. Wenn das, bevor ich da alles vollkritzle, uferlos wird, dann werde ich einen Beschluss schreiben. Also, soweit von der Praxis her.“ (Ri 6)*

Mehrheitlich wird von den HR-Richtern das Tätigwerden im Rahmen des **Grundrechtsschutzes als gut funktionierend** und die Kontrollmöglichkeiten der verfassungsgesetzlich geschützten subjektiven Rechte als ausreichend beschrieben. Hinsichtlich der Variation der jeweils innergerichtlichen Handlungspraktiken im Rahmen des Grundrechtsschutzes, sowie der Umgangspraktiken mit „mangelhaften“ Anträgen lässt sich anhand des Interviewmaterials nur feststellen, dass es kaum erwähnenswerte Unterschiede gibt. Vielmehr lässt sich aber aus dem Datenmaterial herauslesen, dass es insbesondere in der Übergangsphase zwischen altem und neuem Recht jeweils innergerichtliche pragmatische Problemlösungen gegeben hat, die sich teilweise auch noch gegenwärtig als sehr praktikabel erweisen. Darauf haben wir einleitend zu diesem Kapitel bereits Bezug genommen.

#### **4.3.1.3. Wenn es dringend ist, „dann rufen die Staatsanwälte bei uns an“**

Im strafprozessualen Ermittlungsverfahren ist der Strafakt – also, die schriftliche Kommunikation – nicht das einzige Kommunikationsmedium zwischen StA und Gericht. Exemplarisch sei hier die Erfahrung eines Richters zitiert, in der er die Praxis der direkten mündlichen Kommunikation – aber auch die damit verbundene Gefahr, dass durch diese Vorgangsweise der Eindruck entstehen könnte, dass sich das Gericht auf informelle Entscheidungspraktiken einlässe, beschreibt: „Also, es ist so, normalerweise kommen diese Anträge über den normalen behördlichen Weg, also über die Kanzlei, wenn es keine dringenden Akten sind. Es ist aber so, dass, wenn jetzt der StA das Gefühl hat ‚dringend‘, also, dringend heißt, eine Festnahmeanordnung und der Beschuldigte sitzt schon bei der Polizei, da geht es dann um Stunden – dann rufen die StA bei uns an. Dass sie wirklich zum Hörer greifen und sagen ‚ich hätte da‘. In der Regel kommen sie dann sogar persönlich zu mir und lassen sich dann die Festnahmeanordnung bewilligen, also, sie bringen mir den Akt, machen mir eine kurze Sachverhaltsdarstellung, ich lese mir das dann noch einmal schnell durch und dann bewillige ich. Also, eine Variante ist, dass ich das schriftlich gleich bewillige, mir eine Festnahmeanordnung zB behalte oder

*einen Handakt anlegen lasse. Die zweite Variante, wenn es noch viel dringender ist, mündlich. Aber, das ist sehr selten, weil – es gab jetzt auch eine Polizeibesprechung in [...] – die Polizei hätte gerne diese Anträge alle sehr gerne oft und mündlich und da habe ich mich auch dagegen verwehrt damals und gesagt, das geht insofern nicht, weil ich ja der Dritte im Informationsfluss bin und das möchte ich nicht. Ich möchte normalerweise [...], außer es gibt wirklich Ausnahmefälle von der Dringlichkeit her, diesen Anlassbericht gelesen haben. Also, das ist für mich ganz wichtig für die Entscheidung. Und es gab auch schon Hausdurchsuchungen und Festnahmeanordnungen, die ich abgewiesen habe, [...]. Aber, in der Regel würde ich sagen, gut 95 bis 98 Prozent der Fälle gehen den ganz normalen Schritt.“ (Ri 7) In dieser Interviewpassage sind zwei Aspekte interessant: Zunächst werden hier Situationen bzw Konstellationen im Ermittlungsverfahren aufgezeigt, die es notwendig machen, nach adäquaten Formen der Bewilligung zu suchen und auch anzuwenden. Gleichzeitig wird der richterliche Handlungsspielraum bezüglich der Modalitäten im Bewilligungsverfahren aufgezeigt. Zum anderen verweist der Richter auf das **Spannungsfeld im Informationsfluss zwischen den ermittelnden Behörden und dem Gericht**. Aus Sicht dieses Richters setzt die Genehmigung von Zwangsmitteln voraus, dass eine einheitliche Entscheidungsgrundlage existiert – der Anlassbericht scheint aus Sicht dieses Richters diese Bedingung zu erfüllen.*

Wird in der oben geschilderten Erfahrung insbesondere die zeitliche Dimension – also, die Dringlichkeit einer Entscheidung – als Anlass für die direkte Kommunikation zwischen StA und Gericht betont, so werden in den nachfolgenden Zitaten **sachlich-inhaltliche Gründe** benannt, die aus Sicht der Richter eine **direkte Kommunikation** als sinnvoll und zweckmäßig erscheinen lassen. „*Es wird schon natürlich jeder Fall als einzelner beurteilt. Allerdings gibt es schon ein Procedere, das sich eingespielt hat. Und zwar insofern, als bei Fällen, in denen nicht ganz klar ist, ob bewilligt wird oder nicht, meistens oder so gut wie immer von den StA mit mir vorher Rücksprache gehalten wird, wie vorzugehen ist oder ob man sich einigen kann auf eine gewisse Vorgangsweise.*“ (Ri 21) Aus Sicht dieses Richters sei dieses Vorgehen auch zweckmäßig, da erstens sowieso meistens Einigkeit darüber bestünde, was man bewilligen kann und was nicht bzw in welchem Ausmaß; und zweitens es für die StA eine Ersparnis an Zeit und an Aufwand bedeute, wenn sie das Einvernehmen mit den Gerichten suchen (ders). Auf eine ähnliche Praxis verweist ein anderer Richter: „*Es wird am Telefon dann in der notwendigen Ausführlichkeit besprochen, vielleicht sagt man, dieses und jenes sollte noch nacherhoben werden. Zeit ist nicht das Problem. Die andere Frage ist eher, wie man zu den Informationen kommt. Man hat die Möglichkeit, dass man sich auf das Referat des StA verlässt, man hat aber auch die Möglichkeit, was vereinzelt gemacht wird, dass Niederschriften gemailt oder gefaxt werden, dass man sich solche Dinge anschaut und sagt, das möchte ich im kritischen Fall noch einmal sehen. Üblicherweise wird sicher der normale Weg sein, dass das am Telefon vorab mündlich bewilligt wird und auch keine schriftlichen Unterlagen dem Gericht vorliegen. Wenn das dann bewilligt wird, wird das binnen 24 Stunden schriftlich ausgefertigt.*“ (Ri 20) Dazu,

worüber mündlich kommuniziert werden kann – ohne dabei in den „Graubereich“ abzugleiten, gibt es keine Aussagen. Es wird allerdings von den Akteuren allgemein davon ausgegangen, dass zumindest **aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen** die **direkte mündliche „Beantragung“** durch die StA und die mündliche „Bewilligung“ durch das Gericht erfolgen kann. Die Frage, ob die Transparenz der Rechtsanwendung durch diese Praktiken gefährdet sei, muss hier offen bleiben. Im Ergebnis kann man aber sagen: unbestreitbar gibt es eine **enge Kooperation zwischen StA und Gericht**, die sich **nicht zur Gänze immer im Akt dokumentiert**. Diese hier ange- sprochene Informalität der Kontakte zwischen StA und HR-Gericht findet sich auch in den Interviews mit den StA (vgl Kapitel 3.4.2. in diesem Ab schnitt).

Auf einen weiteren Aspekt in der Zusammenarbeit mit der StA wird in der folgenden Interviewpassage verwiesen, wo ein Haft- und Rechtsschutzrichter zunächst konstatiert, dass der Grundrechtsschutz „ausreichend“ funktioniere und die StA „sehr gut arbeite“: „*Ein Großteil der Zwangsmaßnahmen ist zu bewilligen, wenn ich hingegen der Auffassung bin, dass Begründungen fehlen, dann rufe ich den Sachbearbeiter an und frage nach und in neun von zehn Fällen zieht er den Antrag entweder zurück, weil er nacherheben lässt oder er meiner ablehnenden Haltung zustimmt. Es kommt daher selten vor, dass ich einen Antrag auf Bewilligung abweise. Es kommt aber auch vor, dass wir vereinbaren, dass gegen meine Ablehnung eine Beschwerde eingebracht wird, damit eine Sache geklärt wird.*“ (Ri 9) Dh, dass in diesem konkreten Beispiel bei den Verfahrensentscheidungen über die Anwendung von Zwangsmitteln eine enge Kooperation mit der StA gesucht und bei unklarer Rechtslage eine **gemeinsame Vorgangsweise** angestrebt bzw realisiert wird, um **durch eine Rechtsmittelentscheidung eine strittige Frage zu klären**.

#### **4.3.1.4. „Jeder Antrag wird inhaltlich und formal geprüft“**

Wie die neue Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter in der Praxis ausgefüllt wird, kann auch daran ermessen werden, wie der Grundrechtsschutz bei der Bewilligung von Zwangsmitteln tatsächlich praktiziert wird. Die Frage, die hier interessiert, ist, werden die von der StA in ihrem Antrag mit Begründung behaupteten Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff (§ 101 Abs 3) inhaltlich geprüft oder wird nur das formale Vorliegen der Voraussetzungen geprüft?<sup>381</sup> Um diese Frage zu klären, wurde in den qualitativen Interviews der Frage nachgegangen, wie und in welcher Form (inhaltliche Begründung, Stampiglie oder Textbaustein) die Anträge der StA genehmigt werden. Mehrheitlich wird von HR-Richtern darauf verwiesen, dass sowohl inhaltlich als auch formal geprüft werde. „*Es ist in der Regel der Erstkontakt zwischen Richter und Akt gegeben. Ich schaue mir zuerst einmal den Akt durch und dann erst die Anordnung der StA und schau, ob da die [...] faktischen, die gesetzlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn sie nicht erfüllt sind, dann weise ich ab. Dann*

---

381 Diese Frage konnte durch die quantitative Aktenanalyse nur sehr bedingt beantwortet werden (vgl dazu 1. Abschnitt 4.2.).

*gibt es ganz normal einen Beschluss von mir. Der Antrag der StA, das zu bewilligen, wird abgewiesen und ich stelle das dann der StA zu.“ (Ri 11)*

Die Schilderung eines anderen Richters bezieht sich auf die ganz genaue Prüfung des Antrages – es werden sogar die Formulierungen und auch Rechtschreibfehler überprüft: „*Jeder Akt und jeder Antrag wird inhaltlich und auch auf die Formulierung geprüft [...], wenn mehr als drei Rechtschreibfehler im Akt sind, dann rufe ich auch an, weil der Akt an die Polizei und an den Beschuldigten geht und die Unterschrift auch von mir drauf steht.*“ (Ri 9)

Ein Richter eines anderen Gerichts verweist wiederum darauf, dass zwar die gesetzlichen Voraussetzungen genau geprüft werden, was aber nicht geprüft wird, sei die exakte schriftliche Begründung in der Anordnung, „*aber das entspricht auch der Rechtsprechung der Instanzen, dass man es nur inhaltlich prüfen muss und nicht formal, ob das Schreiben passt. Das prüfe ich nicht so genau.*“ (Ri 2) In unserem Interviewmaterial findet sich noch eine weitere Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Kriminalitätsformen: So kommen bei „*Suchgiftangelegenheiten*“ immer dringende Anträge, da man aber den Akt kennt, sei das für die inhaltliche und formale Prüfung kein Problem. Anders bei „*Wirtschaftsangelegenheiten*“, „*da sitzt man schon länger, aber das wird auch von Seiten der StA zugestanden.*“ (Ri 10) Insbesondere werden für die Möglichkeit der genauen inhaltlichen und formalen Prüfung die vorhandenen Zeitressourcen ins Treffen geführt: „*Ich finde, ich habe genügend Zeit. Man muss ja genügend Zeit haben, sonst darf man das gar nicht bewilligen*“ (Ri 19), obwohl einschränkend von einem anderen Richter angemerkt wird, dass die inhaltliche Prüfung „*kritisch*“ werden kann – „*bei großen Wirtschaftsfällen, wenn Zwangsmittel beantragt werden, wenn Beschlagnahme beantragt wird und der Fall hat bereits Tausende Seiten, dann ist eine rasche Entscheidung schwierig.*“ (Ri 8)

Was nun die rege Debatte über die **Stampiglienbeschlüsse** betrifft – also, die Frage, ob diese Form der Bewilligung ausreiche oder nicht – so kann man anhand des Interviewmaterials sagen, dass sich diese Debatte in den Handlungsroutinen der Haft- und Rechtsschutzrichter so nicht widerspiegelt. Vielmehr finden sich eher pragmatische Zugangsweisen zu dieser Form der Bewilligung. Folgendes Zitat verweist exemplarisch auf diese Umgangsform: „*Ich verwende zu 90 Prozent mindestens, sage ich, die Stampiglie. Ich sehe auch gar keinen Grund, warum ich sie nicht verwenden sollte. Bei jedem Vorstand, bei jedem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei jedem in der Justizverwaltung, jeder Präsident bekommt etwas vorgelegt, das er unterschreiben muss oder kann. Und er wird auch immer vorher prüfen, ob das richtig ist oder nicht. Ein StA muss selbst die Voraussetzungen prüfen, sonst würde er sich ja gar nicht hinsetzen und diese Anordnung treffen. Ich sehe nicht ein, warum ich das noch einmal niederschreiben soll, was der schon vorbereitet hat, wenn es inhaltlich korrekt ist.*“ (Ri 19)

Die Verwendung der Stampiglie sage zwingend nichts darüber aus, ob die Prüfung des Antrages unzureichend wäre, sondern im Gegenteil, es wäre ein Amtsmissbrauch (§ 302 StGB), wenn nicht überprüft werde, ob die Voraussetzungen vorliegen – „*Ich prüfe die Voraussetzungen und*

*wenn sie gegeben sind, bewillige ich mit Stampiglie. Wenn sie nicht vorliegen, mache ich entweder eine Maßgabebewilligung, wenn nur Kleinigkeiten fehlen, zur Klarheit vielleicht, das kommt vor bei einer Telefonüberwachung, dass man vielleicht einen Zeitraum einschränkt oder klarstellt. Also, wenn gewisse Klarstellungen sind, dann mache ich das mit einer Maßgabebewilligung, ansonsten bei Abweisung oder wenn irgend etwas fehlt, kann es sein, dass ich es zurückschicke zur weiteren Erhebung oder ich lehne sofort ab.“ (ders) Dort, wo die Antragsbegründung zu „dünn“ sei und in ein Spannungs- bzw Konfliktverhältnis zu den Grundrechten gerät, werden die Anträge zurückgewiesen, so der Tenor der HR-Richter. Grundsätzlich müsse es so sein, dass der Eingriff in die Grundrechte schwer zu argumentieren sei (Ri 10). Summa summarum werden hier von den Richtern **inhaltliche Argumente** vorgebracht, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, staatsanwaltschaftliche Anträge mittels der Stampiglie zu bewilligen.*

Es gibt aber auch vereinzelt Meinungen, die von der Erfahrung geprägt sind, dass der Arbeitsanfall bei Gericht sehr unregelmäßig sei und daher in Situationen, in denen ein großer Zeit- und Handlungsdruck herrsche, durchaus die „Versuchung“ bestünde, „schlampiger“ zu kontrollieren und von daher eher die Tendenz bestünde, keine eigenen Beschlüsse auszufertigen, sondern nur den Antrag der StA einfach mittels Stampiglie zu erledigen. In der folgenden Interviewpassage wird auf dieses Problemfeld hingewiesen: „*Es gibt Zeiten, wo man durchaus Zeit hat, dass man wirklich eine sehr genaue Kontrolle macht und man nicht unter Zeitdruck ist. Aber es gibt natürlich auch – und das kommt immer wieder vor – Häufungen, wo eben viel Arbeit ist, die sehr schnell zu erledigen ist. Bei Zwangsmittel geht es ja im Regelfall darum, dass eine rasche Erledigung erforderlich ist, insbesondere bei den Telefonüberwachungen, Festnahmeanordnungen oder auch Hausdurchsuchungen. Da kann es sein, dass man in Bedrängnis kommt. Allerdings versuche ich schon hier bewusst gegenzusteuern und darauf zu achten, dass man halt dann, wenn viel auf einmal da ist, nicht dazu übergeht, jetzt sind wir schlampig und jetzt schmieren wir halt auf die Stampiglie irgendwie das Autogramm hin. Die Versuchung ist natürlich da, das ist klar. Aber ich mache es auch dann nicht, wenn ich unter Stress bin, sondern ich nehme mir halt dann eher etwas mit oder ich bleibe ein bisschen länger da, um mir das am Abend noch anzuschauen. Es ist aufwendiger, ohne Zweifel. Es ist auch für den zeitlichen Aufwand natürlich ein Nachteil, wenn man die Beschlüsse ausfertigt und wenn man nicht diese Stampiglienerledigung macht, aber ich halte es trotzdem für wichtig.“ (Ri 21)* Zum einen beschreibt hier der HR-Richter im Umgang mit hoher Arbeitsbelastung eine individuelle Form des „Gegensteuerns“, die sehr häufig auch von anderen Gesprächspartnern aus dem Gericht geschildert wird. Zum anderen wird implizit die Bewilligung eines beantragten Zwangsmittels durch eine **Stampiglie als unzureichend** angesehen, wobei hier vom Interviewpartner offen gelassen wird, ob diese Vorgehensweise zwingend auf eine unzureichende Prüfung des Antrags schließen lässt. Solange aber sichergestellt sei, dass die inhaltliche Prüfung genau erfolge, sei es sekundär, welche Form der Bewilligung (sei es nun mit eigenem Beschluss oder mit Hilfe der Stampiglie oder auch durch

Textbausteine) verwendet werde. Unter diesem Gesichtspunkt lässt sich die Kontroverse über die Bewilligung durch Stampiglie folgendermaßen rekonstruieren: Es geht hier nicht **primär** um deren **Verwendung als solche**, sondern um die Frage der Anwendung von inhaltlichen Kriterien, nach denen HR-Richter ihre Entscheidung im Bewilligungsverfahren tatsächlich treffen.

#### **4.3.1.5. „Im Journaldienst hat sich einiges geändert“**

Das Thema des Grundrechtsschutzes möchten wir nun mit den Erfahrungsbildern im Journaldienst abschließen. Die berichteten Erfahrungen der HR-Richter dazu weisen darauf hin, dass sich im Journaldienst „einiges“ geändert habe. Dazu exemplarisch folgendes Zitat: „[...] für die Arbeit des Journalrichters hat sich einiges geändert. Gegenüber früher, als der Journalrichter noch für Haftbefehle zuständig war und in weiterer Folge, wie jetzt eben auch, für die U-Haft, hat sich insofern Wesentliches geändert, als nun substantiellere Anträge der StA kommen, während früher die Haftanträge mit minimalster Begründung und relativ schnell hinuntergeschossen wurden und die UR-Abteilung und der UR wirklich alles noch erheben hat müssen, bevor er den Haftbefehl erteilt hat. Er hat in den meisten Fällen selber noch mit der Polizei Kontakt aufgenommen und oftmals noch nacherheben lassen. Das fällt jetzt weg. [...] Meine Erfahrung ist, dass man doch häufig kontaktiert wird. Also, ich habe nicht den Eindruck, dass man jetzt alles macht, den HR [Anm: im Journaldienst] soweit als möglich herauszuhalten.“ (Ri 18) Diese Interviewpassage fasst am besten die gemachten Erfahrungen der HR-Richter im Journaldienst zusammen. Zwar fallen die je individuellen Erfahrungsberichte in einzelnen Bereichen nuancierter aus – aber im Kern geht es darum, dass die Anwendung der neuen Verfahrensvorschriften auch **Veränderungen im Journaldienst** mit sich brachten – grosso modo wird berichtet, dass man im Journaldienst nun **häufiger kontaktiert** wird, **selbst nicht ermittelt** und **mehr Anträge** zu bearbeiten hat.

Fasst man nun (vorläufig) die Erfahrungen der HR-Richter, die im Rahmen des Grundrechtsschutzes gemacht wurden, zusammen, so zeigt sich ein sehr buntes, bisweilen ein sehr schattiertes Kolorit. Wird in der ex post Beurteilung der Programmatik der neuen Rolle als HR-Richter und der damit verbundenen Aufgaben ein relativ homogenes positiv-helles Bild entworfen, so wird im Unterschied dazu in der ex post **Beurteilung der gegenwärtigen Praxis** und der eigenen de facto Funktion im gesamten strafprozessualen Ermittlungsverfahren ein divergentes, bisweilen negativ-schattiertes Bild gezeichnet. Auffallend und analytisch interessant ist die Differenz zwischen dem teils negativ konnotierten Selbstbild als Haft- und Rechtsschutzrichter und den durchwegs positiv konnotierten Erfahrungsbildern in den praktischen Handlungsvollzügen im Rahmen des Grundrechtsschutzes. Das führt zu einem offenen Paradox – wird im ersten Fall die Erfüllung der gerichtlichen Kontrollfunktion in Frage gestellt, so wird im zweiten Fall die Ausübung der Kontrollfunktion als ausreichend beschrieben. Die Frage, die sich daraus stellt ist die, welche Kombination von Ereignissen und Umständen dazu führen, dass das eigene Selbstbild im faktischen Handeln teils so problematisch entworfen wird? Diese werden

nicht immer explizit benannt und müssen daher aus dem gefolgert werden, was in den Erfahrungsberichten geschildert wird. Daraus lässt sich die folgende Hypothese formulieren: zwar wurde **aus Sicht der Richter die eigene Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter de jure aufgewertet**, aber auf der Ebene der **alltäglichen Handlungsvollzüge** (Bewilligungsprocedere etc) wird das eigene Tun und der vorgefundene Handlungsspielraum teils **als ein Reduziert-Sein erlebt** und mit einem Bedeutungsverlust der gerichtlichen Funktion im strafprozessualen Ermittlungsverfahren gleichgesetzt. Jedoch – das was getan wird, das wird positiv und zum richterlichen Kerngeschäft gehörend beschrieben, aber die *de facto* Funktion wird unter den vorgefundenen organisatorischen und leististischen Rahmenbedingungen als „abgewertet“ perzipiert – vor allem dann, wenn der frühere UR als Maßstab gegenwärtiger Kompetenz gesehen wird.

#### **4.3.2. Relevante Erfahrungen mit den (ergänzenden) Ermittlungsaufträgen, sowie mit der gerichtlichen Beweisaufnahme**

Das neue Recht sieht ua die Möglichkeit vor, dass HR-Richter (ergänzende) Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei erteilen können, um die Voraussetzungen für ein Zwangsmittel festzustellen (§ 105 Abs 2). Diese gerichtlichen Ermittlungsaufträge können direkt an die Kriminalpolizei gehen oder es wird das Einvernehmen mit der StA gesucht, um letztlich die StA damit zu beauftragen. Die Quantität und die Inhalte solcher gerichtlicher Ermittlungsaufträge geben auch Aufschluss darüber, wie die Zusammenarbeit zwischen der StA und dem Gericht tatsächlich aussieht bzw wie sich das Verhältnis zwischen den beiden Behörden in der Praxis ausgestaltet. Aus unserem Interviewmaterial geht hervor – soviel sei hier schon vorweggenommen – dass es sich bei den gerichtlich angeordneten Ermittlungsaufträgen um eine „Seltenheit“ handelt. Das zweite hier zu behandelnde Thema der gerichtlichen Beweisaufnahme ist hingegen praxisrelevanter, da es insbesondere hinsichtlich der kontradiktionsen Einvernahme viele Erfahrungen und auch Meinungen, sowie Verbesserungsvorschläge seitens der Richterschaft darüber gibt, wie die Praxis weniger problematisch gestaltet werden kann.

##### **4.3.2.1. „Es werden Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei erteilt, aber eher selten“**

Geht man zunächst von den Ergebnissen der durchgeföhrten Aktenanalyse aus, so zeigen diese, dass nur in rund zwei Prozent der analysierten Fälle ein richterlich angeordneter Ermittlungsauftrag erfolgt (zu den Detailergebnissen s 1. Abschnitt 4.). Vergleicht man dazu die diesbezüglichen Aussagen der interviewten Richter, so zeigt sich ein ähnliches Bild – zwar ein differenzierteres Bild, da sich durch die qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethode auch (Entscheidungs-)Prozesse darstellen lassen, aber im Ergebnis korrespondieren die qualitativen mit den quantitativen Ergebnissen. Das Ergebnis vorwegnehmend kann man sagen – wenn ein

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

---

richterlicher Ermittlungsauftrag erteilt wird, so wird mehrheitlich das Einvernehmen mit der StA gesucht. Direkte Aufträge an die Kriminalpolizei werden eher vermieden, wenn nicht gar ausgeschlossen. Aus unserem Interviewmaterial lässt sich herauslesen, dass das typische Zwangsmittel, für das ein HR-Richter ergänzende Ermittlungen für die Bewilligung in Auftrag gibt, die Untersuchungshaft ist.<sup>382</sup>

In der folgenden Interviewpassage wird die Möglichkeit des Ermittlungsauftrages mit der Möglichkeit, selber einzuvernehmen, in Verbindung gebracht: „*Ja, ich erteile Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei, aber eher selten. In den meisten Fällen ist es soweit geklärt, bevor die StA eine Anordnung macht. In Einzelfällen und auch bei Haften kommt es vor, dass meiner Einschätzung nach noch etwas fehlt und bevor ich dann über die Haft entscheide, noch Ermittlungsaufträge an die Polizei erteile, das ist aber eher selten der Fall, kommt aber durchaus vor. Die Möglichkeit selber zu vernehmen hätten wir auch. Aber man muss sich das praktisch dann so vorstellen, es fehlt einem jetzt im Moment bei der Aktenbearbeitung etwas und die Kriminalpolizei ist natürlich viel näher dran und die kann auch jemanden kurzfristig vom Dienst aus sofort vernehmen und mir das faxen. Das ist sehr praktisch, das habe ich nicht und es würde sich nur verzögern. Es geht einfach viel schneller im Wege der Kriminalpolizei.*“ (Ri 11) Dieser pragmatische Zugang zur Praxis, in der auch Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei erteilt werden, deckt sich auch mit folgendem zu zitierendem Interview, mit dem Unterschied, dass hier noch keine direkten Ermittlungsaufträge erteilt wurden: „*Es kommt vor, dass Einvernahmen fehlen, es gibt Unterschiede. Es kommt vor zB, dass die StA eine Hausdurchsuchungsanordnung oder eine Festnahmeanordnung gleichzeitig haben will, obwohl naturgemäß noch keine Beschuldigtenvernehmung da ist. Da kommt es vor, dass ich zB die Festnahmeanordnung nicht bewillige mit der Begründung, dass ich vorher noch die Einvernahme des Beschuldigten nach der Hausdurchsuchung haben will. Das wäre zB so etwas, das man anordnet: Ohne Vernehmung keine Festnahme.*“ (Ri 19) Auf die Frage, ob der Auftrag an die Kriminalpolizei über die StA gehe oder direkt erfolge, antwortet dieser HR-Richter, dass ein direkter Auftrag an die Kriminalpolizei ganz selten vorkomme – er erinnere sich nur an einen einzigen Fall. Als Hinweis, warum direkte Ermittlungsaufträge so selten erfolgen, kann das folgende Zitat eines anderen Richters gelesen werden: „*Wenn, dann mache ich das über die StA. Dass ich den Referenten anrufe, wenn ich finde, da gehört noch irgendetwas gemacht. [...] Das ist auch sinnvoll meiner Meinung nach, weil die Idee ist ja, dass auch ein zentraler Ansprechpartner für die Polizei da ist. Das führt ja sonst wieder zu einer Zerfaserung, das hat ja auch wiederum keinen Sinn. Weil, da gibt es ja*

---

382 Zu diesem Ergebnis kommt auch die quantitative Analyse: Im St-Bereich wurden in vier Prozent der Fälle Ermittlungsmaßnahmen angeordnet. Dabei fällt auf, dass in 47 Prozent dieser Fälle auch eine U-Haft verhängt wurde. Verglichen mit der allgemeinen U-Haftquote von rund 13 Prozent im St-Bereich ist die richterliche Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen vermehrt im Zusammenhang mit der Verhängung einer Untersuchungshaft zu sehen (vgl dazu 1. Abschnitt 4.).

*ansonsten Reibungsverluste in der Kommunikation“ (Ri 2) – eine Vorgangsweise, von der auch seitens der StA berichtet wird (vgl 2.4.6.)*

Schnell etwas noch nachfragen, was für die Frage der Verhängung einer Untersuchungshaft wichtig ist, kleinere Inkonsistenzen in der Antragsbegründung mit der StA klären und ergänzende Einvernahmen durch die Kriminalpolizei durchführen lassen – so könnte man die Funktion des richterlichen Ermittlungsauftrages im neuen Ermittlungsverfahren charakterisieren.

Was nun die Frage betrifft, ob sich daraus eine gut oder eine weniger gute Kooperation zwischen den Behörden ableSEN ließe, so können die berichteten Erfahrungen lediglich als Hinweise für „sowohl als auch“ gelesen werden. Der Grund liegt einfach darin, dass das Interviewmaterial dazu nur sehr unspezifische Antworten gibt.

#### **4.3.2.2. „Die kontradiktitorische Vernehmung spielt quantitativ keine Rolle“**

Formal gesehen beschränkt sich das Gericht auf die beantragte Beweisaufnahme durch die StA und gedacht ist dabei an die kontradiktitorische Einvernahme von Zeugen und Beschuldigten (§ 165), sowie an die Tatreakonstruktion (§ 150). Darüber hinaus hat das Gericht formal die Möglichkeit von Amts wegen Beweise aufzunehmen (§ 104 Abs 2), wenn sie „für die Beurteilung des Tatverdachts bedeutsam sind oder wenn die Gefahr eines Beweismittelverlusts besteht“<sup>383</sup>. Die Erfahrungen der HR-Richter mit diesen drei Modalitäten der gerichtlichen Beweisaufnahme wurden auch in der qualitativen Befragung erhoben. Im Unterschied zur zuvor beschriebenen Kategorie „Ermittlungsaufträge“ gestaltet sich die hier zu beschreibende Kategorie „Die kontradiktitorische Vernehmung spielt quantitativ keine Rolle“ wesentlich heterogener und umfasst jenen Kreis von Situationen im Ermittlungsverfahren (mit Ausnahme der sogenannten „glamourösen Fälle“), in welchen das Gericht die Möglichkeit der Beweisaufnahme in Anspruch nehmen kann.

Zum letzt genannten Modus, die Möglichkeit autonom Beweise aufzunehmen (§ 104 Abs 2), ist zu sagen, dass diese in der alltäglichen Praxis „quantitativ keine Rolle“ (Ri 9) oder „hin und wieder eine Rolle in Haftprüfungsverhandlungen“ (Ri 19) spielt. Oder aber auch es „kommt gar nicht vor“, da die „zeitlichen Ressourcen“ (Ri 16) fehlen. Ergänzend fügt dieser HR-Richter hinzu, dass es in manchen Fällen, insbesondere bei Eigentumsdelikten oder Raufhandel, vorkommt, „dass ich mir Videomaterial beschaffen lasse und dieses sichte, im Regelfall aber sichten lasse.“ (ders) Ein Richter eines anderen Gerichts, der sowohl als HR- als auch als HV-Richter tätig ist, nutzt diese Möglichkeit der Beweisaufnahme im Familienbereich: „Hat eine Rolle gespielt, vor allem im Bereich der ‚gefährlichen Drohung‘, also, im Familienbereich. Wo immer diese konträren Aussagen sind. Der Beschuldigte sagt ‚nein, er hat nichts gesagt‘ und die Ehefrau, Ehepartnerin, Freundin wie auch immer sagt ‚okay‘, also, wo sozusagen Aussage gegen Aussage steht und wo dann eben Haftanträge vorliegen.“

---

383 Bertel/Venier, StPO<sup>4</sup> (2010) 64.

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*Also, das ist schon eine Materie, wo ich dann entweder bei der Polizei nachfrage, sage ‚welchen Eindruck hat die Zeugin gemacht?‘; ‚wie war das Gesprächsklima?‘ – oder dass ich ganz einfach sage, so die Zeugin möge noch einmal ganz kurz herkommen und ich will das noch einmal durchbesprochen haben, um mir auch einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.“ (Ri 1)<sup>384</sup>*

Die Beweisaufnahme mittels Tatkonstruktion (§ 150) wird insofern selten angewendet, als sie in der Praxis lediglich bei schweren Eigentumsdelikten und Gewaltdelikten eine adäquate Form der Beweisaufnahme darstellt. Die „*Tatkonstruktionen sind eher selten. Meistens nur bei Mordfällen oder wenn irgendetwas Kapitales passiert, also dann gibt es schon auch ab und zu eine Tatkonstruktion, aber das ist eher die Ausnahme.*“ (Ri 21) Für ähnliche Situationen verwendet auch Ri 16 diese Möglichkeit der Beweisaufnahme: „*Die Tatkonstruktion habe ich bisher drei Mal durchgeführt, zwei Mal im Zusammenhang mit Mordversuchen, ein anderes Mal im Zusammenhang mit Brandstiftung. Grundsätzlich halte ich die Tatkonstruktion für sinnvoll, weil man sich damit in der HV mühsame Beweisaufnahmen spart. Man muss beispielsweise bei Geschworenenverfahren nicht mit allen Geschworenen zu Ort und Stelle spazieren. Die Kriminalpolizei wirkt bei der Tatkonstruktion sehr professionell mit, auch weil sie mit dem notwendigen technischen Equipment ausgerüstet ist. Von Vorteil gegenüber der Beweisaufnahme in der HV ist auch die zeitliche Nähe der Tatkonstruktion zur Tat.*“ (Ri 16) Es gibt aber auch Situationen, wo die Tatkonstruktion als Form der Beweisaufnahme als sinnlos erachtet wird. Dazu folgendes Zitat: „*Zweimal wurde eine solche von der StA beantragt, aber nicht durchgeführt, weil der Antrag oder die Durchführung einer Tatkonstruktion sinnlos ist, wenn der Beschuldigte die Tat bestreitet. Da kann ich mir von ihm nichts zeigen lassen. Und der zweite Antrag, den habe ich zurückgestellt, ja das waren immer besondere Gründe, da gab es eine Fehde zwischen türkischen Familien mit Mord und da auf öffentlichen Plätzen eine Tatkonstruktion durchzuführen, war auch dann letztlich der StA zu riskant.*“ (Ri 19) Zusammenfassend kann man sagen, dass die Beweisaufnahme mittels **Tatkonstruktion** im Ermittlungsverfahren zwar **quantitativ keine große Bedeutung** hat, jedoch **qualitativ für die Beurteilung spezifischer Strafdelikte sehr wohl praxisrelevant** ist.

Um einiges verzweigter und vielfältiger stellen sich die Praxiserfahrungen der Richter mit der **kontradiktionsvernehmung** (§ 165) dar. Zunächst ist es hilfreich, einen Blick auf die quantitativen Ergebnisse der Aktenanalyse zu werfen. Dort kommen die Autoren zum Ergebnis, dass

---

384 In diesem Zusammenhang ist es interessant, sich die quantitativen Ergebnisse hinsichtlich der Frage „wer die Vernehmungen führt“ in Erinnerung zu rufen: In 96 Prozent der analysierten Fälle wurde die Vernehmung von der Polizei geführt. Die Vernehmungen durch die StA stellen mit einem Anteilswert von nicht ganz einem Prozent die absolute Ausnahme dar. In drei Prozent erfolgte die Vernehmung durch einen Richter. Wobei hier ergänzend anzumerken ist, dass im St-Bereich die Vernehmung durch den Richter eine stärkere Bedeutung hat als im BAZ-Bereich. So lag bei einem Zehntel der St-Vernehmungen die Leitung bei einem Richter (vgl dazu 1. Abschnitt 3.2.1.).

die gerichtliche Beweisaufnahme mittels kontradiktiorischer Vernehmungen nur in Ausnahmefällen erfolgt. So gab es im gesamten Sampel nur 18 durchgeführte kontradiktiorische Vernehmungen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um St-Fälle, was durch die strafbaren Handlungen, die eine kontradiktiorische Vernehmung durch das Gericht nahe legen, erkläbar ist (vgl dazu 1. Abschnitt 4.).

Im Unterschied dazu zeigt das Interviewmaterial aus der qualitativen Befragung in eine andere Richtung – wobei hier anzumerken ist, dass die in den Erfahrungsbildern der HR-Richter konstatierte Bedeutung der kontradiktiorischen Vernehmung, viel weniger aus der Quantität selbst als aus dem spezifischen Charakter dieses Instrumentes resultieren dürfte, die ua als „*besonders schlaue Institution*“ (Ri 16) bezeichnet wird. Die positiven Erfahrungen mit dieser Form der Beweisaufnahme und die häufige Anwendung dieses Instrumentes beziehen sich primär auf die besondere Eignung bei strafbaren Handlungen im Sexualbereich: „*Die kontradiktiorische Vernehmung ist ein sehr häufiges Instrument, das kommt vor allem bei den Sexualdelikten vor, hier ist es fast ausschließlich in jedem Verfahren notwendig. Die Bedeutung für das Strafverfahren ist massiv, weil es meistens der wichtigste Beweis ist und da gibt es auch sehr viele. Wir haben einen Saal, wo wir das machen und der ist nahezu täglich gebucht. Ja, diese Institution halte ich für gut und es funktioniert auch sehr gut, vor allem das kann auch nur beim Richter bleiben, weil der StA kann nicht gleichzeitig Aktenführer und dann Beteiligter in einem späteren Verfahren sein und es wird auch von den Beschuldigten sehr gut angenommen, bei denen, die nicht in Haft sind. Bis jetzt sind sie fast ausschließlich erschienen und die meisten auch mit Verteidiger, weil sie auch entsprechend belehrt werden, dass das die letzte Möglichkeit sein könnte, in dem Verfahren Zeugen zu befragen und das wird dann auch wirklich umfangreich beleuchtet von allen Seiten und auch die Rechte exzessiv teilweise ausgeübt.*“ (Ri 11) Zum einen wird die Bedeutung für das Ermittlungsverfahren darin gesehen, dass „*die Opfer- und Beschuldigtenrechte dadurch ganz gut gewahrt werden*“ (Ri 12) oder „*weil sie den Kontakt zwischen Täter und Opfer verhindert*“ und zum anderen, weil diese Form der Beweissicherung auch in anderen Deliktsbereichen als den „*Sittlichkeitsdelikten*“ angewandt werden kann, „*wenn zB Personen allenfalls nicht mehr greifbar sind [...] oder auf Grund von Erkrankungen zu befürchten ist, dass in der HV jemand nicht mehr zur Verfügung steht.*“ (Ri 21) Kontradiktiorische Vernehmungen werden „*aber auch in Fällen, wo die StA befürchtet, dass Angehörige nach einer gewissen Dauer nicht mehr aussagen wollen oder werden*“ (Ri 19) beantragt.

Mehrheitlich wird diese Form der Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren **von den Richtern als sinnvoll und wichtig erachtet**. Gleichzeitig verbindet sich die Frage der Anwendung mit der Kritik an der gegenwärtigen inhaltlichen Ausgestaltung dieses Instituts. Als **problematisch** wird die **nicht vorgesehene Pflichtverteidigung** des Beschuldigten angesehen, da die Beschuldigten oft nicht verstehen, „*um was es geht. Bei Unvertretenen versuche ich den Ablauf zu erklären und ich weise darauf hin, dass Fragen gestellt werden können. Wenn Beschuldigte etwas sagen, dann meist, dass sie es nicht waren, nicht mehr. Wer sich nicht vertreten*

---

 3. Abschnitt: Qualitative Analyse
 

---

*lässt, nimmt auch keine Akteneinsicht, die kommen halt einfach, setzen sich hin und lassen es über sich ergehen und nehmen selten aktiv daran teil. Sie vergegenwärtigen sich oft nicht, welche Strafdrohungen im Raum stehen und dass es die letzte Gelegenheit ist, Fragen zu stellen. Das ist etwas, wo ich mir denke, das könnte man durch die Einführung einer notwenigen Verteidigung verbessern.“ (Ri 9) Ähnlich sieht das ein anderer HR-Richter vom selben Gericht: „Das Problem ist, wenn man etwas vergisst, dann ist für die Beschuldigten der Zug abgefahren. Bei unvertretenen Beschuldigten besteht die doppelte Verantwortung für das Gericht, dass alles zur Sprache kommt und dass auch die entlastenden Momente berücksichtigt werden. Bei Jugendlichen ist ohnehin ein Verteidiger dabei, aber bei jungen Erwachsenen gibt es keine obligatorische Vertretung und die haben nicht viel Ahnung, um was es dabei geht. Eine Pflichtverteidigung wäre begrüßenswert.“ (Ri 10) Bei der Gesprächsauswertung fällt auf, dass die Richter beim Thema kontradiktiorische Vernehmung und die Rechte des Beschuldigten automatisch die fehlende anwaltliche Vertretung (bzw Verfahrenshilfe) ansprechen. Im Zusammenhang mit diesen Beobachtungen stellt sich daher die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, dem gegenzusteuern und eine Pflichtverteidigung des Beschuldigten einzuführen.*

Im Kontext der gerichtlichen Beweisaufnahme werden aber auch die **Opferrechte kritisch beurteilt**. Ein Kritikpunkt, der sich sowohl auf die kontradiktiorische Vernehmung als auch auf die Tatreakonstruktion bezieht, richtet sich darauf, dass erstens sämtliche Opfer bei der Tatreakonstruktion dabei sein dürfen – „nehmen wir einen sehr krassen Fall, einen Mord, und dann die Emotionen als Richter in Griff zu haben, dass da die Kinder, Ehegatte, Eltern zuschauen dürfen, wie das Ganze eigentlich passiert ist, ist sehr schwierig“ (Ri 7) und zweitens, dass bei der kontradiktiorischen Vernehmung zu viele Begleitpersonen des Opfers anwesend sein können – „wenn ich zB ein jugendliches Opfer im Rahmen einer kontradiktiorischen Vernehmung lade, kommen oft fünf Personen mit. Die Mutter, die Prozessbegleiter, jemand vom Gewaltschutzzentrum, wo ich mir denke, das arme Kind. Allein wenn fünf Leute herumstehen, muss es sich ja erst recht als Opfer vorkommen.“ (Ri 12) Auf weitere Kritikpunkte bezüglich der Opferrechte im Ermittlungsverfahren kommen wir im nächsten Abschnitt nochmals zurück.

Zusammenfassend lässt sich zu den relevanten Erfahrungen mit der gerichtlichen Beweisaufnahme sagen, dass diese Form der Beweisaufnahme zwar quantitativ nicht so bedeutend im strafprozessualen Ermittlungsverfahren ist, jedoch die Tatreakonstruktion und im Speziellen die kontradiktiorische Vernehmung wichtige strafprozessuale Instrumente für die Richter darstellen. In den Praxiserfahrungen wird hierzu von den Richtern ein relativ einheitliches Bild gezeichnet und man ist sich einig, dass die Möglichkeiten ausreichend sind.

#### 4.4. Die gerichtliche Kontrolle im Rahmen ihrer Rechtsschutzfunktion

Eine weitere wichtige Kontrollaufgabe des Gerichtes liegt im Bereich des Rechtsschutzes. Eine nähere empirische Befassung mit der gerichtlichen

Rechtsschutzfunktion erscheint unter mehreren Gesichtspunkten angebracht: Zunächst erschließt sich hier ein weiterer wichtiger strafprozessualer Bereich, der einen unmittelbaren Blick auf die neuen Rechte des Beschuldigten und auf die neue Rechtsstellung des Opfers, sowie deren gerichtliche Bearbeitung eröffnet. In der quantitativen Analyse der Strafakten wird sichtbar, dass nur in wenigen Fällen die Instrumente des Rechtsschutzes in Anspruch genommen werden und somit die anfänglichen Befürchtungen – dass das Ermittlungsverfahren durch diese neuen Rechte „lahmgelegt“ werden könnte – in aller Regel sich so nicht bewahrheiten. Auf dem Weg der qualitativen Analyse der Erfahrungsbilder von Richtern lässt sich darüber hinaus einiges über die Fallkonstellationen erfahren, in denen das Gericht seitens der Parteien (Beschuldigte und Opfer) mobiliert wird, über die Bandbreite der Situationen, in denen Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahmen als gesetzwidrig angesehen werden oder ein wirkssamer Schutz vor einer ungerechtfertigten Verfolgung erwirkt werden soll. Es gilt also bei der Analyse der gerichtlichen Kontrollfunktion im Rahmen ihrer Rechtsschutzfunktion zu prüfen, welche Praxiserfahrungen die Richter mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten gemacht haben. Der Hauptfokus der Analyse richtet sich auf die Frage, inwieweit sich die neuen Rechtsinstrumente (Einspruch, Beschwerde, Einstellungsantrag) in der Praxis bewährt haben.

Doch bevor wir nun die Detailergebnisse dazu vorstellen, möchten wir noch kurz auf die relevanten Ergebnisse der Bilanzierungsfrage, die wir abschließend in unseren Interviews den Richtern gestellt haben, eingehen. Auch deshalb, weil in diesen Gesamtressümeees insbesondere die Rechtsschutzfunktion des Gerichts von den Richtern nochmals thematisiert wurde. Zunächst wird die Frage nach der neuen Praxis mit den Grundrechtseingriffen dahingehend beantwortet, dass sich deren Verrechtlichung positiv auf den Rechtsschutz ausgewirkt habe. Begrüßt wird, dass vor allem der **Bereich polizeilicher Ermittlungen verrechtlicht** wurde: „*Was jedenfalls aus dem Blickpunkt des Rechtsschutzes günstig ist, ist, dass man quasi für sämtliche Rechtsbereiche, die vorher im grauen Bereich waren oder die vielleicht nicht konsequenter Weise der Strafgerichtsbarkeit zugeordnet waren, – ich spreche jetzt an, diese Tätigkeiten der Kriminalpolizei vor Ort, wo man eben diese Maßnahmenbeschwerden hatte, man sich an den UVS wenden musste – dass das jetzt konsequenter Weise dem Justizbereich zugeschlagen wurde. Dass heißt, Rechtsschutz geht innerhalb der Justiz eben zum Landesgericht, zum Oberlandesgericht. Also, das ist jedenfalls schon positiv.*“ (Ri 1) Es finden sich auch vereinzelt durchaus kritische Stimmen, die anhand von zwei Fragen thematisiert werden. Die erste Frage betrifft die Bandbreite an Rechtsschutzmöglichkeiten: „*Die Frage ist, ob es immer notwendig ist, dass man sozusagen gegen jede Maßnahme Rechtsschutzmöglichkeiten einräumt oder ob es nicht für das Verfahren effizienter [...] wäre, dass man sagt – beispielsweise bei einer Hausdurchsuchung [...] – dass man jetzt nicht gesondert die Sicherstellung mit einem Rechtsbehelf angreift und dann aber doch noch die Hausdurchsuchung, also die Anordnung zur Durchsuchung [bekämpft]. Hier wäre möglicherweise eine Straffung denkbar, ohne den Rechtsschutz zu verlieren.*“ (ders) Die zweite Frage betrifft die Einhal-

---

3. Abschnitt: Qualitative Analyse

tung von Fristen im Rahmen der Rechtsschutzfunktion. Dazu folgendes Zitat: „*Dann kommt es zu den eingeräumten Rechtmittelbefugnissen oder Einsprüchen. Da habe ich wirklich das Gefühl, dass zB diese Möglichkeit, den Antrag auf Einstellung eines Verfahrens zu stellen nach drei Monaten, in der jetzigen Situationen – wir haben auch Planstellenprobleme, also es ist ja nicht nur das Gericht unterbesetzt, es ist auch die StA unterbesetzt und wie man aus den Medien weiß, auch die Polizei. Es ist bei der Polizei einfach so, wenn ein Beamter, der an einem Akt arbeitet, auch wenn es ein Haftakt ist, auf Urlaub geht, ermittelt niemand weiter. Der Akt liegt – und jetzt kommt dann dieser Antrag auf Einstellung nach drei Monaten und der kommt, wenn ein Anwalt da ist, nach drei Monaten und einen Tag, das ist, meiner Meinung nach, noch zu früh. Vom Einspruchswerber her verstehe ich, dass er das haben möchte. Aber, das geht nur dann, wenn wirklich alle Planstellen voll besetzt sind und alle die Möglichkeit haben, innerhalb von drei Monaten wirklich ihre Aufgaben zu erledigen. Es ist nicht machbar, momentan. Und das ist für mich, ungültig kann man nicht sagen, es ist ein Rechtsbehelf, der sicherlich Sinn macht, aber da müsste man sich überlegen, ob nicht eine längere Frist, fünf Monate, sechs Monate, sinnvoller wäre. Dass man sagt, da hat der Akt dann wirklich erledigt zu sein.*“ (Ri 7) Auf die Frage, ob das umfangreiche Akten betrifft, antwortet der Richter: „*Gar nicht. Schauen Sie, ich habe da einen Akt liegen, den ich jetzt gerade wieder zurückschicke, der ist noch nicht so dick. Es kommen die Anträge – eine Anwältin stellt bei der StA den Antrag, unzählige Zeugen zu vernehmen. Und nach drei Monaten und einen Tag stellt sie den Antrag, das Verfahren einzustellen. Also – wenn sie Anträge stellt, Beweisanträge stellt, wie sollen die binnen kürzester Zeit erledigt sein? Das widerspricht sich und diese Möglichkeit ist gegeben. Und das ist sicherlich nicht optimal.*“ (ders) Zum einen wird die Einhaltung von Fristen unter dem Aspekt der Personalsituation in der eigenen Behörde und insbesondere bei der Kriminalpolizei problematisiert und zum anderen wird auf die Gefahr einer nicht-adäquaten Inanspruchnahme der **Rechtsbehelfe** durch Rechtsanwälte hingewiesen. Die neuen Möglichkeiten – seien es Einsprüche oder Anträge auf Verfahrenseinstellung – werden vor allem dann genutzt, wenn die **Beschuldigten anwaltlich vertreten** sind. Man ist sich darüber weitgehend einig, dass das neue Recht viele positive Möglichkeiten im Zusammenhang mit den Beschuldigtenrechten bietet. Hingegen kritisch beurteilt werden jene Situationen, in denen die Anwälte „*in sinnlosen Verfahrensstadien*“ die Möglichkeit der Rechtsbehelfe nutzen.

Finden sich zu den beiden Themen „Bandbreite der Rechtsschutzmöglichkeiten“ und „Einhaltung der Fristen im Rechtsmittelverfahren“ sowohl positive als auch negative und vereinzelt auch sehr kritische Wortäußerungen, so gibt es zu dem Thema „**Fortführungsanträge**“ durchwegs **kritische Kommentare**. Grundsätzlich seien die Fortführungsanträge eine „*wahnsinnige Mehrbelastung [...], die ja vom Oberlandesgericht, ich weiß nicht seit wann, ich glaube seit einem Jahr, zu uns gekommen sind, die machen sehr viel Arbeit.*“ (Ri 4) Man könne aber nicht sagen, dass es sich nur um „*querulatorische Fortführungsanträge*“ handelt - „*generell kann man das sicher nicht sagen, aber man merkt schon, dass es immer wieder Geschädigte gibt, die nicht einsehen wollen, dass kein strafrechtlich rele-*

vantes Verhalten gesetzt worden ist, und das auf Biegen und Brechen durchsetzen wollen.“ (Ri 17) Tendenziell seien die Fortführungsanträge nicht erfolgreich, aber auch nicht gänzlich unerfolgreich (Ri 22). Die Frage der Möglichkeit, einen Fortführungsantrag zu stellen, verbindet sich in den Interviews häufig mit der Frage des Opferbegriffs. Die folgende zu zitierende Interviewpassage fasst diesen Konnex am besten zusammen: „nach wie vor (trotz Änderung im Budgetbegeleitgesetz) ist der Opferbegriff zu weit gefasst. Gott und die Welt hat die Möglichkeit, an die Türe zu klopfen und Ansprüche zu erheben. Das verursacht einen ungeheuren Aufwand, teilweise nimmt beispielsweise die Entscheidung über Fortführungsanträge mehr Zeit in Anspruch als das Strafverfahren gegen den Beschuldigten. Meines Erachtens fehlt es auch an formellen Voraussetzungen, um das Ergreifen dieses Rechtsbehelfes zu beschränken. So sind diese häufig von einem ‚gesteigerten Rechtsschutzbedürfnis‘ getragen und es gibt keine Qualitätssicherung. Es besteht für das Opfer auch kein Kostenrisiko, was von der Ergreifung des Rechtsmittels abhalten könnte.“ (Ri 16) Hinsichtlich der Kritik der Opferrechte ist hier einschränkend anzumerken, dass die Erfahrungen der befragten Richter mit den neuen Opferrechten entsprechend ihrer Zuständigkeitsbereiche stark variieren und dieser Aspekt hier auch nicht weiter ausgeführt werden kann, da das Interviewmaterial dazu keine eindeutigen Aussagen zulässt.

Anders verhält es sich bei den **Rechten des Beschuldigten**. Interessant und analytisch wertvoll ist hier, dass die Rechte des Beschuldigten unter dem Thema der Rechtsbelehrung bilanziert werden. Die programmatische Form der Rechtsbelehrung wird zwar durchwegs als ausreichend beurteilt, jedoch auf die praktischen Probleme hingewiesen. Das **Kernproblem** sei, dass die **Rechtsbelehrung eher nicht verstanden** werde, „wobei ich jetzt nicht das pauschal der Polizei anlasten möchte, sondern das Ganze ist ziemlich kompliziert. Es gibt ja eine Menge an Rechten und Rechtsbehelfen und die Parteien, die hier bei der Polizei sind, sind auch nicht immer intellektuell in der Lage, dem zu folgen. Oft gibt es auch sprachliche Probleme, oft handelt es sich um Jugendliche oder auch um Personen, die nicht so gebildet sind, die dem vielleicht nicht im Einzelnen so folgen können. Ich glaube auch in dieser Aufregungssituation, in der viele bei einer Vernehmung bei der Polizei sind, wird dann meistens nicht unbedingt die Konzentration auf diese Rechtsbelehrung gelegt, sondern die meisten wollen nur wissen, was ist jetzt? Muss ich da jetzt in Haft oder nicht? Was passiert jetzt weiter? Aber ich glaube, die Rechtsbelehrungen werden meistens dann auch nur in Schriftform auf diesen Protokollen aufgedruckt und ich unterstelle jetzt einmal, in einer Vielzahl von Fällen wird das auch nicht gelesen von den Betroffenen, auch wenn die Protokolle unterschrieben werden. Es ist kompliziert, es ist langwierig, man ist in einer Stresssituation und ich glaube es geht vielfach unter.“ (Ri 21) Interpretierend sei hier angemerkt, dass die Rechtsbelehrung aus Sicht der Richter eine Art *Black Box* für sie darstellt – man kennt nur den Output und wird kritisch beurteilt. Im Zusammenhang mit dieser Beobachtung der Richter stellt sich daher die Frage, ob die nicht vertretenen Beschuldigten von ihren Rechten deshalb weniger Gebrauch machen können, weil sie ihre Rechte ohne anwaltliche Hilfe nicht verstehen bzw in Anspruch

nehmen können. Treffe diese Hypothese zu, so wären Zweifel daran angebracht, ob die gängige Praktiken in der Rechtsbelehrung das tatsächlich leisten, was sie vorgeben zu leisten. Folgt man zunächst den Ergebnissen der quantitativen Aktenanalyse, so zeigt sich, dass die Rechtsbehelfe selten in Anspruch genommen werden und die Beschuldigten, die davon Gebrauch machen, sind anwaltlich vertreten. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der qualitativen Expertenbefragung dazu vorgestellt.

#### **4.4.1. Der selten gestellte aber aufwendig zu bearbeitende Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106)**

Jeder Person steht im neuen Ermittlungsverfahren ein Einspruchsrecht an das Gericht zu (§ 106), wenn sie glaubt, durch die StA oder die Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein. Diese wesentliche Neuerung in der StPO macht es möglich, sowohl die Ermittlungsschritte, die nicht vom Gericht zu bewilligen waren, als auch die Verweigerung eines von der StPO zugestandenen Rechtes (zB das Recht auf Akteninsicht oder das Beweisantragsrecht, etc), der nachträglichen gerichtlichen Kontrolle zuzuführen. Wird ein Einspruch an das Gericht wegen Rechtsverletzungen erhoben, so kann es nun de jure kontrollieren, ob sich die beiden Strafverfolgungsbehörden tatsächlich in ihren Handlungsvollzügen rechtmäßig verhielten. Gegen die Anordnung der StA oder die Durchführung einer Maßnahme, für die bereits eine gerichtliche Bewilligung erforderlich war, kann grundsätzlich kein Einspruch erhoben werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung gesondert mit einer Beschwerde (§ 87) zu bekämpfen. Für die Untersuchung des Umsetzungsprozesses des neuen Rechts ist deshalb die Frage interessant, wie diese Möglichkeit des Einspruchs wegen Rechtsverletzung in der Praxis in Anspruch genommen wird und wie das Gericht damit umgeht.

Wie oft werden also solche Anträge gestellt, von wem werden diese gestellt und vor allem wie erfolgreich sind diese – diesen Fragen wurde zunächst in der quantitativen Analyse der Ermittlungsakten nachgegangen. Die Autoren stellen dazu fest, dass „*trotz der großangelegten Stichprobe [...] in den Daten kaum Fälle zu finden [sind], in denen Einsprüche seitens des Opfers oder seitens des Beschuldigten dokumentiert sind. In den 4703 analysierten Akten finden sich nur zwei Fälle, in denen ein Einspruch wegen Rechtsverletzung durch den Verteidiger des Beschuldigten eingebracht wurde. Ein Einspruch wurde wegen einer verweigerten Akteninsicht erhoben und war erfolgreich. Der zweite Einspruch war nicht erfolgreich. Ebenso finden sich nur zwei Fälle in denen ein Einspruch vom Anwalt des Opfers eingebracht wurde. Beide Einsprüche wurden abgelehnt.*“ (vgl dazu 1. Abschnitt 4.2.1.)<sup>385</sup>

---

385 Neben der quantitativen Auswertung von Einsprüchen wurden im Zuge des Projektes auch die Erledigung von Beschwerden gegen Einspruchentscheidungen des Jahres 2008 und der ersten Jahreshälfte 2009 ausgewertet. Die Detailergebnisse und die rechtswissenschaftliche Analyse dazu finden sich im 1. Abschnitt 4.2.3.

Die Ergebnisse der qualitativen Befragung zeigen in eine ähnliche Richtung. In den Interviewpassagen zeigt sich, dass es insgesamt bisher wenige Erfahrungen dazu seitens des Gerichts gibt. Das bedeutet wohl auch, dass die staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Handlungsvollzüge selten einer nachträglichen gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden. Mehrheitlich wird von den Richtern berichtet, dass die Nutzung dieser neuen Rechtsschutzmöglichkeit „*grundsätzlich selten*“ (Ri 19) ist oder „*quantitativ keine große Rolle*“ (ders.) spielt. Von einer intensiven Nutzung dieses Rechtsmittel, wie teilweise vor In-Kraft-Treten der Reform erwartet bzw befürchtet, wird von keinem der Befragten berichtet. Einsprüche wegen Rechtsverletzung werden selten gestellt und die gestellt werden, sind wenig erfolgreich – so der Tenor der Richter. Die individuellen Erfahrungen der befragten Richter beziehen sich vielmehr auf Einzelfälle. Das hat uns dazu veranlasst, nach den typischen Fällen bzw Fallkonstellationen zu fragen, um mehr über die Variation der Inanspruchnahme und des gerichtlichen Umgangs damit zu erfahren.

Zunächst wird berichtet, dass die Inanspruchnahme mit bestirnmten Delikten nichts zu tun habe und „*grundsätzlich wird in Haftsituationen häufiger Einspruch erhoben, insbesondere gegen Einschränkungen der Akteneinsicht oder des Briefverkehrs oder der Überwachung des Verteidigerkontakts. Im Regelfall richten sich Einsprüche gegen Zwangsmittel wie Hausdurchsuchung, Sicherstellung oder Ähnliches, unabhängig von bestimmten Deliktstypen.*“ (Ri 13) In der nächsten zu zitierenden Interviewpassage wird von einem erfolgreichen Einspruch berichtet: Zunächst wird darauf verwiesen, dass Einsprüche wegen Rechtsverletzung ausschließlich von vertretenen Beschuldigten gestellt werden und „*sie sind selten erfolgreich, weil oftmals falsche Rechtsansichten vertreten werden oder auch diese nicht zulässig sind. Ich kann mich an einen erfolgreichen Einspruch erinnern – ein Häftling wurde gegen seinen Willen von NN nach NN verlegt und ich habe dem Anwalt den Rat erteilt, das mit einem Einspruch zu bekämpfen.*“ (Ri 10) In dieser Interviewpassage sind zwei Aspekte interessant: Zum einen kann man die Sequenz „**falsche Rechtsansichten**“ nur dahingehend interpretieren, dass aus Sicht dieses HR-Richters die Anwälte mit diesem neu geschaffenen Rechtsinstrument noch nicht so vertraut sind, es zwar zur Intervention nutzen, aber in erster Linie um die Möglichkeiten für ihre Mandanten auszuloten. Zum anderen wird festgehalten, dass neben dem formalen schriftlichen Verfahren es auch eine **direkte Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und dem Gericht** gibt, um formale Interventionsmöglichkeiten zu besprechen. Es komme aber auch vor, dass der Rechtsbehelf „missbräuchlich“ verwendet wird – „*ich hatte allerdings jetzt einen U-Häftling, der hat also missbräuchlich, kann man sagen, davon Gebrauch gemacht. Also, der hat wöchentlich einen Einspruch, also Einspruch und Beschwerde gegen alles gemacht.*“ (Ri 19) Auf die Frage, was so die Gründe im Allgemeinen für einen Einspruch seien, antwortet dieser Richter: „*Einspruch gegen die Bewilligung einer Hausdurchsuchung oder einer Zwangsmaßnahme – die ist aber häufig verbunden mit einer Beschwerde und daher auch zu entscheiden von der zweiten Instanz.*“ (ders)

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

Jene Fälle, in denen die behauptete Rechtsverletzung tatsächlich gegeben ist, ziehen teils „aufwändige“ und „lange“ Verfahren, teils auf der OLG-Ebene, nach sich. Dazu exemplarisch folgendes Zitat: „Ich habe hier einen Einspruch wegen Rechtsverletzung, der ist mittlerweile, dafür kann ich aber nichts, fast zwei Jahre anhängig. Der Akt ist an das OLG gegangen [...], dann habe ich die ganzen Zeugen vernommen, mittlerweile ist ein UVS-Verfahren<sup>386</sup> anhängig, also, das sind sehr komplizierte und sehr umfangreiche Akten, unter Umständen [...] Ich kann aus dem Akt, ohne die Anonymität zu verletzen, zitieren, da geht es darum, dass jemand sagt ‚ich bin zu unrecht vorgeführt worden‘, ‚ich bin beschimpft worden‘, also, eine menschenunwürdige Behandlung wird ihnen [Anm: der Kriminalpolizei] vorgeworfen; manipulative Verfassung des Protokolls; dass Zeugen manipuliert worden seien; dass die Rechte der Zeugen verletzt worden seien – das waren minderjährige Zeugen – dass das Protokoll den Eltern zur Unterschrift vorgelegt worden ist usw. Also, das sind massive Vorwürfe. Das sind keine Kleinigkeiten.“ (Ri 7) Der Gang des Rechtsmittelverfahrens wird auch dadurch bestimmt, inwieweit die behauptete Rechtsverletzung inhaltlich die Inanspruchnahme des Einspruchs legitimiert oder ob das Vorbringen einer anderen Rechtsmaterie und/oder einer anderen sachlichen Zuständigkeit zuzuordnen ist. Wenn die Einsprüche wegen Rechtsverletzung durch die Betroffenen selbst gestellt werden, dann sind das „oft irgendwelche anders bezeichnete Beschwerden oder Schriftsätze [...], die also inhaltlich dann als Einspruch zu werten sind. Beispielsweise, wenn jemand bei einer Hausdurchsuchung sich überrumpelt gefühlt hat von der Polizei oder sonstiges.“ (Ri 21)

Die Inanspruchnahme des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und der gerichtliche Umgang damit wird in den nächsten Zitaten treffend zusammengefasst: „Also, dass das jetzt am Anfang ausgetestet wird, wie es funktioniert usw, so war es eigentlich nicht. Also, Einsprüche wegen Rechtsverletzung habe ich [...], glaube ich, sechsmal [...] gehabt. [...] Ich meine, das was kommt, ist natürlich aufwändiger, also, das ist natürlich manchmal viel Arbeit, weil es halt manchmal wirklich schwierig ist auch natürlich zu beurteilen. Aber, von der Masse her, ist das eigentlich ein ganz geringer Teil.“ (Ri 3) In der nächsten Interviewpassage werden weitere anschauliche Beispiele von Einsprüchen, die richterlich entschieden worden sind, gegeben: „Beispielsweise hat sich jemand dagegen gewehrt, dass sein Foto in der Zeitung veröffentlicht wurde, um weitere Geschädigte feststellen zu können. Der war anwaltlich vertreten. Auch anwaltlich vertreten war jemand, der sich dagegen gewehrt hat, dass Teile von der Akteneinsicht ausgenommen worden sind. Akteneinsicht kommt öfters vor, das ist das häufigste.“ (Ri 6) Wollte man aus dem Interviewmaterial einen **idealtypischen Fall** für die Inanspruchnahme des Rechtsmittels konstruieren, so könnte der folgendermaßen aussehen: Der **Einspruch** wegen Rechtsverletzung wird von einem **anwaltlich vertretenen Beschul-**

---

386 Ein auf die Befugnisse des SPG gestütztes Vorgehen kann nicht mittels Einspruch nach § 106 bekämpft werden. In diesem Fall ist der UVS Beschwerdeinstanz.

**digten**, der sich in **Untersuchungshaft** befindet, wegen Einschränkung der Akteneinsicht wenig erfolgsversprechend eingebracht.

#### **4.4.2. Die Beschwerde (§ 87) gegen den eigenen Beschluss – „im Prinzip geht es um unterschiedliche Sichtweisen“**

Gegen gerichtliche Beschlüsse steht der StA und dem Beschuldigten, sowie jeder anderen Person das Beschwerderecht zu (§§ 87 – 89). Auch gegen eine Entscheidung über einen Einspruch (§ 106) steht grundsätzlich der Beschwerdeweg offen. Auch hier zeigt die quantitative Analyse, dass „*kaum Fälle zu finden [sind], in denen Beschwerden seitens des Opfers oder auch seitens des Beschuldigten dokumentiert sind. Von den elf in den erhobenen Akten gefundenen Beschwerden betreffen acht Haftbeschwerden und drei Beschwerden andere Rechtsverletzungen. In sechs Fällen wurde die Beschwerde durch den Rechtsbeistand des Beschuldigten eingebracht. In fünf Fällen war es der Beschuldigte selbst, der die Beschwerde einbrachte. Nur zwei Beschwerden waren erfolgreich, neun wurden als unbegründet zurückgewiesen.*“ (vgl dazu 1. Abschnitt 4.2.2.) Dh, dass auch die Beschwerde als Rechtsschutzinstrument in der Praxis selten angewendet wird und beinahe nie erfolgreich ist.

Die Ergebnisse der qualitativen Befragung weisen hinsichtlich der Frage der Häufigkeit von Beschwerden in eine ähnliche Richtung. Jedoch um einiges verzweigter und nuancierter fallen die Beschreibungen der Richter hinsichtlich der Fallkonstellationen aus. Auf die Fragen, ob es schon Beschwerden gegen Beschlüsse gab und welche Erfahrungen damit gemacht wurden, antwortet ein HR-Richter: „*Ja freilich. Gerade so bei Entscheidungen bei Einstellungsanträgen zB. Also, da ist es so, dass schon Beschwerden auch kommen, ja. Also, auch bei Einsprüchen wegen Rechtsverletzung gab es natürlich Beschwerden. Ich meine, dass ist ja irgendwie klar, weil jeder hat seine Sicht der Dinge und wenn ich halt eine Entscheidung treffe, wo jetzt der Verteidiger sagt ,okay, er hat eine andere Ansicht', dann finde ich es ja okay, finde ich es ja gut eigentlich, dass es die Beschwerde auch gibt und dass das dann auch einmal vom Oberlandesgericht entschieden wird.*“ (Ri 3) Grundsätzlich – so der Tenor des Richters – kommen Beschwerden gegen seine eigenen Beschlüsse zwar selten vor, aber wenn sie eingebracht werden, dann deshalb, weil es unterschiedliche Sichtweisen und Rechtsansichten wegen der Entscheidung über einen Einspruch gab. Zur gleichen Thematik ein anderer Richter vom gleichen Gericht: „*Also, ich würde es einmal so sagen: wenn Einsprüche kommen und ich dann darüber entscheide, wird nicht jeder Beschluss zunächst einmal bekämpft. Dh, von den Beschlüssen, die ich dann mache, kommt ein geringerer Prozentsatz dann letztendlich zum OLG, und ich kann mich jetzt nur an einen Fall erinnern, der ist vorige Woche runtergekommen – da ist sozusagen meine Entscheidung aufgehoben worden, eine Rechtsverletzung festgestellt worden. Also, das war ein einziges Mal, was ich mich erinnern kann. Wo sozusagen das OLG das umgedreht hat, aber ansonsten sind keine Rechtsverletzungen hier passiert.*“ (Ri 1) Aber auch bei Haftfragen werde das Rechtsmittel der Beschwerde angewendet

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

und zwar nicht „gegen die Haftverhängung“, sondern „gegen die Fortführung derselben“ (Ri 16) – das komme schon vor, „dass jede vierte oder fünfte Entscheidung über Fortdauer der Haft [...] bekämpft wird.“ (Ri 9)

Seitens der StA kommen **kaum Beschwerden** vor, jedoch gäbe es auch Fälle, „in denen die StA und ich nicht einer Meinung sind und dann gibt es Beschwerden, aber das ist ganz selten.“ (ders) Auf den kritischen Hinweis durch den Interviewer, dass es für die Zusammenarbeit zwischen Gericht und StA unter Umständen nicht ganz unproblematisch sei, wenn die StA eine Beschwerde gegen die richterliche Entscheidung einbringt, verweist dieser HR-Richter auf den „guten Kontakt“ und „dass aber eine Beschwerde in einem bestimmten Verfahren nichts damit zu tun hat, dass in einem anderen Verfahren meine Entscheidung anders ausschaut. Ich glaube, dass man als Richter in der Lage sein muss, zu unterscheiden, was Zusammenarbeit und was unterschiedliche Rechtsmeinung ist. Es wäre eine Katastrophe, wenn aus persönlichen Gründen ein StA oder ein Rechtsanwalt nicht Beschwerde führen würde.“ (ders) Dass es aber auch Beschwerden von der StA gibt, wird im nächsten zu zitiertem Interview ersichtlich, in dem ein Beispiel für die „unterschiedlichen Sichtweisen“ und die dahinter stehende Fallkonstellation geschildert wird: „Das war ein Einstellungsantrag und da ist eine Beschwerde vom StA gekommen, weil ich dem Einstellungsantrag Folge gegeben habe, damals. Und da hat die StA eine Beschwerde dagegen erhoben und der wurde aber nicht Folge gegeben. Da ging es darum, dass es einen Verkehrsunfall gegeben hat, auf einem Bahnübergang. Und der Zugführer – es gab ein oder zwei Tote im Auto – ein Auto ist über einen Bahnübergang gefahren und der Zugführer konnte nicht mehr bremsen. Es war so, dass dieser Bahnschranken durch einen Blitzschlag beschädigt gewesen ist, es ist eine gewisse Zeit zwischen der Meldung des Blitzschlages und dem Unfall vergangen. Es gab ein Strafverfahren gegen den Lokführer, der ist auch verurteilt worden und dann wurde weiter geführt, von der StA, ein Verfahren gegen Verbandsverantwortlichkeit auf Seiten der Bahn. Und da habe ich dann – also, da wurde ein Einstellungsantrag gestellt – und das habe ich geprüft und ich bin zum Schluss gekommen, dass hier keine Kausalität mehr zwischen dem Verhalten der Beschuldigten und dem tatsächlichen Vorfall gewesen ist. Und deshalb habe ich eingestellt. Ich habe gesagt, da ist keine Kausalität, daher ist gegen diese Personen nicht zu ermitteln‘ und das hat beim Oberlandesgericht gehalten.“ (Ri 7) Zwar treffe wohl generell zu, dass die StA dieses Rechtsmittel wenig in Anspruch nimmt, doch gelte auch, „dass wir hin und wieder völlig konträr sind und sagen: ‚nein, das werde ich sicher so nicht machen‘, teilweise ist man auch froh, wenn einmal die Möglichkeit besteht, eine Sache hinauf zu bringen, ans Oberlandesgericht, um sich einmal Klarheit zu verschaffen.“ (Ri 6), was auch bedeutet, dass allenfalls der informelle Kontakt zur StA gesucht wird bzw auch in umgekehrter Richtung – der zur Beseitigung von unterschiedlichen Rechtsansichten und -anwendung oder damit verbundenen Rechtsunsicherheiten beitragen soll.

Insgesamt gibt es wenige Fälle in denen eine Beschwerde vorgebracht werde. Aus Sicht der Richterschaft läge der Grund darin, dass entweder die StA „sehr gewissenhaft“ (Ri 9) arbeite oder den Anwälten „das Risiko

[...] zu hoch“ (Ri 21) sei. Der letzte Grund wird insbesondere bei Haftfragen angeführt, weil sich durch die Beschwerde die Haftfrist verlängere, „*und ich denke schon, dass deshalb viele von einer Beschwerde Abstand nehmen, um nicht das Verfahren dadurch allenfalls zu verzögern.*“ (ders)

Abschließend soll noch auf zwei Ermittlungskonstellationen verwiesen werden, in denen es zu Beschwerden kommt: Erstens gäbe es in der Frage der Kosten – „*vor allem, wenn Sachverständige meinen, dass ihnen zu wenig Gebühren zuerkannt wurden*“ (Ri 16) – Beschwerden. Diese Beschwerden seien aber nicht erfolgreich, weil die Kostenentscheidung zwar rechtspolitisch hinterfragenswert, jedoch rechtlich gedeckt sei (ders). Die zweite Fallkonstellation betrifft die Bewilligung von Kontoöffnungen, „*manchmal*“ werden hier Beschwerden eingereicht, „*und zwar von den Bankjuristen, die speziell [...] ein Augenmerk darauf haben und da eben die Judikatur austesten wollen.*“ (Ri 21)

#### **4.4.3. Bei dem Antrag auf Einstellung (§ 108) – „da habe ich den Verdacht, dass manche Anwälte den Leuten falsche Hoffnungen machen“**

Die gerichtliche Kontrolle im Rahmen des Rechtsschutzes umfasst auch den Schutz vor einer „*ungerechtfertigten Verfolgung*“, durch den es dem Beschuldigten ermöglicht wird, einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen. Nach § 108 Abs 1 hat das Gericht das Ermittlungsverfahren auf Antrag des Beschuldigten einzustellen, wenn auf Grund der bisherigen Ermittlungsergebnisse feststeht, dass die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten sonst aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. Unzulässig ist eine Verfolgung, wenn zB Rechtfertigungs-, Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründe der weiteren Verfolgung des Beschuldigten entgegenstehen, oder schließlich wenn die Verurteilungswahrscheinlichkeit als sehr gering einzuschätzen ist. Aufgrund dieser engen Grenzen erweist sich der Antrag auf Einstellung des Verfahrens eher als Ausnahmeinstrument, weil „*die StA selbst ein Interesse daran hat, ein Verfahren einzustellen, wenn sie rechnet, mit einem Schulterspruch nicht durchzukommen. Dazu wenn die sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Aufwand eines Strafverfahrens sinnlos ist, dann stellt sie rechtzeitig ein. Und wenn das nicht so ist, dann hat wahrscheinlich auch der Beschuldigte oder der Betroffene keinen Antrag gestellt, weil der dann auch zementiert wird, der Verdacht.*“ (Ri 19) Diese singuläre Deutung, warum der Antrag auf Verfahrenseinstellung so selten in Anspruch genommen wird, verweist auf den **Ausnahmeharakter dieses Rechtsbehelfs**. So zeigen auch die quantitativen Ergebnisse der Aktenanalyse, dass Anträge auf Verfahrenseinstellung nur in nicht ganz einem Prozent der Fälle (0,3 Prozent im BAZ-Bereich und 1,3 Prozent im St-Bereich) eingebracht wurden (vgl dazu 1. Abschnitt 4.3.).

Wir sind auch im qualitativen Teil der Studie der Frage nachgegangen, welche Rolle Anträge auf Verfahrenseinstellung bei Gericht spielen und vor allem wie sie begründet werden. Dazu ein Beispiel aus der Praxis, in dem der Antrag mit einem Strafausschließungsgrund begründet wurde: Es

---

 3. Abschnitt: Qualitative Analyse
 

---

ging dabei um einen „Verkehrsunfall, wobei die Ehegattin des Beschuldigten vermutlich schwer verletzt wurde und der Verteidiger des Ehegatten einen Einstellungsantrag darauf gestützt hat, dass eine Verwandte verletzt wurde, wobei dieser Strafausschließungsgrund bei schwerer Körperverletzung nicht vorliegt. Nachdem dem Verteidiger dies kommuniziert wurde, hat er sich darauf berufen, dass die Beweisergebnisse nicht ausreichen würden, aber genau deswegen gibt es ja das Ermittlungsverfahren. Also, ich habe den Antrag abgewiesen.“ (Ri 12) Mehrheitlich, so der Tenor der Richter, werden die Anträge „von den Verteidigern eingebracht und zielen auf die Bekämpfung des Tatverdachts“ (Ri 9) und teilweise werden sie „in einem unsinnigen Verfahrensstadium – wo man sagt ‚okay‘, die Erhebungen haben begonnen, man muss einmal schauen, was rauskommt“ (Ri 6) – gestellt. „Also, da habe ich auch den Verdacht, dass manche Anwälte einfach den Leuten falsche Hoffnungen machen und einfach auf ein Körberlgeld aus sind. Im Wesentlichen wird es damit begründet, dass die Leute sagen ‚ich habe das nicht gemacht‘. Ist auch ihr gutes Recht. Ganz selten einmal, dass ein Einstellungsantrag irgendwie begründet ist mit zB, dass ein Strafausschließungsgrund vorliegen würde oder dass man sagt ‚das war einfach kein strafbares Verhalten.‘“ (ders) Ein anderer Richter zieht aus der Tatsache, dass die Anträge der Anwälte „eher etwas unjuristisch formuliert“ (Ri 21) sind, die Schussfolgerung, dass viele Anwälte mit diesem Rechtsinstrument noch nicht so vertraut sind. Zwar gab es im alten Recht auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Verfahrenseinstellung zu stellen, jedoch sind die Einstellungsanträge im neuen Recht anders zu beurteilen. Aus den Erfahrungen der Richter ergibt sich, dass die Anträge auf Verfahrenseinstellung mehrheitlich von vertretenen Beschuldigten gestellt werden, zumeist aber keine substantielle Begründung hinsichtlich der „unrechtfertigten Verfolgung“ im Sinne des § 108 enthalten ist und noch weniger in einem Verfahrensstadium gestellt werden, wo es einen „Sinn macht“, sondern „sofort auf die Anzeige mit dem Einstellungsantrag gekontert“ (Ri 2) werde, ohne dass noch irgend etwas erhoben worden ist, was auch bedeutet, dass zum einen die Rechtsanwälte mit diesem Rechtsinstrument noch nicht so vertraut sind und zum anderen viele unvertretene Parteien „nicht wissen, wie das funktioniert.“ (Ri 21) Zwar erfolge eine Rechtsbelehrung, auch bei der Polizei, „aber dieser Wust an Belehrungen, den man bekommt, wird von den meisten nicht verstanden oder man merkt es sich nicht.“ (ders)

Abschließend kann nun gesagt werden, dass die **gerichtliche Kontrolle im Rahmen ihrer Rechtsschutzfunktion quantitativ kaum eine Rolle** im strafprozessualen Ermittlungsverfahren spielt. Wird jedoch ein Einspruch eingebracht, eine Beschwerde erhoben oder ein Einstellungsantrag gestellt, dann sind diese Rechtsbehelfe auf Seiten des Gerichts eher aufwändig zu bearbeiten. Die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten werden großteils als Fortschritt gesehen, wenn der einhellige Tenor auch jener ist, dass sie sich in der Praxis noch nicht bewährt haben. Ein inflationärer Gebrauch von Rechtsmitteln, wie teilweise vor Inkrafttreten der Reform befürchtet<sup>387</sup>, wurde von keinem der befragten Richter berichtet.

---

387 Vgl dazu Hammerschick et al, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes (2008) 42 f.

#### **4.4.4. Zusammenfassung**

In der Zusammenschau des richterlichen Befragungsmaterials findet sich ein die Reformphilosophie unterstützender Diskurs, in dem auch das durch die Reform veränderte Tätigkeitsprofil von StA und Kriminalpolizei gewürdigt und die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren positiv definiert wird.

Zugleich signalisieren Richter aber auch Kritik an der praktischen Tätigkeit beider Behörden: Zunächst werden vergleichend zum alten System des UR die in vielen Fällen zu geringe staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und die unter ihrer Leitung geleistete Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei kritisch beurteilt. Zum einen wird dabei auf die nicht zielführenden Vernehmungen bzw Erhebungen der Kriminalpolizei und zum anderen auf das passive Leitungsverständnis der StA verwiesen. Der Grund wird in überforderten staatsanwaltschaftlichen Kanzleien und den vielen „Nebentätigkeiten“ der StA gesehen, wobei vor allem die umfänglichen Verständigungspflichten als zeitkonsumierend angesprochen werden. Zusammen mit einer aus richterlicher Sicht schlechten Personalausstattung der StA wird dieser Diskursstrang unter dem Aspekt des „noch-nicht-umgehen-Könnens“ mit dem neuen Recht abgehandelt, sowie als (noch) nicht gelungene Umsetzung der Reform bewertet.

Neben positiven Erfahrungen über eine mittlerweile **eingespielte Kooperation** zwischen den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden gibt es einen kritischen Diskurs hinsichtlich der Folgeprobleme, die sich für die HV aus der erwähnten Leitungsproblematik der StA im Ermittlungsverfahren ergeben. Die Auswirkungen können am besten mit Hilfe der Kausalkette – (a) die **Ermittlungsarbeit** sei in manchen Fällen **nicht abgeschlossen** und daher verlagere sich (b) ein Teil der **Beweisaufnahme** in die HV, deren Qualität sich dadurch verändert habe – konkretisiert werden.

Summa summarum lässt sich festhalten, dass das **hierarchische Kooperationsmodell** zwischen StA und Kriminalpolizei aus Sicht der Richter mit einigen Umsetzungsproblemen in der Praxis behaftet ist und daher den Intentionen des Gesetzgebers (vorerst) nur zum Teil entspricht.

Mit der **neuen Rolle als HR-Richter** und den damit verbundenen Aufgaben des Gerichts sind im Wesentlichen zwei Kontrollbereiche im strafprozessualen Ermittlungsverfahren verbunden: zunächst obliegt dem Gericht die **Kontrolle des Grundrechtsschutzes** und eine weitere wichtige Kontrollaufgabe des Gerichts liegt im Bereich des **Rechtsschutzes**. Beide gerichtlichen Aufgaben kumulieren in einem neuen Rollenbild der Richter und beide Aspekte waren zentraler Gegenstand der qualitativen Analyse.

Fasst man die Ergebnisse im Bereich des **Grundrechtsschutzes** zusammen, so zeigt sich, dass das Ensemble von einzelnen Erfahrungen, aus denen die generell positive Bilanzierung besteht, sich aus durchaus differenzierten, nuancierten, teils kritischen Beschreibungen der gegenwärtigen Praxis zusammensetzt. Summa summarum haben wir es mit **zwei entgegengesetzten Bildern von Erfahrungen** zu tun: Auf der einen Seite die programmatische Rolle des Haft- und Rechtsschutzrichters als „**Herr der Grundrechte**“, der innerhalb bestimmter Grenzen das strafprozessuale Geschehen, und die darin getätigten staatsanwaltschaftlichen und kriminalpolizeilichen Handlungsvollzüge überwacht und kontrolliert.

Auf der anderen Seite die de facto Rolle des Haft- und Rechtsschutzrichters, die in der Aufgabenhierarchie des prozessualen Ermittlungsverfahrens mit Bedeutungsverlust und mit einem **Reduziert-Sein** assoziiert wird. Gleichgültig, ob die neue Rolle reduziert oder befriedigend beschrieben wird, so wird die kontrollierende Tätigkeit als sehr positiv und zum richterlichen Kerngeschäft gehörend erlebt und die Ausübung der gerichtlichen Kontrollfunktion als wichtig eingeschätzt. Der *Change-Prozess* von der alten zur neuen Prozessordnung wird hinsichtlich der HR-Gerichte als „*abgeschlossen*“ perzipiert und die Kooperation insbesondere mit der StA als mittlerweile „*eingespielt*“ beschrieben. Aus Sicht der Richter wird ausschließlich die **uneinheitliche Aktenführung** und der **Aktenlauf** kritisiert, da daraus Probleme in der Wahrnehmung der gerichtlichen Kontrollfunktion erwachsen und unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes bedenkliche Entscheidungen „*erzwungen*“ werden. Kritisiert wird von HR-Richtern in diesem Kontext die gelegentlich (zu) kurze Zeit, um U-Haftentscheidungen differenziert treffen zu können, wenn auch betont wird, jedenfalls inhaltlich die Anordnung der StA zu prüfen, auch wenn durch die **Stampiglie** entschieden wird.

Die **Tatrekonstruktion** spielt in der gerichtlichen Praxis eine periphere, die **kontradiktoriische Vernehmung** zwar auch eine zahlenmäßig untergeordnete, aber bedeutsamere Rolle im Gerichtsalltag, die als Mittel der Beweisaufnahme als wichtig und sinnvoll erachtet wird. Dass für Beschuldigte kein Anwaltszwang bei kontradiktoriischen Vernehmungen herrscht, wird kritisiert.

Die Ergebnisse im Bereich der Rechtsschutzfunktion lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten als Fortschritt angesehen werden – auch wenn sie in der Praxis (noch) keine bedeutende Rolle spielen. Einsprüche wegen **Rechtsverletzungen nach § 106**, **Anträge auf Einstellung** des Verfahrens nach § 108 und **Beschwerden nach § 87** gelangen selten an das Gericht – dieser Befund stimmt mit allen diesbezüglichen Ergebnissen des quantitativen Teils des vorliegenden Berichts überein. Mit Ausnahme der Fortführungsanträge, die auch von unvertretenen Parteien eingebbracht werden, wird dieses neue Rechtsinstrumentarium ausschließlich von Rechtsanwälten genutzt, die jedoch im Ermittlungsverfahren selten in Erscheinung treten. Aus Sicht der Richter ist die Erfolgschance von Beschwerden und Einsprüchen sehr gering.

Mit Blick auf die Häufigkeit des mobilisierten Rechtsschutzes melden die Richter ihren Zweifel an, ob die gängigen Praktiken in der **Rechtsbelehrung** das tatsächlich leisten, was sie vorgeben zu leisten, also insbesondere unvertretene Beschuldigte in die Lage versetzen, ihre prozessualen Rechte auch zu nutzen.

Was die erweiterten **Opferrechte** betrifft, so wird insbesondere der weit gefasst Opferbegriff kritisiert und damit auf die möglichen negativen Folgen im strafprozessualen Ermittlungsverfahren hingewiesen.

## 5. Rechtsanwaltschaft und Strafprozessordnung

Unsere Interviews mit Rechtsanwälten unterschieden sich in der Personenauswahl von den übrigen Interviews, da die Forschungsteams an den einzelnen Standorten selbstständig ihre Ansprechpartner auswählten. Da wir bei der Planung der Interviews davon ausgingen, dass Opferanwälte sich in Opferfragen von Rechtsanwälten, die hauptsächlich Beschuldigte vertreten, unterscheiden, entschlossen wir uns, an jedem Standort einen Opferanwalt zu befragen, der in der entsprechenden Liste des Weissen Rings verzeichnet war.

Zum Standort Korneuburg ist zu sagen, dass es uns nicht gelang, Rechtsanwälte zu finden, die zu einem Interview bereit waren und zugleich über genügend Erfahrung im Bereich des Strafrechts verfügten. In dieser Situation behelfen wir uns dadurch, dass wir entsprechend mehr Rechtsanwälte aus Wien interviewten.

Tabelle 154: Übersicht über die Interview-Partner der Anwaltschaft

Standorte der Befragung	Primär Opferanwalt	Primär Beschuldigtenvertreter
Graz	1	2
Leoben	1	2
Wien	3	4
Korneuburg	-	-
Linz	1	2
Wels	1	2
Innsbruck	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>13</b>

### 5.1. Die Leitungskompetenz der Staatsanwaltschaft aus Sicht der Rechtsanwälte

#### 5.1.1. „Die Vernehmungen der Staatsanwaltschaft spielen keine Rolle“

Es macht bei den Interviews keinen Unterschied, ob die Anwälte an großen oder kleineren Gerichten tätig, Männer oder Frauen sind, als (eher) Opfer- oder Beschuldigtenvertreter ihrem Beruf nachgehen oder auf sogenannte „große“ Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität spezialisiert sind: Die Staatsanwaltschaften als ermittlungsleitende Behörden leiten in der überwiegenden Wahrnehmung von Rechtsanwälten das **Ermittlungsverfahren in Fällen der „Alltagskriminalität“ nicht**. Leitungskompetenz wird allenfalls einzelnen Staatsanwälten oder Staatsanwaltschaften mit besonderen Aufgaben zugebilligt (im Bereich der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, Suchtgiftdelikten, Sexualstraftaten), die Staatsanwaltschaft jedoch nicht als erhebungsleitende Behörde insgesamt

---

 3. Abschnitt: Qualitative Analyse
 

---

wahrgenommen. „*Es gibt heute Abteilungen in der StA, wo das Ermittlungsverfahren geleitet wird, aber auch solche, wo die Polizei im alten Sinn völlig selbstständig ermittelt, dann kommt der Abschlussbericht und dann entscheidet die StA auf Strafantrag oder Anklage, ganz im alten Sinn. Da merke ich nichts von der Leitungsbefugnis. Da stelle ich dann in der HV die Anträge, um Mängel zu korrigieren, die im Ermittlungsverfahren passiert sind. Das kostet den Beschuldigten, je nach Verfahren, natürlich Geld und wäre vermeidbar gewesen.*“ (RA 14)

Unter dem Eindruck der Erhebungsaufträge der StA an die Polizei in einem laufenden Verfahren vertrat ein einziger Rechtsanwalt die Ansicht, die StA leite das Ermittlungsverfahren in einem Alltagsfall. (RA 10)

Das überwiegende Urteil auf Seiten der Rechtsanwaltschaft beruht auf der durchgehenden Erfahrung, auf die sich die Anwälte in den Interviews berufen haben, wonach die StA **weder durch eigene Vernehmungen, noch durch entsprechende schriftliche Aufträge an die Kriminalpolizei** in Erscheinung trete. Die Standardaussage auf unsere Fragen nach der Relevanz und Häufigkeit der Vernehmungen von Beschuldigten, Zeugen oder Opfern durch die StA lautet: „*Die Vernehmungen der StA spielen keine Rolle.*“ Ein erfahrener Anwalt, der selbst in großen und öffentlichkeitswirksamen Wirtschaftsstrafverfahren tätig ist, formulierte seine Erfahrung folgendermaßen: „*Die StA sagt, sie sei überlastet und sie wehrt sich gegen die Einvernahmen mit Händen und Füßen. Es kommt vor, dass in Wirtschaftsstraf- oder Korruptionssachen vernommen wird, aber sonst? Keinesfalls kann man sagen, dass in Haftsachen generell durch die StA vernommen wird. Ich habe einen Mandanten, der sitzt seit 5 ½ Monaten in Haft, er ist unbescholtener, er ist noch nie von der StA vernommen worden.*“ (RA 1) Dem wurde auch in einem anderen Interview zugestimmt: „*In den Wirtschaftscausen vernimmt die StA, da sitzt man acht Stunden beim StA, ich will hier keine Namen nennen. Im Alltagsgeschäft ist die Kriminalpolizei tätig.*“ (RA 15)

Das veranlasste einen Rechtsanwalt auch zu der Äußerung, es habe sich im Vergleich „zu früher“ nichts geändert. (RA 9) Anzumerken ist, dass dieser Rechtsanwalt, der hauptsächlich im ländlichen Bereich tätig ist, das auch nicht kritisch vermerkte, da die Wirtshausraufereien und Verkehrsunfälle, um die es im Wesentlichen ginge, ruhig der Polizei überlassen werden können. „*.... da kommen die Polizeiberichte schon so zur StA, dass es genügend Substrat für die Anklage gibt. Dass aber von der StA gezielt in eine bestimmte Richtung ermittelt würde, kommt in diesem Bereich nicht vor.*“

**Wünschen** würden sich die Rechtsanwälte die Leitung durch die StA allemal und dies aus verschiedenen Gründen: Genannt wurde die juristische Kompetenz der StA im Vergleich zu jener auf der Ebene der Polizei – dies ein Argument eines Anwalts, der hauptsächlich in „schweren Fällen“ tätig zu werden pflegt. (RA 1)

Weil sie korrekter als die Polizei vernehme, so ein Anwalt, der großteils Beschuldigte nicht-österreichischer Herkunft verteidigt. Bei der StA, so gab er zu Protokoll, gäbe es nicht diese „blöden Zwischenbemerkungen“ wie „ja, ein Nigerianer, der keine Drogen verkauft, ich weiß schon, sie sind

*Frisör“ (RA 11)<sup>388</sup>, weil sie schließlich als die objektivere Behörde angesehen wird, die nicht so unter Druck stünde, ein „Ergebnis zu erzielen.“*

Unsere Nachfragen, warum aus Sicht der Anwaltschaft die StA nicht oder zu wenig leite, ergaben ein kohärentes Bild, das sich im Wort „Überlastung“ zusammenfassen lässt. Stellvertretend sei die Einschätzung eines erfahrenen Rechtsanwalts zitiert: „Selber ermitteln sie nicht infolge der personellen Unterdotierung. Es würden viele Junge das sogar sehr gern machen, aber was soll er in der Nacht ausfahren, wenn er am nächsten Tag um 9 Uhr eine Verhandlung hat? Das ist unmöglich. Sie kommen ja so mit den Akten nicht nach.“ (RA 2)

In unserem zusammenfassenden Verständnis des erhobenen Materials zu Fragen der Leitungskompetenz der StA aus der Sicht der Rechtsanwälte unterstützen die Erfahrungen der interviewten Rechtsanwälte das quantitative Ergebnis, demzufolge die StA insbes in „Alltagsfällen“ in Ermittlungsverfahren wenig eingreifen. Diese Erfahrungen stimmen mit jenen der interviewten Polizisten und mit jenen der StA selbst überein. Zugleich lässt sich aus dem Material der Wunsch seitens der Rechtsanwälte ableSEN, dass StA in größerem Umfang Erhebungen leiten.

Bei unseren Interviews mit Rechtsanwälten fragten wir auch nach deren Einschätzung von bzw nach direkten Erfahrungen mit informellen, in den Akten nicht dokumentierten Kommunikationen zwischen StA und Kriminalpolizei. Dieser Fragenteil war uns wichtig, weil durch die diesbezügliche Einschätzung aus der beobachtenden Perspektive von Anwälten ein zusätzliches Verständnis über die Leitungskompetenz der StA gegenüber der Polizei gewonnen werden kann.

### **5.1.2. „Genereller gesagt hätte ich gerne öfter im Akt Verfügungen, die man nachvollziehen kann“**

Das erhobene Interviewmaterial weist in drei Richtungen: Es gibt eine Aussage dazu, wonach das Phänomen der **Informalität bisher nicht bemerkt** wurde: „Die Akten, die ich bis jetzt hatte, waren für mich nachvollziehbar. Ob darüber hinaus irgendetwas stattgefunden hat, kann ich nicht beurteilen. Kann ich aber auch nicht ausschließen“, gab ein Anwalt zur Antwort, der im wesentlichen im Opferschutz tätig ist. (RA 10) Die Antwort dieses Anwalts verstehen wir in der Weise, dass die Prozessinteressen seines Mandanten nicht verletzt wurden, alles war nachvollziehbar, ob darüber hinaus etwas gelaufen ist, ist möglich, entzieht sich der Beurteilung, ist aber auch nicht von Interesse.

Eine zweite Aussage, auch von einem Opferanwalt, lautete gleichfalls, dass ihm nicht aufgefallen sei, dass Wesentliches im Akt fehle. Damit drückte er, ähnlich wie sein Kollege aus, dass die Opferschutzinteressen durch die Akteninhalte genügend berücksichtigt waren. Allerdings, fügte der Anwalt hinzu, ihm sei „schon aufgefallen, dass mehr zwischen StA und Kriminalpolizei gelaufen ist, als im Akt steht.“ (RA 3)

---

388 Es sei hier angemerkt, dass dieser Anwalt ausschließlich im Wiener Bereich tätig ist.

### 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

---

Anwälte schließlich, die hauptsächlich im Beschuldigtenbereich tätig sind, vertraten dagegen dezidiert die Auffassung, dass **nicht dokumentierte Absprachen** zwischen der Kriminalpolizei und der StA erfolgten. In den Interviews war von vermuteten „Steuerungsgesprächen“ die Rede, die zwischen StA und Kriminalpolizei erfolgten, um die weitere Vorgangsweise auf der Basis eines mündlichen Polizeiberichts festzulegen. „*Das sind diese informellen Gespräche, und da spreche ich nicht von einem Pimperlakt, sondern von Fällen, in denen es um umfangreiche Erhebungen geht. Natürlich gibt es da eine enge Zusammenarbeit zwischen StA und Polizei, wo gesagt wird, das brauchen wir so oder so.*“ (RA 15)

Ein Anwalt mit Erfahrung in Suchtgiftverfahren meinte: „*In einzelnen Tatbeständen, zB in Suchtgiftsachen, wird zwischen Kriminalpolizei und StA sehr viel über Telefon kommuniziert oder es finden Vorsprachen bei der StA statt, wo wir auch aktenmäßig dann nicht wissen, was beschlossen wird. In Suchtgiftsachen wird auch kein Hehl daraus gemacht, dass die Polizei anruft und sagt, sie brauchen eine Hausdurchsuchung, einen Haftbefehl. Natürlich begründet am Telefon die Polizei, warum sie etwas benötigt und die StA stimmt dem dann zu und die Verteidigung erfährt davon erst im Nachhinein.*“ (RA 12)

Ähnlich der Bericht eines Anwalts, der gleichfalls über seine Erfahrungen in einem Suchtgiftverfahren Folgendes mitteilte: „*Also da habe ich so ein Schlüsselerlebnis letztes Jahr in NN gehabt. Da waren drei Angeklagte ein dreiviertel Jahr in U-Haft und es wurde ihnen ua vorgeworfen, Suchtgifthandel in größerem Ausmaß. Da war also von 44 oder 50 kg Heroin die Rede. Ist aber nicht groß berichtet worden: Drogenring ausgehoben oder sonst etwas. Und jetzt in der Hauptverhandlung, die im März, im Februar stattgefunden hat, sind diese drei Angeklagten, die angeblich sozusagen auch in der oberen Etage dieser kriminellen Organisation tätig gewesen sein sollen, die sind freigesprochen worden von den Suchtgiftfakten. Es waren andere Fakten dann auch noch da, da ist nichts übrig geblieben von den 44 kg, die angezeigt wurden. In der Anklage sind dann nur mehr 10 kg gestanden, wo die StA schon gemerkt hat, sie wird da Beweisprobleme haben und es war ein glatter Freispruch. Das Urteil ist jetzt rechtskräftig und die StA hat Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, aber sie ist chancenlos. Zwei Tage verhandelt und es ist nichts übrig geblieben, was diese Drogenfakten betrifft. Und da macht man sich halt auch seine Gedanken, wie es so etwas geben kann.*“ (RA 10)

RA 13 war im Interview gleichfalls der Auffassung seiner Kollegen: „*Genereller gesagt hätte ich gerne öfter im Akt Verfügungen, die man nachvollziehen kann. Es werden wahrscheinlich Anordnungen getroffen, nachdem die Polizei anruft, aber das passiert unbürokratisch. Es wäre wünschenswert, wenn mehr dokumentiert würde. Das muss nicht aufwändig geschehen, aber es soll sichtbar sein.*“

Darüber hinaus bietet er aber auch **Annahmen für die vermutete Informalität** an: Zum einen macht er dafür Zeitprobleme verantwortlich, da Dokumentationen der Behördenkontakte zeitaufwändig seien; zum anderen vermutet er hinter dieser Übung ein „*Naheverhältnis*“ und ein „*Vertrauensverhältnis*“ zwischen StA und Kriminalpolizei. „*In Wien könnte das besser sein, weil der StA nicht jeden Polizisten kennt und damit er selbst*

*abgesichert ist, wird er das im Akt vermerken.“ Schließlich entwickelt er noch die dritte Hypothese, wonach dabei die Absicht mitspielen könne, „nicht alles zu dokumentieren, um dem Verteidiger keine Interventionsmöglichkeit zu geben. Darin kommt ein Zusammenrücken von StA und Kriminalpolizei zum Ausdruck – das war früher so und ist nun nicht weniger geworden.“*

Das hier ausgebreitete Material führt zum Befund, dass Beschuldigtenanwälte, insbes dann, wenn sie mit Suchtgifverfahren und „großen Causen“ Erfahrungen haben, informelle Kontakte zwischen StA und Polizei vermuten, und da aus Sicht der Anwälte dies zu Lasten der Interessen ihrer Mandanten geht, sie auch sensibler darauf reagieren als Opfervertreter, deren Interessen durch besagte Informalität weniger gefährdet scheinen.

### **5.1.3. Zusammenfassung**

Folgt man der Perspektive der (Beschuldigten-)Rechtsanwälte, so wird sichtbar, dass die **Anzahl** der in den Strafakten **dokumentierten Kommunikationen** zwischen der StA und der Kriminalpolizei **nicht immer als Indikator für die Leitungskompetenz der StA** zu interpretieren ist. Es findet sich zwar in den codierten Akten in 75 Prozent keine dokumentierte Kommunikation zwischen StA und Polizei (1. Abschnitt 3.1.2.), das besagt aber nicht, dass nicht in einem größeren Umfang von Verfahren Kommunikationen in verschiedener Form zwischen diesen beiden Behörden erfolgten.

Freilich darf man nicht vergessen, dass Anwälte von Beschuldigten in aller Regel nicht in den auch in den anderen Kapiteln immer wieder angesprochenen Standardfällen tätig werden, sondern entweder in „größeren Fällen“ oder in Bereichen der Wirtschaftskriminalität. Stellt man diese Spezifikation in Rechnung, so ergibt sich doch ein einheitliches Bild zwischen den Interviews der Rechtsanwälte, der StA und besonders auch mit jenem der Kriminalpolizei: Es wird **von allen Akteursgruppen** über **informelle Kontaktaufnahmen berichtet**, die **Bewertung der Informalität** erfolgt freilich **unterschiedlich**.

## **5.2. Akteneinsicht, Rechtsbelehrung und Vernehmungen durch die Kriminalpolizei**

Die Frage im Interview lautete, welche Erfahrungen Rechtsanwälte machen, wenn sie Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei begehren.

Insgesamt ist erstaunlich, wie **unterschiedlich** die Erfahrungen der Anwälte bei einer wie – man glauben könnte – simplen Frage wie der Akteneinsicht sind. Das Spektrum der mitgeteilten Erfahrungen reicht von großen Schwierigkeiten bis hin zu problemlosem Zugang zu Akten und deutlicher Kooperation seitens der Polizei. Der Umstand, dass Anwälte eher Opfer oder eher Beschuldigte vertreten, spielt bei den Erfahrungen keine Rolle.

Unabhängig von den diesbezüglichen Erfahrungen mit der Polizei beschweren sich Anwälte über die **Kosten der Kopien**. RA 8 spricht in dem

---

 3. Abschnitt: Qualitative Analyse
 

---

Zusammenhang von einem „*Wahnsinn*“ hinsichtlich der Kopierkosten für seine Klienten. Ein Euro pro Aktenseite: „*Das ist eine versteckte Steuer, die meines Erachtens wirklich nicht nachvollziehbar ist [...] Das sind bei der Prozessbegleitung Barauslagen, diese werden über das Ministerium refundiert und von den Anwälten vorgestreckt, bis das nach Monaten dann abgerechnet wird. Man sollte die Opfer bei schweren Verbrechen von den Kopierkosten befreien, da diese letztendlich ohnehin der Staat bezahlt.*“

Auch RA 14 kritisiert die Höhe der Kopierkosten: „*Wir müssen jetzt für Kopien, wenn sie fremdkopiert werden, einen Euro entrichten, wenn wir selbst kopieren, dann zahlen wir 50 Cent. Das bedeutet für den einzelnen Klienten einen enormen finanziellen Aufwand. Ich habe Akten, die umfassen 2.000 bis 3.000 Seiten, und man kann sich vorstellen, was allein die Startphase des Verfahrens finanziell für den Klienten bedeutet. Dazu allein die Barauslagen liegen zu Beginn bereits im Bereich von ein paar Tausend Euro. Im Sinne einer geordneten Rechtspflege sind diese exorbitant hohen Kopierkosten eine gewaltige Beeinträchtigung.*“

### **5.2.1. „Akteneinsicht bei der Polizei macht keine Schwierigkeiten“**

RA 15 berichtet, von einem insgesamt problemlosen Polizeikontakt bei der Frage der Akteneinsicht: „*Bei der Akteneinsicht sehe ich nicht so große Schwierigkeiten und die Kriminalpolizei fertigt nach Möglichkeit auch Aktkopien an, bei dünneren Akten ist es besonders problemlos, bei dickeren Akten wird es ein bisschen schwieriger, aber geht auch.*“ Es würden, fährt RA 15 fort, Termine nicht autoritär von der Polizei bestimmt, „*wenn ich sage, zu einem Termin kann ich nicht und mein Mandant auch nicht, können wir nicht verschieben, so sagt die Kriminalpolizei ,aber ja Herr Doktor, kein Problem, machen wir es nächste Woche!*“

RA 11 findet zwar die Terminvereinbarungen sehr umständlich, „*aber vor Ort funktioniert das in den Pls gut. Man ist nicht mit einer Stelle, sondern mit verschiedenen Polizisten konfrontiert, und das kostet Zeit. Aber die Atmosphäre ist unproblematisch und es ist ein selbstverständliches Recht.*“ Ähnlich äußert sich RA 1 mit dem Zusatz, dass die Polizei manchmal bei der Entscheidung überfordert sei, welche Aktenteile nicht eingesehen werden dürfen. Normaler Weise sei dies aber kein Problem.

Über gemischte Erfahrungen berichtet RA 2, der sowohl als Opfer- als auch als Beschuldigtenanwalt tätig ist: „*Manche Kommissariate sind so nett und schicken uns sogar die Kopien, manche sagen, kommen sie her. Manche sagen, das geht nicht, weil damit der Ermittlungsstand gefährdet wird. Wünschenswert wäre in jedem Fall [bei Opfern wie bei Beschuldigten, Anm] sofort Akteneinsicht zu bekommen. Da der Beschuldigte jedoch das Recht hat zu schweigen, ist die Sache entschärft, denn so lang ich nichts sehe, sage ich auch nichts.*“

### **5.2.2. „Die Akteneinsicht wird von der Polizei nach wie vor tunlichst vermieden“**

Es gibt aber auch Erfahrungsberichte, die von **Frustrationen im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei** gekennzeichnet sind, so wie RA 3, ein Opferanwalt zu berichten weiß: „*Was immer noch nicht klappt ist, eine Aktenabschrift bei der Polizei zu bekommen. Das klappt fast nie. Weil die das nicht schicken und jede Polizeidienststelle das anders macht, da muss man sich immer erkundigen, wie sie es gerne hätten. Fünfmal nachtelefonieren, bis man überhaupt etwas bekommt. Es ist auch so, dass man ignoriert wird, auch wenn man die Vollmacht bekannt gibt, weder eine Aktenabschrift bekommt, noch im weiteren Verfahren von der StA als Vertreter des Opfers aufgenommen wird und informiert wird, da muss man sich selber drum kümmern. Bei der StA klappt die Aktenabschrift, bei der Polizei nicht.*“

Auf die Nachfrage, ob dies eine typische Erfahrung für einen Opferanwalt sei, meint RA 3: „*Ich glaube, dass die Verteidiger von Beschuldigten eher eine Aktenabschrift bekommen, weil die Verteidiger vor der Einvernahme ihrer Mandanten den Akt sehen wollen. Wenn sie die Abschrift nicht bekommen, sagt der Mandant auch nicht aus. Bei Verweigerung wird dann eine Beschwerde an die StA eingebracht, die StA fragt dann nach, warum diese nicht gewährt wurde, und der Polizist hat viel mehr Arbeit.*“

Auch ein anderer Opferanwalt hat wenig Günstiges in dieser Frage zu berichten: „*Ich würde sagen, in 80 Prozent der Fälle kriegen wir keine Abschrift und in 20 Prozent kriegen wir eine. Ich stelle schon keinen Antrag mehr bei der Polizei, sondern warte, bis der Akt bei der StA ist.*“

Schließlich soll hier noch RA 6 zitiert werden, ebenfalls im Opferbereich tätig und mit wenig positiven Erfahrungen: „*Die Akteneinsicht wird von der Polizei nach wie vor tunlichst vermieden und die Herren von der Polizei trachten danach, dass diese Akteneinsicht nur bei Gericht weitergemacht wird, damit sie sich damit nicht weiter belasten müssen*“, wobei RA 6 im weiteren Verlauf des Interviews betont, dass diese Erfahrung unabhängig von seinem Status als Opfer- oder Beschuldigtenanwalt ist.

### **5.2.3. „Ich habe den Eindruck, dass Beschuldigte wie Opfer teilweise nur Zettel in die Hand gedrückt bekommen [...]“**

Die Berichte der befragten Anwälte über die **Rechtsbelehrung von Beschuldigten oder Opfern** durch die Polizei, deren Rechtsvertretung sie in der Folge übernommen haben und auf deren Informationen sowie auf jene von Kollegen sie ihre Ausführungen stützen, ist einhellig und wird von RA 3 kurz und bündig in die Formel gebracht: „*Ich habe den Eindruck, dass Beschuldigte wie Opfer teilweise nur Zettel in die Hand gedrückt bekommen [...] Ich übernehme bei Opfersachen oft auch kurzfristig Fälle, wo die Leute zwar bei der Polizei irgendwelche Rechtsbelehrungen bekommen haben, das aber nicht verstanden haben und vor der HV begonnen haben, sich selbstständig zu erkundigen, was kann ich machen und sie dann erfahren haben, dass sie ein Recht auf psychologischen und recht-*“

## 3. Abschnitt: Qualitative Analyse

*lichen Beistand haben. Daran merke ich, dass sie von der Polizei nicht ordentlich belehrt worden sind, bzw dass das nicht angekommen ist. Täter wie Opfer befinden sich vor der Polizei in einer Ausnahmesituation und die merken sich die Belehrung nicht oder sie können das nicht so aufnehmen, dass sie die Information nutzen können.“*

In dieser Passage sind die wesentlichen Kritikpunkte der interviewten RAs angesprochen: **Beschuldigte wie Opfer werden nicht oder zu wenig durch die Polizei dabei unterstützt, die „Zettel“ zu verstehen** und der Ausnahmesituation im Zuge einer polizeilichen Vernehmung bzw Aussage wird von der Behörde nicht entsprechend Rechnung getragen, worauf RA 1 besonders verweist: „*Wenn das zB eine Haftsache ist, da sitzt der [Beschuldigte] schlotternd dort, der [Polizist] liest ihm zwei Seiten vor, wenn überhaupt, der bekommt da nichts mit. Man müsste die Belehrung auf das Wesentliche konzentrieren.*“ RA 7 unterstreicht die Rechtssprache, in der die schriftlichen Belehrungen verfasst seien, die zwar ausgehändigt würden, „*aber unübersichtlich und in einer Sprache gefasst [sind], die für einfachere Leute und Leute, die mit dieser Sprache nichts zu tun haben, nur schwer verständlich ist.*“ Dieses Problem gelte verschärft für Personen mit nichtdeutscher Muttersprache, für die Dolmetscher übersetzen, die oftmals ihrerseits die komplizierte Rechtssprache nicht entsprechend verstünden.

RA 14 ist der Auffassung, dass eine **entsprechende Übersetzungsleistung durch die Polizei nicht erbracht** werde und er befindet sich mit dieser Einschätzung in Gesellschaft fast aller seiner Kollegen. Lediglich RA 7 merkt an, dass er der Auffassung sei, dass die Polizei die Rechtsbelehrungen „*gut übersetzt*“.

RA 15 hat die Erfahrung gemacht, dass von der Polizei auf das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, nicht hingewiesen werde und RA 11 hat von Klienten immer wieder gehört, dass ihnen von der Polizei gesagt wurde, „*dass es strafbar ist, als Beschuldigter vor der Polizei zu lügen. Ich habe das auch zweimal selbst bei Einvernahmen gehört.*“

Aufgrund dieser ungünstigen Erfahrungen hat RA 13 versucht bei den entsprechenden Stellen auf diese Sachlage hinzuweisen. „*Ich habe diese Problematik mehrfach mit der StA am Runden Tisch besprochen und auch der Weisse Ring hat sich im BMJ zu Wort gemeldet, ich habe das Thema bei hohen Polizeibeamten und bei solchen Beamten angesprochen, die mit der EDV beschäftigt sind. Der Aufbau der Belehrung ist von Wien aus geregelt, in Wien hat man für Veränderung kein Verständnis und im Übrigen sei diese sehr teuer. Offenbar ist die Änderung nur durch eine IT-Firma möglich, die entsprechende Konditionen hat und daher sei das finanziell aufwändig.*“

*Polizisten haben das als Problem schon erkannt, ein Gespräch mit einem StA hat gezeigt, dass er diese Frage nicht als sein Problem betrachtet.“*

Als Grund für die **schlechte Qualität der Rechtsbelehrung** vermutet RA 3, dass Beamte nicht genügend geschult seien, während RA 6 der Auffassung ist, dass die Polizei versuche, effizient zu arbeiten „*und da natürlich Rechtsbelehrungszeit in den Augen der Polizei oft verlorene Zeit ist und bei der Arbeitsbelastung der Polizei kann ich es natürlich verstehen, dass man hier versucht, das immer bloß Formblättern abzuwickeln. Aber es sind*

*auch die Betroffenen Schuld, wenn sie dann die Formblätter übermittelt bekommen und sich diese nicht durchlesen. Da sehe ich auf beiden Seiten sowohl bei der Polizei, als auch beim Betroffenen Versäumnisse.“*

RA 2 sieht die Tatsache, dass die **Vernehmungen vor der Polizei nicht durch Video aufgezeichnet** würden als ein **ungelöstes Hauptproblem** der neuen StPO, in das auch die Frage der Rechtsbelehrung eingeschlossen ist. „*Es müssten alle Einvernahmen durch Video aufgenommen werden. Da könnte ich sehen, ob die Belehrung stattgefunden hat, und man muss ja auch sehen, dass ein Großteil der Einvernommenen Deutsch nicht als Muttersprache hat. Dolmetsche übersetzen und wenn ich die Richtigkeit der Übersetzung bezweifle und den Dolmetsch vor Gericht lade, so sagt der als Zeuge natürlich, dass alles stimmt, was in der Aussage steht. Bei Video würde diese ganze Problematik wegfallen und etwaige Vorwürfe von nicht vertretenen Beschuldigten an die Behörde, es wäre ihm etwas in den Mund gelegt, das Wort umgedreht worden, es wurde vorformuliert und ich habe nur ja gesagt, oder das habe ich überhaupt nicht gesagt, oder ich bin unter Druck gesetzt worden ... alles würde wegfallen. Es ist wirklich erstaunlich, dass man nach einer zwanzigjährigen Diskussion darüber diese Gelegenheit der Reform nicht wahrgenommen hat, und dass sich die Sicherheitsbehörde durchgesetzt hat, ist wirklich erstaunlich.“*

Einige RAs haben sich in diesem Zusammenhang auch zur seltenen Kontaktaufnahme von Beschuldigten mit dem **Journaldienst der Rechtsanwälte** (anwaltlicher Notdienst) geäußert. RA 12 hat sich in der Vergangenheit beim Notdienst beteiligt und war irritiert, wie wenig Anrufe von Festgenommenen gekommen sind „*und da habe ich schon ein bisschen die Befürchtung, ob diese Information auch an die Beschuldigten, an die Festgenommenen weitergegeben wird. Ich kann mir nicht vorstellen, wenn einer festgenommen wird und es wird ihm gesagt, es gibt einen Anwalt, der kommt oder mit dem sie telefonieren können, dass das nicht in Anspruch genommen wird.*<sup>389</sup>“

Auch RA 3 hat die Vermutung, dass die diesbezügliche Information von der Polizei zumindest nur zurückhaltend weitergegeben wird: „*Ich betreue gelegentlich auch die Anwaltshotline, Anrufe kommen fast nie, ich kann mir nicht vorstellen, dass so wenige Beschuldigte mit Anwälten sprechen wollen, bevor sie von der Polizei einvernommen werden. Von Kollegen habe ich auch gehört, dass ihre Mandanten klagen, dass sie die Information darüber von der Polizei nicht bekommen, oder von der Art kriegen: ,sie können einen Anwalt beziehen, aber sie wissen ohnehin, was ein Anwalt kostet [...]', wodurch die Beschuldigten nicht sehr motiviert sind, sich in der Stresssituation durchzusetzen.“*

„Aber“, so fügt RA 3 hinzu, „*es gibt auch korrekte Beamte, sonst gäbe es gar keine Anrufe, die daran interessiert sind, dass eine Sache klarer wird. Die Kottanzeiten sind doch schon ein bisschen vorbei.“*

---

389 Im quantitativen Teil des Forschungsberichts wurde dargestellt, dass in mehr als 90 Prozent der Fälle die Information über den anwaltlichen Notdienst nicht dokumentiert ist (1. Abschnitt 5.2.2.3.).

#### **5.2.4. „Es ist die Atmosphäre bei der Vernehmung im Vergleich zum alten System besser“**

In den Interviews haben sich einige Anwälte auch zur Frage geäußert, welche Erfahrungen sie hinsichtlich des **Gesprächsstils bei der Vernehmung** ihrer Mandanten durch die Polizei in ihrer Anwesenheit gemacht haben und ob der Kontakt zu Klienten durch die Polizei behindert oder unterbunden wurde.

RA 15, RA 10, RA 6 und RA 8 sagen explizit, dass sie auf **keinerlei Schwierigkeiten** dabei gestoßen und dass die **Vernehmungen korrekt abgelaufen** seien. RA 12, der nur Klienten mit Migrationshintergrund vertritt, ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Kommunikation mit diesen Beschuldigten oft schwierig sei „*und da sind sie oft sogar froh, dass ein Anwalt dabei ist, damit das ein bisschen, auch die Verteidigungsline, ein bisschen strukturierter dargestellt werden kann, als wenn sie da alleine sitzen.*“

Im Weiteren weist RA 12 allerdings auch darauf hin, dass die sprachliche Qualität der Übersetzer, derer sich die Polizei bedient, gelegentlich mangelhaft sei und dies sei „*glaube ich schon auch oft ein Problem, gerade bei den Vernehmungen bei kleineren Strafsachen. Dass nicht immer gerichtliche Dolmetscher dabei sind und dann kann schon einiges an Missverständnissen auftreten, die man dann in späterer Folge schwer entkräften kann. Wenn einmal ein Protokoll unterschrieben ist, dann ist es unterschrieben.*

RA 12 berichtet davon, dass manche Mandanten „*während der Einvernahme noch an mich eine Frage haben, und wenn er mich auf Türkisch fragt, ich spreche Türkisch, dann habe ich schon erlebt, dass der Polizist das weitere Gespräch unterbunden hat. Ich habe den Eindruck, dass Polizisten sich bedroht oder auch provoziert fühlen, wenn ich auf Türkisch kommuniziere. Das könnte auch mit institutionellem Rassismus zu tun haben.*“

Schließlich berichtet RA 14 noch von einer anderen Erfahrung: „*Ich würde nicht sagen, dass die Kriminalpolizei Kontakte unterbunden hat, aber was subtil geschieht, und das passiert auch öfter, ist, dass Vernehmungen in Anwesenheit des Verteidigers erfolgen, dann wird die Vernehmung geschlossen und einige Zeit später ruft der Kriminalbeamte beim Klienten an und sagt, er braucht ihn nochmals, es wird nicht lange dauern, da wird der Verteidiger nicht verständigt. Oder der Klient wird angerufen und am Telefon etwas gefragt mit dem Hinweis, das Protokoll könne man später nachholen. Das alles passiert.*“

Zum Komplex der Erfahrungen rund um Akteneinsicht und Vernehmungen durch die Polizei zählt auch die Frage danach, ob sich der **Gesprächsstil der Vernehmungen** seit 2008 seitens der Polizei geändert habe. Welche Beobachtungen diesbezüglich gemacht wurden, ob sich die „Kultur“ durch die Reform verändert habe und ob Unterschiede zu „früher“ dadurch zu beobachten seien, dass Anwälte bei der Vernehmung bzw Aussage dabei sein dürfen. Es ist wenig überraschend, dass von Seiten der Anwälte ihr nunmehriges **Recht zur Anwesenheit bei den Vernehmungen** und Aussagen ihrer Mandantschaft **begrüßt** wird. „*Die Regelung ist sehr gut*“ betont etwa RA 2, die Regelung habe sich „*im Sinne der*

*Rechtsstaatlichkeit sehr bewährt“ und RA 14 spricht von einer „signifikant günstigen Veränderung [...] Es ist die Atmosphäre bei der Vernehmung im Vergleich zum alten System besser, der Ton moderater, früher hat es die Probleme gegeben, dass die Leute angeschrien wurden, es wurde gedroht, dass man den StA oder das Gericht anruft, alles mögliche, das passiert nicht mehr.*

*Man hat ja Klienten, die man lange Zeit kennt und ich habe die Mitteilung von diesen bekommen, dass zwischen den Vernehmungen früher und jetzt, wenn ein Verteidiger dabei ist, ‚Welten‘ dazwischen liegen. Da ist absolut ein Fortschritt zu verzeichnen. Die Anwaltschaft hat ja auch seit Jahrzehnten gefordert, der Beschuldigte solle im Sinne des Art. 6 EMRK einen Verteidiger beziehen können.“*

*„Ich habe den Eindruck, man ist akzeptierter“ sagt RA 3, denn „allein schon die faktische Anwesenheit eines Dritten bei der Vernehmung ist ein Regulativ, es entlastet psychisch, weil er [der Mandant, Anm] das Gefühl hat, es sitzt jemand dabei, der darauf achtet, dass alles mit rechten Dingen zugeht, auf der anderen Seite glaube ich, dass auch seitens der erhebenden Beamten – ich will aber niemandem was unterstellen – mehr auf Etikette geachtet wird, wenn noch jemand dasitzt, auch wenn der nichts tut, und vielleicht nur das ‚Mauserl im Hintergrund‘ ist.“*

Der Umgangston sei sehr freundlich, betont RA 15, das sei aber früher auch schon der Fall gewesen, wenn er dabei war. „Diese good cop – bad cop Geschichten spielen sich sicher auch heute noch ab, aber meist ohne Anwesenheit des Parteienvertreters. Das ist so und wird sich auch nicht so bald ändern.“

Auch Opferanwälte äußern sich dazu günstig: „Die Kriminalpolizei war immer weit vorne, was nun Beamte mit Sonderzuständigkeit betrifft. Besser geschult als Richter und StA. Dann gibt es halt nach wie vor diese Rambofraktion, die immer wieder hineinpuscht, und wenn die Opfer befragen, dann ist das immer schrecklich. Erwachsene können sich da eher wehren, bei Kindern passiert das auch nicht, aber Jugendliche sind da am meisten gefährdet, was die Polizei anlangt.“

Freilich gibt es einen **Erfahrungsbereich**, der **weniger zufriedenstellend** ist. Er betrifft Vernehmungen von ausländischen Staatsbürgern oder solchen mit migrantischem Hintergrund. Dazu sagt RA 11: „Was die Höflichkeit anlangt, so habe ich nicht so eine Veränderung erlebt. Es hat früher nach der alten StPO höfliche und unhöfliche Beamte gegeben und es gibt sie jetzt.“

*Insgesamt ist es so, dass Polizisten weit unfreundlicher zu Menschen sind, die Deutsch nicht als Muttersprache haben, und ich höre von meinen Mandanten immer wieder, dass sie rassistische Sprüche über sich ergehen lassen müssen. Am schlimmsten geht es Nigerianern, weil das sind ohnehin alles Drogendealer. Da habe ich oft für mich zu entscheiden, ob ich eine Einvernahme kurz halte oder mit dem Polizisten ein Grundsatzgespräch über Rassismus führe. Ich bin oft froh, dass mein Mandant nicht versteht, was der Polizist sagt.“*

## 5.2.5. Zusammenfassung

Was die **Akteneinsicht** bei der Polizei anlangt, so ergibt das Material ein **heterogenes Bild** und der Erfahrungsbogen reicht von zuvorkommender bis hin zu sehr unangenehmer Behandlung.

Während ein Rechtsanwalt über gute Erfahrungen bei der Rechtsbelehrung durch die Polizei berichtet, finden sich in den übrigen Wortmeldungen vehementen **Kritik** an der vorherrschenden Praxis, wie die Polizei Beschuldigte und teilweise auch Opfer **über ihre Rechte (in einzelnen Fällen auch falsch) aufklärt**. Letzteres steht in eindeutigem Widerspruch zum Selbstbild der meisten interviewten Polizeibeamten, die sich zumeist sehr opferzugewandt äußerten.

Rechtsanwälte zeigen sich in den Interviews sehr zufrieden, dass sie nunmehr das Recht besitzen, bei den polizeilichen Vernehmungen anwesend sein zu dürfen. Das wird als Fortschritt bewertet. Allerdings wird vereinzelt trotzdem von Anwälten, die Beschuldigte aus **migrantischem Milieu** vertreten, die **unwürdige (rassistische) Behandlung** ihrer Mandanten zur Sprache gebracht.

## 5.3. Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutz

In diesem Interviewteil stellten wir einleitend die Frage nach den Erfahrungen der Anwälte mit dem **Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 108**.

### 5.3.1. „Man muss als Verteidiger gut überlegen, ob man so einen Antrag stellt.“

Eine Reihe von Anwälten hat mit dem Rechtsbehelf nach **§ 108 keine Erfahrung**, weil sich die Frage entweder noch nicht gestellt hat, wie RA 11, RA 9 und R7 angeben, oder weil „*das ein stumpfes Schwert ist*“, weshalb RA 2 von dieser Möglichkeit auch noch nicht Gebrauch gemacht hat.

RA 14 und RA 1 berichten von **negativen Erfahrungen**, da die Anträge schon großteils von der StA negativ entschieden würden und es dann keinen Sinn habe, zu Gericht weiter zu gehen und auch RA 1 äußert sich ähnlich, „*weil nach der derzeitigen Judikatur das Verfahren nur dann eingestellt wird, wenn jeglicher Tatverdacht entfallen ist. Es herrscht eine sehr enge Auslegungspraxis vor.*“

RA 13 lobt, dass die Begründungen für die Ablehnung eines Einstellungsantrags elaborierter als früher seien, woraus sich insgesamt ein „*Sinneswandel pro Opfer feststellen*“ lässt.

Strategisch argumentieren die Anwälte RA 12 und RA 14. Zunächst RA 12: „*Man muss als Verteidiger, glaube ich, gut überlegen, ob man so einen Antrag stellt. Weil man riskiert natürlich dadurch möglicherweise auch einen Gerichtsbeschluss, wo dann mehr oder weniger ja schon eine Vorverurteilung vorgenommen wird oder man riskiert eine Anklage. Also*

*„sehr viele derartige Anträge habe ich noch nicht gestellt. Aber das, was ich bis jetzt gemacht habe, das war eher nicht von Erfolg gekrönt.“*

RA 14 hingegen hat indirekt **günstige Erfahrungen**, die er folgendermaßen mitteilt: „*Der angedrohte 108er führt eher zur Erledigung der Sache, sei es durch Einstellung oder durch Anklage, als der tatsächlich eingebrachte. Wenn ich den StA ersuche, ‚meinen‘ zu vernehmen, weil an der Geschichte ist nichts dran, weil ich andernfalls einen 108er einbringe, so kann das sehr effizient sein. Um dem zu entgehen, erledigen die StA dann lieber im Sinn der Ankündigung. Das ist auch eine Maßnahme im Fall der Untätigkeit der StA. Es ist mir gleichgültig, ob er angeklagt oder einstellt, wichtig ist, dass er tätig wird.*

*Die Gerichte scheuen sich, das Verfahren einzustellen, daher habe ich auch wenig Erfahrung damit. Sie wollen das dem StA nicht abdrehen und überlassen das lieber der höheren Instanz, außer es drängt sich wirklich auf.“*

Die Interviews mit Anwälten bestätigen das quantitative Forschungsergebnis von der **relativen Bedeutungslosigkeit des Einstellungsantrags** nach § 108 auch bei vertretenen Beschuldigten. Die geringe Häufigkeit dieses Antrags hängt nicht nur mit geringen Erfolgsaussichten, sondern auch mit taktischen Erwägungen von Anwälten zusammen.

Im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung stellten wir die Frage, ob im Fall der Einstellung die **Verständigungen aller Verfahrensbeteiligten** korrekt erfolgen?

### **5.3.2. „[...] auf Beschuldigtenseite funktioniert es lückenlos, auf Opferseite ist es oft ein Problem“**

RA 14, RA 1, RA 6 und RA 10 teilen korrekte Verständigungen sowohl von Opfern, wie von Beschuldigten mit, RA 12 hat die Erfahrung gemacht, dass Beschuldigte, nicht jedoch Opfer lückenlos informiert werden.

Besonders ausführlich haben sich RA 4 und RA 5 zu dieser Frage geäußert. „*[...] na ja, meistens erfahren wir es von den Opfern und nicht sie von uns, was der falsche Weg ist. Es ist für Opfer schlimm, wenn es nicht übersetzt wird, gerade was Teileinstellungen betrifft. Da müssen wir dann hinterher telefonieren, warum kriegen wir die Verständigung nicht und die Gegenfrage ist dann, warum brauchen sie diese überhaupt.*

*Es sind vor allem die StA, die uns in unserer Rolle noch nicht akzeptieren und unsere Anwesenheit als mehr oder weniger überflüssig ansehen, die schicken uns die Verständigung nicht, weil sie uns ignorieren, und die fangen dann auf meine Nachfrage auch an zu streiten; die, die unsere Funktion anerkennen, die schicken uns das Schreiben [...]. Dazu kommt, dass die Zustellung an uns im Fall der Vertretung fristauslösend wirkt [...]. Wir haben das auch bei runden Tischen, die es mit den Richtern und auch mit der StA gegeben hat, zum Thema gemacht, es geht aber nichts weiter.“*

Der nächste Fragenkreis betraf die **Bewilligung von Zwangsmitteln**. Unsere Frage war, ob nach Meinung der Anwälte die Voraussetzungen für deren Verhängung tatsächlich inhaltlich durch das Gericht geprüft werden oder nur das formale Vorliegen der Voraussetzungen?

### 5.3.3. „[...] da hat sich in der Praxis wenig zu früher geändert“

Zu dieser Frage konnten zwei Anwälte nichts beitragen (RA 7 und RA 3), weil sie diesbezüglich keine Erfahrung besitzen. RA 1 ist in seiner Antwort abwägend und billigt letztlich dem Gericht wie auch der StA eine kontrollierende Funktion zu: „*Nach meiner Erfahrung wird wesentlich häufiger ein Haftbegehren der Polizei an die StA nicht bewilligt, als das bei einem Haftantrag der StA an das Gericht der Fall ist. Aber es kommt auch vor, dass das Gericht dem Antrag der StA nicht entspricht und es kommt äußerst selten vor, dass dann die StA ein Rechtsmittel einlegt.*“

RA 10 ist in dieser Frage zumindest ambivalent: „*Teils, teils. Ich glaube, dass es auch eher auf die entscheidende Person ankommt, muss ich fast sagen. Bei manchen hat man das Gefühl, dass das wirklich inhaltlich nicht berücksichtigt wird und der Antrag reine Formsache ist.*“

Die übrigen Anwälte, so weit sie sich zu diesem Thema geäußert haben, sprechen den HR-Gerichten die Rechtsschutzfunktion ab. RA 15 geht davon aus, dass die Rechtsschutzrichter die Kontrolle bei Zwangsmittel großzügig im Sinne der antragstellenden StA ausüben. „*Der StA bekommt leicht eine Hausdurchsuchung, eine Beschlagnahme, es wird in Bausch und Bogen mitgenommen, was nicht niet- und nagelfest ist – da hat sich in der Praxis wenig zu früher geändert. Sie ist gleich schlecht. Es wird von allen, die Beschlagnahme wollen, zu wenig selektiert. Das gilt für den HR-Richter, weil der hat mit dem Verfahren nichts zu tun, die StA und auch die Kriminalpolizei.*“

Auch RA 14 ist der Auffassung, dass die formelhaften Begründungen durch die StA ein großes Problem seien, „*und dann kommt der Bewilligungsstempel seitens des Gerichts. Das Gericht prüft nicht inhaltlich. Es gibt ja auch die Entscheidung des OGH, wenn der HR-Richter einen Antrag des StA bewilligt, da hat er sich auch inhaltlich mit dem Antrag auseinandergesetzt. Das wird fiktiv unterstellt. Inhaltlich wird bei der U-Haft bei der ersten Haftprüfung geprüft, vorher nicht.*“

Ähnlich scharf äußert sich RA 11: „*Ich betrachte den HR-Richter nicht als Schutz, das ist halt auch ein Richter, der da nicht eingreifen möchte. Wenn ich sehe, wie schnell Zwangsmittel bewilligt werden, so glaube ich nicht, dass sich Richter mit dem Akt auseinandersetzen, und das ist auch der Grund, warum ich keine Rechtsmittel im Ermittlungsverfahren einbringe.*“

*Meine Hypothese ist, dass inhaltliche Prüfung Arbeit bedeutet und die Auffassung bei Gericht herrscht, wenn ein Antrag gestellt ist, dann wird er schon zu Recht gestellt worden sein und ich meine, dass sie sich ihrer Funktion als Rechtsschutzrichter nicht wirklich bewusst sind. Das war allerdings beim U-Richtersystem auch nicht besser. U-Richter und StA waren eine Behörde, und das hat sich nicht wirklich geändert.“*

Als Grund für den mangelhaften Schutz sieht RA 8 „*die ständige Bekanntheit unter den involvierten Personen.*“

Die Erfahrungen mit **Beweisanträgen** durch die Rechtsanwälte wurden ebenfalls erfragt. Der generelle Befund lautet, dass förmlichen Beweisanträgen in der Praxis der Rechtsanwälte keine große Bedeutung zukommt.

### **5.3.4. „Ob ich einen Beweisantrag stelle ist eine Frage der Taktik“**

Einige Anwälte stellten die taktischen Aspekte der Antragstellung in den Vordergrund. „Ob ich einen Beweisantrag stelle, ist eine Frage der Taktik“, sagt RA 15, „wenn ich weiß, dass ein Beweisantrag im Vorverfahren entlastet, werde ich ihn stellen, bevor der Beweis verloren geht oder verwässert wird.“

RA 4 versucht als Opferanwalt Beweisanträge hauptsächlich am Telefon mit dem StA auszuhandeln (eine Taktik, die auch RA 13 betont), „dann bekomme ich wenigstens eine Antwort, denn schriftlich ignorieren sie das meistens.“ Insgesamt, so im weiteren Interview, spielen Beweisanträge eher in der Hauptverhandlung und weniger im Stadium des Ermittlungsverfahrens eine Rolle.

RA 2 stellt das psychologische Moment bei der Frage des Beweisantrags in den Vordergrund. „Ich stelle Beweisanträge, die StA macht das nicht, jetzt muss ich eine Beschwerde einbringen, denselben StA habe ich dann in der Verhandlung, [...] ich muss ja immer aufpassen, weil ich dem StA, den ich gequält habe, in der HV gegenüber stehe. Deswegen ist es gescheiter, mit dem StA zu verhandeln. Wenn es gar nicht geht, dann geht man halt zum Gruppenleiter.“

*Das gilt für Opfer- wie Beschuldigtenvertreter. Bei den Opfern ergibt sich die Problematik unter Umständen bei Fortführungsanträgen.“*

Während RA 9 und RA 7 positive Erfahrungen mit diesem Rechtsbehelf gemacht haben, sind die überwiegenden **übrigen Erfahrungen hinsichtlich des Erfolgs eher negativ**. Die Anträge würden nicht geprüft oder die Bearbeitung würde sehr lange dauern (sagen RA 14 und RA 1) und die Polizei würde der Anleitungspflicht bei Beschuldigten, die nicht vertreten sind, zu wenig nachkommen.

RA 12 wiederum moniert, dass den Beweisanträgen der StA wesentlich häufiger stattgegeben würde als jenen der Anwälte.

Die Erfahrungen mit **Einsprüchen wegen Rechtsverletzung** nach § 106 und der **Beschwerde** nach § 87 betrafen weitere Fragenteile der Interviews.

### **5.3.5. „Wenn man Jahrzehnte im Geschäft ist, kennt man die Leute.“**

Die Erfahrungen der Anwälte mit der Möglichkeit eines Einspruchs nach § 106 sind entweder **nicht vorhanden oder negativ**. Einige Anwälte stellten bisher keine oder ganz wenige Anträge (RA 15, RA 14, RA 13, RA 12, RA 11, RA 5, RA 4, RA 3), weil sie Probleme lieber im persönlichen Gespräch klären, so RA 13 und RA 14, der die rhetorische Frage anfügt, ob er sich das angenehme Gesprächsklima mit einem Einspruch ruinieren soll, wobei im Interview offen blieb, ob sich diese Aussage ausschließlich auf das jeweils laufende oder auch auf mögliche künftige Verfahren bezog; RA 14 weist weiters auf die „**Behäbigkeit**“ des Instruments hin und RA 2 spricht von einem „**stumpfen Schwer**“, denn „wenn schon

*etwas passiert ist, das nicht hätte sein dürfen, dann ist der Einspruch auch ein stumpfes Schwert, weil wir ja keine Beweisverwertungsverbote haben.“*

Ganz ähnlich argumentiert RA 5, der meint, dass es generell nicht dafür stünde, eine Beschwerde einzubringen, wenn der Zug ohnehin schon abgefahren sei, und „*es hat auch damit zu tun, dass wir immer so viel auf Kooperation gesetzt haben, aber wir sollten es hin und wieder doch tun.*“

RA 11 schließlich sieht das Problem mit § 106 so: „*Wenn es dringend ist, hat man keinen Ansprechpartner, und wenn es nicht dringend ist, kann ich auch bis zur HV warten. Ich verlagere meine Anträge in die HV.*“

Mit der **Beschwerde** nach § 87 haben noch weniger Anwälte Erfahrungen gemacht als mit dem Einspruch nach § 106. Insgesamt liegen dazu drei Statements vor. RA 8 bringt diese Beschwerde für Beschuldigte „*in Extremfällen ein, wenn es ganz augenscheinlich ist, dass etwas schief gelaufen ist. Das ist generell nicht mein Stil.*“

Auch RA 2 ist der Auffassung, dass es im Wesentlichen eine Kanzleili-  
nie sei, ob mit dieser Beschwerde gearbeitet werde oder nicht: „*Das hängt grundsätzlich davon ab, welche Linie eine Kanzlei vertritt, es gibt Kanzleien die machen alles strikt und sofort schriftlich und Beschwerden, und es gibt andere, die schauen, ob man nicht durch Reden etwas erreichen kann.*“

Schließlich RA 14, nach dessen Erfahrung spiele so wie der Einspruch nach § 106 auch die Beschwerde nach § 87 „*ebenfalls wenig Rolle, weil sich viele Probleme wesentlich schneller und auch kostengünstiger anders lösen lassen, als durch die Beschwerde. Wenn man Jahrzehnte im Geschäft ist, kennt man die Leute.*“

Die abschließende Frage in diesem Abschnitt des Interviews betraf Erfahrungen mit der Vernehmung von Zeugen, Opfern und Beschuldigten im Rahmen der **kontradiktitorischen Vernehmung** durch das Gericht nach § 165.

Die Reaktionen auf dieses Rechtsinstitut sind vielfältig und schöpfen zumindest zum Teil aus einem reichen Erfahrungsschatz. Wir wollen uns zunächst einigen jener Passagen zuwenden, in denen pointiert die positiven Seiten der kontradiktitorischen Vernehmung vorgetragenen wurden. Diese zustimmenden Aussagen und Begründungen stammen in erster Linie, aber keineswegs nur, von „Opferanwälten“.

### 5.3.6. „Im Interesse des Opferschutzes ist es sicher sinnvoll“

„*Für das Opfer sehr positiv*“ (RA 8); „*Im Interesse des Opferschutzes ist es sicher sinnvoll. Weil bei den einschlägigen Delikten der Kontakt des Opfers zum Beschuldigten nicht angenehm ist.*“ (RA 9); auch RA 12 betont die Erleichterung für die Opfer, wenn sie mit den Tätern nicht zusammen-treffen müssen; „*für das Opfer ist das eine ganz wichtige Sache*“ sagt RA 7; RA 4 und RA 5 weisen auf die mittlerweile lange Erfahrung mit diesem Instrument hin: „*Das war eine der ersten Opferbestimmungen, die im Strafprozess in den 1990er Jahren eingeführt wurden. Wurde immer von den U-Richtern gemacht und jetzt von den HR-Richtern. Die hat sich etabliert und das funktioniert.*“

*„Ich finde die kontradiktitorische Vernehmung sehr gut, weil es sehr wichtig ist, gerade für das Opfer, das die Möglichkeit hat, den Handlungsablauf zu schildern, unterstützt durch eine Psychologin.“ (RA 10)*

*„Hilfreich und ein sehr gutes Mittel, um die Opfer zu schützen.“ (RA 6)*

*„Die Konstruktion ist insgesamt gut. Es ist nun mittlerweile so, dass kein Kontakt zwischen Täter und Opfer stattfindet, dass auch das Gericht darauf achtet. Die Einvernahmen gehen in Ordnung.“ (RA 13)*

Die **Zustimmung zur kontradiktitorischen Vernehmung** betrifft, so weit sie nicht pauschal, sondern argumentierend erfolgt, die Möglichkeit bzw. Gewissheit der physischen Trennung bei der Einvernahme zwischen Tätern und ihren Opfern. Das ist insofern bemerkenswert, als diese Maßnahme der Trennung selbstverständlich durch wesentlich einfachere Vorrkehrungen erfolgen könnte. Die eigentliche Innovation, die durch die kontradiktitorische Vernehmung erfolgte und die bemerkenswerter Weise nicht erwähnt wird, besteht in der durch das Gericht durchgeführten Vernehmung von Beschuldigten und Opfern in der Form, dass Opfer durch Beschuldigte bzw. deren Anwälten nicht direkt, sondern nur vermittelt über das Gericht befragt werden können.

Damit sind wir bei dem Thema, das Anwälte zum Teil auch dann kritisch bewerten, wenn sie dem Grunde nach die kontradiktitorische Vernehmung positiv bewerten.

So sagt RA 12, ein Unterstützer der kontradiktitorischen Vernehmung (*„die kontradiktitorische Vernehmung ist sehr positiv“*), aus der Sicht des Verteidigers *„habe ich natürlich lieber den Zeugen im Zeugenstand und kann direkt Fragen stellen. Weil bei der kontradiktitorischen Vernehmung ist es oft so vermittelt durch den Richter, dass man sagt, ich möchte gerne diese Frage stellen. Da kann man dann viel schwerer nachhaken, als wenn man den Zeugen einfach jetzt vor sich hat und direkt fragen kann.“*

### 5.3.7. „**Problematisch ist es bei der Fragestellung [...] weil die Unmittelbarkeit nicht gegeben ist“**

Sehr ähnlich argumentiert RA 9: *„Problematisch ist es bei der Fragestellung. Nicht nur für den Beschuldigten, der die Vernehmung über den TV-Schirm verfolgt, auch für Ankläger und Verteidiger, weil die Unmittelbarkeit nicht gegeben ist. Bis der Interviewer aus dem Vernehmungszimmer kommt und sich die Fragen aufschreibt, die man gestellt haben möchte, geht viel von der Unmittelbarkeit verloren, da ich nicht gezielt sofort Fragen ‚nachschießen‘ kann. Die Situation ergibt sich dann nicht mehr. Insbesamt ist es ein Nachteil für den Beschuldigten, für das Opfer ist es eine gute Geschichte.“*

Der **Verlust der Unmittelbarkeit** ist auch das Thema von RA 11. Allerdings bemängelt RA 11 den Umstand, dass Laienrichter nicht unmittelbar die Vernehmung von Opfern und Beschuldigten erleben können, wenn eine kontradiktitorische Vernehmung durchgeführt wird: *„Bei der kontradiktitorischen Vernehmung ist insbesondere in Geschworenenverfahren das Problem, dass sie zu einem Zeitpunkt gemacht wird, zu dem viele Zeugen noch nicht einvernommen sind und danach besteht nicht mehr die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Es macht einen großen Unterschied, ob ein*

---

 3. Abschnitt: Qualitative Analyse
 

---

*Band abgespielt wird oder der Zeuge direkt vernommen wird. Ich habe absolutes Verständnis dafür, dass bei Vergewaltigungen oder ähnlichen Delikten die Opfer kontradiktatorisch einvernommen werden. Aber im Fall des Mordversuchs, auf den ich mich bezogen habe, geht es um eine langjährige Freiheitsstrafe, und Laien sollen sich einen Eindruck verschaffen und es wurden im Laufe der Zeit neue Zeugen vernommen und das finde ich aus Sicht des Beschuldigten problematisch.“*

RA 7 sieht den Umstand, dass Laienrichter sich im Fall einer kontradiktatorischen Vernehmung mit dem Video der Opferaussagen begnügen müssen, als einen Nachteil für das Opfer, da das **Vorspielen des Videos nie die drastische Schilderung eines Opfers ersetzen** könne. „*Die Laien tendieren dazu, einer entlastenden Verantwortung des Beschuldigten eher Glauben zu schenken, wenn das Opfer in der Verhandlung nicht aussagt. Für den Opferschutz ist es grundsätzlich wichtig, was den Prozesserfolg anlangt, aus Opfersicht aber nicht positiv. Es würde oft helfen, wenn das Opfer auftritt und erklärt, wie schlecht es ihm geht, dass es sich nicht mehr traut, außer Haus zu gehen, wenn es finster ist. Diese Schilderungen können durch das Abspielen des Videos nicht ersetzt werden.*“

In die selbe Kerbe schlägt auch RA 6 („*Die kontradiktitorische Vernehmung ist hilfreich und ein sehr gutes Mittel, um Opfer zu schützen*“), der ausführt, dass man die kontradiktitorische Vernehmung in der HV zwar noch ergänzen könne, das käme aber in der Praxis nie vor, so dass man es als Verteidiger etwas leichter habe, „*nachträglich mit Sachen daher zu kommen, zu denen das Opfer nichts gesagt hat, weil es nicht gefragt worden ist. Dazu das schlägt dann manchmal zum Nachteil des Opfers aus, dass es eben in der Hauptverhandlung zu diesen Aspekten nicht mehr ergänzend befragt wird. Es wäre zwar möglich, indem man halt wieder in eine kontradiktitorische Vernehmung wechselt. Aber in der Regel wird das Opfer bei der Hauptverhandlung gar nicht erscheinen, das ist ja Absicht, um die direkte Begegnung mit dem Täter zu vermeiden. Aber das hat manchmal schon den Nachteil, dass man als Opfervertreter auf neue Entwicklungen und neueste Argumente der Verteidigung nicht Bedacht nehmen kann. Da bleibt also dann etwas offen, was der Beschuldigte behauptet, was in der kontradiktitorischen Vernehmung nicht besprochen wurde, weil es damals nicht Gegenstand war und das wirkt dank der Prozessvorschriften oft wieder zum Vorteil des Beschuldigten. Also auch hier das lachende Auge des Verteidigers und das weinende Auge des Opfervertreters.*“

### 5.3.8. „Würde die kontradiktitorische Vernehmung in die Hauptverhandlung verlegt, würden Probleme entfallen“

Schließlich sollen noch die dezidierten Gegner der kontradiktitorischen Vernehmung zu Wort kommen. RA 2 findet, sie sei speziell bei Sexualdelikten viel zu ausgeweitet. „*Warum eine erwachsene Frau nicht in eine Verhandlung kommen kann und befragt wird, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, verstehe ich nicht.*“ Außerdem ist RA 2 der Auffassung, dass die Unmittelbarkeit der Vernehmung, die durch die Konstruktion der

kontradiktitorischen Vernehmung unterbunden sei, die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten beschneide.

Auch RA 15 deklariert sich als Gegner der kontradiktitorischen Vernehmung, weil in dieser zumeist die Belastungs- und nicht die Entlastungszeugen vernommen würden, zumeist noch dazu in einem frühen Stadium des Verfahrens, ohne die Möglichkeit zu besitzen, auf wichtige Entwicklungen bis zur HV noch reagieren zu können. „*Ich war ja auch persönlich dabei, ich habe alle meine Fragen gestellt und kann auch nicht sagen, dass meine Fragen abgeschnitten wurden. Aber ich bin davon abgeschnitten, später Fragen zu stellen, nachdem weitere Beweise erhoben sind. Daher bin ich ein Gegner der kontradiktitorischen Vernehmung.*“ RA 15 verstehe, so fährt er weiter fort, dass Opfer den Beschuldigten nicht sehen wollen. Das könne man aber auch in der HV bewerkstelligen, und wenn es sich um ein Geschworenenverfahren handelt, darin könnten auch die Geschworenen Fragen stellen.

Während RA 15 sich gegen die kontradiktitorische Vernehmung ausspricht und lediglich die Begegnung zwischen Beschuldigten und Opfern in der HV unterbinden möchte, sind RA 14 und RA 11 der Auffassung, dass diese auch in die HV verlegt werden könne, wodurch Probleme mit dem Verlust der Unmittelbarkeit des Verfahrens verringert werden würden.

Dass **Beschuldigte** immer wieder **ohne anwaltliche Vertretung** mit sehr gut vertretenen Opfern in der kontradiktitorischen Vernehmung konfrontiert würden, ist ein Mangel, der von verschiedenen Seiten eingemahnt und dessen Behebung eingefordert wurde (so von RA 14, RA 13) bzw auch von Seiten des Opferanwalt RA 4 akzeptiert wurde.

### **5.3.9. Zusammenfassung**

Zusammenfassend zeigt sich anhand des Materials, dass die kontradiktitorische Vernehmung ein Thema ist, das **in der Anwaltschaft differenziert wahrgenommen** wird. Es gibt einen akzentuiert affirmativen Diskurs darüber, der jedoch mit kritischen Positionen durchsetzt ist, die sich gemeinsam aus der Kritik an der Verletzung des Prinzips der Unmittelbarkeit im Strafverfahren herleiten. Dieser Mangel sei nachteilig für Beschuldigte, sagen die einen, nachteilig auch für Opfer, sagen andere. Bemängelt oder auch als Kritik akzeptiert wird weiters der Umstand, dass kein Verteidigerzwang auf Seiten der Beschuldigten bei der kontradiktitorischen Vernehmung besteht.

Die Durchführung einer kontradiktitorischen Vernehmung in der HV seien manche Anwälte als Ausweg.

Der ablehnende Diskurs sieht die Interessen von Opfern ausreichend geschützt, wenn diese mit Beschuldigten nicht physisch konfrontiert werden.

## **5.4. Über die neue Rechtsstellung des Opfers**

Ein weiterer Abschnitt in den Interviews mit Rechtsanwälten betraf die teilweise durch die Reform erfolgte Neudefinition der Rechtsstellung von Straftatopfern im Ermittlungsverfahren.

Im Wesentlichen finden sich bei den Antworten auf unsere Fragen bezüglich der generellen **Bewertung der Opferrechte** und der Möglichkeit des **Antrags auf die Fortführung des Verfahrens** gemäß § 195 im Vergleich zu den Antworten zur kontradiktionsvernehmung keine neuen Positionen. Was dort gesagt wurde, wird dem Grunde nach hier – themenbezogen – wiederholt.

RA 15, ein deklarierter Gegner der kontradiktionsvernehmung, findet, dass die Opferrechte zu weit gingen, dass dies aber eine Zeiterscheinung sei, mit der man sich abzufinden habe. Bei Christian Broda wurden die Täter „abgebusselt“, und „jetzt schlägt das Pendel in die Gegenrichtung und heute heißt es: das Opfer, das Opfer, das Opfer. Das ist ein Missbrauch mit dem Missbrauch.“

Konträr die Position eines Opferanwalts, der betont, dass es „sicher nicht zu viele Opferrechte“ gäbe. „Man muss sich das vorstellen: Opfer werden bei der Polizei einvernommen, dann kommt die Ladung zur HV, der Beschuldigte ist schon im Saal, möglicherweise fragt der Richter, ob es unangenehm ist, wenn der Täter daneben sitzt, vielleicht fragt er das auch nicht, es wird niemand vorgestellt, das Opfer wird von Unbekannten befragt, wollen sie sich anschließen kann die nächste Frage sein. Aus diesen Gründen ist die Beigabe eines Anwalts sehr wichtig.“

Wichtig ist es auch, durch kleine finanzielle Beträge anerkannt zu werden, weil es doch ein Beweis dafür ist, dass Opfer ernst genommen werden und gegen sie eine Straftat begangen wurde. Opfer haben oft jahrelang damit Probleme.“

Zwischen diesen beiden Positionen ist das Spektrum der Diskurse angesiedelt, wobei **mehrheitlich** im Zuge unserer Interviews eine **günstige Haltung zu Opferrechten** eingenommen wurde.

Einige Anwälte finden die **Verständigungspflichten** von Opfern **irritierend**, weil der Opferbegriff sehr weit sei, von Opfern die Inhalte, vor allem bei Teileinstellungen, nicht verstanden würden und Opfer auch oftmals an Informationen nicht interessiert seien.

Auch der **Einfluss von Opferverbänden** auf die Aussage von Opfern wird von RA 2 kritisch beleuchtet: „Die Gefahr, die besteht, ist, dass Opferverbände, die sehr engagiert sind, in einer Frage das Opfer belehren, dass unter Umständen eine falsche Zeugenaussage herauskommt.“

Es gibt auch **kritische Stimmen**, die darauf hinweisen, dass das Recht auf den Antrag einer Verfahrensfortführung durch Opfer doch zumindest an ein bestimmtes Kostenrisiko gebunden sein soll, damit dem missbräuchlichen oder auch überzogenen Prozesswunsch bestimmter Opfergruppen besser begegnet werden könne.

Bei den Fragen rund um den **Fortführungsantrag** sind sich Anwälte unabhängig von der Haltung zu den Opferrechten darüber einig, dass die **Kostenlosigkeit** des Fortführungsantrags für Opfer **zumindest problematisch** sei.

Grundsätzlich die Erwägungen von RA 11: „Die Frage, ob der Fortführungsantrag kostenlos sein soll, kann unterschiedlich gesehen werden. Wenn man sagt, dass der Bürger für das Strafverfahren ab der Anzeige nichts zu zahlen hat, dann ist es auch konsequent, dass auch das Fortführungsbegehren kostenlos ist.“

Man könnte aber auch der Auffassung sein, dass der Bürger zu zahlen hat, wenn er glaubt klüger zu sein als der StA, der einstellt. Zugleich würde das aber ein Zweiklassensystem schaffen. Grundsätzlich meine ich aber, dass sie zurückzustutzen sind, in welcher Form weiß ich noch nicht, aber ansonsten ufert das aus und es belastet den Justizapparat unnötig.“

Auch RA 3, ein Anwalt, der auch für den Weissen Ring arbeitet, ist sich der Problematik der Konstruktion bewusst: „*Natürlich eröffnet die Möglichkeit der kostenlosen Prozessfortführung auch Querulant en ein Tor und ich sehe ein, dass man sieben muss. Aber zunächst ist es einmal gut, dass das Kostenrisiko weggefallen ist, auch wenn ich das als problematischen Bereich akzeptiere*“ und RA 4, gleichfalls im Opferbereich engagiert, ergänzt, dass auch er der Auffassung sei, dass das Instrument „inflationär“ Verwendung finde. „*Ich bekomme das auch mit, wenn ich für den Weissen Ring die Hotline mache, da rufen zum Teil schon die Querulant en an.*“

RA 11 könnte sich vorstellen, bei „geringfügigen Sachen“ einen Fortführungsantrag per Gesetz zu unterbinden.

RA 9 ist der Auffassung, dass hinter den Fortführungsanträgen zwei Motive stecken: Rachebedürfnisse der Opfer und der Wunsch nach einer strafrechtlichen Verurteilung aus zivilrechtlichen Gründen. Das Rachebedürfnis sei als Motiv unproblematisch, so RA 9, da die Fortführung des Verfahrens an rechtliche Regelungen gebunden sei, bei deren Erfüllung fortzuführen sei. Das Antragsmotiv sei daher unerheblich für die Prüfung der Sache. Die Anträge seien auch „*insofern ein positives Instrument, als auch die StA nicht vor Fehlern gefeit ist. Die Subsidiaranklage hat früher nicht so gut funktioniert. Der Fortführungsantrag ist also ein gutes Regulativ.*“

Diesem Gedanken folgt auch RA 3 in seiner positiven Einschätzung des § 195 mit dem zusätzlichen Hinweis, dass es Sache des Gerichts und nicht der StA sei, Beweise endgültig zu würdigen. „*Bei Vergewaltigung oder gefährlicher Drohung ist in der Regel niemand Dritter dabei und ich finde schon, dass die Würdigung dem Gericht überlassen bleiben und nicht durch die StA erfolgen soll. Vor allem dann, wenn Aussage gegen Aussage steht, dann hat der Richter über Verfahrensfortführung und nicht die StA – die die Auffassung vertritt, es gibt keinen Beweis – zu entscheiden.*“

Was die Erfolge der Anträge anlangt, so wissen wir aus der quantitativen Auswertung, dass 56 Prozent der von uns untersuchten Verfahren eingestellt wurden (1. Abschnitt 3.5.1.) und dass trotz der großen Stichprobe von rund 5.000 Fällen die Anzahl der Fortführungsanträge so gering ist, dass eine quantitative Auswertung etwa über den Erfolg der Anträge nicht zielführend erschien.

Folgt man den Angaben in den Interviews hinsichtlich der Frequenz und der Erfolge der Fortführungsanträge, so gewinnt man den Eindruck, dass auch durch Anwälte, die auf Opfervertretungen spezialisiert sind, die Antragstellung nicht häufig erfolgt. So sagt zunächst RA 9, dass er schon mehrfach Fortführungsanträge eingebracht habe. Auf die Nachfrage, wie viele das gewesen seien, war die Antwort: „*Bislang habe ich fünf bis sechs Anträge eingebracht*“. Bedenkt man, dass diese Angabe sich auf einen Zeitraum von rund 15 Monaten bezieht, so ist diese Frequenz in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der quantitativen Auswertung zu lesen.

Hinsichtlich der Erfolge der Anträge gewinnt man aus den Angaben in den Interviews kein genaues Bild. Die Angaben schwanken zwischen „*das Gros der Anträge wird bewilligt*“ (RA 3 und RA 4), „*in 50 Prozent der Fälle wurde fortgeführt*“ (RA 9), „*habe ich schon gestellt, mit unterschiedlichem Erfolg*“ (RA 12), bis hin zu der Aussage: „*Letztlich sind diese gar nicht so unerfolgreich. Man hat das Gefühl, die LG-Entscheidung ist so etwas wie eine Lehrinstanz für die StA – ermitte noch dieses und jenes und mancher StA versteht das dann so, dass er gleich anklagt.*“ (RA 15)

Das Kapitel soll durch Hinweise von Anwälten abgeschlossen werden, die in der **mangelhaften schriftlichen Begründung** des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens durch die StA eine Stimulation für Opfer sehen, einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens einzubringen. Dazu RA 8: „*Das Problem ist, wenn ich als Anwalt den Einstellungsbeschluss bekomme, weiß ich nicht, warum eingestellt wurde, weil eine nachvollziehbare Begründung fehlt. Wenn es eine bessere Begründung gäbe wären die Fortführungsanträge weniger erforderlich.*“

Ähnlich äußert sich auch RA 7: „*Da haben wir schon einmal mit dem Leiter der StA gesprochen, dass die Gründe für eine Verfahrenseinstellung durch die StA nicht klar ausformuliert sind. Das Opfer weiß dann oft nicht, warum eingestellt wurde. Ich müsste dann den Akt ausheben und mir das genau durchlesen und dem Opfer dann mitteilen, warum eingestellt wurde. Da ist es dann einfacher, einen Fortführungsantrag zu stellen und dem Gericht diese Arbeit zu übertragen. Das Gericht jammert dann wegen der hohen Arbeitsbelastung. Vielleicht wäre es sinnvoll, hier von der StA ein höheres Begründungsniveau einzufordern, dann fallen wahrscheinlich einige Fortführungsanträge weg. Man würde sich dann auch leichter tun, dem Opfer zu erklären, warum eingestellt wurde. Oft steht nur ein Satz als Begründung, zB ‚Schuld nicht beweisbar‘ und das ist halt wenig.*“

## 5.5. Zusammenfassung

Bei der **Bewertung der Opferrechte** in der StPO teilen sich die Meinungen in Abhängigkeit davon, ob Anwälte Beschuldigte oder Opfer vertreten. Was die eine Seite begrüßt, geht der anderen zu weit und die Antworten korrespondieren mit jenen im vorigen Kapitel in diesem Abschnitt.

Was die **Fortführungsanträge** anlangt, so sind sich alle Anwälte einig, dass die derzeitige Regelung, die Antragstellern kein Kostenrisiko auferlegt, Anträge anzieht. Dies wird auch von Opferanwälten konzediert. Reformideen dazu gehen in Richtung einer (graduellen) **Kostenbeteiligung der Antragsteller**, aber auch die **ausführlichere Begründung der Einstellungen durch die StA** wird eingefordert, da dadurch gleichfalls weniger Anträge gestellt würden. Die Anzahl der Einbringungen ist wohl insgesamt als gering einzuschätzen und stimmt mit den quantitativen Ergebnissen überein; zur Frage der **Erfolgsquote** sind die Antworten recht vage, sie wird von Anwälten jedoch in der Bilanz günstig beurteilt.

## **6. Reformvorschläge der Akteure**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit des Textes haben wir uns entschlossen, die **Reformvorschläge der Akteure** in einem eigenen Kapitel zusammen zu führen. Auf diese Weise wird es einfacher, sich einen Überblick über die Veränderungswünsche aller im Rahmen der StPO tätigen Praktiker zu verschaffen. Die Reformvorschläge ergeben sich aus der allen Interviewten gestellten Frage: „*Wenn sich der Gesetzgeber an Sie mit der Frage wenden würde, was er an der neuen StPO aufgrund Ihrer Erfahrungen ändern soll, was würden Sie antworten?*“

Die Auswahl der Vorschläge, die den Antworten der interviewten Akteursgruppen entnommen wurden, wurde von uns restriktiv vorgenommen. Diese **enge Auswahl** wurde getroffen, weil es in vielen Passagen unklar blieb, was die Interviewten forderten, wenn sie auf Probleme hinwiesen, das Problem selbst jedoch auf unterschiedliche Weise zu bearbeiten war. Eine Zuschreibung von gewünschten Veränderungen schien uns in diesen Fällen unstatthaft.

Auf der anderen Seite nahmen wir Vorschläge in den Reformkatalog auch dann auf, wenn sich die Forderungen auf andere als legitistische Probleme bezogen. So beziehen sich etwa Vorschläge, die Schulung von Beamten in bestimmten Bereichen zu verbessern, auf Probleme, die im Zuge der StPO entstanden und bei allfälligen Reformen zu bedenken sind, auch wenn damit nicht direkt die gesetzliche Konstruktion betroffen ist.

### **6.1. Die Vorschläge der interviewten Rechtsanwälte**

#### **6.1.1. Rechte der Beschuldigten stärken**

RA 15 macht diesen Vorschlag mit Blick auf die Stärkung des Beweisantragsrechts der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren und es soll eine Art „Zwangsmöglichkeit gegenüber dem StA bestehen.“

#### **6.1.2. Beseitigung der Beschränkung des Verteidigerkontakts mit Beschuldigten bei Verdacht der Verdunkelung**

RA 14 qualifiziert diese bestehende Regelung als „mittelalterlich“ und weist auf die Rechtslage in Deutschland hin, wo diese Beschränkung bereits in den 1960er Jahren aufgehoben wurde.

#### **6.1.3. Ergreifen von Maßnahmen, damit die Rechtsbelehrung von Beschuldigten durch die Polizei tatsächlich erfolgt**

Diese Forderung wurde von RA 12 nicht weiter fundiert. Zusätzlich fordert RA 12 die Aufstockung des staatsanwaltschaftlichen Personals.

#### **6.1.4. Videoaufzeichnung der Einvernahme von Beschuldigten durch die Polizei**

Diese Forderung wurde von RA 11 und RA 2 erhoben. Letzterer möchte diese Maßnahme auch auf Zeugen ausgedehnt wissen, da eine optische und akustische Dokumentation bei einer strittigen Identifikation von Personen bedeutsam sei.

#### **6.1.5. Ausführliche und allgemein verständliche Begründung von Verfahrenseinstellungen**

Diese Forderung erhebt RA 7, da mit dieser Maßnahme die Anzahl von Fortführungsanträgen sinken würde.

#### **6.1.6. Ausdehnung der Prozessbegleitung**

RA 6 schlägt vor, die durch den Weissen Ring kostengedeckte Prozessbegleitung auf exekutive Maßnahmen auszuweiten, um auf diese Weise Opfern die Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche zu erleichtern.

#### **6.1.7. Erweiterung des Akteneinsichtsrechts für Opfer**

RA 10 fordert, dass Opfern im Ermittlungsverfahren grundsätzlich das Recht zustehen möge, jederzeit uneingeschränkt in den Akt Einsicht nehmen zu können.

#### **6.1.8. Einführung einer Kostenpflicht bei der Fortführung des Verfahrens**

Diese Forderung erhebt RA 7.

#### **6.1.9. Wieder Einführung der formellen Rückleitung des Akts an die Staatsanwaltschaft**

Diese Forderung erhebt RA 2 auf Basis seiner Erfahrung, dass die Ermittlungen im Ermittlungsverfahren oftmals unvollständig durchgeführt werden.

#### **6.1.10. Obligatorische Beiziehung des Verteidigers bei der Sicherung von Spuren am Tatort**

Diese Forderung wird von RA 2 erhoben.

### **6.2. Die Vorschläge der interviewten Staatsanwälte**

#### **6.2.1. Verbesserte Büroausstattung**

StA 20 fordert die Installierung eines leistungsstarken Computersystems und StA 16 sieht das Problem der raschen Aktenkopien ungelöst.

## **6.2.2. Einschränkung der Verständigungspflichten von Opfern**

Diese Forderung wurde von den StA 20, StA 19, StA 18, StA 16, StA 14, StA 12 und StA 7 erhoben. Begründet wurde diese Forderung mit einer gesetzlich zu weit gefassten Opferdefinition und einem damit verbundenen, in manchen Fällen nicht zu bewältigenden bürokratischen Aufwand, der rechtsstaatlich nicht geboten erscheint.

## **6.2.3. Einschränkung der Möglichkeit der Fortführungsanträge**

Es sei ein zu großer bürokratischer Aufwand für die StA damit verbunden (StA 18), es sei entweder eine Kostenpflicht oder ein Anwaltszwang bei der Stellung eines Fortführungsantrags vorzusehen (StA 14, ähnlich StA 13), die Rechtssicherheit für die Beschuldigten sei damit gefährdet (StA 14); dieser StA meint auch, in diesem Punkt habe der Gesetzgeber über das Ziel hinaus geschossen und StA 6 lehnt die damit erfolgte Untergrabung des Anklagemonopols der StA ab.

## **6.2.4. Gänzliche Befreiung von Gebührenentscheidungen**

StA 15 fordert dafür Rechtspfleger oder Kostenbeamte heranzuziehen.

## **6.2.5. Erhöhung der Journaldienstgebühren**

Die Bezahlung dafür sei unzulänglich (StA 4) und StA 3 ergänzt, dass nach dem derzeitigen Stundensatz die Arbeitsstunde mit 80 Cent bezahlt würde.

## **6.2.6. Recht für die Kriminalpolizei, freiwillige Blutabnahme anzuordnen**

Da die Polizei jemanden festnehmen darf, sei es nicht einzusehen, dass ein geringerer Eingriff in Freiheitsrechte, wie die freiwillige Blutabnahme, der staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedürfe (StA 3, ähnlich StA 4).

## **6.2.7. Mehr Personal**

Diese Forderung wurde von StA 1 und StA 8 erhoben.

## **6.3. Die Vorschläge der interviewten Polizisten**

### **6.3.1. Rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung der Strafprozessordnung**

P 2 und P 16 sehen nach wie vor rechtliche Unklarheiten bei der Sicherstellung von Gegenständen, P 15 fordert mehr rechtliche Klarheit im Um-

gang mit Depositen; P 6 fordert die gesetzliche Klärung bei der Durchführung von Observationen.

P 9 wünscht eine klare Regelung für den Fall, dass Opfer zugleich auch Beschuldigte sind bzw sein können.

P 12 wünscht sich als Polizist, der hauptsächlich im Bereich der Drogenkriminalität arbeitet, dass er weniger gezwungen sein möge, sich im „*Illegalen oder im Graubereich bewegen*“ zu müssen. Er bezieht sich dabei auf den Umgang mit Informanten.

### **6.3.2. Verbesserung der Unterlagen für die Rechtsbelehrung**

P 10 erwartet sich die Verbesserung der Unterlagen für die Rechtsbelehrung. Für Opfer wie für Beschuldigte sei die vorgeschriebene Rechtsbelehrung zu formalistisch und damit unverständlich und zugleich zeitaufwändig. Gleiches fordert P 7.

### **6.3.3. Stärkung der Opferrechte in Relation zu den Rechten der Beschuldigten**

P 8 fordert mehr Opferrechte, um das Ungleichgewicht zu den vermehrten Beschuldigtenrechten zu beseitigen.

Generell tritt er für weniger „Formalismus“ in der StPO ein: „*Der Formaldschungel ist schon allerhand*“.

### **6.3.4. Mehr Erfahrungsaustausch**

P 4 bemängelt den zu geringen Erfahrungsaustausch zwischen Kriminalpolizei und StA. Dabei denkt er an Workshops, nicht mit Beamten in der Hierarchie, sondern mit jenen, „*die praktische Erfahrung vor Ort haben*“. Thematisch verwandt ist auch die Forderung nach generell mehr Schulungen der Beamten (P 2).

### **6.3.5. Verlängerung der Frist von 48 Stunden nach der Festnahme eines Beschuldigten**

P 5 will Festgenommene länger als 48 Stunden verhören dürfen, weil nach seiner Erfahrung diese Frist sehr knapp wird, wenn mehrere Beschuldigte gleichzeitig einvernommen werden müssen. „*Es wäre nicht schlecht, wenn man 12 Stunden noch dazu geben könnte.*“

### **6.3.6. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft**

P 21 wünscht häufigere Anwesenheit von StA bei Hausdurchsuchungen am Tatort, aber vor allem mehr Vernehmungen durch die StA („*Zweiteinvernahmen*“). Um dies leisten zu können, müsste die StA mehr Personal bekommen.

### **6.3.7. Freiwillige Blutabnahme**

P 9 fordert, dass es keiner Anordnung der StA zur Blutabnahme bedarf, wenn diese freiwillig erfolgt.

### **6.3.8. Opferrechte gehen zu weit**

Dass Opferrechte zu weit gehen, sagt P 3 und dass sie dem Grad der tatsächlichen Vollziehung anzupassen sind. Als „*unglückliche Lösung*“ bezeichnet er auch die Regelung, derzufolge Rechtsanwälte bei der Vernehmung der Beschuldigten durch die Polizei anwesend sein dürfen: „*nicht, dass es ein Problem ist, wenn er dabei sitzt, aber er redet ja immer mit.*“

### **6.3.9. Verbesserung der elektronischen Kommunikationssysteme**

Das PAD-System, sagen P 18 und P 19, sei nicht genügend flexibel konzipiert und lasse nur eine sehr eingeschränkte Kommunikation mit der StA zu. Sachverhaltsdarstellungen zB seien nicht möglich. Das System sei zu verbessern.

## **6.4. Die Vorschläge der interviewten Richter**

### **6.4.1. Verbesserte Schulung**

Justiz und Exekutive gehören besser gemeinsam geschult, sagen Ri 14 und Ri 6. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der besseren Einhaltung von Grund- und Freiheitsrechten wünschenswert.

Ri 15 (ähnlich Ri 21) spricht von der Notwendigkeit, die juristischen Kenntnisse von vernehmenden Kriminalbeamten zu verbessern. „*Wenn mich wer fragen würde, würde ich antworten, dass entweder die StA noch mehr vernehmen müssen, oder dass das alte System wieder eingeführt wird, oder dass die Kriminalpolizei besser ausgebildet wird.*“

### **6.4.2. Information über den Fortgang des Verfahrens**

Sowohl Ri 3 als auch Ri 9 fordern, dass HR-Richter über den Stand des laufenden Verfahrens informiert werden und sie sollen auch über das Ergebnis des Verfahrens informiert werden, um auf diese Weise Feedback über die eigene Tätigkeit zu erhalten.

### **6.4.3. Befreiung von Gebührenentscheidungen**

Ri 9 kritisiert, dass er über Gebührenfragen Entscheidungen treffen muss und fordert dafür eigene „Kostenbeamte“, die diese Aufgabe übernehmen. Ähnlich äußert sich Ri 7 insbesondere hinsichtlich der Gebühren in BG-Verfahren.

#### **6.4.4. Gerichtliche Beweisaufnahme**

Ri 6 ist der Auffassung, dass StA zu selten von der im § 101 Abs 2 vorgenommenen Möglichkeit Gebrauch machen, Beweisaufnahmen durch das Gericht aus Gründen des öffentlichen Interesses zu beantragen. Außerdem tritt er dafür ein, dass auch Beschuldigte den Antrag auf eine Tatrekonstruktion stellen können.

#### **6.4.5. Pflichtverteidigung für Beschuldigte im Rahmen der kontradiktorischen Vernehmung**

Dies halten sowohl Ri 19 als auch Ri 6 aus Gründen einer verbesserten Verteidigung von Beschuldigten für nötig. Auch Ri 3 hält es für „unverständlich“, warum dieses „Ungleichgewicht“ zwischen Opfern und Beschuldigten nicht schon beseitigt wurde.

#### **6.4.6. Personalressourcen**

Damit „die Rechtsschutzfunktion der Haft- und Rechtsschutzrichter“ nicht auf ein „bloßes formelles Abhaken der Wünsche der StA sozusagen degradiert“ werde, bedürfe es mehr Personal, sagt Ri 21.

#### **6.4.7. Zahl der zu ladenden Opfer beschränken**

Trotz der erfolgten Beschränkungen durch das Budgetbegleitgesetz 2009 findet Ri 13 die Zahl der zu ladenden Opfer immer noch zu weitgehend.

#### **6.4.8. Einschränkung der Möglichkeit von Fortführungsanträgen**

Ri 4 gibt in diesem Zusammenhang die Einführung einer Kostenpflicht zu bedenken. Ri 16 fordert die Entscheidung über Fortführungsanträge vom LG an die OStA zu verlagern, da derzeit ein Gericht die StA systemwidrig zur Anklage zwingen kann. Außerdem tritt Ri 16 gleichfalls für die Einführung eines Kostenrisikos ein.



# Zusammenfassung

Wie in der Einleitung dargestellt, wurden durch das vorliegende Projekt auf der Basis empirischer Erhebungen das Handeln der Akteure abgebildet und Befunde über tatsächliche Veränderungen und Entwicklungen erstellt. Im Fokus waren sowohl quantitative Fragestellungen zu Prozesshandlungen, Vorgängen etc als auch qualitative Aspekte im Ermittlungsgeschehen. Die zentralen Ergebnisse werden im Folgenden nochmals zusammengefasst; die Details zu den einzelnen Fragen finden sich in den jeweiligen Abschnitten.

## 1. Die neue Rolle von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Eine zentrale Fragestellung des Projekts im Hinblick auf das Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei betraf die **Leitungskompetenz und die faktische Ermittlungsmacht** im Verfahren. War das Zusammenwirken zwischen Polizei und StA in der alten StPO weitgehend ungeregelt, wodurch sich in zahlreichen Fällen ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ohne Einwirkungsmöglichkeit der StA etablieren konnte, wurde durch die StPO-Reform versucht, das Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei auf feste Beine zu stellen. Als Kompromiss fand ein Kooperationsmodell mit letzlicher Leitungsbefugnis der StA Eingang in das Gesetz (§§ 98 Abs 1, 101 Abs 1). Damit die **StA** ihre im Gesetz grundgelegte **Leitungspflicht effektiv** wahrnehmen kann, ist es erforderlich, dass sie von den Straftaten, die Gegenstand eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens sind, Kenntnis erlangt. Diese Kenntnis soll nach der Intention des Gesetzes durch entsprechende für die Kriminalpolizei bestehende **Berichtspflichten** (vgl § 100) hergestellt werden. Darauf aufbauend kann eine Kommunikation zwischen StA und Polizei stattfinden.

### 1.1. Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA

#### 1.1.1. Wenige Berichte der Kriminalpolizei an die StA

Die quantitativen Zahlen über die seitens der Kriminalpolizei an die StA erstatteten Berichte legen in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine **faktische Ermittlungsmacht durch die Kriminalpolizei** offen. Diese steht, was zum Teil ja bereits im Gesetz verankert ist (s insbes § 100 Abs 2 Z 1), in Abhängigkeit zur strafbaren Handlung, auf die sich der Tatverdacht bezieht. Insofern verwundert es nicht, dass Anfalls- und Anlassbericht bei jenen strafbaren Handlungen, deren Aburteilung den Bezirksgerichten obliegt (vgl § 30; sog BAZ-Fälle), keine Rolle spielen. Bei St-Fällen als jenen Taten wegen strafbarer Handlungen, deren Aburteilung in die sachliche Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (vgl § 31), beträgt der Anteil der Anfallsberichte (§ 100 Abs 2 Z 1) zwei Prozent, jener der An-

## Zusammenfassung

---

lassberichte (§ 100 Abs 2 Z 2) 15 Prozent, wobei davon in knapp 90 Prozent der Fälle der Grund für den Anlassbericht das Erfordernis einer staatsanwaltlichen Anordnung war; in den restlichen Fällen wurde der Bericht von der StA verlangt. Einen Zwischenbericht (§ 100 Abs 2 Z 3) gab es in zehn Prozent der St-Fälle. Unter der Berücksichtigung von Überschneidungen der genannten Berichtsarten lässt sich als Ergebnis zusammenfassen, dass in **80 Prozent der St-Fälle** (abgesehen vom Abschlussbericht) **überhaupt keine Berichterstattung seitens der Kriminalpolizei an die StA dokumentiert** ist, sodass die „Anzeige“ erst durch den Abschlussbericht (§ 100 Abs 2 Z 4) der StA zur Kenntnis gebracht wird und insofern der Schluss nahe liegt, dass in der weit überwiegenden Zahl von Strafverfahren für die **StA keine Möglichkeit** bestand, bis zu diesem Zeitpunkt **gestaltend in das Strafverfahren einzugreifen**.

Diese aus der Aktenanalyse gewonnenen Ergebnisse spiegeln sich in den **qualitativ erhobenen Erfahrungsbildern** sowohl der befragten StA als auch in jenen der Kriminalpolizisten, der HR-Richter wie auch der RA wider. Bei „leichten“ bis „mittelschweren“ sog „**Standarddelikten**“, in denen weder Zwangsmittel angeordnet, noch Rechtsbehelfe seitens der Beschuldigten, Opfer oder Zeugen eingebracht werden, sind sich die genannten Akteure über die **faktische Ermittlungsmacht der Polizei** im Ermittlungsverfahren einig. Nur in wenigen Wortmeldungen auf Seiten der **StA** werden Bedenken über diese Tatsache geäußert. Die **Kriminalpolizei** wertet diese Erfahrung als Bestätigung der Qualität ihrer Ermittlungstätigkeit, gelegentlich auch als Folge von personeller Unterausstattung der **StA**, die selbst, das sei hier ausdrücklich angemerkt, im Bereich der Leitungsfrage wie auch in anderen Kontexten, nur zurückhaltend auf ihre Personalsituation zu sprechen kommt. **Richter** kritisieren dieses passive Leitungsverständnis der StA insbesondere dann, wenn sie auch im HV-Bereich tätig sind, da mehr Ermittlungsschritte in die HV verlagert werden. Die Gruppe der **RA** wünscht dann, wenn sie mehrheitlich Beschuldigte und nicht Opfer verteidigt, gleichfalls mehr Ermittlungsleitung durch die StA.

Die Frage, ob technische Kommunikationsprobleme zwischen StA und Polizei bei der Leitungsfrage eine Rolle spielen, ist, soweit dies in den Interviews zur Sprache kam, zu verneinen.

### 1.1.2. **Mehrheitlich auch keine andere Kommunikation**

Es ist auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung nahe liegend, dass Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und StA nicht nur durch schriftliche (dokumentierte) Berichte stattfindet, sondern auch – wenngleich in der StPO nicht explizit vorgesehen – durch **mündliche bzw telefonische Kontakte**, wodurch aus den wenigen dokumentierten schriftlichen Berichten noch nicht unbedingt auf eine fehlende faktische Leitung der StA geschlossen werden kann. Legt man diesen **weiten Kommunikationsbegriff** zu Grunde, so lässt sich bei den **St-Fällen** in knapp 34 Prozent eine dokumentierte Kommunikation finden und in weiteren knapp neun Prozent eine Kommunikation aus dem Akt erschließen, sodass der Wert gegenüber den schriftlichen Berichten sich ändert und lediglich in **etwa**

**57 Prozent** der St-Fälle davon auszugehen ist, dass sich **keine Kommunikation** zwischen StA und Kriminalpolizei vor dem Abschlussbericht aus den Akten ergibt. Bei den **BAZ-Fällen** beträgt dieser Anteil ohne Kommunikation knapp **86 Prozent**, sodass auf Grund dessen der Schluss nahe liegt, dass die faktische Ermittlungsmacht in solchen Fällen noch viel stärker im Bereich der Kriminalpolizei liegt als bei den St-Fällen.

Ergänzend zu den quantifizierenden Ausführungen wird in den Interviews hinsichtlich der Dokumentation der Kommunikation mit der Polizei auf Seiten der StA ein heterogenes Bild sichtbar, das den quantitativen Befund plausibilisiert. Wird von einigen StA zu Protokoll gegeben, „**alles“ schriftlich zu dokumentieren**, gibt es am anderen Ende des Erfahrungsspektrums Mitteilungen, aus denen sich nur eine **sporadische Schriftlichkeit** hinsichtlich des Ermittlungsverlaufs erschließen lässt. Tiefere Gesprächsanalysen sowohl von Polizei- als auch von StA-Interviews in den Drogen- und Wirtschaftskriminalitätsbereichen zeigen allerdings eine verdichtete, vor allem bei Drogendelikten **weitgehend nicht dokumentierte Kommunikation** zwischen den Behörden. Im Bereich der Drogendelikte wird gerade dann, wenn man die entsprechenden Polizeiinterviews analysiert, auch nach Aussagen der StA sichtbar, dass „Drogenpolizisten“ vor Ort jedoch **große taktische Freiheiten** genießen.

Schließlich ist auch noch darauf zu verweisen, dass die Quantität wie auch die Qualität der Kommunikation zwischen StA und Polizei davon abhängt, welche Arbeitsbeziehung sich seit Einführung der StPO entwickelt hat. Soweit in den Interviews von einem Vertrauensverhältnis berichtet wird, ist auch von direkter und befriedigender (auch persönlicher) Kommunikation die Rede. Wird hingegen die Arbeitsbeziehung unter Gesichtspunkten des Wettbewerbs oder der Autonomie beschrieben, so wird auch in den Befragungen von eingeschränkter Kommunikation berichtet (s auch Kapitel 1.3.2 in der Zusammenfassung).

## 1.2. Reaktion auf Nichtablieferung eines Berichts

Wer die faktische Ermittlungsmacht im Strafverfahren hat, lässt sich zum Teil auch daraus erschließen, wie auf „Kooperationsverletzungen“ reagiert wird. Da das Gesetz eine zwingende Kommunikation und Kooperation im Ermittlungsverfahren ohnehin nur für die Minderheit an Verfahren vorsieht, überrascht es nicht, dass **Kooperationsverletzungen** zwischen StA und Kriminalpolizei **durch Nichtablieferung eines Berichts selten** sind. Fasst man die Nichtablieferung eines erforderlichen Berichts, das Überschreiten der Drei-Monats-Frist bei einem Zwischenbericht und andere Kooperationsverletzungen in diesem Zusammenhang zusammen, so gab es eine Kooperationsverletzung in etwa **vier Prozent der St-Fälle** und knapp einem Prozent der BAZ-Fälle. Bei einer Nichtablieferung eines erforderlichen Berichts bestand die **Reaktion** der StA in etwa drei Viertel der Fälle in der **erneuten Anforderung desselben Berichts**, in zehn Prozent der Fälle wurde ein anderer Bericht angefordert und in 20 Prozent der Fälle überhaupt auf andere Art und Weise reagierte. Dass es bei einem beträchtlichen Teil auch zu einer anderen Reaktion als der erneuten Anforderung des ausstehenden Berichts kam, lässt vermuten, dass die **Kooperations-**

## Zusammenfassung

**verletzung zu einer Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei führte**, die Ursache für eine andere Reaktion wurde.

In den **Interviews** spielen Kooperationsverletzungen überhaupt keine Rolle. Das hängt zum einen überwiegend mit der von der Polizei wie auch von Seiten der StA übereinstimmend mitgeteilten Erfahrung zusammen, dass beide Behörden nach anfänglichen Schwierigkeiten eine in der Regel **befriedigende Form der Zusammenarbeit** gefunden haben, zum anderen auch damit, dass in den wenigen Fällen, in denen über manifeste Konflikte zwischen den Behörden berichtet wurde, die **StA keine Handhabe** sah, den Konflikt zu ihren Gunsten zu entscheiden. Dazu kommt, dass **Fristüberschreitungen** bei der Übermittlung von Abschluss- oder auch Zwischenberichten in keinem StA-Interview als Anlass für einen Konflikt mit der Polizei gewertet wurden; auch auf polizeilicher Seite bildet sich in dieser Frage ein zwar bemühter, aber nicht völlig an den gesetzlichen Vorgaben orientierter zeitlicher Arbeitsstil ab.

### 1.3. Beteiligung an Ermittlungshandlungen durch die StA

#### 1.3.1. Kaum Beteiligung an Vernehmungen

Die Leitungskompetenz der StA ist auch vor dem Hintergrund der Möglichkeiten zu sehen, selbst Ermittlungshandlungen zu leiten bzw bei ihnen anwesend zu sein, um sich direkt entsprechend einzumengen zu können. Vorweg ist festzuhalten, dass es immerhin bei knapp 17 Prozent der StA-Verfahren und etwas mehr als 14 Prozent der BAZ-Verfahren zu überhaupt keiner Einvernahme des Beschuldigten im Laufe des Ermittlungsverfahrens kam, was zum Teil durch völlig hältlose Vorwürfe in der Anzeige erklärt werden kann, zum Teil aber auch dadurch, dass die Beschuldigtenvernehmung durch eine „Erkundigung“ substituiert wurde. Erfolgte die Einvernahme des Beschuldigten oder eines Zeugen, wurde sie im BAZ-Verfahren fast ausschließlich (99,6 %) von der Polizei geführt. Im StA-Verfahren beträgt dieser Anteil lediglich knapp 89 Prozent, weil hier etwa zehn Prozent aller Einvernahmen vom Gericht geführt werden, überwiegend als Beschuldigtenvernehmung im Zusammenhang mit einer U-Haft. Der **Anteil von StA-Vernehmungen** ist mit insgesamt 0,6 Prozent an allen Vernehmungen **verschwindend gering**, was aber durchaus dem Gesetz entspricht, weil die Möglichkeit staatsanwaltlicher Vernehmungen lediglich als Ausnahme gedacht war.

Dieser Ausnahmeharakter bildet sich auch in den **Interviews** mit StA ab, soweit die Möglichkeit von Einvernahmen „Standardfälle“ betrifft. Wie der weichen StA mit den schon genannten **Spezialzuständigkeiten** (besonders mit dem Schwerpunkt Wirtschaftskriminalität) bei der Häufigkeit der Einvernahmen ab. Auch eine **Differenz zwischen älteren und jüngeren StA** wird insofern sichtbar, als letztere Vernehmungen, insbesondere von Beschuldigten, stärker in ihr Tätigkeitsprofil integriert haben, als dies bei ihren älteren Kollegen der Fall ist.

In **Polizeiinterviews** wird der Wunsch nach mehr StA-Vernehmungen gelegentlich geäußert, soweit die Erwartung besteht, durch die StA unterstützt zu werden. **HR-Richter** mahnen dann StA-Vernehmungen ein, wenn sie mit der Qualität der Ermittlungen durch die Kriminalpolizei unzufrieden sind. Auch **RA** wünschen vor allem in „schweren“ Fällen mehr Vernehmungsengagement durch die StA. Es besteht somit insgesamt eine zwar selektive, aber doch deutlich zu registrierende **Erwartungshaltung an die StA**, sich mehr bei Vernehmungen einzubringen.

### **1.3.2. Wenige konkrete Aufträge der StA an das vernehmende Organ**

Wenn die StA die Vernehmungen gleichsam führen lässt, so könnte der erste Befund einer grundsätzlich gleichsam „passiven bzw potentiellen Leitungskompetenz“ dadurch relativiert werden, dass sich die StA indirekt in die Vernehmung einbringt, indem sie der Kriminalpolizei konkrete Aufträge für die Vernehmung erteilt. Für die St-Fälle sind jedoch zu knapp drei Viertel (73 %) überhaupt keine näheren Aufträge dokumentiert, für die BAZ-Fälle gar zu 94 Prozent. Lose Aufträge, wie zB die „Ermittlungen weiterführen“, gibt es in etwa vier Prozent der St-Fälle. In mehr als **einem Fünftel der St-Fälle** (23 %) gibt es immerhin **konkrete Aufträge an die Polizei**, wie zB eine bestimmte Person als Beschuldigten oder Zeugen zu vernehmen. Dennoch vermag dieser Befund das Ergebnis der in den meisten Fällen fehlenden faktischen Leitung der StA nicht wirklich zu relativieren und auch die **Interviews mit StA** bestätigen diesen Befund.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf eine **differenzierte Polizeikultur**, die zu unterschiedlichen Auskünften in dieser Frage führt. Ist das Verhältnis zwischen den Behörden als kooperativ und von Vertrauen getragen beschreibbar, dann wird von Kriminalpolizisten auch von Aufträgen seitens der StA berichtet, die in gewissen Fällen eingefordert werden, um die Ermittlungen zu orientieren. Es werden in den Interviews aber auch nicht-kooperierende Beziehungen mitgeteilt, in denen Aufträge durch die StA im polizeilichen Selbstbild nicht vorgesehen sind und in denen autonome Ermittlungen der Polizei als professioneller Standard angesehen werden.

## **1.4. Angeordnete/autonome Zwangsmittel**

### **1.4.1. Überwiegen von polizeilich autonomen Festnahmen**

Über das faktische Kooperationsverhältnis könnte letztlich auch noch die Praxis bei Zwangsmittel, die sowohl von der StA angeordnet als auch von der Kriminalpolizei von sich aus angewendet werden können, Auskunft geben. In der vorliegenden Untersuchung wurden die Festnahme (§§ 170 ff) und die Durchsuchung von durch das Hausrecht geschützten Räumen (sog „Hausdurchsuchung“; §§ 117 Z 2 lit b, 119 ff) näher beleuchtet. Dabei spielt die **Festnahme** erwartungsgemäß im BAZ-Bereich so gut wie keine Rolle. Bei den **St-Fällen** wurden von den knapp 19 Prozent der Fälle, in

## Zusammenfassung

---

denen es eine Festnahme gab, **78 Prozent von der Polizei autonom** (§ 171 Abs 2) verhängt. Knapp 7,5 Prozent erfolgten auf Anordnung durch die StA bei Gefahr in Verzug (diese Vorgangsweise vermisst eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Grundlage) und 14,5 Prozent auf Anordnung der StA nach einer gerichtlichen Bewilligung (§ 171 Abs 1). Die faktisch dominierende Rolle hat somit auch hier die Polizei. Hinsichtlich des Kooperationsverhältnisses ist noch interessant, dass es **in zahlreichen Fällen** polizeiautonomer Festnahme **zu keiner zeitnahen nachträglichen Verständigung der StA von der Festnahme** kommt und es damit der StA faktisch unmöglich ist, das weitere Verfahren gleich nach der Festnahme aktiv mitzustalten.

### **1.4.2. Wenig polizeilich autonome Hausdurchsuchungen**

Bei der **Hausdurchsuchung** spielt die autonome Durchführung durch die Kriminalpolizei eine geringe Rolle. In den knapp 3,5 Prozent der **St-Fälle**, in denen es zu einer Hausdurchsuchung kommt, erfolgen lediglich 17 Prozent autonom durch die Polizei. Allerdings findet sich nicht über jede der polizeiautonom durchgeführten Hausdurchsuchungen eine nachträgliche Genehmigung im Akt, was auf eine nicht funktionierende Kommunikation zwischen Polizei und StA hindeutet.

## **1.5. Verfahrensbeendigung**

### **1.5.1. StA als „Einstellungsbehörde“**

Unabhängig von der Leitungskompetenz und dem Verhältnis zwischen StA und Kriminalpolizei ist für die Rolle der StA im strafprozessualen Ermittlungsverfahren wesentlich, wie sie das **Ermittlungsverfahren beendet**: durch Einstellung (§§ 190 ff), Diversion (§§ 198 ff) oder Anklage (§§ 210 ff). In der **Mehrzahl** der Fälle (57,5 %) wird **keine Anklage** bzw kein Strafantrag erhoben. Die **StA** ist somit überwiegend eine „**Einstellungsbehörde**“. Mehr als die Hälfte der Ermittlungsverfahren (52,5 %) werden eingestellt ohne Sanktionsalternativen (§§ 190 ff), fünf Prozent werden durch Diversion seitens der StA (§§ 198 ff) erledigt.

### **1.5.2. Überwiegend Einstellung mangels hinreichender Beweise**

Innerhalb der **Einstellungen** erfolgen im **St-Bereich** zwei Drittel mangels hinreichender Beweise (§ 190 Z 2). Von den anderen Gründen sticht die Einstellung mangels gerichtlicher Strafbarkeit (§ 190 Z 1 erster Fall) mit knapp 17 Prozent noch hervor. Alle anderen Alternativen haben eine untergeordnete Bedeutung.

Im **BAZ-Bereich** gestaltet sich das Bild anders. Dort erfolgt nur etwa ein Drittel aller Einstellungen mangels hinreichender Beweise (§ 190 Z 2) und mehr als 26 Prozent mangels gerichtlicher Strafbarkeit des Verhaltens. Auch die nicht-intervenierende Diversion der Verfahrenseinstellung

wegen Geringfügigkeit (§ 191) sticht mit 19 Prozent hervor. Das geänderte Bild innerhalb der Verfahrenseinstellungen ist jedoch mit Vorsicht zu interpretieren. Es könnte seine Ursache auch in der mangelnden juristischen Qualifikation der Bezirksanwälte haben, die sich in einer ungenauen Wahl innerhalb der Einstellungsmöglichkeiten ausdrückt, sodass diese Verschiebungen sich relativieren würden.

## 1.6. Resümee

Resümierend lässt sich also festhalten, dass die **rechtliche Leitungskompetenz** im neuen Ermittlungsverfahren zwar bei der **StA liegt**, die **faktische Ermittlungsmacht** jedoch **die Kriminalpolizei** inne hat. Die Untersuchungsergebnisse reflektieren somit einerseits die gesetzlichen Vorgaben, spiegeln andererseits aber auch die Kritik innerhalb der Literatur, da sich die aus dem kritischen Schrifttum hervorkommenden **Bedenken hinsichtlich der normativen Vorgaben**, welche eine nur schwache Ausprägung der staatsanwaltschaftlichen Leitungsfunktion beinhalten, **bestätigen**. Eine aktive Ausübung der Leitungsfunktion ist vor allem bei Drogendelikten und Wirtschaftskriminalität feststellbar. Die Kooperation zwischen Kriminalpolizei und StA kann im Übrigen mangels zeitnaher Information in der Mehrzahl der Fälle erst zu einem späten Stadium des Ermittlungsverfahrens wahrgenommen werden. Da auch nach entsprechender Information wenig konkrete Ermittlungsaufträge der StA an die Kriminalpolizei erteilt werden, ist davon auszugehen, dass von den Verfahrensbeteiligten diese faktische Leitungsbefugnis der Kriminalpolizei akzeptiert ist, was sich auch in der überwiegenden Zustimmung der interviewten StA zur Qualität der polizeilichen Tätigkeit manifestiert. Es darf aber resümierend nicht vergessen werden, dass seitens der HR-Richter und aus Kreisen der Anwaltschaft auch Kritik an diesem behördlichen Arrangement vorgetragen wird.

## 2. Die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren

Die Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren hat sich insofern geändert, als dieses primär Kontrollorgan ist (vor allem zur Bewilligung von Zwangsmitteln; vgl § 105) und grundsätzlich keine eigene Ermittlungsbefugnis mehr hat. Gerichtliche Beweisaufnahmen sind auf Ausnahmefälle beschränkt (vgl § 104). In der Zusammenschau des richterlichen Befragungsmaterials findet sich ein die Reformphilosophie unterstützender Diskurs, in dem auch das durch die Reform veränderte Tätigkeitsprofil von StA und Kriminalpolizei gewürdigt, die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren insgesamt positiv definiert und die Notwendigkeit gerichtlicher Kontrolltätigkeit betont wird.

## 2.1. Ausnahmecharakter gerichtlicher Ermittlungen

Die Rolle des Gerichts im strafprozessualen Ermittlungsverfahren genießt auch in der **Praxis** die ihr vom Gesetzgeber zugeschriebene **Ausnahmefunktion**. Wenn es zu einer Befassung des Gerichts kommt, findet diese weit überwiegend in St-Fällen statt, was auf Grund der größeren Delikts schwere nicht verwundert. **Ermittlungsaufträge des Gerichts an die Polizei** (§ 105 Abs 2) gab es immerhin in vier Prozent aller untersuchten St-Verfahren. Dabei steht nur ein Viertel aller richterlich angeordneten Ermittlungsmaßnahmen nicht im Zusammenhang mit einer Festnahme, U-Haft oder Hausdurchsuchung.

Auch die Interviews mit Richtern beleuchten, dass standortunabhängig HR-Richter nur in wenigen Fällen direkten Kontakt mit der Polizei aufnehmen, um weitere Informationen vor ihrer Entscheidung zu erhalten. Es hat sich mittlerweile auch eine Beziehungskultur zwischen den Gerichten und den StA entwickelt, wonach die StA über derartige Erhebungen in aller Regel informiert werden, oder aber die StA selbst ersucht wird, die für die Gerichtsentscheidung nötigen Informationen beizubringen.

So weit HR-Richter vor 2008 als UR tätig waren, wird auf den Bedeutungsverlust der neuen Richterrolle hingewiesen, der sich nicht zuletzt im Ausnahmecharakter gerichtlicher Ermittlungen dokumentiert.

## 2.2. Schriftliche Entscheidungsbegründung im Einzelfall

In etwa **drei Viertel** der untersuchten richterlich angeordneten Festnahmen oder „Hausdurchsuchungen“ bedient sich der Richter keiner Stampiglienlösung, sondern macht eine **schriftliche Begründung im Einzelfall**. Die aus den Richterbefragungen nahe liegende große Bedeutung der Entscheidung mittels Stampiglie scheint somit auf andere Entscheidungen der HR-Richter beschränkt zu sein.

In den **Interviews** wird seitens der **HR-Richter** betont, dass es **keinen Qualitätsunterschied** ausmache, ob die Entscheidung durch Stampiglie, durch Textbaustein oder einen Schriftsatz erfolge, da immer eine inhaltliche Prüfung (auch bei großem zeitlichen Druck) durchgeführt werde. Nicht alle **StA** schließen sich diesem richterlichen Selbstbild in den Interviews an. Betont eine Gruppe von StA die Genauigkeit und Sorgfalt richterlicher Entscheidungen, so findet sich im Interviewmaterial auch der Gegendiskurs, dem zu Folge die inhaltliche Prüfung von Anträgen durch das Gericht im Falle einer Bewilligung mittels Stampiglie angezweifelt wird.

## 2.3. Geringe praktische Bedeutung der Rechtsschutzinstrumente

### 2.3.1. Einsprüche (§ 106) und Beschwerden (§ 87)

Die neuen **Rechtsschutzinstrumente** Einspruch (§ 106) und Beschwerde (§ 87) werden in der Praxis kaum genutzt. Insofern können aus dem gezogenen Sample keine Aussagen über Erfolg und Begründung von **Einspruchsentscheidungen** (§ 106) getätigt werden. **Beschwerden** (§ 87) werden zwar etwas häufiger erhoben und sind meist Haftbeschwerden, gemessen an der Gesamtzahl der untersuchten Akten ist aber auch deren Bedeutung verschwindend gering, sodass zuverlässige Angaben über die Beschwerdeerhebung und die Beschwerdeerledigung ebenso nicht möglich sind.

Auch die Erfahrungen der **StA, HR-Richter und RA**, die in den **Interviews** geäußert wurden, stimmen mit diesem Ergebnis überein. Die gelegentlich im Vorfeld der Reform geäußerte Sorge über eine mögliche Flut von Rechtsbehelfen, deren Einbringung die Kapazitätsgrenzen der Behörden sprengen könnte, erweist sich als unbegründet. Der **Erfolg** der neuen Rechtsschutzinstrumente wird in den Interviews unisono als sehr begrenzt eingeschätzt und sie werden in aller Regel nur durch RA genutzt. Von RA wird auch berichtet, dass **Gespräche** mit der StA zielführender seien als der formelle Einsatz der neuen Rechtsschutzinstrumente, eine Strategie, die teilweise die geringe Zahl eingebrachter Rechtsbehelfe und Beschwerden zu erklären vermag.

### 2.3.2. Einstellungsanträge (§ 108)

Auch die Bedeutung von **Anträgen auf Verfahrenseinstellung** (§ 108) ist verschwindend gering, wenngleich in der vorliegenden Aktenauswahl höher als die von Beschwerden. Die Tatsache, dass die Mehrzahl der Einstellungsanträge insofern erfolgreich war, als ihnen die StA entsprochen hat, ist vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl wiederum vorsichtig zu interpretieren.

Die **Interviews mit Anwälten** bestätigen das quantitative Forschungsergebnis von der **relativen Bedeutungslosigkeit des Einstellungsantrags nach § 108 auch bei vertretenen Beschuldigten**. Demnach hängt die geringe Häufigkeit dieses Antrags nicht nur mit geringen Erfolgsaussichten, sondern auch mit taktischen Erwägungen von Anwälten zusammen.

## 2.4. Resümee

Resümierend lässt sich festhalten, dass das System, in dem das Gericht so gut wie keine Ermittlungsrolle mehr spielt, sondern auf die Rechtsschutzfunktion beschränkt ist, umgesetzt wurde, wenn auch HR-Richter ihre neue Rolle in Relation zum früheren UR als eingeschränkt erfahren.

Das Faktum, wonach die im Gesetz vorgesehenen Rechtsschutzinstrumente kaum genutzt werden, wird in den **Interviews** unterschiedlich

## Zusammenfassung

---

interpretiert: Wird von Teilen der StA und der Polizei dies als Bestätigung ihrer korrekten Praxis verstanden, so gibt es auch Stimmen, wonach die **Rechtsunkenntnis**, insbesondere der Beschuldigten, zu diesem Ergebnis führen könnte. Mit Blick auf die geringe Häufigkeit des mobilisierten Rechtsschutzes melden HR-Richter Zweifel an, ob die gängigen Praktiken in der **Rechtsbelehrung** insbesondere unvertretene Beschuldigte in die Lage versetzen, ihre prozessualen Rechte auch zu nutzen (s auch dazu unter 3.1. in der Zusammenfassung). Es dürfen jedoch der „strategische“ Wert des neuen Rechtsschutzsystems für RA wie auch die „präventive“ Wirkung der neuen Rechtsbehelfe nicht unterschätzt werden. Die Analyse von OLG-Entscheidungen lässt die Annahme zu, dass es noch keine eingespielte Praxis der Einspruchs- und Beschwerdeerhebung gibt.

### 3. Der materielle Beschuldigtenbegriff und die Rechte des Beschuldigten

Ein wesentliches Ziel der neuen StPO war die Einführung des materiellen Beschuldigtenbegriffs (vgl § 48 Abs 1 Z 1) und die Festschreibung von Beschuldigtenrechten (vgl § 49) ab Vorliegen einer konkreten Verdächtigung. Inwieweit dieses Reformziel umgesetzt wurde, lässt sich zusammengefasst aus den vorliegenden Daten erschließen.

#### 3.1. Rechtsinformation

Die tatsächliche Rolle des Beschuldigten im Strafverfahren zeigt sich zunächst in der praktischen Ausübung seiner Beschuldigtenrechte. Dazu ist es erforderlich, dass er seitens der Strafverfolgungsbehörden über seine Rechte informiert wird (§§ 49, 164). Eine **Dokumentation über die erfolgte Rechtsbelehrung** findet sich in knapp **95 Prozent** der Strafverfahren, in denen der Beschuldigte vernommen wurde, wobei die Rechtsbelehrung überwiegend durch die bestätigte Aushändigung eines **Formblattes** erfolgt. Fast ausschließlich findet die Rechtsbelehrung **zu Beginn der Vernehmung** statt, nur selten bereits mit Zustellung der Ladung.

Die **Interviews** ergeben zu diesem Themenfeld ein plastisches Bild. Die **polizeiliche Seite** geht nach eigenen Auskünften unterschiedlich mit dieser Verpflichtung um. Dabei stehen in den Interviews die expliziten Befürworter dieser polizeilichen Pflicht einer mehr oder weniger akzeptierenden und schließlich einer diese Beschuldigtenrechte vehement kritisierenden Haltung gegenüber. Die Kritik wird mit der Unverständlichkeit der vorgeschriebenen Rechtsbelehrung, dem dafür nötigen Zeitaufwand und dem Umstand begründet, dass die Belehrung der Effektivität der polizeilichen Vernehmung schade.

Die **StA** äußern sich zu dieser Frage insgesamt zurückhaltend und wissen über die Praktiken der Rechtsbelehrung durch die Polizei nicht Bescheid. Festzuhalten ist auch, dass dies offensichtlich kein Gegenstand der Diskussion zwischen den Behörden ist und auch kein Thema für Schulungen. Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens erschließt sich für fast alle

Interviewten aus der Tatsache, dass sich das Formular über die Rechtsbelehrung unterschrieben im Akt findet.

Die teilweise skeptische Haltung der **HR-Richter** zu diesem Thema sei an dieser Stelle erwähnt.

Die vehementeste Kritik an der vorherrschenden Praxis, wie die Polizei Beschuldigte und teilweise auch Opfer über ihre Rechte (in einzelnen Fällen auch falsch) aufklärt, findet sich in Interviews mit **RA**. Deren Aussagen stehen in eindeutigem Widerspruch zum Selbstbild der meisten interviewten Polizeibeamten, die sich oft sehr opferzugewandt äußerten.

## 3.2. Verteidigerbeziehung

### 3.2.1. Seltene Verteidigerbeziehung

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle kommt es zu **keiner Verteidigerbeziehung** im Ermittlungsverfahren. Nach einer multivariaten Datenanalyse kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die Verhängung der **U-Haft** erwartungsgemäß den stärksten Einfluss auf die Verteidigerbeziehung ausübt. Weiters besteht ein positiver Einfluss der **SMG-Delikte** auf die anwaltliche Vertretung. Hinsichtlich sozialer Merkmale fällt auf, dass **nicht-österreichische Beschuldigte tendenziell weniger häufig einen Verteidiger haben** als österreichische Beschuldigte. Ein Erklärungsansatz dafür könnte sein, dass bei dieser Gruppe auf Grund von Sprachbarrieren der Informationsprozess über die Beschuldigtenrechte nicht reibungslos verläuft und auch die sozialen Verhältnisse keine Verteidigerbeziehung erlauben.

In den **Interviews mit Anwälten** wird zunächst durchgehend die Zustimmung darüber zum Ausdruck gebracht, nunmehr bei Vernehmungen bei der Polizei anwesend sein zu können. Findet ein Kontakt mit der Polizei statt, so berichten Opfer- wie Beschuldigtenanwälte sehr unterschiedliche Erfahrungen mit der Polizei, die von zuvorkommenden, über korrekte bis hin zu ablehnend-verstörenden Interaktionen reichen.

### 3.2.2. Überwiegender Verteidigerverzicht

Als **Grund für die geringe Verteidigerbeziehung** überwiegt deutlich mit Werten um die 70 Prozent der **Verzicht des Beschuldigten**. In fast allen anderen Fällen sind die Gründe nicht ersichtlich. Dass der Beschuldigte keinen Verteidiger namhaft machen konnte, ein Verteidiger nicht erreichbar war oder gar der **Verteidigerkontakt eingeschränkt** wurde, hat **praktisch keine Bedeutung**.

Die kontradiktionsvernehmung (§ 165) erweist sich als enorme Ausnahme. Auf Grund der geringen Zahl von Fällen, in denen es eine solche Vernehmung gab, konnte die Frage nach der **Anwesenheitshäufigkeit eines Verteidigers bei kontradiktionsvernehmungen** in quantitativer Hinsicht nicht seriös untersucht werden.

Aus den **Interviews** geht hervor, dass die kontradiktionsvernehmung ein Thema ist, das in der Anwaltschaft differenziert wahrgenommen

## Zusammenfassung

---

und von Opferanwälten einheitlich begrüßt wird. Es gibt darüber einen akzentuiert **affirmativen Diskurs**, der jedoch auch mit **kritischen Positionen** durchsetzt ist, die sich gemeinsam aus der Kritik an der **Verletzung des Prinzips der Unmittelbarkeit** im Strafverfahren herleiten. Dieser Mangel sei nachteilig für Beschuldigte, sagen die einen, nachteilig auch für Opfer, sagen andere. Bemängelt oder auch als Kritik akzeptiert wird weiters der Umstand, dass **kein Verteidigerzwang auf Seiten der Beschuldigten** in Fällen einer kontradiktatorischen Vernehmung besteht. Die Durchführung einer kontradiktatorischen Vernehmung in der **Hauptverhandlung** sehen manche Anwälte als Reformnotwendigkeit.

Der **ablehnende Anwaltsdiskurs** sieht die Interessen von Opfern ausreichend geschützt, wenn diese mit Beschuldigten nicht physisch konfrontiert werden.

Was die **HR-Richter** anlangt, so spielt nach deren Erfahrung die kontradiktatorische Vernehmung bei Sexualdelikten eine bedeutende, insgesamt jedoch eine untergeordnete Rolle und wird als Mittel der Beweisaufnahme für wichtig und sinnvoll erachtet. Dass für Beschuldigte kein Anwaltszwang herrscht, wird auch von dieser Seite kritisiert.

### 3.2.3. **Kaum dokumentierte Information über anwaltlichen Notdienst**

Hinsichtlich des anwaltlichen Notdienstes ist festzuhalten, dass in **etwa drei Viertel der Fälle** keine Information der festgenommenen Beschuldigten über diese Einrichtung im Akt dokumentiert ist. Erfolgt eine Information, geschieht dies weit überwiegend durch Aushändigen eines **Formblatts**.

Auch in den **Interviews** ist vom anwaltlichen Notdienst kaum die Rede. Die äußerst seltene Mobilisierung des Journaldienstes ist für einige Anwälte irritierend und es wird die Vermutung geäußert, dass die Polizei sehr zurückhaltend mit der entsprechenden Information an Beschuldigte umgehe, während die Polizei in erster Linie finanzielle Überlegungen auf Seiten der Beschuldigten für die geringe Inanspruchnahme anführt und weiters auf den Umstand hinweist, dass im Fall der Haft ohnehin ein Rechtsanwalt beigegeben werde.

### 3.2.4. **Überwiegend dokumentierte Information über Verfahrenshilfe**

In beinahe zwei Dritteln aller Fälle findet sich eine dokumentierte Information an den Beschuldigten über die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe. Auch diese erfolgt fast ausschließlich durch Aushändigen eines Formblatts. Die **Beigabe** eines Verfahrenshilfeverteidigers gab es bei St-Verfahren in etwas mehr als einem Zehntel der Fälle.

### 3.3. Akteneinsicht

#### 3.3.1. Selten beantragt, aber fast immer gewährt

Akteneinsicht wird im Zuge des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens äußerst **selten dokumentiert**. Insgesamt beträgt der Anteil an allen Verfahren lediglich vier Prozent, innerhalb der St-Verfahren sieben Prozent. Auf Grund von Gesprächen mit Praktikern ist anzunehmen, dass es hier unterschiedliche regionale Praxen insofern gibt, als eine vom Verteidiger vorgenommene Akteneinsicht in zahlreichen Fällen gewährt wird, ohne dass eine ausdrückliche Dokumentation darüber im Akt erfolgt.

Wurde Akteneinsicht **beantragt**, wurde sie in St-Verfahren immer und in BAZ-Verfahren **fast immer gewährt**. Wenn das Recht auf Akteneinsicht in Anspruch genommen wurde, gab es fast ausschließlich nur eine einzige Akteneinsicht. Die in der Literatur kritisierten „zu weit reichenden Einschränkungsmöglichkeiten“ bei der Akteneinsicht scheinen in der Praxis keine bedeutende Rolle zu spielen.

Weiters wurde, wenn Akteneinsicht genommen wurde, fast immer eine **Aktenkopie** gemacht oder übermittelt. Bemerkenswert ist, dass bei gewährter Verfahrenshilfe im St-Verfahren nur in knapp mehr als der Hälfte der Fälle eine umgehende kostenlose Übermittlung der Aktenkopie dokumentiert wurde. In zahlreichen Fällen oblag es auch hier der Initiative des Verfahrenshilfeverteidigers, zu einer Aktenkopie zu gelangen.

#### 3.3.2. Anwaltliche Vertretung als positiver Indikator

Die Vornahme der **Akteneinsicht** hängt in der Praxis stark vom Umstand einer **anwaltlichen Vertretung** ab. Ohne anwaltliche Vertretung wurde von Beschuldigten fast nie eine Akteneinsicht beantragt bzw. zumindest nicht dokumentiert.

#### 3.3.3. Relativ späte Akteneinsicht

Aus der Tatsache, dass lediglich in einem Viertel der St-Fälle die Akteneinsicht bei der Polizei erfolgt, kann geschlossen werden, dass **Akteneinsicht tendenziell erst in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium** genommen wird. Zu einer Beschränkung der Akteneinsicht kam es relativ selten.

Das **qualitative Material** bestätigt die quantitativen Befunde zum Thema Akteneinsicht. Nicht zuletzt wegen der Seltenheit der Akteneinsicht werden von polizeilicher Seite in aller Regel keine diesbezüglichen problematischen Erfahrungen mitgeteilt, außer von jenen Beamten, die den Beschuldigtenrechten im reformierten Strafprozess grundsätzlich skeptisch gegenüber stehen.

Scharf kritisiert werden von Seiten der Rechtsanwälte die exorbitant **hohen Kopierkosten**, die als Beeinträchtigung einer geordneten Rechtspflege bewertet werden.

## 3.4. Erkundigung und Vernehmung

### 3.4.1. Beträchtliche Bedeutung der Erkundigung

Der Umstand, ob eine Befragung als Erkundigung oder Vernehmung geführt wird, gibt letztlich Auskunft darüber, welche Rolle und damit verbunden welche Rechte der vernommenen Person zugestanden werden. **Erkundigungen** kommt eine **beträchtliche Bedeutung** zu. In rund einem Fünftel der untersuchten Fälle gab es eine Erkundigung (§ 151 Z 1). Kam es zu einer Erkundigung, erfolgte diese in gut der Hälfte der untersuchten Fälle lediglich gegenüber einer Person. Im Schnitt gab es in den BAZ-Fällen weniger Erkundigungen als in St-Fällen. Vergleicht man die Häufigkeiten der Fälle, in denen es nur bei einer Person Erkundigungen gegeben hat, so fällt auf, dass die **Festlegung der Rolle** der zu vernehmenden Person im St-Bereich schneller als im BAZ-Bereich erfolgte.

### 3.4.2. Erkundigungen bei späteren Beschuldigten und Zeugen

Von den Personen, bei denen eine Erkundigung vorgenommen wurde, tauchen zu etwa gleichen Teilen die Personen im **weiteren Verfahren als Zeuge oder Beschuldigter** auf, etwa ein Fünftel gar nicht mehr. Im St-Bereich – in etwas geringerem Ausmaß auch im BAZ-Bereich – fällt weiter auf, dass im Falle von **Erkundigungen bei nur einer Person** diese deutlich **häufiger als Beschuldigter im weiteren Verfahren** wieder auftaucht als es bei Fällen mit Erkundigungen bei mehreren Personen der Fall ist. Daneben zeigt sich auch, dass sich **Erkundigungen bei mehreren Personen vermehrt auf Zeugen beziehen**.

### 3.4.3. Erkundigung bei Beschuldigten ersetzen Vernehmung

Im Hinblick auf die Frage, ob ein **Beschuldigter** nach der Erkundigung im Ermittlungsverfahren auch noch formell vernommen wurde, zeichnet sich vor allem in BAZ-Verfahren zum Teil ein Ausschließungsprinzip ab: **Entweder es wird erkundigt oder es wird vernommen**. Daraus lässt sich auf eine gewisse Tendenz zur Umgehung von Beschuldigtenrechten bei Befragungen schließen.

### 3.4.4. Anwesende Personen bei Vernehmungen

Hinsichtlich der anwesenden Personen bei Vernehmungen zeigt sich, dass es weit überwiegend Vernehmungen mit **bloßer Anwesenheit der Polizei** gibt. Dass dies im BAZ-Bereich noch stärker als im St-Bereich der Fall ist, erklärt sich im Wesentlichen aus den Haftfällen, in denen eine richterliche Vernehmung vor Verhängung der U-Haft obligatorisch ist. Korrespondierend zu diesen Zahlen ist der Umstand zu sehen, dass der **Ort der Vernehmung** weit überwiegend ein **Raum bei der Polizei** ist.

### 3.5. Beweisanträge

Beweisanträge werden **äußerst selten** gestellt; ihr Anteil liegt auch in St-Fällen lediglich bei **einem Prozent**. Wenn Beweisanträge gestellt werden, betreffen sie mehrheitlich die Einvernahme von Zeugen. Die **Erfolgsquote** von Beweisanträgen im Ermittlungsverfahren ist **hoch**. Es wird ihnen in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle entsprochen.

Auch die **Polizeibeamten** berichten in den **Interviews** die Stellung von Beweisanträgen als die große Ausnahme. In einzelnen Wortmeldungen wird allerdings darauf hingewiesen, dass nicht nur förmlich eingebrachte Beweisanträge (nach Rücksprache mit der StA) als solche verstanden werden.

Von der Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, wird von allen interviewten **RA** gar nicht oder zurückhaltend Gebrauch gemacht. Begründet wird dies mit prozesstaktischen wie auch mit psychologischen Erwägungen. Auch die Erfahrung der geringen Erfolgsaussichten spielt eine Rolle, eine Einschätzung der Anwälte, die auf den ersten Blick im Widerspruch zu den quantitativen Ergebnissen zu stehen scheint. Stimmig wird das Bild nur dann, wenn man die prognostizierte Erfolglosigkeit als Motiv für einen unterlassenen Beweisantrag wertet.

### 3.6. Resümee

Führt man die **quantitativen** wie auch die **qualitativen Materialien** zusammen, so kann abschließend festgehalten werden, dass die Weitergabe von Rechtsinformationen durch die Polizei an Beschuldigte im Regelfall zwar hinreichend dokumentiert, die sehr geringe Nutzung der Beschuldigtenrechte aber praktisch ausschließlich auf beigezogene Verteidiger beschränkt ist. Dieser Befund führt zu Fragen hinsichtlich der Ausführlichkeit und vor allem Verständlichkeit der Rechtsbelehrung von Beschuldigten, insbesondere auch mit Blick auf die edukativen und sozialen Voraussetzungen der durchschnittlichen Strafprozessklientel, rechtliche Belehrungen in einem Maße zu verstehen, um daraus prozessuale Schlussfolgerungen für sich zu ziehen. Dass der anwaltliche Notdienst so wenig in Anspruch genommen wird, könnte seinen Grund darin haben, dass die diesbezügliche Information durch die Strafverfolgungsbehörden nicht in ausreichender Weise erfolgt. Zumindest gibt es in den Akten in der Mehrzahl der Fälle keine Dokumentation darüber. Die Akteneinsicht wird ebenso wie das Beweisantragsrecht nur selten genutzt. Die Ausübung beider Rechte steht in direktem Zusammenhang mit der Beziehung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der **quantitativen und qualitativen Untersuchungen**, dass die Beschuldigtenrechte – wie schon im Schrifttum von einigen kritischen Autoren vorhergesagt – in der Strafrechtspraxis noch nicht in gewünschtem Ausmaß zur Geltung kommen (können).

## 4. Die neue Rechtsstellung des Opfers

Die Rechtsstellung des Opfers (§ 65 Z 1) wurde durch die neue StPO wesentlich gestärkt (vgl § 66 Abs 1). Dies geschah vor allem durch entsprechende Antrags- und Informationsrechte (§ 70 Abs 1) sowie durch das Recht, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen (§ 195).

Von **qualitativer Forschungsseite** ist anzumerken, dass die neue Rechtsstellung des Opfers von **Seiten der Polizei** jener Reformbereich ist, der einigermaßen **einheitlich positiv** bewertet wird. Die Regelungen hinsichtlich der Vertretung von Opfern werden durch die Interviewten zustimmend bewertet, Opfer darüber hinaus teilweise explizit unterstützt.

Die interviewten **StA** sind zwar auch grundsätzlich freundlich gegenüber den Opferrechten eingestellt, orten jedoch gelegentlich eine „Überbetreuung“ von Opfern und kritisieren den für Opfer (mittlerweile nicht mehr bestehenden) finanziell risikolosen Fortführungsantrag, der auch vereinzelt querulatorisch genutzt wird (s dazu auch unter 4.4.3. in der Zusammenfassung). Der weite Opferbegriff führt, so ein weiterer Kritikpunkt, in einzelnen Fällen zu einer Vielzahl von Verständigungen, deren rechtsstaatlicher Ertrag im Vergleich zum hohen bürokratischen Aufwand als zu gering eingestuft wird.

Auch **HR-Richter** stehen zu den neuen Opferrechten, kritisieren aber den weiten Opferbegriff im Sinne der StA. Bei kontradiktionsvernehmungen von Jugendlichen wird eine Fokussierung der das Opfer begleitenden Personen auf nach Möglichkeit nur einen Betreuer angeregt.

So weit **Anwälte** ausschließlich Beschuldigte vertreten, gibt es durchaus Kritik an den Opferrechten, die die Beschuldigten benachteiligen.

### 4.1. Vertretung und Prozessbegleitung

#### 4.1.1. Vertretung (§ 73)

Eine **Vertretung von Opfern** durch einen Rechtsbeistand (§ 73) gibt es insgesamt in knapp über sieben Prozent der untersuchten Fälle. Die Zahl ist damit in etwa gleich hoch wie jene der Vertretung eines Beschuldigten durch einen Rechtsbeistand. Ein ins Auge fallender Unterschied zwischen BAZ- und St-Fällen lässt sich durch die relativ hohe Zahl von Vertretungen juristischer Personen als Opfer einer strafbaren Handlung erklären. Hinsichtlich natürlicher Personen besteht jedoch kein Unterschied bezüglich einer Vertretung in den jeweiligen Verfahrensarten.

#### 4.1.2. Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2)

**Juristische und/oder psychosoziale Prozessbegleitung** kommt mit Werten um zwei Prozent aller Fälle mit natürlichen Personen als Opfer **relativ selten** vor. Hinsichtlich der Häufigkeit besteht – wenig überraschend – eine Relation zur Deliktsschwere. Prozessbegleitung findet mit

etwas über vier Prozent in den St-Fällen deutlich häufiger als in BAZ-Fällen mit Werten von etwas über einem Prozent statt.

Es mag wenig überraschen, dass **in Interviews mit Anwälten**, die sich auf die Vertretung von Opfern spezialisiert haben, die Prozessbegleitung uneingeschränkt begrüßt und als großer Reformwurf bezeichnet wird.

## 4.2. Akteneinsicht

### 4.2.1. Geringe Häufigkeit

Akteneinsicht wurde von **drei Prozent** aller Opfer **beantragt** und auch **in allen Fällen gewährt**, wobei die Akteneinsicht fast ausschließlich **durch einen Rechtsbeistand** erfolgte. Nur bei vier Prozent aller Akteneinsichten nahm das Opfer diese selbst vor.

Von **Polizisten**, die sich dem opferfreundlichen Diskurs anschließen, wird die Unterstützung von Opfern auch bei der Akteneinsicht hervorgehoben, wobei auch die geringe Zahl von entsprechenden Anträgen angeprochen wird.

### 4.2.2. Überwiegende Akteneinsicht bei Gericht

Die Akteneinsicht erfolgte in nahezu der Hälfte der Fälle vor **Gericht** und zu etwa einem Drittel bei der StA. Die **Polizei** als Ort der Akteneinsicht durch das Opfer bzw dessen Vertreter ist demgegenüber von **untergeordneter Bedeutung**. Aus den Orten, an denen die Akteneinsicht vorgenommen wurde, kann geschlossen werden, dass die Einsicht regelmäßig erst **zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt** erfolgt, was auch dadurch erklärt werden kann, dass erst relativ spät ein juristischer Prozessbegleiter genehmigt bzw ein Rechtsvertreter vom Opfer bestellt wird.

### 4.2.3. Akteneinsicht vorwiegend bei Privatbeteiligung

Bei der Akteneinsicht lässt sich schließlich noch ein deutlicher **Zusammenhang zwischen Akteneinsicht und Privatbeteiligung** erkennen. Bei Privatbeteiligung findet wesentlich häufiger eine Akteneinsicht durch das Opfer statt als in Fällen fehlender Privatbeteiligung.

## 4.3. Beweisanträge

**Privatbeteiligte** – gleichsam als Untergruppe der Opfer – nehmen das Recht, **Beweisanträge** zu stellen, in sechs Prozent der Fälle in Anspruch. Dieser geringe Anteil ist dennoch deutlich höher als jener bei den Beschuldigten. Wenn sie einen Beweisantrag stellen, betrifft dieser in der Mehrzahl der Fälle die Erhebung von **Sachbeweisen**. Den Beweisanträgen wird in etwa drei Viertel der Fälle entsprochen. Werden sie abgelehnt, erfolgt dies fast ausschließlich ohne nähere Begründung.

## Zusammenfassung

---

Aus **qualitativer Forschungssicht** ist hinsichtlich der Erfahrung von Polizisten oder auch StA mit Beweisanträgen festzustellen, dass Opfer so wie Beschuldigte sich nur dann dieses Rechtsbehelfs bedienen (können), wenn ihnen ein Anwalt zur Seite steht. Das gilt selbstverständlich auch für Beschwerden nach § 87 oder für Einsprüche nach § 106. Dies deckt sich mit den quantitativen Ergebnissen.

### 4.4. Verfahrensfortführung (§ 195)

#### 4.4.1. Seltener genutztes Kontrollinstrument

Anträge auf Fortführung eines eingestellten Ermittlungsverfahrens kamen im gezogenen Sample **selten** vor; sie betragen nicht einmal ein halbes Prozent gemessen an allen untersuchten Strafverfahren.

In den gefundenen Fällen wurden die **Verständigungspflichten** des Opfers seitens der StA **eingehalten**, die **Rechtsbelehrung** erfolgte **mittels eines Formblatts**.

#### 4.4.2. Überwiegende Unterstützung durch einen Rechtsbeistand

In zwei Dritteln der Fälle wurde der Fortführungsantrag mit **Unterstützung durch einen Rechtsbeistand** eingebracht.

#### 4.4.3. Beträchtliche Erfolgsquote

Von den eingebrachten Fortführungsanträgen waren wiederum zwei Drittel erfolgreich und zwar vorwiegend durch eine **Verfahrensfortführung seitens der StA**, ohne dass der Antrag an das Gericht weitergeleitet wurde. Auf Grund der geringen Zahl von Fortführungsanträgen im gezogenen Sample sind diese Zahlen nicht verallgemeinerungsfähig, was sich durch einen Vergleich mit den österreichweit für 2009 erhobenen Daten zeigt, aus denen sich eine deutlich geringere Erfolgsquote ergibt.

Dass die rechtliche Konstruktion der Fortführungsanträge in den **Interviews** mit den **StA** Kritik findet, wurde bereits erwähnt. Den Hintergrund dafür bildet die in Einzelfällen **hohe Arbeitsbelastung**, die für die StA damit verbunden sein kann und die (in der Wahrnehmung der StA) **geringere Erfolgswahrscheinlichkeit** von Anträgen.

Was die **Anwälte** anlangt, so waren sie sich in dieser Frage darüber einig, dass die zum Zeitpunkt der Interviews geltende Regelung, die Antragstellern kein Kostenrisiko auferlegte, Antragstellungen förderte. Dies wurde auch von Opferanwälten konzediert. Reformideen der Interviewten gingen in Richtung einer (graduellen) Kostenbeteiligung der Antragsteller, aber auch die ausführlichere Begründung der Verfahrenseinstellungen durch die StA wurde eingefordert, da dadurch gleichfalls weniger Anträge gestellt würden. Zur Frage der Erfolgsquote waren die Antworten recht vage, sie wurde von Anwälten jedoch in der Bilanz günstig beurteilt.

## **4.5. Resümee**

Resümierend lässt sich zur Rolle der Opfer festhalten, dass von den Rechten auf Vertretung, Akteneinsicht oder Beweisanträge selten Gebrauch gemacht wird. Sie werden vorwiegend dann in Anspruch genommen, wenn es um die Durchsetzung einer Privatbeteiligung geht. Anträge auf Verfahrensfortführung kommen – entgegen den von Praktikern in den Interviews geäußerten Wahrnehmungen – ebenfalls selten vor und korrelieren mit der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand. Die Erfolgsquote solcher Fortführungsanträge war in den untersuchten Akten hoch. Auf Grund der absolut gesehen geringen Anzahl der Fälle ist dieses Ergebnis aber nicht verallgemeinerungsfähig.



## Literaturverzeichnis

- Achammer, Clement, §§ 48-54 (idF der Strafprozessreform 2008), in *Fuchs, Helmut / Ratz, Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung*, Wien 2009.
- Agnew, Robert, General Strain Theory: Current Status and Directions for Further Research, in *Cullen, Francis T / Wright, John Paul / Blevins, Kristie R (Hrsg) Taking Stock: The Status of Criminological Theory*, New Brunswick/NJ 2008, 101.
- Agnoli, Sandra / Tröster, Antoinette / Mayer, Christoph / Oberressl, Clemens, Ein Jahr StPO-Reform. Bundesweites Seminar vom 27. bis 30. Jänner 2009 in Salzburg, RZ 2009, 133.
- Agresti, Alan, An Introduction to Categorical Data Analysis, 2. Edition, Hoboken/NJ 2007.
- Aigner, Gerhard / Schwamberger, Helmut, Strafprozessreform, RdM 2008/8, 22.
- Ainedter, Manfred / Moringer, Wolfgang / Rech, Elisabeth / Ruhri, Gerald / Soyer, Richard, Grundsätze der Strafverteidigung, AnwBI 2007, 183.
- Aistleitner, Wolfgang, Das Oberlandesgericht und das Strafprozessreformgesetz – Ausgewählte Probleme, in *Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag*, Wien 2006, 27.
- Aistleitner, Wolfgang, Lazarus – ein Leitmotiv des Strafprozessreformgesetzes, RZ 2004, 49.
- Aistleitner, Wolfgang, Anwaltliche Ermittlungen, Privatgutachten und Reformvorhaben, in *Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen. 2. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 19./20. März 2004*, Wien/Graz 2004, 72.
- Albrecht, Hans-Jörg, Arbeitslosigkeit: Exklusion aus dem Erwerbsleben und soziale Desintegration, in *Raihel, Jürgen / Mansel, Jürgen (Hrsg) Kriminalität und Gewalt im Jugendalter: Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich*, Weinheim/München 2003, 117.
- Angermaier, Claudia / Freh, Petra, 37. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 2009, RZ 2009, 135.
- Aulebauer, Patrick, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in *BMJ (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie*, 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 98.
- Bandion-Orther, Claudia, Zum Schluss der ÖJZ- Serie „StPO-Neu“ Strafrechtliches zum Budgetbegleitgesetz, ÖJZ 2009/59, 529.
- Bauer, Alexander, Ausgewählte beweissichernde Zwangsmittel in der neuen StPO. Haus- und Personendurchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabepflicht, ÖJZ 2008/81, 754.
- Bertel, Christian, Das Strafprozessreformgesetz, das einmal fair sein wollte, in *ÖIM-Newsletter 2004/3*, 155.
- Bertel, Christian, Auf dem Weg zum Polizeistaat: Das StrafprozessreformG, in *Grafl, Christian / Medigovic, Ursula (Hrsg) Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag*, Wien/Graz 2004, 239.
- Bertel, Christian / Venier, Andreas, Einführung in die neue Strafprozessordnung, 2. Auflage, Wien 2006.
- Bertel, Christian / Venier, Andreas, Das neue Strafprozessrecht, 2. Auflage, Wien 2007.
- Bertel, Christian / Venier, Andreas, Strafprozessrecht, 3. Auflage, Wien 2009.
- Bertel, Christian / Venier, Andreas, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Wien 2010.

---

## Literaturverzeichnis

---

- Bertel, Christian*, Die Verteidigung im österreichischen Strafverfahren, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 9.
- Birklbauer, Alois*, Körperliche Untersuchung und DNA-Analyse, ÖJZ 2008/39, 347.
- Birklbauer, Alois*, Reform der Diversion? Vorgesehene und diskutierte Änderungen, JSt 2004, 109.
- Birklbauer, Alois*, Die geplanten strafrechtlichen Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2009 – oder: Was budgetäre Not alles bewirken kann, JSt 2009, 81.
- Birklbauer, Alois*, Der Prozessgegenstand im österreichischen Strafverfahren, Wien/Graz 2009.
- Birklbauer, Alois*, Der Verfolgungsvorbehalt im österreichischen Strafverfahren, ÖJZ 2004/8, 289.
- BMI*, Sicherheitsbericht 2007, Wien 2008.
- BMI*, Sicherheitsbericht 2008, Wien 2009.
- BMJ*, Betriebliches Informationssystem der Justiz: Darstellung der staatsanwalt-schaftlichen Behörden (Sta-BIS Justiz 2008), 2009.
- Bogensberger, Gabriele*, Praktische Erfahrungen als Untersuchungsrichterin mit der Prozessbegleitung, in *Jesionek, Udo / Hilf, Marianne* (Hrsg) Die Begleitung des Verbrechensopfer durch den Strafprozess, Innsbruck 2006, 73.
- Bogensberger, Wolfgang*, Neuerungen im Sanktionsrecht. Anspruch und erste Erfahrungen, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 67.
- Bogensberger, Wolfgang*, Begleitgesetze zur StPO-Reform und weitere unmittelbar anstehende Reformvorhaben, in *BMI* (Hrsg) Neue Wege im Strafverfahren. 5. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres, Wien/Graz, 2008, 143.
- Bortz, Jürgen*, Statistik: Für Human- und Sozialwissenschaftler, Heidelberg 2005.
- Braithwaite, John*, The Myth of Social Class and Criminality reconsidered, American Sociological Review 1981/46, 36.
- Brandstetter, Eva*, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 102.
- Brandstetter, Wolfgang*, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 107.
- Bruckmüller, Karin / Nachbaur, Dina*, Opferrechte im Strafverfahren, JAP 2009/2010/10, 68.
- Bruckmüller, Karin / Schumann, Stefan*, Zur Beziehung von Sachverständigen und PrivatgutachterInnen im Strafprozess, juridikum 2008, 72.
- Bruckmüller, Karin / Friedrich, Irene Christine*, Getrennte Räume in Gerichtsgebäuden zum Schutz von Opfern einer Straftat, RZ 2008, 93.
- Burgstaller, Manfred / Grafl, Christian*, Fünf Jahre allgemeine Diversion, in *Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F.* (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 209.
- Burgstaller, Manfred*, Statement, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 58.
- Caspi, Avshalom / Entner Wright, Bradley R / Moffitt, Terry E / Silva, Phil A*, Early Failure in the Labour Market: Childhood and Adolescent Predictors of Unemployment in the Transition to Adulthood, American Sociological Review 1998/63, 424.

- Chiricos, Theodore G, Rates of Crime and Unemployment: An Analysis of Aggregate Research, Social Problems 1987/34, 187.*
- Danek, Michael, Neues zur Hauptverhandlung, ÖJZ 2008/86, 804.*
- Diekmann, Andreas, Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen, Reinbek bei Hamburg 1995.*
- Dillinge, Walter, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in BMJ (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 91.*
- Ecoplan, Auswertung Mikrozensus 2005 für den Kanton Bern, Bern 2007 (<http://opus.kobv.de/zlb/volltexte/2008/6524/pdf/bern.pdf>).*
- Eder-Rieder, Maria, Die Sicherung des Opferanspruchs, JSt 2005, 54.*
- Eder-Rieder, Maria, Die Stellung des Opfers im neuen Strafverfahren, JSt 2008, 13.*
- Eichenseder, Herbert, Die Praxis des U-Haftvollzuges, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen. 2. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 19./20. März 2004, Wien/Graz 2004, 57.*
- Eichenseder, Herbert, Verteidigungspraxis im Vorverfahren und Reformvorhaben, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 26.*
- Eigner, Franz, Die neue Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei, ÖJZ 2008/51, 478.*
- Elliott, Delbert S / Ageton, Suzanne S, Reconciling Race and Class Differences in Self-Reported and Official Estimates of Delinquency, American Sociological Review 1980/45, 95.*
- Ennöckl, Daniel, Der Rechtsschutz gegen sicherheitsbehördliche Maßnahmen nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, JBI 2008, 409.*
- Farrington, David P / Welsh Brandon C, Saving Children from a Life in Crime: Early Risk Factors and Effective Interventions, New York/NY 2007.*
- Farrington, David P, Developmental and Life-Course Criminology: Key Theoretical and Empirical Issues – The 2002 Sutherland Award Address, Criminology 2003/41, 221.*
- Flood-Page, Claire / Campbell, Siobham / Harrington, Victoria / Miller, Joel, Youth Crime: Findings from the 1998/99 Youth Lifestyles Survey, London 2000.*
- Flora, Margarethe, Strafprozessreform: Bankgeheimnis und gerichtliche Hinterlegung von Papieren, RdW 2004/166, 203.*
- Flora, Margarethe, Auskunfts- und Überwachungspflichten im neuen Strafverfahren, ÖJZ 2008/35, 315.*
- Flora, Margarethe, §§ 101-103 (idF der Strafprozessreform 2008), in Fuchs, Helmut / Ratz, Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien 2010.*
- Flora, Margarethe, Das Bankgeheimnis im gerichtlichen Strafverfahren, in BMJ (Hrsg) 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien/Graz 2005, 71.*
- Fuchs, Eva, Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren, ÖJZ 2007/77, 895.*
- Fuchs, Helmut, Vom Miklau-Szymanski-Modell zum Strafprozessreformgesetz – was blieb von der Grundidee? in Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 137.*
- Fuchs, Helmut, Die StPO-Novelle aus rechtsdogmatischer Sicht. 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, JSt 2008, 5.*

---

## Literaturverzeichnis

---

- Fuchs*, Helmut, Die Strafprozessreform in rechtsdogmatischer Sicht, in *BMJ* (Hrsg) 36. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008, Wien/Graz 2008, 5.
- Fuchs*, Helmut, Die neue StPO in rechtsdogmatischer Sicht, in *BMI* (Hrsg) Neue Wege im Strafverfahren. 5. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres, Wien/Graz 2008, 79.
- Fuchs*, Helmut, Strafrecht im Wandel, in *BMJ* (Hrsg) 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien/Graz 2005, 5.
- Fuchs*, Helmut, Strafprozessreform und Rechtsschutz II, in *BMI* (Hrsg) Verfassungs-Rechtsschutz. 3. Rechtsschutztag des BMI, Wien/Graz 2006, 129.
- Fuchs*, Helmut, Strafverfolgung und Strafverteidigung nach der Reform – rechtsdogmatische und rechtspolitische Überlegungen, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 13.
- Fuchs*, Johann, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 92.
- Geyer*, Walter, Die neue Rolle des Staatsanwalts nach der StPO-Reform, in *BMI* (Hrsg) Neue Wege im Strafverfahren. 5. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres, Wien/Graz 2008, 97.
- Geyer*, Walter, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei – neue Ansprechpartner, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 69.
- Grafl*, Christian, Kriminalistische Instrumente im Vorverfahren, Möglichkeiten und Grenzen kriminaltechnischer Untersuchungen, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 112.
- Grafl*, Christian / *Gratz*, Wolfgang / *Höpfel*, Frank / *Hovorka*, Christine / *Pilgram*, Arno / *Schroll*, Hans-Valentin / *Soyer*, Richard, Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege. Ein Thesenpapier der Kriminalpolitischen Initiative, RZ 2007, 37.
- Grafl*, Christian, Die Rolle der Sachverständigen im Prozess, Juridikum 2008, 24.
- Gräf*, Hartmut, Was bringt das neue Vorverfahren? in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 87.
- Hafner*, Robert, Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, Wien/New York 1992.
- Hammerschick*, Walter / *Luef-Kölbl*, Heidi / *Soyer*, Richard / *Stangl*, Wolfgang, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes. Forschungsbericht Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Graz (2008).
- Hanak*, Gerhard / *Krucsay*, Brita, Gefährliche Drohung und die Schutzfunktion der staatlichen Intervention. Forschungsbericht des IRKS, Wien 2010.
- Heidensohn*, Frances / *Gelsthorpe*, Loraine, Gender and Crime, in *Maguire*, Mike / *Morgan*, Rod / *Reiner*, Robert (Hrsg) The Oxford Handbook of Criminology, 4. Edition, Oxford/New York 2007, 381.
- Heissenberger*, Georg, Die Beziehung eines Verteidigers zu den kriminalpolizeilichen Vernehmungen im Lichte des Strafprozessreformgesetzes, RZ 2007, 82.
- Helm*, Wolfgang, Anfechtung der §§ 106 f StPO durch den UVS Wien, UVSaktuell 2009, 148.

---

Literaturverzeichnis

- Herrnhofer, Manfred, Strafprozessreformgesetz aus Richtersicht - 7. Österreichischer StrafverteidigerInnentag 27./28. 3. 2009, Graz – Strafverteidigung – Bewährung in der Praxis, JSt 2009, 41.*
- Hilf, Marianne / Anzenberger, Philipp, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ÖJZ 2008/94, 886.*
- Hinterhofer, Hubert, Der Beweisantrag im neuen Strafverfahren, JSt 2008, 7.*
- Hinterhofer, Hubert, Beweisantragsrecht im neuen Strafverfahren, ÖJZ 2007/76, 883.*
- Hinterhofer, Hubert, Der Beweisantrag im neuen Strafverfahren, in BMJ (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 23.*
- Hinterhofer, Hubert, Bestellung, Auswahl, Rechte und Pflichten von Sachverständigen, ÖJZ 2008/43, 397.*
- Hintersteininger, Friedrich, Statement, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 42.*
- Hirschi, Travis, Causes of Delinquency, New Brunswick/NJ 2002 (1969).*
- Hirtenlehner, Helmut / Birkbauer, Alois, Lokale Gerichtsstrukturen – Die vernachlässigte Perspektive zur Erklärung lokaler Strafdisparitäten. Zugleich eine Bilanzierung des österreichischen Forschungsstandes zur regionalisierten Strafrechtflege, JRP 2006, 287.*
- Hollaender, Adrian Eugen / Frick, Alexander, Beweisverbot und Nichtigkeit nach der neuen StPO, AnwBI 2008, 438.*
- Hopf, Gerhard / Lehofer, Hans Peter, Rechtsanwaltlicher Journaldienst eingerichtet, ÖJZ 2008/57, III.*
- Horak, Michael, Erste Erfahrungen mit der StPO 2008 in Privatanklageverfahren, ecolex 2008, 211.*
- Horak, Michael, Das neue Privatanklageverfahren, ÖJZ 2009/24, 212.*
- Hultsch, Xebia, Prozessbegleitung: Erfahrungsbericht aus dem Blickwinkel einer Hauptverhandlungsrichterin, in Jesionek, Udo / Hilf, Marianne (Hrsg) Die Begleitung des Verbrechensopfer durch den Strafprozess, Innsbruck 2006, 81.*
- IVV-Datenauskunft der BRZ GmbH, April 2010.
- Jarosch, Gerhard, Investition in die Zukunft, RZ 2005, 49.*
- Jesionek, Udo, Das Verbrechensopfer im künftigen österreichischen Strafprozessrecht, in Grafl, Christian / Medigovic, Ursula (Hrsg) Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, Wien 2004, 253.*
- Jesionek, Udo, Die Entwicklung der Opferrechte im österreichischen Strafprozessrecht, in Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 211.*
- Jesionek, Udo, Die Wiederentdeckung des Verbrechensopfers. Ein Paradigmenwechsel im Strafrecht, juridikum 2005, 171.*
- Jesionek, Udo, Das Verbrechensopfer als Prozesspartei, in BMJ (Hrsg) 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien/Graz 2005, 41.*
- Jesionek, Udo, Untersuchungshaftvollzug und Strafprozessreformgesetz 2004, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen. 2. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 19./20. März 2004, Wien/Graz 2004, 76.*

## Literaturverzeichnis

---

- Keplinger, Rudolf, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, neue Ansprechpartner, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz, 2008, 79.*
- Kier, Roland, § 10 (idF der Strafprozessreform 2008), in Fuchs, Helmut / Ratz, Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien 2009.*
- Kier, Roland, § 66 (idF der Strafprozessreform 2008), in Fuchs, Helmut / Ratz, Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien 2009.*
- Kier, Roland / Soyer, Richard, Ein Jahr StPO-Reform: Beschuldigter und Verteidiger, AnwBl 2009, 213.*
- Kier, Roland, Die Verteidigung nicht integrierter Ausländer – Chancengleichheit von Angeklagten im Strafverfahren? in Grafl, Christian / Reindl-Krauskopf, Susanne (Hrsg) Kriminalität nicht integrierter Ausländer – eine vielfältige Herausforderung für das Strafrecht, Verhandlungen des 17. Österreichischen Juristentages Wien 2009, Wien 2010, 93.*
- Kirchbacher, Kurt, Das neue Haftrecht. Fahndung und Festnahme, ÖJZ 2008/26, 224.*
- Kirchbacher, Kurt, Das neue Haftrecht. Untersuchungshaft, ÖJZ 2008/30, 268.*
- König, Friedrich Alexander / Pilnacek, Christian, Das neue Strafverfahren – Überblick und Begriffe. Staatsanwaltschaft, Gericht und Kriminalpolizei, ÖJZ 2008/3, 10.*
- König, Friedrich Alexander / Pilnacek, Christian, Das neue Strafverfahren – Überblick und Begriffe. Verfahrensbeteiligte – Begriffe und Rolle, ÖJZ 2008/8, 56.*
- Lambauer, Heimo, Anklageverdacht, Anklagepflicht und Anklagekontrolle, in Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 253.*
- Lambauer, Heimo, Verfolgungserzwingung als Kontrolle des Staatsanwaltes und als Opferrecht, in Grafl, Christian / Medigovic, Ursula (Hrsg) Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, Wien 2004, 281.*
- Lässig, Rudolf, Ausschließung und Befangenheit in der neuen StPO. StPO-Neu Teil XXII, ÖJZ 2009/13, 119.*
- Lehner, Wilfried, KIAB-Kontrollen: Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, ecolex 2007, 656.*
- Lendl, Frederick, Das neue Kostenrecht, ÖJZ 2008/75, 717.*
- Leitner, Werner, Grußwort, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 47.*
- Little, Roderick J A / Rubin, Donald B, Statistical analysis with missing data, 2. Edition, Hoboken/NJ 2002.*
- Luef-Kölbl, Heidelinde / Hammerschick, Wolfgang / Soyer, Richard / Stangl, Wolfgang, Zum Strafprozessreformgesetz. Die Sicht von Justizakteuren am Vorabend des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, JSt 2009, 9.*
- Machacek, Rudolf, Paradigmenwechsel in der Telekommunikation und der Telekommunikationsüberwachung, in Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 267.*
- Mayer, Heinz, Die Sicherheitsbehörden im Dienst der Strafjustiz und die Zuständigkeit der Datenschutzkommission, ÖJZ 2007/2, 17.*
- Mayer, Rudolf, Umsetzung der Reform in der Praxis, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 103.*

- Mayer, Rudolf, Dolmetscher und Sachverständige als Richter ohne Talare, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen. 2. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 19./20. März 2004, Wien/Graz 2004, 62.
- Mayr, Peter G. / Venier, Andreas, Wer darf strafverteidigen? ÖJZ 2009/29, 254.
- Messner, Florian, Zur Dauer der Verwahrungshaft. Die österreichische Rechtslage im Lichte der EMRK, JSt 2/2004, 51.
- Miklau, Roland, „Ermittlungserzungung“ und Einstellungserzungung nach dem österreichischen Strafprozessreformgesetz, in Schöch, Heinz / Dölling, Dieter / Helgerth, Roland / König, Peter (Hrsg) Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29.7.2007, Berlin 2007, 125.
- Miklau, Roland, Rechtspolitische Anmerkungen zur Stellung des Opfers im Strafverfahren, in Grafl, Christian / Medigovic, Ursula (Hrsg) Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, Wien 2004, 293.
- Miklau, Roland, Strafprozessreform und Rechtsschutz I, in BMI (Hrsg) Verfassungs-Reform-Rechtsschutz. 3. Rechtsschutztag des BMI, Wien 2006, 119.
- Miklau, Roland, Statement, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 60.
- Moos, Reinhard, Anwesenheit des Verteidigers bei Vernehmungen des Beschuldigten im Vorverfahren, in Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 331.
- Moringer, Wolfgang, Der Sachverständige in Wirtschaftsstrafsachen und Probleme der Sicherung eines fairen Verfahrens, in Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 353.
- Moringer, Wolfgang, Mehr Macht dem Strafverteidiger, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 38.
- Mühlbacher, Thomas, Meliori cedo. Die Voruntersuchung und der Anklageprozess, RZ 2008, 30.
- Mühlbacher, Thomas, Inquisition mit einem Schuss Fehde? Gedanken zur Neugestaltung des Antrages auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach §§ 195 f StPO, RZ 2009, 122.
- Nachbaur, Dina, Die persönliche Betroffenheit von Opfern als Erfordernis des Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung, JSt 2/2010, 49.
- Nimmervoll, Rainer J., Erkundigung und Zeugenvernehmung im neuen Ermittlungsverfahren, ÖJZ 2008/55, 522.
- Nimmervoll, Rainer J., Zeugnishindernisse im neuen Strafverfahren, ÖJZ 2008/62, 583.
- Nimmervoll, Rainer J., Selbstbelastungsgefahr und Angehörigenprivileg im neuen Strafverfahren, RZ 2009, 51.
- Oberschneider, Rudolf / Peterseil, Andrea, Akteneinsichtsrecht des Privatanklägers in (beschlagnahmte) vertrauliche Geschäftsunterlagen? Verschlechterung der Beschuldigtenrechte durch StPO neu, RdW 2009/651, 637.
- Pilnacek, Christian, Ein Jahr StPO-Reform – Erwartungen, Realität und Zukunft StPO-Neu Teil XXVI, ÖJZ 2009/62, 550.
- Pilnacek, Christian / Pscheidl, Andreas, Das Strafverfahren und seine Grundsätze (Teil I). Alte Hüte im neuen Gewand oder Fundgrube für die Auslegung? ÖJZ 2008/66, 629.

---

## Literaturverzeichnis

---

- Pilnacek, Christian / Pscheidl, Andreas*, Das Strafverfahren und seine Grundsätze (Teil II). Alte Hüte im neuen Gewand oder Fundgrube für die Auslegung? *ÖJZ* 2008/70, 670.
- Pilnacek, Christian / Pleischl, Werner*, Das neue Vorverfahren, Wien 2005.
- Piquero, Alex R / Farrington, David P / Blumstein, Alfred*, Key Issues in Criminal Career Research: New Analysis of the Cambridge Study in Delinquent Development, New York/New Y 2007.
- Piquero, Alex R / Moffitt, Terrie E*, Explaining the Facts of Crime: How the Developmental Taxonomy Replies to Farrington's Invitation, in *Farrington, David P* (Hrsg) Integrated Developmental and Life-Course Theories of Offending, New Brunswick/NJ 2005, 51.
- Plaz, Eva*, Prozessbegleitung besonders schutzbedürftiger Opfer. Strafverteidigung – Neue Herausforderungen. 4. Österreichischer StrafverteidigerInnentag – Salzburg 2006, JSt 2006, 39.
- Pleischl, Werner*, Die große Strafprozessreform, ecolex 2008, 204.
- Pleischl, Werner*, Statement, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 67.
- Pürstl, Gerhard*, Neuerungen für die Arbeit der Kriminalpolizei, in *BMI* (Hrsg) Neue Wege im Strafverfahren. 5. Rechtsschutztage des Bundesministeriums für Inneres, Wien/Graz 2008, 109.
- Räßler, Susanne / Rubin, Donald B / Schenker, Nathaniel*, Incomplete data: Diagnosis, imputation, and estimation, in *de Leeuw, Edith D / Hox, Joop J / Dillman, Don A* (Hrsg) International Handbook of Survey Methodology, New York/New York 2008, 370.
- Ratz, Eckart*, Änderung der Rechtslage durch § 89 Abs 1 StPO? *ÖJZ* 2009/19, 190.
- Ratz, Eckart*, Beweisverbote und deren Garantie durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen, *RZ* 2005, 74.
- Ratz, Eckart*, Wechselwirkung zwischen Judikatur und Legislative im Strafprozessreformgesetz, *ÖJZ* 2005/42, 705.
- Ratz, Eckart*, Welche Veränderungen des Rechtsmittelverfahrens gegen Urteile erfordert das Strafprozessreformgesetz? in *Moos, Reinhard / Jessionek, Udo / Müller, Otto F.* (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 411.
- Rech, Elisabeth*, Das neue Vorverfahren, *NetV* 2008, 6.
- Rech, Elisabeth*, Statement, in *Soyer, Richard* (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 63.
- Rainer, Eckart*, Rollenverständnis und Rollenkonflikte betrachtet unter dem Aspekt des Leitbildes des Staatsanwaltes und der Ethik, *RZ* 2006, 90.
- Reindl, Susanne*, Die neue Stellung des Gerichts im Ermittlungsverfahren, *JAP* 2005/2006/1, 4.
- Reindl-Krauskopf, Susanne*, Die neue Erneuerung des Strafverfahrens – zulässige Analogie oder Rechtsschöpfung? *JBI* 2008, 130.
- Reindl-Krauskopf, Susanne*, Strukturelle Probleme im neuen strafprozessualen Vorverfahren, *ecolex* 2008, 207.
- Reindl-Krauskopf, Susanne*, Der erweiterte Grundrechtsschutz im neuen Strafverfahren, *JSt* 2008, 9.

- Reindl-Krauskopf*, Susanne, Erweiterter Grundrechtsschutz im neuen Strafverfahren? in *BMJ* (Hrsg) 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 55.
- Reiter*, Stefanie, Strafrecht und Europäische Union. Einfluss der Europäischen Union auf das österreichische Strafrecht, *JAP* 2006/2007/12, 73.
- Richtervereinigung*, Positionspapier, *RZ* 2008, 266.
- Rzeszut*, Johann, Wortmeldung, in *BMI* (Hrsg) Verfassung-Reform-Rechtsschutz. 3. Rechtsschutztag des BMI, Wien 2006, 145.
- Salditt*, Franz, Das justitielle Vorverfahren. Zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes in Österreich, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 32.
- Sampson*, Robert J / *Laub*, John H, A Life-Course-Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency, in *Thornberry*, Terence P (Hrsg) Developmental Theories of Crime and Delinquency, New Brunswick/NJ 1997, 133.
- Sautner*, Lyane / *Hirtenlehner*, Helmut, Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsopfern als Maßstab des Strafprozessrechts. Bericht von der Linzer Opferbefragung, *ÖJZ* 2008/61, 574.
- Scheiber*, Oliver, Statement, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 50.
- Schick*, Peter J., Die Staatsanwaltschaft – eine Justiz-Verwaltungs(?)-Behörde, in *Ulrich*, Silvia / *Schnedl*, Gerhard / *Pirstner-Ebner*, Renate (Hrsg) Funktionen des Rechts in der pluralistischen Wissensgesellschaft. Festschrift für Christian Brünner zum 65. Geburtstag, Wien/Köln/Graz 2007, 495.
- Schmidt*, Alexander, Sachverständigen- und Dolmetschergebühren. Entstehung, Bestimmung und Anweisung der Gebühren von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern im neuen Ermittlungsverfahren, *ÖJZ* 2008/76, 719.
- Schmiederer*, Christian, Tabellenanalyse, in *Holm*, Kurt (Hrsg) Die Befragung 2, München 1975.
- Schmoller*, Kurt, Das neue strafprozessuale Ermittlungsverfahren, *ÖIM*-Newsletter 2004/1, 46.
- Schmoller*, Kurt, Neues Strafprozessrecht in Österreich, *GA* 2009, 505.
- Schmöller*, Gabriele, Überwachung von Nachrichten und Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach altem und nach neuem Recht, in *Moos*, Reinhard / *Jesionek*, Udo / *Müller*, Otto F. (Hrsg) Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 467.
- Schober*, Karl, Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit in der neuen StPO, *ÖJZ* 2008/47, 440.
- Schroll*, Hans-Valentin, in *Soyer*, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 54.
- Schroll*, Hans-Valentin, Die aktuelle Divisionsregelung StPO-Neu Teil XXI, *ÖJZ* 2009/4, 20.
- Schwaighofer*, Klaus, Notwendige Verteidigung bei kontradiktorischen Vernehmungen? *AnwBI* 2005, 456.
- Schwaighofer*, Klaus, Der benachteiligte Verdächtige bei der Diversion, *JSt* 4/2005, 118.
- Schwaighofer*, Klaus, Die neue Strafprozessordnung, Wien 2008.
- Schwaighofer*, Klaus, Zur Verwendbarkeit kontradiktorischer Zeugenaussagen, *ÖJZ* 2006/17, 235.

## Literaturverzeichnis

---

- Seiler, Stefan**, Strafprozessrecht, 9. Auflage, Wien 2008.
- Seiler, Stefan**, Zur Frage der Ausgeschlossenheit eines Richters, der in einem abgesonderten Verfahren über einen Mitbeschuldigten geurteilt hat, JSt 1/2007, 20.
- Seiler, Stefan**, Strafprozessreform 2004, 2. Auflage, Wien 2006.
- Soyer, Richard / Kier, Roland**, Die Reform des Strafverfahrensrechts. Grundzüge der Strukturreform und der neuen Verteidigungs- und Opferrechte, AnwBl 2008, 105.
- Soyer, Richard / Stangl, Wolfgang**, Regionale Disparitäten in der Strafrechtsanwendung und die neue Stellung des Staatsanwaltes im Vorverfahren. Überlegungen zur Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege durch Ressourcen- und Rechtsfolgenorientierung, in *Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg)* Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 523.
- Soyer, Richard**, Strafverteidigung im europäischen Raum. Neue Entwicklungen und Herausforderungen aus österr Verteidigerperspektive, ÖJZ 2005/32, 555.
- Soyer, Richard**, Beschuldigtenrechte sichern – der Rechtsanwalt in der StPO-Reform, in *BMI (Hrsg)* Neue Wege im Strafverfahren. 5. Rechtsschutztage des Bundesministeriums für Inneres, Wien/Graz 2008, 129.
- Soyer, Richard (Hrsg)** Strafverteidigung – neue Schwerpunkte, Wien/Graz 2008.
- Soyer, Richard (Hrsg)** Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen, Wien/Graz 2004.
- Soyer, Richard**, Anwesenheitsrechte. Zur Funktion und zur Regelung des Rechts auf Verteidigung bei der ersten Beschuldigtenvernehmung aus österreichischer Verteidigerperspektive, AnwBl 2007, 21.
- Soyer, Richard**, Strafprozessreform: Erste praktische Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in *BMJ (Hrsg)* 36. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 27. bis 29. Februar 2008 Ottenstein, Wien/Graz 2008, 94.
- Stangl, Wolfgang**, Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren, Neue Kriminalpolitik 2008, 15.
- STATISTIK AUSTRIA**, Gerichtliche Kriminalstatistik 2008, Wien 2010.
- STATISTIK AUSTRIA**, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/arbeitmarkt/arbeitlose\\_arbeitssuchende/023383.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitmarkt/arbeitlose_arbeitssuchende/023383.html), am 22.03.2010.
- STATISTIK AUSTRIA**, Arbeitsmarktstatistik: Jahresergebnisse 2009, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, Wien 2010.
- Strasser, Gottfried**, Zur Gewährleistung von Rechtsschutz im Strafverfahren. Von der Garantenfunktion der Staatsanwaltschaft bis zum Grundrechtsschutz durch den OGH, ÖJZ 2006/12, 155.
- Strasser, Gottfried**, Diskussionsbeitrag, in *BMI (Hrsg)* Verfassung-Reform-Rechtsschutz. 3. Rechtsschutztage des BMI, Wien/Graz 2006, 159.
- Szabo, Laslo**, Das Vorverfahren im Spannungsfeld zwischen Allgemeininteressen und Grundrechten, in *Soyer, Richard (Hrsg)* Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 94.
- Szymanski, Wolf**, Die Polizeireform als Wegbereiterin einer „Staatsanwaltschaftspolizei“, in *Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg)* Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 541.
- Tipold, Alexander**, Notwendige Verteidigung und Verfahrenshilfe nach dem Strafprozessreformgesetz 2004, JAP 2006/2007/21, 132.

- Tipold*, Alexander, Die Zuständigkeit im Strafverfahren nach dem Strafprozessreformgesetz 2004, JAP 2004/2005/30, 140.
- Urban*, Dieter, Logit-Analyse: Statistische Verfahren zur Analyse von Modellen mit qualitativen Response-Variablen, Stuttgart/Jena/New York 1993.
- Velten*, Petra, Ein Plädoyer für die Nebenklage, in *Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg)* Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 467.
- Venier*, Andreas, Probleme der Strafprozessreform, juridikum 2008, 139.
- Venier*, Andreas, Einstellung und Anklage im neuen Strafprozessrecht. 35. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie – Ottenstein 2007, JSt 2007, 10.
- Venier*, Andreas, Einstellung und Anklage im neuen Strafprozess, in *BMJ (Hrsg)* 35. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 2007, Wien/Graz 2007, 83.
- Venier*, Andreas, Einstellung und Anklage im neuen Strafprozessrecht, ÖJZ 2007/78, 905.
- Venier*, Andreas, Rechtsschutz im neuen Vorverfahren: Der Einspruch wegen Rechtsverletzung. 34. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie – Ottenstein 2006, JSt 2006, 7.
- Venier*, Andreas, Rechtsschutz im neuen Vorverfahren: Der Einspruch wegen Rechtsverletzung, in *BMJ (Hrsg)* 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 2006, Wien/Graz 2006, 65.
- Venier*, Andreas, Das neue Ermittlungsverfahren: Eine Reform und ihre Mängel, ÖJZ 2009/66, 591.
- Venier*, Andreas, Strafprozessreform und Haftrecht, in *Moos, Reinhard / Jesionek, Udo / Müller, Otto F. (Hrsg)* Strafprozessrecht im Wandel: Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 609.
- Venier*, Andreas, Der zahnlose Rechtsschutz der StPO am Beispiel der Hausdurchsuchung, JSt 2009, 156.
- Venier*, Andreas, Die Online-Durchsuchung. Oder: Die Freiheit der Gedanken, AnwBI 2009, 480.
- Vogl*, Mathias, Staatsanwaltschaft und StPO-Reform. Verfassungs- und Verwaltungsreform 2008, JRP 2008, 121.
- Vogl*, Mathias, Statement, in *Soyer, Richard (Hrsg)* Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte. 6. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz, 28./29. März 2008, Wien/Graz 2008, 57.
- Vogl*, Mathias, §§ 95-100a (idF der Strafprozessreform 2008), in *Fuchs, Helmut / Ratz, Eckart*: Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien 2008.
- Weber*, Irene, Rechtsanwaltlicher Journaldienst, AnwBI 2008, 344.
- Wegscheider*, Herbert, Statement, in *Soyer (Hrsg)* Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 65.
- Wessely*, Wolfgang, Verfahrensrechtliche Probleme der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte im Licht des Strafprozessreformgesetzes, ZFR 2008/2, 2.
- Wiesner*, Margit / *Capaldi*, Deborah M / *Patterson*, Gerald, Development of Antisocial Behavior and Crime across the Life-Span from a Social Interactional Perspective: The Coercion Model, in *Akers, Ronald L / Jensen, Gary F (Hrsg)* Social Learning Theory and the Explanation of Crime, New Brunswick/NJ 2003, 317.
- Wilhelm*, Georg, Glanz und Elend des Anklageprozesses, ecolex 2008, 201.

## Literaturverzeichnis

---

*Zitta, Rudolf, Die Übermacht des Staatsanwaltes im neuen Vorverfahren, in Soyer, Richard (Hrsg) Strafverteidigung – Realität und Vision. 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Wien, 21./22. März 2003, Wien/Graz 2003, 45.*

*Zöchbauer, Peter, Der neue Strafprozess – Auswirkungen auf das Medienverfahren, MR 2007, 417.*

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Das Stichprobendesign.....	52
Abbildung 2: Alter der Beschuldigten.....	137
Tabelle 1: Staatsanwaltschaftlicher Geschäftsanfall 2008, differenziert nach Sprengel und sachlicher Zuständigkeit .....	52
Tabelle 2: Geschäftsanfall und -erledigung 2008: Grundgesamtheit versus gewählte StA-Sprengel .....	54
Tabelle 3: Realisierte und angestrebte Stichprobe .....	56
Tabelle 4: Übersicht Erhebungsdimensionen .....	57
Tabelle 5: Analyse ausgeschiedener Fälle .....	61
Tabelle 6: Analyse fehlender Werte.....	63
Tabelle 7: Prognose fehlender Angaben zur Erledigungsform .....	64
Tabelle 8: Gewichtungsreferenzen StaBIS-Justiz 2008 .....	66
Tabelle 9: Verwendete Messniveaus.....	67
Tabelle 10: Regionale und sachliche Zuständigkeit – Stichprobe versus StaBIS-Justiz 2008 .....	71
Tabelle 11: Art der Verfahrensbeendigung – Stichprobe versus StaBIS-Justiz 2008 .....	72
Tabelle 12: Delikt – Stichprobe versus Kriminalstatistik .....	73
Tabelle 13: Regionale Zuständigkeit (Spaltenprozent).....	75
Tabelle 14: Sachliche Zuständigkeit (Spaltenprozent) .....	75
Tabelle 15: Anzahl der Beschuldigten (Spaltenprozent).....	76
Tabelle 16: Anzahl der Opfer (Spaltenprozent) .....	77
Tabelle 17: Opfer (Spaltenprozent) .....	78
Tabelle 18: In-Gang-Setzung der Ermittlungsverfahren (Spaltenprozent).....	79
Tabelle 19: Anfallsbericht (Spaltenprozent).....	81
Tabelle 20: Anfallsbericht und Delikte (Anteilswerte ja, nur St-Fälle) .....	82
Tabelle 21: Anlassbericht (Spaltenprozent).....	82
Tabelle 22: Grund für Anlassbericht (Spaltenprozent).....	82
Tabelle 23: Anzahl der Anlassberichte (Spaltenprozent).....	83
Tabelle 24: Zwischenbericht (Spaltenprozent) .....	83
Tabelle 25: Anzahl der Zwischenberichte (Spaltenprozent) .....	84
Tabelle 26: Initiative zum Zwischenbericht (Spaltenprozent) .....	84
Tabelle 27: Kommunikation zwischen Polizei und StA (Spaltenprozent) .....	85

---

**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**


---

Tabelle 28:	Irgendeine Kommunikation (Berichte, mündliche Berichte und andere Hinweise) zwischen Polizei und StA (Spaltenprozent) .....	86
Tabelle 29:	Kommunikation zwischen StA und Polizei in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte) .....	87
Tabelle 30:	Berichte allgemein (Spaltenprozent).....	89
Tabelle 31:	Zeitspanne zwischen Anzeige/erster Ermittlungsmaßnahme und erstem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht (Spaltenprozent) .....	90
Tabelle 32:	Zeitspanne zwischen Anzeige/erster Ermittlungsmaßnahme und erstem (Anlass-, Anfalls- oder Zwischen-)Bericht in Abhängigkeit von der Legitimation der Festnahme für St-Fälle (Spaltenprozent) .....	91
Tabelle 33:	Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA im Akt dokumentiert (Spaltenprozent).....	92
Tabelle 34:	Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA im Tagebuch dokumentiert (Spaltenprozent).....	92
Tabelle 35:	Mündlicher Erstbericht der Polizei an die StA (Spaltenprozent) .....	92
Tabelle 36:	Vernehmung des Beschuldigten (Spaltenprozent) .....	94
Tabelle 37:	Anzahl der Vernehmungen (Spaltenprozent).....	95
Tabelle 38:	Führung der Vernehmung (Spaltenprozent) .....	95
Tabelle 39:	Aufträge der StA an die Polizei (Spaltenprozent) .....	96
Tabelle 40:	Konkrete Aufträge (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich).....	97
Tabelle 41:	Kooperationsverletzungen (Spaltenprozent).....	98
Tabelle 42:	Reaktion auf eine Nichtablieferung eines Berichts (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich).....	98
Tabelle 43:	Reaktion auf andere Kooperationsverletzungen (Anteilswerte ja, mehrere Angaben möglich).....	99
Tabelle 44:	Zwischenbericht und Drei-Monatsfrist (Spaltenprozent) .....	100
Tabelle 45:	Kooperationsverletzungen gesamt (Spaltenprozent).....	100
Tabelle 46:	Festnahme (Spaltenprozent) .....	102
Tabelle 47:	Legitimation der Festnahme (Spaltenprozent).....	102
Tabelle 48:	Nachträgliche Verständigung der StA bei polizeiautonomer Festnahme (Spaltenprozent) .....	102
Tabelle 49:	Hausdurchsuchung (Spaltenprozent) .....	103
Tabelle 50:	Legitimation der Hausdurchsuchung (Spaltenprozent).....	104
Tabelle 51:	Nachträgliche Genehmigung bei polizeiautonomer Hausdurchsuchung (Spaltenprozent) .....	104
Tabelle 52:	Untersuchungshaft (Spaltenprozent) .....	104
Tabelle 53:	Festnahme und Untersuchungshaft (Spaltenprozent) .....	105

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 54:	Erledigung des Verfahrens I (Spaltenprozent).....	107
Tabelle 55:	Erledigung des Verfahrens II (Spaltenprozent).....	108
Tabelle 56:	Erledigung des Verfahrens III (Spaltenprozent).....	109
Tabelle 57:	Verständigung des Beschuldigten über die Einstellung des Verfahrens (Spaltenprozent).....	111
Tabelle 58:	Verständigung des Opfers über die Einstellung des Verfahrens (Spaltenprozent) .....	111
Tabelle 59:	Rechtsbelehrung (Spaltenprozent) .....	112
Tabelle 60:	Verfahrensdauer (Spaltenprozent).....	112
Tabelle 61:	Zwangsmittel und deren Begründung (Anteilswerte Ja) .....	118
Tabelle 62:	Ermittlungsaufträge (Spaltenprozent) .....	119
Tabelle 63:	Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Graz (Fallzahlen) .....	125
Tabelle 64:	Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Linz (Fallzahlen) .....	127
Tabelle 65:	Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen OLG Innsbruck (Fallzahlen) .....	129
Tabelle 66:	Übersichtstabelle Rechtsmittelentscheidungen Gesamt (OLG Graz, Linz und Innsbruck) .....	130
Tabelle 67:	Antrag auf Verfahrenseinstellung (Spaltenprozent).....	132
Tabelle 68:	StA-Entscheidung über Antrag auf Verfahrenseinstellung (Spaltenprozent) .....	132
Tabelle 69:	Geschlecht des Beschuldigten (Spaltenprozent) .....	134
Tabelle 70:	Geschlecht des Beschuldigten in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte Frauen).....	135
Tabelle 71:	Staatsbürgerschaft und Wohnsitz (Spaltenprozent) .....	138
Tabelle 72:	Stellung des Beschuldigten im Wirtschaftsprozess (Spaltenprozent) .....	139
Tabelle 73:	Ausgeübter Beruf (Spaltenprozent) .....	141
Tabelle 74:	Strafregisterauszug (Spaltenprozent) .....	142
Tabelle 75:	Vorverurteilung dokumentiert (Spaltenprozent) .....	142
Tabelle 76:	Anzahl der Vorstrafen (Spaltenprozent).....	144
Tabelle 77:	Hafterfahrung (Spaltenprozent) .....	144
Tabelle 78:	Rechtsbelehrung des Beschuldigten (Spaltenprozent).....	145
Tabelle 79:	Art der Rechtsbelehrung (Spaltenprozent) .....	146
Tabelle 80:	Zeitpunkt der Rechtsbelehrung (Spaltenprozent) .....	146
Tabelle 81:	Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten (Spaltenprozent)....	148

---

**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**


---

Tabelle 82:	Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte Ja) .....	150
Tabelle 83:	Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit von der Nationalität (Spaltenprozent) .....	151
Tabelle 84:	Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit von der Stellung im Wirtschaftsprozess (Anteilswerte Ja) .....	152
Tabelle 85:	Beschuldigter durch Rechtsbeistand vertreten in Abhängigkeit vom ausgeübten Beruf (Anteilswerte Ja) .....	152
Tabelle 86:	Binäre Logitanalyse – Vorhersage der Verteidigerbeziehung.....	157
Tabelle 87:	Anwesenheit eines Verteidigers bei der Vernehmung (Spaltenprozent) .....	158
Tabelle 88:	Grund für die Abwesenheit eines Verteidigers bei der Vernehmung (Spaltenprozent).....	158
Tabelle 89:	Information über anwaltlichen Notdienst bei festgenommenen Beschuldigten (Spaltenprozent).....	159
Tabelle 90:	Art der Information über anwaltlichen Notdienst (Spaltenprozent) .....	159
Tabelle 91:	Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe (Spaltenprozent) .....	160
Tabelle 92:	Art der Information über Voraussetzungen der Verfahrenshilfe (Spaltenprozent) .....	161
Tabelle 93:	Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe (Spaltenprozent).....	161
Tabelle 94:	Festnahme und Verfahrenshilfe (Spaltenprozent) .....	162
Tabelle 95:	Akteneinsicht – Beantragung (Spaltenprozent) .....	163
Tabelle 96:	Akteneinsicht – Gewährung (Spaltenprozent) .....	163
Tabelle 97:	Akteneinsicht – Häufigkeit (Spaltenprozent) .....	163
Tabelle 98:	Akteneinsicht – Übermittlung einer Aktenkopie (Spaltenprozent)...	164
Tabelle 99:	Übermittlung einer Aktenkopie bei Verfahrenshilfe (Spaltenprozent) .....	164
Tabelle 100:	Beantragung von Akteneinsicht in Abhängigkeit von der anwaltlichen Vertretung (Zeilenprozent) .....	165
Tabelle 101:	Übermittlung von Aktenkopien in Abhängigkeit von der anwaltlichen Vertretung (Spaltenprozent).....	166
Tabelle 102:	Akteneinsicht – Ort (Spaltenprozent).....	167
Tabelle 103:	Akteneinsicht – Teile ausgenommen (Spaltenprozent) .....	169
Tabelle 104:	Beweisantrag (Spaltenprozent).....	169
Tabelle 105:	Beweisantrag – Anzahl (Spaltenprozent).....	170
Tabelle 106:	Beweisantrag – Inhalt (Spaltenprozent).....	170
Tabelle 107:	Beweisantrag – entsprochen (Spaltenprozent).....	170

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 108: Erkundigung (Spaltenprozent) .....	171
Tabelle 109: Erkundigungen in Abhängigkeit vom Delikt (Anteilswerte ja).....	172
Tabelle 110: Erkundigungen in Abhängigkeit von Delikt und Rechtsbeistand....	173
Tabelle 111: Anzahl der Erkundigungen (Spaltenprozent) .....	174
Tabelle 112: Mehrere Erkundigungen – Rolle der Person (Spaltenprozent).....	174
Tabelle 113: Eine Erkundigung – Rolle der Person (Spaltenprozent) .....	175
Tabelle 114: Eine versus mehrere Erkundigungen – Rolle der Person (Spaltenprozent) .....	175
Tabelle 115: Erkundigungen als Substitut für Vernehmungen (Spaltenprozent) .....	176
Tabelle 116: Erkundigung bei Beschuldigten und Vernehmung (Spaltenprozent) .....	177
Tabelle 117: Bei der Vernehmung anwesende Personen (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich).....	179
Tabelle 118: Anwesenheit von Vertrauenspersonen in Abhängigkeit vom Alter des Beschuldigten (Spaltenprozent).....	179
Tabelle 119: Ort der Vernehmung (Spaltenprozent).....	180
Tabelle 120: Anordnung von Zwangsmitteln (Spaltenprozent).....	181
Tabelle 121: Art der Zwangsmittel (Spaltenprozent bzw Anteilswerte dokumentierter Zwangsmittel; Mehrfachantworten möglich) .....	182
Tabelle 122: Art der Bewilligung der Zwangsmittel (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich).....	183
Tabelle 123: Art der Bewilligung der Zwangsmittel ohne U-Haft und Beschlagnahme (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich) ....	183
Tabelle 124: Anordnung von Zwangsmitteln und Delikte – St-Fälle (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich) .....	184
Tabelle 125: Unterschiedliche Zwangsmittel und Delikt – St-Fälle (Spaltenprozent) .....	186
Tabelle 126: Begründung der Untersuchungshaft (Spaltenprozent; St-Fälle).....	187
Tabelle 127: Bei einer Hausdurchsuchung anwesende Personen (Spaltenprozent; Mehrfachantworten möglich) .....	188
Tabelle 128: Hausdurchsuchung – Ausfolgung einer Bestätigung (Spaltenprozent) .....	189
Tabelle 129: Geschlecht des Opfers (Spaltenprozent).....	192
Tabelle 130: Alter des Opfers (Spaltenprozent) .....	193
Tabelle 131: Staatsbürgerschaft und Wohnsitz des Opfers (Spaltenprozent)....	194
Tabelle 132: Vertretung des Opfers durch einen Rechtsbeistand (Spaltenprozent) .....	195

---

**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**


---

Tabelle 133: Inanspruchnahme juristischer Prozessbegleitung (Spaltenprozent) .....	195
Tabelle 134: Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung (Spaltenprozent) .....	196
Tabelle 135: Opfer – Beantragung von Akteneinsicht (Spaltenprozent).....	196
Tabelle 136: Opfer – Gewährung von Akteneinsicht (Spaltenprozent).....	197
Tabelle 137: Opfer – Häufigkeit der Akteneinsicht (Spaltenprozent).....	197
Tabelle 138: Opfer – Akteneinsicht durch Rechtsbeistand (Spaltenprozent) .....	197
Tabelle 139: Opfer – Ort der Akteneinsicht (Spaltenprozent).....	198
Tabelle 140: Opfer – Beschränkung der Akteneinsicht (Spaltenprozent).....	198
Tabelle 141: Opfer – Anfertigung und Übermittlung von Aktenkopien (Spaltenprozent) .....	199
Tabelle 142: Opfer – Privatbeteiligung (Spaltenprozent).....	199
Tabelle 143: Opfer – Akteneinsicht und Privatbeteiligung (Spaltenprozent) .....	200
Tabelle 144: Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent) .....	200
Tabelle 145: Anzahl der Beweisanträge von Privatbeteiligten.....	201
Tabelle 146: Inhalt der Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent) ...	201
Tabelle 147: Erledigung der Beweisanträge von Privatbeteiligten (Spaltenprozent) .....	201
Tabelle 148: Form der Begründung abgelehnter Beweisanträge (Spaltenprozent) .....	202
Tabelle 149: Antrag auf Fortführung des Verfahrens (Spaltenprozent).....	203
Tabelle 150: Erledigung der Anträge auf Fortführung des Verfahrens (bundesweit 2009) .....	204
Tabelle 151: Übersicht über die Interviews bei der Kriminalpolizei .....	245
Tabelle 152: Übersicht über die Interviews bei den Staatsanwaltschaften.....	287
Tabelle 153: Übersicht über die Interview-Partner der Richterschaft .....	330
Tabelle 154: Übersicht über die Interview-Partner der Anwaltschaft.....	382

## Anhang 1: Erhebungsbogen

### EVALUIERUNG STPO - VERFAHRENSBLATT

#### VERFAHRENSBLATT

#### VERFAHRENSDATEN

##### 1. Aktenzahl

##### 2. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht

- Graz
- Innsbruck
- Korneuburg
- Leoben
- Linz
- Wels
- Wien

##### 3. Sachliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren

- Bezirksgericht
- Landesgericht

##### 4. Wie viele Beschuldigte gibt es im Verfahren?

Beschuldigte

##### 5. Wie viele Opfer gibt es im Verfahren?

Opfer

##### 6. Waren die Opfer

- nur natürliche Personen
- nur juristische Personen
- natürliche und juristische Personen

#### AUFTÄGE DURCH STA

##### 7. An Aufträgen der Sta an die Polizei sind dokumentiert

- keine näheren Aufträge (*weiter mit Frage 9*)
- nur lose Aufträge (z.B. „Ermittlungen weiterführen“) (*weiter mit Frage 9*)
- ganz konkrete Aufträge (z.B. „Vernehmung des X“ oder „Ausforschung des Y“)

##### 8. Die dokumentierten konkreten Aufträge an die Polizei bestanden in (*mehrere Angaben möglich*)

- Vernehmung einer konkreten Person
- Beischaffung von Beweismitteln
- Ausforschung von Zeugen oder Auskunftspersonen
- Anordnung von in der StPO normierten Zwangsmitteln

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG StPO - VERFAHRENSBLATT****9. An Aufträgen der STA an den Ermittlungsrichter sind dokumentiert:***(mehrere Angaben möglich)*

- keine näheren Aufträge
- Tatrekonstruktion (§ 150 StPO)
- kontradiktive Vernehmung (§ 165 StPO)
- sonstige Beweisaufnahmen

**KOOPERATIONSVERLETZUNGEN****10. Ist im Akt oder im Tagebuch eine Kooperationsverletzung der Polizei gegenüber der STA in Form der Nichtablieferung eines Berichtes dokumentiert?**

- ja
- nein (*weiter mit Frage 12*)

**11. Wie wurde von der STA auf diese Nichtablieferung reagiert?**  
*(mehrere Angaben möglich)*

- erneute Anforderung desselben Berichtes
- Anforderung eines anderen Berichtes
- andere Reaktion
- keine Reaktion dokumentiert

**12. Ist im Akt oder im Tagebuch eine andere Kooperationsverletzung der Polizei gegenüber der STA dokumentiert?**

- ja
- nein (*weiter mit Frage 14*)

**13. Wie wurde von der STA auf diese andere(n) Kooperationsverletzung(en) reagiert?**  
*(mehrere Angaben möglich)*

- (Wortgleiche) Wiederholung der ersten Anordnung
  - Neue Anordnung
  - Vermerk im Tagebuch
  - Schreiben an den Vorgesetzten des Polizeibeamten
  - Andere Reaktion, und zwar \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**ERKUNDIGUNGEN****14. Sind im Akt Erkundigungen gemäß §§ 151 Z 1, 152 StPO dokumentiert?**

- ja
- nein (*weiter mit Frage 17*)

**15. Bei wie vielen Personen hat es Erkundigungen gegeben?**

## Anhang 1: Erhebungsbogen

## EVALUIERUNG StPO - VERFAHRENSBLATT

16. Erkundigungen	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4	Person 5
Die Person, auf die sich die Erkundigung bezog, taucht im weiteren Verfahren auf als					
Beschuldigter	—	—	—	—	—
Zeuge	—	—	—	—	—
Gar nicht mehr	—	—	—	—	—

## BERICHTE

## 17. Das Ermittlungsverfahren wurde in Gang gesetzt durch

- Anzeige bei der Polizei  
 Polizei wurde amtsweigig tätig  
 Anzeige bei der STA  
 STA wurde amtsweigig tätig

## 18. Datum der Anzeige bei Polizei oder STA:

Tag	Monat	Jahr

(bzw. wenn keine Anzeige: Datum des amtsweigigen Tätigwerdens)

## 19. Finden sich im Akt Hinweise auf eine Kommunikation zwischen Polizei und STA?

- ja, formal dokumentiert  
 ja, aber nur inhaltlich erschließbar  
 nein

## 20. Ist die Anzeige gleichzeitig der Abschlussbericht?

- ja       nein

## 21. Datum der ersten polizeilichen Ermittlungsmaßnahme:

Tag	Monat	Jahr

## 22. Finden sich im Akt Hinweise auf einen mündlichen (telefonischen) (Erst-)Bericht der Polizei an die STA:

- ja       nein

## 23. Finden sich im Tagebuch Hinweise auf einen mündlichen (telefonischen) (Erst-)Bericht der Polizei an die STA:

- ja       nein

## 24. Gab es einen Anfallsbericht (§ 100 Abs 2 Z 1 StPO)?

- ja       nein (**weiter mit Frage 27**)

*Achtung: Ausschlaggebend ist die tatsächliche Form des Berichts und nicht dessen Bezeichnung!*

Tag	Monat	Jahr

## 25. Datum des Anfallsberichts:

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG STPO - VERFAHRENSBLATT****26. Der Anfallsbericht bezieht sich auf folgende Delikte: (*mehrere Angaben möglich*)**

- Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 ff StGB)
- Raubdelikte (§§ 142 ff StGB)
- Sexualdelikte (§§ 201 ff StGB)
- Suchtmitteldelikte (§§ 28, 28a SMG)
- Delikte gegen das Verbotsgesetz (§ 3a ff VG)
- Andere Delikte

**27. Gab es einen Anlassbericht (§ 100 Abs 2 Z 2 StPO)?**

- ja       nein (*weiter mit Frage 30*)

**Achtung:** Ausschlaggebend ist die tatsächliche Form des Berichts und nicht dessen Bezeichnung!

**28. Wie viele Anlassberichte hat es gegeben?** 

29. Anlassbericht	Anlassber. 1	Anlassber. 2	Anlassber. 3	Anlassber. 4	Anlassber. 5
<b>Datum des Berichtes</b>	<input type="text"/>				
<b>Grund für Anlassbericht:</b>					
Staatsanwaltschaftliche Anordnung oder gerichtliche Bewilligung notwendig					
Bericht wurde von StA verlangt	<input type="checkbox"/>				

**30. Gab es einen Zwischenbericht (§ 100 Abs 2 Z 3 StPO)?**

- ja       nein (*weiter mit Frage 33*)

**Achtung:** Ausschlaggebend ist die tatsächliche Form des Berichts und nicht dessen Bezeichnung!

**31. Wie viele Zwischenberichte hat es gegeben?** 

32. Zwischenbericht	Zwischenb. 1	Zwischenb. 2	Zwischenb. 3	Zwischenb. 4	Zwischenb. 5
<b>Datum des Berichtes</b>	<input type="text"/>				
<b>3-Monatsfrist wurde eingehalten</b>					
überschritten					
<b>Initiative zum Zwischenbericht</b>	<input type="checkbox"/>				
Zwischenbericht wurde von StA eingefordert	<input type="checkbox"/>				
Polizei hat Zwischenbericht von sich aus vorgelegt	<input type="checkbox"/>				

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG SPG - BESCHULDIGTENBLATT****BESCHULDIGTENBLATT****ACHTUNG:**

*Bei mehreren Beschuldigten ist derjenige für die Analyse auszuwählen, der als nächstes Geburtstag hat!*

**DELIKT**

33. Welche Delikte werden dem Beschuldigten zur Last gelegt?  
*(Bitte alle zutreffenden Deliktskategorien angeben!)*

- §§ 75 – 79 StGB (vorsätzliche Tötungsdelikte)
- §§ 80, 81 StGB (fahrlässige Tötungsdelikte)
- §§ 83 – 87 StGB (vorsätzliche Körperverletzungsdelikte)
- §§ 88 (fahrlässige Körperverletzung)
- §§ 99 – 110 (Fehlurteilsdelikte)
- §§ 125 – 168e (Vermögensdelikte)
- §§ 201 – 220a (Sexualdelikte)
- §§ 223 – 231 (Urkundendelikte)
- §§ 232 – 241g (Geldverkehrsdelikte)
- Andere Delikte nach dem StGB (§§ [ ] )

*Bitte Versuch(§ 15) und Beteiligung (§ 12) nicht angeben!*

- Andere Delikte nach Nebengesetzen (Nebengesetz) [ ] )

*Bitte nur die Art des Nebengesetzes, nicht über den § angeben!*

**ANWALTLICHE VERTRETUNG**

34. Finden sich im Akt Hinweise, dass der Beschuldigte durch einen Rechtsbeistand vertreten wird?

- ja       nein

**SOZIALDATEN**

35. Geburtsjahr: [ ]

36. Geschlecht:  männlich  weiblich

37. Staatsbürgerschaft:

- Österreich
- anderes EU-Land
- keine EU-Staatsbürgerschaft

+

5

+

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG STPO - BESCHUTZTENBLATT****38. Wohnsitz:**

- Österreich
- ein anderes EU-Land
- außerhalb der EU

**39. Stellung im Wirtschaftsprozess:**

- berufstätig
- arbeitslos
- Schüler/ Student
- andere Ausbildungmaßnahme
- Hausfrau/Hausmann
- Pension
- anderes, und zwar \_\_\_\_\_

**40. Ausgeübter Beruf:**

- Hilfsarbeiter
- angelernter Arbeiter
- Facharbeiter
- Angestellter
- öffentlicher Dienst
- Selbstständiger
- anderes, und zwar \_\_\_\_\_

**LEGALBIOGRAPHIE****41. Ist im Ermittlungsakt eine Strafregisterauskunft (Strafkarte) vorhanden?**

- ja
- nein (*weiter mit Frage 45*)

**42. Vorverurteilungen dokumentiert:**     ja     nein (*weiter mit Frage 45*)**43. Anzahl Vorstrafen insgesamt:**    **44. Schon Freiheitsstrafen verbüßt:**     ja     nein

+

6

+

**Anhang 1: Erhebungsbogen**

+ \_\_\_\_\_ EVALUIERUNG StPO - BESCHULDIGTENBLATT \_\_\_\_\_ +

**FESTNAHME UND HAFT**

**45. Beschuldigter wurde festgenommen:**

- ja       nein (*weiter mit Frage 48*)

**46. Legitimation der Festnahme:**

- Festnahme erfolgte autonom durch die Polizei (§ 171 Abs 2 StPO)
- Festnahme erfolgte auf Anordnung der StA bei Gefahr in Verzug
- Festnahme erfolgte auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung

**47. Wenn die Festnahme autonom durch die Polizei erfolgte:**

Ist im Akt eine nachträgliche Verständigung der StA dokumentiert?

- ja       nein

**48. Untersuchungshaft verhängt:**     ja       nein (*weiter mit Frage 50*)

**49. Begründung der Untersuchungshaft: (mehrere Angaben möglich)**

- Fluchtgefahr (§ 173 Abs 2 Z 1 StPO)
- Tatbegehungsgefahr (§ 173 Abs 2 Z 3 StPO)
- Verdunkelungsgefahr (§ 173 Abs 2 Z 2 StPO)

**HAUSDURCHSUCHUNG**

**50. Hausdurchsuchung ist erfolgt:**

- ja       nein (*weiter mit Frage 55*)

**51. Legitimation der Hausdurchsuchung:**

- Durchsuchung erfolgte autonom durch die Polizei (§ 117 Z 2 lit b iVm § 120 Abs 1 StPO)
- Durchsuchung erfolgte auf Anordnung der StA bei Gefahr in Verzug
- Durchsuchung erfolgte auf Anordnung der StA nach richterlicher Genehmigung

**52. Wenn die Hausdurchsuchung autonom durch die Polizei erfolgte:**

Ist im Akt eine nachträgliche Genehmigung durch die StA dokumentiert?

- ja       nein

**53. Bei der Hausdurchsuchung waren anwesend: (mehrere Angaben möglich)**

- Der Beschuldigte
- Ein erwachsener Mitbewohner
- Zwei unbeteiligte vertrauenswürdige Personen
- Vertrauensperson des Beschuldigten
- Andere Personen
- Nur die Polizei alleine

**54. Ist im Akt die Ausfolgung einer Bestätigung über die Hausdurchsuchung dokumentiert?**

- ja       nein

+ \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ +

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGENBLATT****RECHTSINFORMATION****55. Ist im Akt eine Rechtsbelehrung des Beschuldigten dokumentiert:**

- ja       nein (*weiter mit Frage 58*)

**56. Im Akt ist die Rechtsbelehrung dokumentiert als**

- Formblatt  
 Vermerk  
 auf sonstige Weise

**57. Zeitpunkt der Belehrung:***(Bei mehreren Vernehmungen denken Sie bitte an die erste Vernehmung!)*

- im Zuge der Ladung  
 unmittelbar vor Beginn der Vernehmung zur Sache  
 im Laufe der Vernehmung  
 am Ende der Vernehmung

**58. Ist im Akt eine Information des Beschuldigten über den anwaltlichen Notdienst dokumentiert:**

- ja       nein (*weiter mit Frage 60*)

**59. Im Akt ist die Information dokumentiert als**

- Formblatt  
 Vermerk  
 auf sonstige Weise

**60. Ist im Akt eine Information des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe dokumentiert:**

- ja       nein (*weiter mit Frage 62*)

**61. Im Akt ist die Information dokumentiert als**

- Formblatt  
 Vermerk  
 auf sonstige Weise

## Anhang 1: Erhebungsbogen

## EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT

## VERNEHMUNG

**62. Wurde der Beschuldigte vernommen?** ja       nein (*weiter mit Frage 66*)**63. Wie oft wurde der Beschuldigte vernommen?** 

64. Vernehmung	Vernehm. 1	Vernehm. 2	Vernehm. 3	Vernehm. 4	Vernehm. 5
<b>Anwesend waren:</b>					
Polizei	■	■	■	■	■
StA	■	■	■	■	■
Richter	■	■	■	■	■
Verteidiger	■	■	■	■	■
Vertrauensperson	■	■	■	■	■
Opfer	■	■	■	■	■
Rechtsbeistand des Opfers	■	■	■	■	■
Andere Personen	■	■	■	■	■
<b>Geführt von:</b>					
Polizei	■	■	■	■	■
StA	■	■	■	■	■
Richter	■	■	■	■	■
<b>Kontradiktoriische Vernehmung:</b>					
ja	■	■	■	■	■
nein	■	■	■	■	■
<b>Ort:</b>					
bei der Polizei	■	■	■	■	■
bei der StA	■	■	■	■	■
bei Gericht	■	■	■	■	■
in der Justizanstalt	■	■	■	■	■
anderer Ort	■	■	■	■	■

+

9

+

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG StPO - BESCHULDIGTENBLATT**

<b>65. Vernehmung</b>	<b>Vernehm. 1</b>	<b>Vernehm. 2</b>	<b>Vernehm. 3</b>	<b>Vernehm. 4</b>	<b>Vernehm. 5</b>
<b>War bei der Vernehmung ein Verteidiger anwesend?</b>	<input type="checkbox"/>				
ja					
nein	<input type="checkbox"/>				
<b>Warum war kein Verteidiger anwesend?</b>	<input type="checkbox"/>				
Beschuldigter verzichtete auf sein Recht					
Beschuldigter konnte keinen Verteidiger hinzuholen	<input type="checkbox"/>				
Es war kein Verteidiger erreichbar	<input type="checkbox"/>				
Kontakt wurde gemäß §§ 59, 164(2) StPO verweigert	<input type="checkbox"/>				
Ein mitgekommener Verteidiger durfte nicht an der Vernehmung teilnehmen.	<input type="checkbox"/>				
Der Beschuldigte wollte während der Vernehmung einen Verteidiger hinzuholen, dies wurde ihm aber mit der Begründung, er hätte dies vorher organisieren müssen, verweigert.	<input type="checkbox"/>				
Keine Begründung ersichtlich	<input type="checkbox"/>				

**ZWANGSMITTEL**

**66. Sind richterlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen der Polizei gegen diesen Beschuldigten dokumentiert (§§ 104, 105 StPO)?**

ja       nein

**67. Wurde gegen diesen Beschuldigten ein gerichtlich zu bewilligendes Zwangsmittel angeordnet?**

ja       nein (*weiter mit Frage 70*)

## EVALUIERUNG StPO - BESCHULDIGENBLATT

**68. Welche richterlich bewilligten Zwangsmittel sind dokumentiert?***(mehrere Angaben möglich)*

- Beschlagnahme (§ 115 StPO)  
 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 116 StPO)  
 Durchsuchung von Orten, Gegenständen oder Personen (§§ 119 ff StPO)  
 Körperliche Untersuchung (§ 123 StPO)  
 Molekulargenetische Untersuchung (§ 124 StPO)  
 Telefonüberwachung (§ 135 StPO)  
 Festnahme (§ 170 StPO)  
 Andere Zwangsmittel, und zwar \_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_

**69. Wie erfolgt die Bewilligung dieser Zwangsmittel? (mehrere Angaben möglich)**

- Mittels Stempelzeile  
 Mittels eines Texthäufsteines  
 Schriftlich mit ausführlicher Einzelfallbegründung  
 Es ist lediglich eine mündliche Genehmigung dokumentiert.

## ANTRÄGE AUF VERFAHRENSEINSTELLUNG

**70. Wurde eine Verfahrenseinstellung nach § 108 StPO beantragt?**

- ja       nein (*weiter mit Frage 74*)

**71. Grund für den Antrag auf Verfahrenseinstellung nach § 108 StPO:**

- Fehlende Strafbarkeit / Verfolgbarkeit (§ 108 Abs 1 Z 1 StPO)  
 Zu lange Ermittlungsdauer (§ 108 Abs 1 Z 2 StPO)

**72. Wie hat die Staatsanwaltschaft über den Antrag entschieden?**

- stattgegeben  
 nicht stattgegeben und an das Gericht weitergeleitet

**73. Wie hat das Gericht über den Antrag entschieden (*so es damit befasst war*)?**

- stattgegeben  
 abgelehnt  
 zurückgewiesen

+

11

+

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG StPO - BESCHULDIGENBLATT****AKTENEINSICHT**

74. Wurde dem Beschuldigten ein Verfahrenshilfesverteidiger beigegeben  
(§ 61 Abs 2 StPO)?

- ja       nein (*weiter mit Frage 76*)

75. Wurden die Akten amtswegig dem Verfahrenshilfesverteidiger zugestellt  
(§ 52 Abs 3 StPO)?

- ja       nein

76. Wurde vom Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand Akteneinsicht beantragt?

- ja       nein (*weiter mit Frage 80*)

77. Wurde dem Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand Akteneinsicht gewährt?

- ja, bei jedem Antrag gewährt  
 ja, aber nur bei manchen Anträgen gewährt  
 nein, immer nach § 51 StPO verweigert (*weiter mit Frage 80*)

78. Wie oft wurde Akteneinsicht gewährt?

## Anhang 1: Erhebungsbogen

## EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT

79. Akteureinsicht	Einsicht				
	1	2	3	4	5
Datum der Einsichtnahme	.	.	.	.	.
Ort:					
bei der Polizei	<input type="checkbox"/>				
bei der Sta	<input type="checkbox"/>				
bei Gericht	<input type="checkbox"/>				
in der Justizanstalt	<input type="checkbox"/>				
anderer Ort	<input type="checkbox"/>				
Wer hat Einsicht genommen?					
Beschuldigter	<input type="checkbox"/>				
Verteidiger	<input type="checkbox"/>				
Wurde eine Kopie der Akten angefertigt und übermittelt?					
ja	<input type="checkbox"/>				
nein	<input type="checkbox"/>				
Wurden Teile der Akten von der Einsicht ausgenommen (§ 51 Abs 2 StPO)?					
ja	<input type="checkbox"/>				
nein	<input type="checkbox"/>				

## BEWEISANTRÄGE

80. Wurden vom Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand Beweisanträge (§ 55 StPO) gestellt?

ja       nein (*weiter mit Frage 84*)

81. Wie viele Beweisanträge wurden gestellt?

82. Beweisantrag	Antrag				
	1	2	3	4	5
Beweisantrag betrifft					
Sachbeweise	<input type="checkbox"/>				
Zeugen	<input type="checkbox"/>				
Sachverständige	<input type="checkbox"/>				
Anderes	<input type="checkbox"/>				
Dem Antrag wurde entsprochen	<input type="checkbox"/>				
nicht entsprochen	<input type="checkbox"/>				

+

13

+

## Anhang 1: Erhebungsbogen

## EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGTENBLATT

*Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf negative Beweisantragserledigungen!*

83. Abgelehnte Beweisanträge	Antrag 1	Antrag 2	Antrag 3	Antrag 4	Antrag 5
<b>Ablehnung des Antrags</b>					
ist eingehend begründet	<input type="checkbox"/>				
erfolgte mittels Textbaustein oder Stampfgle	<input type="checkbox"/>				
erfolgte ohne nähere Begründung	<input type="checkbox"/>				

## EINSPRUCH

84. Wurde vom Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erhoben?

ja       nein (*weiter mit Frage 89*)

85. Wie oft wurde Einspruch erhoben?  

86. Einspruch	Einspruch 1	Einspruch 2	Einspruch 3	Einspruch 4	Einspruch 5
<b>Einspruch gegen:</b>					
Verweigerte Akteinsicht	<input type="checkbox"/>				
Verstöße bei Zwangsmitteln	<input type="checkbox"/>				
Rechtsverletzungen bei Vernehmungen	<input type="checkbox"/>				
Andere Rechtsverletzungen	<input type="checkbox"/>				
<b>Einspruch war erfolgreich?</b>					
ja	<input type="checkbox"/>				
nein	<input type="checkbox"/>				
<b>Von wem wurde der Einspruch erhoben?</b>					
Beschuldigter	<input type="checkbox"/>				
Verteidiger	<input type="checkbox"/>				

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG STPO - BESCHULDIGENBLATT*****[Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf positive Einspruchserledigungen!]***

<b>87. Positiv entschiedene Einsprüche</b>	<b>Einspruch 1</b>	<b>Einspruch 2</b>	<b>Einspruch 3</b>	<b>Einspruch 4</b>	<b>Einspruch 5</b>
<b>Positive Erledigung des Einspruches durch ...</b>	<input type="checkbox"/>				
Entsprechung seitens der StA	<input type="checkbox"/>				
Entscheidung des Ermittlungsgerichtes	<input type="checkbox"/>				
Entscheidung des OLG (Folgebeschwerde)	<input type="checkbox"/>				
<b>Konsequenz der Entscheidung</b>					
Blaße Feststellung einer Rechtsverletzung	<input type="checkbox"/>				
Herstellung des entspre- chenden Rechtszustandes	<input type="checkbox"/>				

***[Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf negative Einspruchserledigungen!]***

<b>88. Negativ entschiedene Einsprüche</b>	<b>Einspruch 1</b>	<b>Einspruch 2</b>	<b>Einspruch 3</b>	<b>Einspruch 4</b>	<b>Einspruch 5</b>
<b>Negative Erledigung des Einspruches aufgrund ...</b>					
Unzulässiger Einspruch	<input type="checkbox"/>				
Gegenstandloser Einspruch	<input type="checkbox"/>				
Unbegründeter Einspruch (kein Vorliegen einer Rechtsverletzung)	<input type="checkbox"/>				

---

+

15

+

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG STPO - BE SCHULDIGTENBLATT****BESCHWERDE**

**89. Wurde vom Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand Beschwerde erhoben  
(§ 87 StPO)?**

ja       nein (*weiter mit Frage 93*)

**90. Wie oft wurde Beschwerde erhoben?**

91. Beschwerde	Beschwerde 1	Beschwerde 2	Beschwerde 3	Beschwerde 4	Beschwerde 5
<b>Beschwerde gegen:</b>					
Verstöße bei Zwangsmitteln (ausg. Haftbeschwerden)	<input type="checkbox"/>				
Haftbeschwerde	<input type="checkbox"/>				
Einspruchentscheidung	<input type="checkbox"/>				
Rechtsverletzung bei Vernehmungen	<input type="checkbox"/>				
Andere Rechtsverletzung	<input type="checkbox"/>				
<b>Beschwerde war erfolgreich?</b>					
ja	<input type="checkbox"/>				
nein	<input type="checkbox"/>				
<b>Von wem wurde Beschwerde erhoben?</b>					
Beschuldigter	<input type="checkbox"/>				
Verteidiger	<input type="checkbox"/>				

*Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf negative Beschwerdeerledigungen!*

92. Negativ entschiedene Beschwerden	Beschwerde 1	Beschwerde 2	Beschwerde 3	Beschwerde 4	Beschwerde 5
<b>Negative Erledigung der Beschwerde aufgrund ...</b>					
Unzulässige Beschwerde	<input type="checkbox"/>				
Unbegründete Beschwerde (kein Vorliegen einer Rechtsverletzung)	<input type="checkbox"/>				

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG STPO- BESCHULDIGTENBLATT****VERFAHRENSERLEDIGUNG****93. Erledigung des Verfahrens:**

- Einstellung durch das Gericht nach § 108 StPO
- Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 1. Fall StPO  
(mangels materiellrechtlicher Strafbarkeit des Verhaltens)
- Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 1. Alternative StPO  
(wegen eines materiellrechtlichen Strafbarkeitshindernisses)
- Einstellung durch StA nach § 190 Z 1 2. Fall 2. Alternative StPO  
(wegen eines prozessualen Verfolgungshindernisses)
- Einstellung durch StA nach § 190 Z 2 StPO (mangels Beweisen)
- Einstellung durch StA nach § 190 StPO (die genaue Alternative ist nicht ersichtlich)
- Einstellung durch StA nach § 191 StPO
- Einstellung durch StA nach § 192 StPO
- Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO)
- Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen gemeinnützige Leistungen (§ 201 StPO)
- Rücktritt von der Verfolgung durch StA unter Bestimmung einer Probezeit (§ 203 StPO)
- Rücktritt von der Verfolgung durch StA gegen Tatsausgleich (§ 204 StPO)
- Anklage / Strafantrag

*Achtung: Ausschlaggebend ist die tatsächliche Form der Erledigung und nicht deren Bezeichnung!*

**94. Datum der Verfahrenserledigung:**

Tag	Monat	Jahr

**ACHTUNG:**

*Die folgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn das Verfahren eingestellt wurde!*

**95. Wurde dem Beschuldigten eine Verständigung über die Einstellung des Verfahrens zugestellt?**

- ja       nein (*weiter mit Frage 97*)

**96. Ist der Verständigung über die Einstellung eine Rechtsbelehrung angeschlossen?**

- Ja, mittels eines Formblattes
- Ja, auf andere Weise
- Es ist lediglich eine mündliche Rechtsbelehrung dokumentiert.
- Nein, es ist keine Rechtsbelehrung dokumentiert.

**Anhang 1: Erhebungsbogen**

+ \_\_\_\_\_ EVALUIERUNG STPO - OPFERBLATT \_\_\_\_\_ +

**OPFERBLATT****ACHTUNG:**

*Wenn natürliche und juristische Personen unter den Opfern sind, haben stets die natürlichen Personen den Vorrang!*

*Wenn mehrere natürliche Personen als Opfer vorhanden sind, ist diejenige für die Analyse auszuwählen, die als nächster Geburtstag hat!*

*Wenn lediglich juristische Personen als Opfer vorhanden sind, ist diejenige auszuwählen, die alphabetisch an erster Stelle steht.*

**VERTRETUNG**

97. Finden sich im Akt Hinweise, dass das Opfer durch einen Rechtsbeistand vertreten wird?  
 ja       nein

98. Hat das Opfer juristische Prozessbegleitung in Anspruch genommen?  
 ja       nein

99. Hat das Opfer psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen?  
 ja       nein

**SOZIALDATEN**

100. Geburtsjahr:

**101. Geschlecht**

- männlich
- weiblich
- juristische Person

**102. Staatsbürgerschaft**

- Österreich
- anderes EU-Land
- keine EU-Staatsbürgerschaft

**103. Wohnsitz (bei juristischen Personen: Firmensitz)**

- Österreich
- anderes EU-Land
- außerhalb der EU

**AKTENEINSICHT****104. Wurde vom Opfer oder dessen Rechtsbeistand Akteneinsicht beantragt?**

- ja       nein (*weiter mit Frage 108*)

+ \_\_\_\_\_ 18 \_\_\_\_\_ +

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG StPO - OPFERBLATT****105. Wurde dem Opfer oder dessen Rechtsbeistand Akteneinsicht gewährt?**

- ja, bei jedem Antrag gewährt  
 ja, aber nur bei manchen Anträgen gewährt  
 nein, immer nach § 51 StPO verweigert (*weiter mit Frage 108*)

**106. Wie oft wurde Akteneinsicht gewährt?** 

107. Akteneinsicht	Einsicht	Einsicht	Einsicht	Einsicht	Einsicht
	1	2	3	4	5
Datum der Einsichtnahme					
Ort:					
bei der Polizei	<input type="checkbox"/>				
bei der StA	<input type="checkbox"/>				
bei Gericht	<input type="checkbox"/>				
in der Justizanstalt	<input type="checkbox"/>				
anderer Ort	<input type="checkbox"/>				
Wer hat Einsicht genommen?					
Opfer	<input type="checkbox"/>				
Rechtsbeistand	<input type="checkbox"/>				
Wurde eine Kopie der Akten angefertigt und übermittelt?					
ja	<input type="checkbox"/>				
nein	<input type="checkbox"/>				
Wurden Teile der Akten von der Einsicht ausgenommen (§ 51 Abs 2 StPO)?					
ja	<input type="checkbox"/>				
nein	<input type="checkbox"/>				

**BEWEISANTRÄGE****108. Hat sich das Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen?**

- ja       nein (*weiter mit Frage 113*)

**109. Wurden vom Opfer oder dessen Rechtsbeistand Beweisanträge (§ 55 StPO) gestellt?**

- ja       nein (*weiter mit Frage 113*)

**110. Wie viele Beweisanträge wurden gestellt?** 

+

19

+

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG STPO - OPFERBLATT**

<b>111. Beweisantrag</b>	<b>Antrag 1</b>	<b>Antrag 2</b>	<b>Antrag 3</b>	<b>Antrag 4</b>	<b>Antrag 5</b>
<b>Beweisantrag betrifft</b>					
Sachbeweise	<input type="checkbox"/>				
Zeugen	<input type="checkbox"/>				
Sachverständige	<input type="checkbox"/>				
Anderes	<input type="checkbox"/>				
<b>Dem Antrag wurde</b>					
entsprochen	<input type="checkbox"/>				
nicht entsprochen	<input type="checkbox"/>				

*Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf negative Beweisantragsentscheidungen!*

<b>112. Abgelehnte Beweisanträge</b>	<b>Antrag 1</b>	<b>Antrag 2</b>	<b>Antrag 3</b>	<b>Antrag 4</b>	<b>Antrag 5</b>
Ablehnung des Antrags ist eingehend begründet	<input type="checkbox"/>				
erfolgte mittels Textrausstein oder Stempel	<input type="checkbox"/>				
erfolgte ohne nähere Begründung	<input type="checkbox"/>				

**EINSPRUCH**

**113. Wurde vom Opfer oder dessen Rechtsbeistand Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erhoben?**

ja       nein (*weiter mit Frage 118*)

**114. Wie oft wurde Einspruch erhoben?**

<b>115. Einspruch</b>	<b>Einspruch 1</b>	<b>Einspruch 2</b>	<b>Einspruch 3</b>	<b>Einspruch 4</b>	<b>Einspruch 5</b>
<b>Einspruch gegen:</b>					
Verweigerte Akteninsicht	<input type="checkbox"/>				
Rechtsverletzung bei Vernehmungen	<input type="checkbox"/>				
Andere Rechtsverletzungen	<input type="checkbox"/>				
<b>Einspruch war erfolgreich?</b>					
ja	<input type="checkbox"/>				
nem	<input type="checkbox"/>				
<b>Von wem wurde Einspruch erhoben?</b>					
Opfer	<input type="checkbox"/>				
Rechtsbeistand	<input type="checkbox"/>				

+

+

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG STPO - OPFERBLATT*****[Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf positive Einspruchserledigungen!]***

116. Positiv erledigte Einsprüche	Einspruch 1	Einspruch 2	Einspruch 3	Einspruch 4	Einspruch 5
<b>Positive Erledigung des Einspruches durch ...</b>					
Entsprechung seitens der StA	<input type="checkbox"/>				
Entscheidung des Ermittlungsgenütes	<input type="checkbox"/>				
Entscheidung des OLG (Folgebeschwerde)	<input type="checkbox"/>				
<b>Konsequenz der Entscheidung</b>					
Bloße Feststellung einer Rechtsverletzung	<input type="checkbox"/>				
Herstellung des entspre- chenden Rechtszustandes	<input type="checkbox"/>				

***[Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf negative Einspruchserledigungen!]***

117. Negativ erledigte Einsprüche	Einspruch 1	Einspruch 2	Einspruch 3	Einspruch 4	Einspruch 5
<b>Negative Erledigung des Einspruches aufgrund ...</b>					
Unzulässiger Einspruch	<input type="checkbox"/>				
Gegenstandsloser Einspruch	<input type="checkbox"/>				
Unbegründeter Einspruch (kein Vorliegen einer Rechtsverletzung)	<input type="checkbox"/>				

**EINSTELLUNG DES VERFAHRENS****118. Wurde dem Opfer eine Verständigung über die Einstellung des Verfahrens zugestellt?**

- zu eigenen Händen zugestellt (§ 21 ZustellG)
- auf dem üblichen Postweg zugestellt
- nicht zugestellt (*weiter mit Frage 120*)

**119. Ist der Verständigung über die Einstellung eine Rechtsbelehrung angeschlossen?**

- Ja, mittels eines Formblattes
- Ja, auf andere Weise
- Es ist lediglich eine mündliche Rechtsbelehrung dokumentiert.
- Nein, es ist keine Rechtsbelehrung dokumentiert.

+

21

+

**Anhang 1: Erhebungsbogen****EVALUIERUNG StPO - OPFERBLATT****FORTFÜHRUNG DES VERFAHRENS**

**120. Wurden vom Opfer oder dessen Rechtsbeistand ein Antrag auf Fortführung des Verfahrens (§ 195 StPO) gestellt?**

- ja       nein (*Ende der Erhebung*)

**121. Der Antrag betraf die Einstellung bei folgenden Delikten:**  
*(mehrere Angaben möglich)*

- Vorsätzliche Körperverletzung (§§ 83 ff StGB)  
 Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)  
 Nötigung (§ 105 StGB)  
 Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)  
 Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)  
 Vermögensdelikt (§§ 125 ff StGB)  
 Sexualdelikt (§§ 201 ff StGB)  
 Urkundendelikt (§§ 223 ff StGB)  
 Amtsdelikt (§§ 302 ff StGB)  
 Anderes Delikt

**122. Wie hat die Staatsanwaltschaft über den Antrag entschieden?**

- stattgegeben  
 nicht stattgegeben und an das Gericht weitergeleitet  
 STA hat noch nicht entschieden

**123. Wie hat das Gericht über den Antrag entschieden (*so es damit befasst war*)?**

- stattgegeben  
 abgelehnt  
 zurückgewiesen  
 Gericht hat noch nicht entschieden

## Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

### Grundlegendes zum Ausfüllen

- Bitte mit Kugelschreiber ausfüllen.
- Keine Kopien von Erhebungsbögen oder von Teilen machen.
- Nicht auf den Bögen herumstreichen und -schreiben.
- Für Korrekturen sind am Besten Korrekturroller zu verwenden!
- Pro Standort gibt es knapp hundert „Reservebögen“!

### Allgemeines

- **Verfahren nach der alten StPO**, dh alle Verfahren in denen eine Anzeige vor dem 01.01.2008 erfolgte, werden nicht in die Erhebung einbezogen.
- **Datumsangaben** werden in den Erhebungsbogen nach folgendem Muster eingegeben: TT.MM.JJ.
- Die Fragen über Zwangsmittel, Einsprüche bei Beschuldigten und Opfer beziehen sich nur auf die speziell erhobene Person, die nach der sog „Geburtstagsmethode“ ausgewählt wurde.
- Analysiert werden können immer nur die vorhandenen Aktenteile. Wenn also wesentliche Teile sich in einem mittlerweile ausgeschiedenen Verfahrensakt befinden, ist die Erhebung beim „Schrumpfakt“ dennoch so weit wie möglich vorzunehmen. Der Akt ist nicht auszuscheiden.
- Zu analysieren ist jedenfalls der vorhandene Akt und nicht der ausgeschiedene Akt.

### Verfahrensblatt

- Die **erhobene Aktenzahl** fließt nicht in die Evaluierung ein, sondern dient nur der Korrektur möglicher Fehler im Erhebungsbogen.
- Finden sich im Akt mehrere Aktenzahlen, so ist die potenzielle sachliche Zuständigkeit des Gerichts (BG oder LG), das im Falle einer Anklage zuständig wäre, für die Auswahl maßgeblich.
- Es ist die BAZ bzw St-Aktenzahl auch dann anzugeben, wenn das Verfahren bereits im HV-Stadium ist und eine gerichtliche Aktenzahl hat.
- **Ad 5:** Gibt es keine Opfer, so ist bei Frage 5 „0“ einzutragen. Dies gilt sowohl für opferlose Delikte als auch für Fälle, in denen unklar ist, ob es wirklich ein Opfer gab.
- Finden sich im Akt Hinweise, dass es ein Opfer gibt, jedoch keine näheren Angaben über das Opfer, ist bei Frage 5 die Anzahl der Opfer einzutragen. Ein Opferblatt kann mangels entsprechender näherer Angaben dann freilich nicht ausgefüllt werden.
- Sind zB bei einem Verkehrsunfall die beiden Beteiligten zugleich Beschuldigte und Opfer, ist der Beschuldigte nach der Geburtstagsmethode auszuwählen und der andere damit automatisch das Opfer.

Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

---

- Ist jemand zugleich Beschuldigter und Opfer (zB bei Ermittlungen wegen Geldfälschungsdelikten), ist sowohl beim Beschuldigten als auch beim Opfer die Zahl 1 einzutragen. Das Opferblatt ist dann allerdings nicht mehr auszufüllen.
- Bestimmte **Angehörige eines getöteten Opfers** sind ebenfalls Opfer (vgl § 65 Z 1 lit b StPO).
- Ist das Opfer eine **Freiwillige Feuerwehr**, handelt es sich um eine juristische Person.
- Bei einem Verkehrsunfall können der Kfz-Halter und der Lenker auseinander fallen. In solchen Fällen könnte der Halter sogar ein Opfer sein.
- Bei losen und konkreten **Ermittlungsaufträgen** durch die StA sind nur die konkreten Ermittlungsaufträge maßgeblich.
- **Kooperationsverletzungen** sind uU nur im Tagebuch dokumentiert; daher ist für diesen Punkt die Einsicht in das Tagebuch unumgänglich.
- Wird ein Zwischenbericht angefordert, aber nie geliefert, ist dies bei der Kooperationsverletzung zu dokumentieren („Nichtliefern eines angeforderten Berichts“).
- Wenn die Kriminalpolizei zwar einen Abschlussbericht versendet, aber ein Vernehmungsprotokoll anzufügen vergisst, so ist eine entsprechende Urgenz der StA als Auftrag zu codieren.
- Beauftragt die StA die Polizei, den Wohnort des Beschuldigten auszuforschen, so handelt es sich zwar um einen näheren Auftrag. Bei der Frage 8 ist dann allerdings nichts anzukreuzen, weil dieser Auftrag unter keine der dort angeführten Kategorien passt.
- **Ad 9:** Eine Tatkonstruktion nach §§ 149 Abs 1 Z 2, 150 StPO liegt vor, wenn sie von der StA beantragt und vom Gericht durchgeführt wird.
- **Ad 10:** Eine unvollständige Berichterstattung, die eine Aufforderung zu einem neuen Bericht erforderlich macht, ist als Nichtablieferung eines Berichts und damit als Kooperationsverletzung zu verstehen.
- **Ad 14: Erkundigungen** sind keine offiziellen Einvernahmen als Beschuldigter oder Zeuge, es gibt daher auch keine Rechtsbelehrungen.
- Erkundigungen müssten mit Amtsvermerk dokumentiert sein. Im Falle eines fehlenden Amtsvermerks müsste jedenfalls aus den Polizeiberichten (zB dem Abschlussbericht) hervorgehen, dass eine Erkundigung stattgefunden hat. Der Amtsvermerk an sich bietet keine wesentliche Information und ist daher uU verzichtbar.
- Erkundigungen sind häufig als Vernehmungen einer Auskunftsperson dokumentiert. Da diese Vernehmungen im eigenen Wirkungsbereich der Kriminalpolizei liegen, finden sich regelmäßig keine Aufträge der StA für eine solche Erkundigung.
- Bei den Erkundigungen kommt es auf den Inhalt an, sie sind nur selten als solche bezeichnet.
- Ist im Vernehmungsprotokoll nur vermerkt, dass eine Rechtsbelehrung erfolgte, ohne dass die Belehrung selbst – etwa in Form eines Textbausteins – ersichtlich ist, so ist dieses Vorgehen nicht als Vernehmung, sondern als Erkundigung zu werten.
- Beruft sich eine Person auf ein Aussageverweigerungsrecht, ist von keiner Erkundigung, sondern von einer Vernehmung auszugehen.

Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

---

- Selbst wenn der spätere Beschuldigte zum Posten der Polizei kommt, die Polizei weiß, dass es sich um eine verdächtige Person handelt und bei dieser Person dann ohne Rechtsbelehrung u.dgl. eine Einvernahme vornimmt, ohne diese als solche zu bezeichnen, handelt es sich nicht um eine Erkundigung, sondern um eine Beschuldigtenvernehmung, weil eben die vernommene Person konkret verdächtig ist.
- Wird erst durch eine Anfrage bei der GKK festgestellt, dass bei einem Autounfall auch Personen verletzt wurden, so ist diese Anfrage als Erkundigung zu werten.
- Gibt es in einem Verfahren mehr als fünf Erkundigungen, so ist die tatsächliche Anzahl aller Erkundigungen angeben. Nur die ersten fünf sind genauer zu analysieren.
- **Ad 15:** Es ist die Zahl jener Personen einzutragen, bei denen sich die Kriminalpolizei informiert hat, um zu beurteilen, ob diese Personen Beobachtungen gemacht haben, auf Grund derer sie als Zeugen eingestuft werden oder ob sie selbst etwa als Beschuldigte einzustufen sind.
- **Ad 16:** Taucht eine Erkundigungsperson im späteren Verfahren als Opfer auf, ist die Rubrik „Zeuge“ anzukreuzen.
- **Ad 17:** Ergeht die Meldung einer Straftat an die Polizei und ruft diese sodann bei der StA an und teilt dies mit, ist „Anzeige bei der Polizei“ anzukreuzen (und nicht etwa bei der StA).
- **Ad 18:** Für das **Anzeigedatum** ist die allererste Anzeige relevant, auch wenn zunächst nur gegen Unbekannt angezeigt wurde. Bei Sachverhaltsdarstellungen an die StA nehmen wir als Anzeigedatum nicht den Poststempel, sondern den Posteinlaufstempel.
- Erfolgt z.B. eine Anzeige am 24.12. und der Abschlussbericht am 07.01. und wurden dazwischen Zeugen einvernommen etc., dann fallen Anzeige und Abschlussbericht nicht zusammen, weil die Daten eindeutig differieren.
- **Ad 19:** Die in § 100 StPO angeführten Berichte fallen nicht unter die hier zu erörternde Kommunikation zwischen Polizei und StA. Sie werden separat behandelt.
- Dass eine nicht ausdrücklich dokumentierte Kommunikation stattgefunden hat, ist häufig aus den Abschlussberichten der Kriminalpolizei ersichtlich.
- „Hinweise im Akt“ bedeutet keine formale Dokumentation der Kommunikation, sondern es geht inhaltlich aus den Zusammenhängen hervor, dass StA und Polizei kommuniziert haben müssen.
- **Ad 20:** Klarstellung zur Terminologie: Mit „Anzeige“ ist der erste Bericht gemeint. Es sollen also jene Fälle erfasst werden, in denen der erste (schriftliche) Bericht der Kriminalpolizei an die StA gleichzeitig der Abschlussbericht ist.
- **Ad 22:** Im Journaldienst gibt es des Öfteren einen mündlichen Erstbericht der Kriminalpolizei an die StA (z.B. bei gefährlicher Drohung oder wenn der Beschuldigte Ausländer ist); das geht auf Erlässe des BMJ zurück.
- **Ad Berichte:**
  - „Ein **Anfallsbericht** (Abs 2 Z 1) ist zu erstatten, wenn die Kriminalpolizei vom Verdacht eines schwer wiegenden Verbrechens oder

**Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung**

- einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichem Interesse, in der die Staatsanwaltschaft nach § 101 Abs 2 zweiter Satz zur Antragstellung an das Gericht verpflichtet ist, Kenntnis erlangt. In derartigen Fällen hat die Berichterstattung zu Beginn des Ermittlungsverfahrens zu erfolgen, um den Staatsanwalt von Anfang an in die Lage zu versetzen, den Gang der Ermittlungen im Hinblick auf das Verfahrensziel zu beeinflussen bzw das Erforderliche zu veranlassen (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 133; JAB 406 BlgNR 22. GP 14).
- Ein Verbrechen wiegt schwer, wenn es objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzt. Typischerweise schwere Verbrechen sind etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, schwere Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub usgl (vgl VwGH 10. 6. 1999, 99/01/0288). Auf Grund der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit werden auch jene Formen der Schlepperei, bei denen es zu einer erheblichen Gefährdung, nicht unbedeutenden Verletzungen oder zu erheblichen, mit Folter vergleichbaren Eingriffen in die Rechte des Geschleppten kommt, darunter zu subsumieren sein (vgl EBRV AsylG 2005, 952 BlgNR 22. GP 36). Generell ist bei strafbaren Handlungen, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind oder die sonst zu schwerem Schaden oder anderen schweren Nachteilen führen, bei Vermögensdelikten daher, wenn der strafbestimmende Wertbetrag 50.000 Euro übersteigt, von schwer wiegenden Verbrechen auszugehen (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 133; Pilnacek/Pleischl, Vorverfahren Rz 408; Hauer/Keplinger/Dudek StPO § 100 FN 4).
  - Ein Anfallsbericht ist bei schwer wiegenden Verbrechen auch zu erstatten, wenn noch keine bestimmte Person der Tat verdächtig ist, sondern die Ermittlungen vorerst gegen unbekannte Täter geführt werden.
  - Der Klammerverweis auf § 101 Abs 2 zweiter Satz nach der Wortfolge „einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichem Interesse“ ist im Rahmen der Ausschussberatungen eingefügt worden. Die Kriminalpolizei hat demnach nicht – wie noch in der RV vorgesehen (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 133) – jede Straftat von besonderem öffentlichem Interesse der Staatsanwaltschaft zu berichten, sondern nur jene Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft gerichtliche Beweisaufnahmen zu beantragen hat, weil auf Grund der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat und der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Beurteilung, ob gerichtliche Beweisaufnahmen beantragt werden, obliegt allerdings ausschließlich der Staatsanwaltschaft. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, wird die Kriminalpolizei in allen Fällen, in denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und Tatverdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt, der Staatsanwaltschaft Anfallsberichte zu übermitteln haben.
  - Besonderes öffentliches Interesse an einer Straftat wird anzunehmen sein, wenn der Verdächtige oder das Opfer Personen des öffentlichen Lebens (Politiker, Künstler, Sportler, Industrielle, „Adabes“ etc) sind oder die strafbare Handlung im Zusammenhang mit

---

Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

Sachen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht (Kunstwerke, Kulturdenkmäler, öffentliche Einrichtungen, Nahversorger, öffentliche Infrastruktur etc) verübt wurde (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 133; *Pilnacek/Pleischl*, Vorverfahren Rz 408; *Hauer/Keplinger/Dudek* StPO § 100 FN 5; *Fabrizy* StPO<sup>10</sup> § 100 StPO Rz 4). Das öffentliche Interesse manifestiert sich insb in medialer Berichterstattung und kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens entstehen, wodurch die Anfallsberichtspflicht in Gang gesetzt oder aktualisiert wird (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 133).

- Ab 1. 1. 2009 hat die Kriminalpolizei der Korruptionsstaatsanwaltschaft auch über jede in § 20a Abs 1 erwähnte Straftat einen Anfallsbericht zu erstatten (§ 100a Abs 1 iVm § 516 Abs 1b).<sup>1</sup>
- **Anlassberichte** erfolgen, wenn eine Anordnung der StA oder die Entscheidung eines Gerichts notwendig ist. Außerdem kann die StA einen solchen Bericht verlangen.
- Wird ein Anlassbericht geliefert, obwohl formal keine Bewilligung der StA notwendig ist und die Polizei trotzdem rückfragt, ist beim Grund für den Anlassbericht nichts anzukreuzen, sofern die StA keinen entsprechenden Bericht verlangt.
- Ein Anlassbericht (Abs 2 Z 2) ist von der Kriminalpolizei zu erstatten, wenn die Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft (vgl oben § 18 Rz 26 bis 28) oder eine Entscheidung des Gerichts (vgl oben § 18 Rz 28 bis 30) erforderlich oder zweckmäßig ist oder die Staatsanwaltschaft von sich aus einen Bericht verlangt, was sie in jedem Stadium des Ermittlungsverfahrens und auch dann tun kann, wenn Ermittlungen nicht gegen eine bestimmte Person, sondern vorerst gegen unbekannte Täter geführt werden.
- Ebenso wie alle sonstigen Berichte haben Anlassberichte schriftlich zu erfolgen (s Rz 2). Bei besonderer Dringlichkeit wird die Kriminalpolizei vom Anlass auch vorab mündlich informieren und Anordnungen, Genehmigungen oder Entscheidungen vorläufig mündlich einholen können (vgl zur Staatsanwaltschaft § 102 Abs 1; *Hauer/Keplinger/Dudek* StPO § 100 FN 6). Der schriftliche Bericht wird in diesen Fällen ohne unnötigen Aufschub nachzureichen sein, die Staatsanwaltschaft einen Amtsvermerk aufzunehmen haben (vgl JABI 2008/1, 8).
- Die Kriminalpolizei hat in folgenden Fällen jedenfalls einen Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft zu erstatten:
  - Wenn der Beschuldigte Beweise beantragt und die Kriminalpolizei der Meinung ist, dass diese nach den Bestimmungen des § 53 Abs 2 nicht aufgenommen werden können oder müssen (§ 55 Abs 4);
  - nach der Ausübung einer anordnungspflichtigen Befugnis aus eigenem wegen Gefahr im Verzug (s oben § 18 Rz 26); der Anfallsbericht, mit dem die nachträgliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft einzuholen ist, ist unverzüglich vorzulegen (§ 99 Abs 2);

---

1 *Vogl* in WK-StPO, § 100 Rz 11-15.

- jede Sicherstellung längstens binnen 14 Tagen, soweit sie die Kriminalpolizei nicht zuvor selbst aufgehoben hat (§ 113 Abs 2 erster Satz); wenn es sich um geringwertige oder allgemein verbotene Gegenstände handelt oder ein Verfügungsberechtigter nicht ausgeforscht werden kann und weder berechtigte Interessen Dritter noch Interessen des Verfahrens beeinträchtigt werden, reicht eine Mitteilung mit dem nächsten zu erstattenden Bericht aus (§ 113 Abs 2 zweiter Satz);
- nach der Durchsuchung eines durch das Hausrecht geschützten Orts und darin befindlicher Gegenstände sowie nach der Besichtigung des unbekleideten Körpers einer Person, beides wegen Gefahr im Verzug durch die Kriminalpolizei aus eigenem; der Anfallsbericht ist in diesen Fällen sobald wie möglich zu erstatten (§ 122 Abs 1);
- das Ergebnis einer Leichenbeschau (§ 128 Abs 1).
- Bei gehäuften Berichtspflichten (wie etwa bei vielfachen Anträgen oder Einsprüchen) wird es auch zulässig sein, nicht unverzüglich und einzeln, sondern innerhalb angemessener Frist gesammelt zu berichten (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 134; *Pilnacek/Pleischl*, Vorfahrt Rz 409).<sup>2</sup>
- Ein **Zwischenbericht** ist erforderlich, wenn seit der ersten gerichtlichen Ermittlung drei Monate vergangen sind und kein Bericht erfolgte. Außerdem ist im Abstand von drei Monaten ein Zwischenbericht abzuliefern.
- Ist nicht ersichtlich, von wem die Initiative ausgegangen ist, hat eine Leermeldung zu erfolgen.
- Schwer zu erfassen sind jene Fälle, in denen trotz Überschreitens der 3-Monats-Frist nie ein Zwischenbericht, sondern nur der Abschlussbericht kommt. In diesen Fällen ist bei der Frage 31 der Wert „0“ einzugeben und bei 32 das Überschreiten der 3-Monats-Frist im 1. Zwischenbericht anzukreuzen sowie das Datum des Abschlussberichts anzugeben.
- „Ein Zwischenbericht (Abs 2 Z 3) ist von der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, wenn in einem Verfahren gegen eine bestimmte Person seit der ersten gegen sie gerichteten Ermittlung drei Monate vergangen sind, ohne dass berichtet worden ist, oder seit dem letzten Bericht drei Monate vergangen sind.“
- Ein Zwischenbericht ist bei Ermittlungen gegen unbekannte Täter nicht vorgesehen (vgl *Hauer/Keplinger/Dudek StPO § 100 FN 7*).<sup>3</sup>
- **Abschlussbericht:** der Abschlussbericht wird erforderlich, wenn die Kriminalpolizei den Fall für anklage-, diversions- oder einstellungsreif hält.
- „Ein Abschlussbericht (Abs 2 Z 4) ist von der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, wenn aus ihrer Sicht der Sachverhalt und der Tatverdacht hinreichend geklärt sind oder keine weiteren zielführenden Ermittlungsansätze vorhanden sind, sodass die

2 Vogl in WK-StPO, § 100 Rz 16 – 19.

3 Vogl in WK-StPO, § 100.

Staatsanwaltschaft über die Beendigung oder das Abbrechen des Ermittlungsverfahrens entscheiden kann (vgl *Pilnacek/Pleischl*, Vorverfahren Rz 408).

- Bis zur Erstattung des Abschlussberichtes kann der Beschuldigte Akteneinsicht auch bei der Kriminalpolizei begehren (§ 53 Abs 1); dies gilt sinngemäß auch für Privatbeteiligte und Privatankläger, soweit ihre Interessen betroffen sind (§ 68 Abs 1), und für Opfer, die nicht als Privatbeteiligte am Verfahren mitwirken (§ 68 Abs 2).<sup>4</sup>
- Richtet sich der Tatverdacht gegen **Unmündige**, gibt es häufig keinen ausdrücklichen „Abschlussbericht“. Ein solcher Bericht heißt dann meist „**Bericht über Unmündige**“, inhaltlich entspricht dies aber dem **Abschlussbericht**. Da es auf den Inhalt ankommt, ist er auch im Evaluierungsbogen als Abschlussbericht zu erfassen.

## Beschuldigtenblatt

- Die Fragen 33 – 96 beziehen sich nur auf den nach der **Geburtstagsmethode** ausgewählten Beschuldigten. Zu den Beschuldigten gehören alle Personen, die im Strafantrag genannt sind bzw die auf dem Aktendeckel aufscheinen.
- **Ad 33:** Ist eine „andere strafbare Handlung“ Gegenstand des Verfahrens, ist in dieser Rubrik das erstgenannte (= führende) Delikt einzutragen.
- Bei Körperverletzungsdelikten (Verkehrsunfälle, „Schlägereien“ usgl) sind häufig **zwei Beschuldigte und zwei Opfer** angegeben, wobei diese in der Regel **identisch** sind. Nach der ersten Ermittlung ist offenbar noch unklar, wer Beschuldigter und wer Opfer ist. Um keine falschen Schlüsse zu ziehen, sollte beim Ausfüllen des Erhebungsbogens zunächst durch grobe Analyse des Aktes geklärt werden, wer Beschuldigter und wer Opfer ist und dann erst ausgewählt werden. Führt diese Durchsicht zu keinem eindeutigen Ergebnis, sind beide Personen als Beschuldigte zu werten und keine Opfer anzugeben.
- Das dem Beschuldigten **zur Last gelegte Delikt** ist das im Aktendeckel genannte. Falls es keinen Ermittlungsakt, sondern nur ein Tagebuch gibt, ist das am Deckblatt des Tagebuchs genannte Delikt maßgeblich.
- Wurde das Delikt nur versucht oder fand eine Beteiligung statt, so sind Versuch und/oder Beteiligung bei den Deliktskategorien NICHT anzugeben.
- **Teileinstellungen** werden im Ermittlungsverfahren ignoriert. Daher sind alle relevanten Delikte anzukreuzen. Beim Punkt Verfahrensbeendigung könnte es in solchen Fällen zu einer Mehrfachnennung kommen (Einstellung gegenüber einer Tat, Anklage gegenüber der anderen Tat).
- Werden dem Beschuldigten **strafbare Handlungen aus Nebengesetzen** zur Last gelegt, so ist in dieser Rubrik nur die Abkürzung des Gesetzes, nicht jedoch die jeweilige Norm anzugeben.

---

4 Vogl in WK-StPO, § 100.

**Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung**

- **Ad 39:** Lehrlinge sind der Kategorie „andere Ausbildungsmaßnahme“ zuzuordnen.
- Ist bei einer Person „Auszubildender“ angeführt, ist dies wie ein Lehrling zu werten.
- **Ad 40:** Ist in den Akten keine genaue Berufsbezeichnung vermerkt, sondern nur „Arbeiter“ angegeben, so ist die Kategorie „sonstiges, und zwar“ anzukreuzen und „Arbeiter“ anzugeben.
- Findet sich in den Akten als Berufsbezeichnung ÖBB-Bediensteter, ist „anderes, und zwar ...“ anzukreuzen.
- **Strafregisterauskunft** ist etwas anderes als die Auskunft aus dem kriminalpolizeilichen Aktenindex. Für die Erhebung sind NUR die Informationen aus der Strafregisterauskunft wesentlich.
- Die Vorverurteilungen und Anzahl der Vorstrafen können bloß aus der Strafkarte (Strafregisterauskunft) erhoben werden.
- Wenn im Akt ein Strafregisterauszug vorhanden ist, allerdings später vermerkt wird, dass die Person uU nicht mit der Person der Strafregisterauskunft ident ist, ist die Frage 41 dennoch zu bejahen und sind die Fragen 42 – 44 entsprechend zu beantworten.
- **Ad 44:** Es kommt nicht darauf an, dass die Strafe schon zur Gänze verbüßt ist.
- **Ad 46:** Die Kategorie „**Festnahme** erfolgte auf Anordnung der StA bei Gefahr in Verzug“ sieht in praxi meist wie folgt aus: Die StA wird telefonisch kontaktiert und erteilt eine Anordnung. Die richterliche „Rückversicherung“ holt sich die StA erst später.
- **Ad 45 – 49:** Der Beschuldigte wurde nach dem FPG (Fremdpolizeigesetz) festgenommen und anschließend im PAZ angehalten (Haft). In diesem Fall ist „keine Festnahme“ und „keine U-Haft“ zu codieren, da hier für die Haft eine andere Rechtsgrundlage als die StPO herangezogen wurde. Allgemein: Wenn in einen Akt mehrere Akten miteinbezogen sind, dann gilt folgende Regel: (a) offene Ermittlungsverfahren werden nicht in die Codierung miteinbezogen; (b) abgeschlossene Ermittlungsverfahren werden miteinbezogen.
- **Ad 51:** Die **autonome Hausdurchsuchung** der Kriminalpolizei kommt praktisch selten vor, weil häufig eine „freiwillige Nachschau“ betrieben wird. Diese ist allerdings nicht zu erheben.
- Die **Fragen 55 – 61** beziehen sich auf die **erste Vernehmung**.
- **Ad 56:** Wenn bei der Beschuldigtenvernehmung anstatt einer Belehrung nur ein Verteidigerverzicht vermerkt wird, so ist dies nicht als Rechtsbelehrung zu werten.
- **Ad 57:** Die Kategorie „unmittelbar vor Beginn der Vernehmung“ bedeutet unmittelbar vor der Vernehmung zur Sache. Die Personaldaten werden regelmäßig noch vor der Rechtsbelehrung aufgenommen.
- **Ad 59:** Die Belehrung bei der Kriminalpolizei erfolgt oftmals mittels Informationsblatt, das an den Beschuldigten ausgehändigt wird. In diesem Fall wird lediglich die Aushändigung protokolliert.
- **Ad 60:** Wird in der Beschuldigtenvernehmung durch die §§ 61 und 62 StPO auf das Recht auf einen Verfahrenshilfeverteidiger hingewiesen, so ist dies ausreichend.

---

Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

- **Ad 62:** Einvernahmen des Beschuldigten zur Abklärung von Fragen des **Fremdenrechts** sind **keine Vernehmungen iSd StPO**.
- **Ad 63 ff:** Ist bei der Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei auch der zweite Beschuldigte anwesend, ist diese Person nicht als Vertrauensperson zu werten, sondern als andere Person.
- Eine **kontradiktitorische Vernehmung** kann NICHT durch Polizei oder StA stattfinden, sondern ausschließlich durch den Richter.
- Wenn ein **Verteidiger** bei einer Verständigung am Abend oder in der Nacht erst am nächsten Tag zum festgenommenen Beschuldigten kommt, ist die Rubrik „nicht erreichbar“ anzukreuzen.
- Wenn sich im Akt kein Hinweis auf eine Verteidigerbeziehung findet, ist die Rubrik: „keine Begründung ersichtlich“ anzukreuzen.
- Der Einsatz von **Zwangsmittel** impliziert im Regelfall das Vorhandensein eines Beschuldigten.
- **Gerichtlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen** sind eigenständige Ermittlungsmaßnahmen (§§ 104, 105 StPO).
- Zu erhebende Zwangsmittel betreffen nur den konkreten Beschuldigten, der Gegenstand der Analyse ist. (Dies trifft bspw auch dann zu, wenn das geraubte Handy des Opfers gepeilt wird, weil es um die Daten des Benutzers geht.)
- **Sicherstellungen** sind als Zwangsmittel und nicht als Beischaffung von Beweismitteln zu behandeln.
- **Ad 68:** Da **Sicherstellungen** von der Kriminalpolizei autonom durchgeführt werden und nicht vom Gericht zu bewilligen sind, sind sie bei Frage 68 auch nicht anzugeben.
- Wird im Zuge einer Sicherstellung ein Antrag auf Vernichtung des sichegestellten Gegenstands (zB des Suchtgifts) gestellt, so ist dies für die Erhebung irrelevant.
- **Verfahrenseinstellung** nach § 108 StPO kann entweder nach Z 1 oder Z 2 erfolgen. Sind dennoch beide Ziffern als Rechtsgrundlage angegeben, so ist der Z 1 der Vorzug zu geben.
- Wird dem Beschuldigten **Akteneinsicht** gewährt, so wird dies meist nur im Tagebuch und nicht im Akt selbst vermerkt. Insofern ist auch hier ein Blick in das Tagebuch notwendig.
- Erfolgt die Akteneinsicht durch den Beschuldigten bzw seinen Verteidiger erst nach Verfahrenseinstellung, ist dies nicht als Akteneinsicht iSd StPO zu werten und daher nicht anzugeben.
- **Ad 75:** wenn die Akten dem Verfahrenshilfeverteidiger von Amts wegen zugestellt werden, so ist dies meist in den Tagebüchern vermerkt.
- Wird eine **Aktenkopie** erstellt, so ist der **Ort der Akteneinsicht** jene StA bzw jenes Gericht, bei dem/der die Kopie erstellt wurde. Das Datum der Akteneinsicht ist der Tag, an dem die Kopie angefertigt wurde und nicht der Tag, an dem sie versandt wurde.
- Wurden Aktenteile von der Möglichkeit der Akteneinsicht ausgenommen, müsste dies im Akt dokumentiert sein. Findet sich keine entsprechende Dokumentation, ist davon auszugehen, dass kein Teil des Aktes von der Einsichtsmöglichkeit ausgenommen war.
- Auch wenn dem Verfahrenshilfeverteidiger nur einige wenige Schriftstücke zugestellt wurden, ist „Ja“ anzukreuzen.

Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

---

- **Ad 77:** die Bewilligung der Akteneinsicht ist häufig im Register vermerkt.
- **Ad 93:** Ausschlaggebend bei der **divisionellen Erledigung** ist das Diversionsanbot der Staatsanwaltschaft, auch wenn die Diversion erfolglos bleibt.
- Handelt es sich um Unmündige und erfolgt eine **Einstellung nach § 33 Abs 2 JGG**, so ist im Evaluierungsbogen eine Einstellung gem § 190 Z 1 2. Fall 1. Alt anzukreuzen.
- **Einstellungen gem § 35 SMG** sind wie solche nach § 203 StPO zu behandeln.
- Unter den Einstellungsmöglichkeiten ist **§ 6 JGG** nicht berücksichtigt. Solche sind als Einstellungen gem § 191 StPO zu werten.
- Wurde vom Beschuldigten eine Verfahrenseinstellung (§ 108; Variable 70) beantragt, stellt die StA aber nach § 190 (Variable 93) ein, so ist beides zu codieren. Die StA kam in solchen Fällen dem Antrag des Beschuldigten gleichsam zuvor.
- Wird nach § 190 StPO eingestellt mit der Begründung „kein Verschulden“, ist dies als „Einstellung durch StA nach § 190 StPO (die genaue Alternative ist nicht ersichtlich)“ zu werten.
- Beinhaltet ein Verfahren mehrere Straftaten und wird eine Tat aus den Gründen des § 190 StPO eingestellt, die andere angeklagt, so sind mehrere Möglichkeiten anzukreuzen.
- Differenzierung der Einstellungen
  - § 108: die Einstellung erfolgt durch das Gericht auf Antrag des Beschuldigten.
  - § 190 Z 1 1. Fall: das Verfahren wird eingestellt, wenn kein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist.
  - § 190 Z 1 2. Fall 1. Alt: Hier entfällt die Strafbarkeit aus materiell-rechtlichen Gründen; zB Rechtfertigung, Entschuldigung, Verjährung, Rücktritt usgl. Dazu gehört auch die Einstellung wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit (§ 11 StGB) im Tatzeitpunkt sowie bei fahrlässigen leichten Körperverletzungen eine Einstellung wegen § 88 Abs 2 StGB.
  - § 190 Z 1 2. Fall 2. Alt: Diese Einstellung setzt voraus, dass die Strafbarkeit aus formellen Gründen entfällt; zB: ne bis in idem, Immunität, zurückgezogene Ermächtigung usw.
  - § 190 Z 2: Die Verfolgung der Tat wird aus tatsächlichen Gründen eingestellt. Also mangels Beweisen, wenn die Ergebnisse der Ermittlungen nicht ausreichen, um die Tat und schulderheblichen Umstände für erwiesen zu halten und von weiteren Ermittlungen eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist.
  - § 191: Es handelt sich hier um eine Einstellung wegen Geringfügigkeit. Dies kann sein, wenn der Täter einer Tat verdächtig ist, die nur mit Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht ist und kein schweres Verschulden vorliegt; die Einstellung entspricht zum Teil der bis 31.12.2007 geltenden mangelnden Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB).

---

Anhang 2: Leitfaden zur Datenerhebung

- § 192: Hierbei handelt es sich um Teileinstellungen. Die Einstellung des Verfahrens wegen einzelner Taten darf sich aber nicht auf die zu erwartende Strafe oder diversionelle Maßnahmen auswirken.
- §§ 200 – 204: Formen der Diversion. Da es sich um Analysen von Ermittlungsakten handelt, wird eine gerichtlich durchgeföhrte Diversion (§ 199 StPO) nicht berücksichtigt.
- **Ad 94:** Als Datum der Erledigung ist jenes der Erledigung durch die StA einzutragen, nicht das Datum der kanzleimäßigen Erledigung. Fällen das Rücktrittsdatum und das Angebotsdatum bei der diversionellen Erledigung auseinander, so ist das Rücktrittsdatum als jenes der Verfahrenserledigung anzugeben.
- **Ad 95:** Auch wenn eine Verständigung der StA nicht zugestellt werden kann, so gilt sie im Rahmen der Frage 95 als zugestellt.
- **Ad 95:** Wird die Information über die Verfahrenseinstellung bei einem Jugendlichen ausschließlich dem gesetzlichen Vertreter zugestellt, so ist „nein“ anzukreuzen, weil dem Beschuldigten nicht zugestellt wurde (vgl § 38 Abs 2 JGG).

## Opferblatt

- Bei Opfermehrheit: **natürliche Person hat Vorrang vor juristischer Person**; zusätzlich gibt es den Button: Gab es noch eine juristische Person; bei mehreren juristischen Personen die alphabetisch erste. Dabei sind nicht nur jene Opfer zu berücksichtigen, die am Aktendeckel genannt sind, sondern die insgesamt im Akt vorkommen. Auch wenn nur ein Opfer am Aktendeckel steht, sich im Akt aber noch weitere Opfer finden, gibt es mehrere Opfer.
- Auch bei einer versuchten strafbaren Handlung kann es ein Opfer geben.
- Auch wenn bei einem Ladendiebstahl der Betreiber des Supermarkts nicht explizit als Opfer angeführt ist, handelt es sich um ein Opfer.
- In zahlreichen Fällen ist es denkbar, dass durch dieselbe strafbare Handlung sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person geschädigt wurden (zB bei einer Körperverletzung, die einem Polizisten im Dienst zugefügt worden ist).
- **Ad 103:** Wenn nach allgemeiner Erfahrung angenommen werden kann, dass es sich bei der geschädigten Firma um eine österreichische Firma handelt, ist als Firmensitz Österreich anzukreuzen.
- **Ad 108 und 109:** Die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen (109), ist an die Privatbeteiligung im Verfahren (108) gekoppelt (vgl § 67 Abs 6 Z 1 StPO).
- Wenn das Opfer bei der Anzeige Beweismittel anbietet (zB eine Drittschuldnererklärung etc), so ist das kein formeller Beweisantrag.
- **Ad 118:** Bei Zustellungen an das Opfer betreffend die Verfahrensbeendigung kreuzen wir, sofern die Zustellungsart nicht ersichtlich ist, die Zustellung auf dem üblichen Postweg an.
- **Ad 120 ff:** werden mehrere Fortführungsanträge gestellt, so ist der Evaluierungsbogen nur für den letzten Antrag auszufüllen.
- Wird ein Fortführungsantrag zurückgezogen, dann ist „Gericht hat noch nicht entschieden“ anzukreuzen.



## Anhang 3: Interview-Leitfäden

### Leitfaden – Kriminalpolizei

#### A) Einstiegsfrage (Frage nach Kontinuität/ Diskontinuität)

Als Einstieg würde ich Sie bitten, dass Sie mir einfach über Ihre persönlichen Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren erzählen, über Gründe, die Ihrer Meinung nach dazu beigetragen haben, dass Sie in dieser Organisation als Polizist/Polizistin mit den neuen Anforderungen gut bzw auch weniger gut zurechtgekommen sind? Wie sehen Ihre Erfahrungen aus, seit das Gesetz 2008 in Kraft getreten ist?

Nachfragen:

- Umgang mit organisatorischen Herausforderungen nach der Reform wie Infrastrukturprobleme, zB elektronische Inkompatibilitäten, organisatorische Abläufe, Kanzleifragen, ...
- Frage nach den anfänglichen Befürchtungen so wie im Vorprojekt geäußert (falls die Person befragt wurde).

#### B) Fragen zum Kooperationsmodell (Die Kommunikation im Verfahren zwischen StA und Kriminalpolizei)

##### 1. Kooperation in einem hierarchischen Modell

Die reformierte StPO ist auf eine „Verrechtlichung der Praxis“ ausgerichtet, was bedeutet, dass für die gesetzlich vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse abgestufte Entscheidungs- und Kontrollmechanismen zum Tragen kommen. Wenn Sie nun Ihre Erfahrungen zusammenfassen, die Sie mit dem neuen Ermittlungsverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft gemacht haben, können Sie uns sagen, wie diese Kooperation aus der Sicht Ihrer Behörde funktioniert und wie man sich das praktisch vorstellen kann? Vielleicht anhand von konkreten Beispielen?

Nachfragen:

- Was hat sich in der Ermittlungspraxis geändert? (Beispiele: mehr dokumentieren, mehr berichten [Berichtspflicht § 100] mehr nachfragen bei der StA; bei welchen Delikten?; etc).
- Punkte, wo Sie es mit organisatorischen Problemen und Folgeproblemen zu tun haben? (Beispiele: Wie leicht/rasch bekommen Sie Kontakt zum/zur zuständigen Staatsanwalt/anwältin). Gibt es Probleme mit Fristen, ...
- Bei welchen Unklarheiten bzw Unsicherheiten wird die StA wie kontaktiert?

- Gibt es Fallkonstellationen, in denen die eigene Ermittlungstätigkeit durch die Kooperation mit der StA unterstützt wird und dadurch effizienter bzw lösungsorientierter ist? Gibt es durch die StPO nun auch Behinderungen?
- Kriminalpolizei und StA sollten das Ermittlungsverfahren „soweit wie möglich“ im Einvernehmen führen (§ 98) – können Sie uns jeweils ein Beispiel nennen, wo sich das Einvernehmen leicht herstellen lässt bzw schwer herstellen lässt?

## **2. Berichtswesen (Anordnungen, Aufträge und Berichte)**

Das Zusammenwirken von Kriminalpolizei und StA ist durch eine Reihe von Berichtstypen (§ 100), durch Anordnungen und Genehmigungen gekennzeichnet (§ 102). Welche Erfahrungen haben Sie in dieser Zusammenarbeit mit der StA gemacht und welche mit dem Gericht?

Nachfragen:

- Die Ergebnisse der Aktenanalyse legen den Schluss nahe, dass es neben den Berichten auch andere Formen der Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei gibt. Können Sie uns darüber etwas sagen? (Beispiele: Was ist in Ihrer PI üblich, gibt es [regelmäßige] Besprechungen mit der StA oder geschieht das von Fall zu Fall, erfolgt die Kommunikation über Handy oder anderen Medien, gibt es ein vereinbartes Procedere, damit die StA nicht ständig kontaktiert werden muss, etc?) Welche Praxis hat sich da eingespielt – wie wird neben dem Berichtswesen miteinander kommuniziert?
- Wird von Ihnen mehr Kommunikation gewünscht und warum? Warum kann dieser Wunsch nicht realisiert werden?
- Die StA prüft die Berichte und trifft gegebenenfalls Anordnungen. Wie geht die Kriminalpolizei damit um? Sehen Sie hier einen Handlungsspielraum für die Kriminalpolizei? Werden hier konkrete Erwartungen (inhaltlich, zeitlich, etc) von der StA formuliert?
- In welchen Fällen werden weitere Ermittlungen durch die StA (oder das Gericht) angeordnet? Und wie konkret sind diese (zB: Vernehmen Sie die Person X zum Delikt Raub, etc.)?
- Was könnten aus Ihrer Sicht die Gründe sein, dass sich die StA insgesamt so wenig an den Ermittlungen/Erhebungen beteiligt?
- In einigen Akten ist eine Kooperationsverletzung (in Form der Nichtablieferung eines Berichts) dokumentiert. Wie deuten Sie diesen empirischen Befund? Wie kann man das verstehen?

## **3. Ermittlungsmaßnahmen und Befugnisse**

Polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen waren in der alten StPO teils ungeregelt, teils in Verwaltungsgesetzen verankert. Demgegenüber enthält die neue StPO eine klare Regelung und eine taxative Aufzählung der zulässigen Ermittlungsmaßnahmen. Welche konkreten Veränderungen in den faktischen polizeilichen Ermittlungstätigkeiten haben sich daraus ergeben

und welche sind aus Ihrer Sicht problematisch bzw weniger problematisch?

Nachfragen:

- Wie gehen Sie mit der „Gefahr im Verzug“ um? Bei welchen Delikts- oder Tätergruppen spielt diese Handlungsmöglichkeit eine Rolle, zB:
  - Hausdurchsuchung (Durchsuchung von Orten und Gegenständen § 120)?
  - Festnahmen (§ 170)?
- Welche Erfahrungen hat hier Ihre Dienststelle diesbezüglich mit der StA gemacht? (Beispiel: Gibt es ein bestimmtes Procedere, das mit der StA abgesprochen ist – auch hinsichtlich der nachträglichen Genehmigungen? Vor allem unter dem Gesichtspunkt von begrenzten Zeit- und Personalressourcen, einer aufwendigen Kommunikation)?

## C) Fragen nach der Funktionsrolle im Rahmen der Strafrechtspflege

### 1. Die neue Rolle der Beschuldigten

Im neuen Ermittlungsverfahren wurden die Beschuldigtenrechte neu geregelt und teils erheblich ausgeweitet. Ich würde Sie jetzt bitten, dass Sie mir über die Erfahrungen, die Ihre Dienstbehörde mit diesen neuen Regelungen gemacht hat, erzählen, auch über die Praxis, die in Ihrer Organisation gepflegt wird.

Nachfragen:

- Wie wird in Ihrer PI mit der Rechtsbelehrung von Beschuldigten umgegangen – welcher Stil hat sich hier durchgesetzt? Form und Zeitpunkt der Rechtsbelehrung (§ 50): Gibt es bei der Wahrnehmung der Beschuldigtenrechte hinsichtlich des Sozialstatus (Nationalität, Beruf, Alter, Geschlecht, etc) Unterschiede bzw besondere Schwierigkeiten?
- Akteneinsicht (§ 51): Wann und in welchen Fällen wird dies als problematisch angesehen? In welchen Fällen erfolgt eine Beschränkung? Wie sieht der Stil in der PI aus?
- Wissen Sie, ob die StA mehr vernehmen möchte bzw warum sie es nicht tut?
- Erkundigungen: Im neuen Ermittlungsverfahren wird zwischen „Erkundigungen“ (§ 152) und „Vernehmungen“ (§ 153) unterschieden. Wie wird in Ihrer PI mit den Erkundigungen in der Praxis umgegangen? Können Sie Beispiele für typische Erkundigungen nennen?
- Wie oft sind Sie und Ihre Kollegen und Kolleginnen in der Ermittlungspraxis damit konfrontiert, dass Beschuldigte Beweisanträge (§ 55) stellen? Wie wird damit umgegangen?
- Wie beurteilen Sie aus der Sicht der Kriminalpolizei die neuen Beschuldigtenrechte und Rechtsschutzinstrumente?

---

**Anhang 3: Interview-Leitfäden****2. Die neue Rolle der Opfer**

Ebenso sehr wurden die Rechte der Opfer neu geregelt. Ich würde Sie jetzt bitten, dass Sie mir auch darüber etwas erzählen. Welche Erfahrungen hat Ihre Dienstbehörde mit diesen neuen Regelungen gemacht? Wie schaut da die Praxis aus?

Nachfragen:

- Wenn Sie an Ihre Praxis denken, wie häufig kommt es vor, dass Opfer rechtlich und/oder sozial durch AnwältInnen oder Opferschutzeinrichtungen unterstützt werden bzw sich nach solchen erkundigen? Welche praktischen Konsequenzen sind damit verbunden und können Sie uns dafür Beispiele nennen?
- Wie oft sind Sie und Ihre Kollegen und Kolleginnen in der Ermittlungspraxis damit konfrontiert, dass Opfer Akteneinsicht (§ 68) verlangen, Anträge auf Fortführung des Verfahrens stellen (§ 195) oder Rechtsmittel (Einspruch) einlegen? Wie sieht dazu Ihre Erfahrung aus?
- Wie beurteilen Sie aus der Sicht der Kriminalpolizei die neuen Opferrechte und Rechtsschutzinstrumente?
- Gibt es bei der Wahrnehmung der Opferrechte und dem Umgang mit den Rechtsschutzinstrumenten hinsichtlich des Sozialstatus (Nationalität, Beruf, Alter, Geschlecht, etc) Unterschiede bzw besondere Schwierigkeiten?

**3. Rechtliche Vertretung**

Welche Erfahrungen haben Sie mit den Strafverteidigern und mit den rechtlichen Vertretern (Anwälte, psychosoziale Prozessbegleitung) der Opfer gemacht?

Nachfragen:

- Wie häufig kommt welche Form der Vertretung vor?
- Welche Bedeutung hat der anwaltliche Notdienst bei der rechtlichen Vertretung von Beschuldigten?
- Vernehmungen: Ist es in der Praxis schon vorgekommen, dass der Kontakt verweigert bzw beschränkt wurde (§ 164)?
- Welche Erfahrungen gibt es mit den rechtlichen Vertretungen hinsichtlich der Akteneinsicht, Zwangsmitteln, Beweisantragsrecht, Einspruch und Beschwerden?

**D) Bilanzierung (Abschlussfrage)**

Die gesetzlichen Bestimmungen der reformierten StPO sind nun seit gut zwei Jahren in Kraft. Angenommen, der Gesetzgeber wendet sich direkt an Sie um zu fragen, wie Sie mit dem neuen Gesetz als Anwender zufrieden sind. Was würden Sie ihm antworten?

- Wenn Sie so an Ihre alltäglichen Tätigkeiten denken, wie beurteilen Sie die Verrechtlichung der Polizeipraxis?

## Leitfaden – Staatsanwaltschaft

### A) Einstiegsfrage (Frage nach Kontinuität/ Diskontinuität)

Als Einstieg würde ich Sie bitten, dass Sie mir einfach über Ihre persönlichen Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren erzählen, über Gründe, die Ihrer Meinung nach dazu beigetragen haben, dass Sie in dieser Organisation als Staatsanwalt/-anwältin mit den neuen Anforderungen gut bzw auch weniger gut zurechtgekommen sind? Wie sehen Ihre Erfahrungen aus, seit das Gesetz 2008 in Kraft getreten ist?

Nachfragen:

- Umgang mit organisatorischen Herausforderungen nach der Reform wie Infrastrukturprobleme, zB elektronische Inkompatibilitäten, organisatorische Abläufe, Kanzleifragen, ...
- Frage nach den anfänglichen Befürchtungen so wie im Vorprojekt geäußert (falls die Person befragt wurde).

### B) Fragen zum Kooperationsmodell (Die Kommunikation im Verfahren zwischen StA und Kriminalpolizei)

#### 1. Kooperation in einem hierarchischen Modell

Die reformierte StPO ist auf eine „Verrechtlichung der Polizeipraxis“ ausgerichtet, was bedeutet, dass für die gesetzlich vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse abgestufte Entscheidungs- und Kontrollmechanismen zum Tragen kommen. Wenn Sie nun Ihre Erfahrungen zusammenfassen, die Sie als ErmittlungsleiterIn gemacht haben, können Sie uns sagen, wie diese Kooperation aus der Sicht Ihrer Behörde funktioniert und wie man sich das praktisch vorstellen kann? Vielleicht anhand von konkreten Beispielen?

Nachfragen:

- Was hat sich in der Ermittlungspraxis geändert? (Beispiele: Kontrolle, Anleitung, Beschwerdeinstanz)
- Punkte, wo Sie es mit organisatorischen Problemen und Folgeproblemen zu tun haben? (Beispiele: Wie leicht/rasch bekommen Sie Kontakt zum/r zuständigen Kriminalpolizei-Beamten/In?)
- Wie häufig intervenieren OStA und BMJ?
- Bei welchen Unklarheiten bzw Unsicherheiten der Kriminalpolizei werden Sie wie kontaktiert?
- Kriminalpolizei und StA sollten das Ermittlungsverfahren „soweit wie möglich“ im Einvernehmen führen (§ 98) – können Sie uns jeweils ein Beispiel nennen, wo sich das Einvernehmen leicht herstellen lässt bzw schwer herstellen lässt?

**Anhang 3: Interview-Leitfäden**

- Haben Sie der Kriminalpolizei schon öfter Anordnungen gegeben und wie konkret waren diese?

**2. Berichtswesen (Anordnungen, Aufträge und Berichte)**

Das Zusammenwirken von Kriminalpolizei und StA ist durch eine Reihe von Berichtstypen (§ 100), durch Anordnungen und Genehmigungen (§ 102) gekennzeichnet. Welche Erfahrungen haben Sie in dieser Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei gemacht und welche mit dem Gericht?

Nachfragen:

- Die Ergebnisse der Aktenanalyse legen den Schluss nahe, dass es neben den Berichten auch andere Formen der Kommunikation zwischen StA und Kriminalpolizei gibt. Können Sie uns darüber etwas sagen? (Beispiele: Was ist in Ihrer Behörde üblich, gibt es [regelmäßige] Besprechungen mit der Kriminalpolizei oder geschieht das von Fall zu Fall, erfolgt die Kommunikation über Handy oder anderen Medien, gibt es ein vereinbartes Procedere) Welche Praxis hat sich da eingespielt – wie wird neben dem Berichtswesen miteinander kommuniziert? Gründe für die Nicht-Dokumentation im Akt?
- Wird von Ihnen mehr Kommunikation gewünscht und warum? Warum kann dieser Wunsch nicht realisiert werden; Ressourcen, Haftmanagement?
- Die StA prüft die Berichte und trifft gegebenenfalls Anordnungen. Wie geht die Kriminalpolizei damit um?
- In welchen Fällen werden weitere Ermittlungen durch Sie angeordnet? Und wie konkret sind diese (zB: Vernehmen Sie die Person X zum Delikt Raub, etc.)?
- Welche Gründe könnte es aus Ihrer Sicht geben, dass sich die Staatsanwaltschaften insgesamt nicht an den Ermittlungen/Erhebungen beteiligen?
- In einigen Akten ist eine Kooperationsverletzung (in Form der Nichtablieferung eines Berichts) dokumentiert. Wie deuten Sie diesen empirischen Befund? Wie kann man das verstehen?

**3. Ermittlungsmaßnahmen der Kriminalpolizei aus Sicht der StA**

Polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen waren in der alten StPO teils ungeregelt, teils in anderen Verwaltungsgesetzen verankert. Demgegenüber enthält die neue StPO eine klare Regelung und eine taxative Aufzählung der zulässigen Ermittlungsmaßnahmen. Welche polizeilichen Ermittlungstätigkeiten sind aus Ihrer Sicht problematisch bzw weniger problematisch?

Nachfragen:

- Wie gehen Sie mit der „Gefahr im Verzug“ um? Bei welchen Delikts- oder Tätergruppen spielt diese Handlungsmöglichkeit eine Rolle, zB:
  - Hausdurchsuchung (Durchsuchung von Orten und Gegenständen)?
  - Festnahmen § 170?

---

Anhang 3: Interview-Leitfäden

- Welche Erfahrungen hat Ihre Dienststelle diesbezüglich mit der Kriminalpolizei gemacht? (Beispiel: Gibt es ein bestimmtes Procedere, das mit der Kriminalpolizei abgesprochen ist – auch hinsichtlich der nachträglichen Genehmigungen? Vor allem unter dem Gesichtspunkt von begrenzten Zeit- und Personalressourcen, einer aufwändigen Kommunikation)?
- Sind Sie mit der Qualität der Vernehmungen zufrieden?
- Können Sie uns bitte sagen, wie viele Beschuldigte, Zeugen, Opfer Sie etwa in den letzten beiden Monaten vernommen haben?
- Warum gerade diese?
- Würden Sie lieber mehr Beschuldigte, Zeugen, Opfer vernehmen?
- Wie halten das Ihre KollegInnen?

**C) Fragen nach der Funktionsrolle im Rahmen der Strafrechtspflege****1. Die neue Rolle der Beschuldigten**

Im neuen Ermittlungsverfahren wurden die Beschuldigtenrechte neu geregelt und teils erheblich ausgeweitet. Ich würde Sie jetzt bitten, dass Sie mir über die Erfahrungen, die Ihre Dienstbehörde mit diesen neuen Regelungen gemacht hat, erzählen, auch über die Praxis, die in Ihrer Organisation gepflegt wird.

Nachfragen:

- Welche Erfahrungen machen Sie mit den Möglichkeiten der Einsprüche der Beschuldigten nach § 106 (wegen Rechtsverletzungen, Akteneinsicht, Zwangsmittel, Vernehmung), Rolle der Rechtsanwälte?
- Umgang mit Einstellungsanträgen nach § 108?
- Form und Zeitpunkt der Rechtsbelehrung von Beschuldigten (§ 50) durch die Kriminalpolizei: Ist diese ausreichend? Haben Sie Erfahrungen, wie und wann diese erfolgt? Glauben Sie, dass die Beschuldigten das ausreichend verstehen können?
- Unterschiede der Rechtsdurchsetzung in Abhängigkeit von sozialem Status (Beruf, Alter, Geschlecht, Nationalität)?

**2. Die neue Rolle der Opfer**

Ebenso sehr wurden die Rechte der Opfer neu geregelt. Ich würde Sie jetzt bitten, dass Sie mir auch darüber etwas erzählen. Welche Erfahrungen hat Ihre Dienstbehörde mit diesen neuen Regelungen gemacht? Wie schaut da die Praxis aus?

Nachfragen:

- Sind Opfer nach Ihrer Erfahrung über ihre neuen Rechte informiert? Wollen sie Rechte durchsetzen? Welche Rolle spielen Anwälte, psychosoziale Unterstützung?
- Spielen Einsprüche wegen Rechtsverletzungen nach § 106 eine Rolle?

### Anhang 3: Interview-Leitfäden

- Welche Erfahrungen machen Sie mit den Beweisanträgen (Sachbeweise, Zeugen, Sachverständige) durch Opfer? Rolle der Anwälte? Unterschiede der Rechtsdurchsetzung in Abhängigkeit von sozialem Status (Beruf, Alter, Geschlecht, Nationalität)?
- Welche Erfahrungen machen Sie mit Anträgen auf Fortführung des Verfahrens (§ 195) durch Opfer? Rolle der Anwälte? Abhängig von Delikt? Rolle des sozialen Status? Wie häufig entsprechen Sie einem Fortführungsantrag?

### 3. Zusammenwirken mit dem Gericht

Ein wesentliches Reformziel bestand darin, die gerichtliche Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren auf Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutzgewährung zu konzentrieren. Welche Erfahrungen haben Sie in diesem Zusammenhang mit dem Gericht gemacht?

- Bewährt sich die neue Konstruktion?
- Wie bedeutsam ist die neue gerichtliche Funktion für ihre Ermittlungs- bzw Entscheidungstätigkeit? (Anträge auf U-Haft, in welchen Fällen wird dem Antrag entsprochen, in welchen nicht?)
- Welche Bedeutung haben Einsprüche nach § 106 für Ihre Tätigkeit?
- Welche Bedeutung haben Beschwerden nach § 87 für Ihre Tätigkeit (zB Beschwerde richtet sich gegen richterliche Beschlüsse)?
- Haben Sie schon erlebt, dass das Gericht Aufträge an die Kriminalpolizei erteilt hat, um zB über U-Haftanträge oder über andere zu konkretisierende Anträge von Ihnen zu entscheiden?

### D) Bilanzierung (Abschlussfrage)

Die gesetzlichen Bestimmungen der reformierten StPO sind nun seit gut zwei Jahren in Kraft. Angenommen, der Gesetzgeber wendet sich direkt an Sie um zu fragen, wie Sie mit dem neuen Gesetz als Anwender zufrieden sind. Was würden Sie ihm antworten?

## Leitfaden – Gericht

### A) Einstiegsfrage (Frage nach Kontinuität/ Diskontinuität)

Als Einstieg würde ich Sie bitten, dass Sie mir einfach über Ihre persönlichen Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren erzählen, über Gründe, die Ihrer Meinung nach dazu beigetragen haben, dass Sie in dieser Organisation als Haft- und Rechtsschutzrichter/in mit den neuen Anforderungen gut bzw auch weniger gut zurechtgekommen sind? Wie sehen Ihre Erfahrungen aus, seit das Gesetz 2008 in Kraft getreten ist?

Nachfragen:

- Umgang mit organisatorischen Herausforderungen nach der Reform wie Infrastrukturprobleme, zB elektronische Inkompatibilitäten, organisatorische Abläufe, Kanzleifragen, ...
- Frage nach den anfänglichen Befürchtungen so wie im Vorprojekt geäußert (falls die Person befragt wurde).

### B) Die neue Funktion des Gerichts

#### 1. Grundrechtsschutz und Beweissicherung

Ein wesentliches Reformziel bestand darin, die gerichtliche Zuständigkeit im neuen Ermittlungsverfahren auf Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutzgewährung zu konzentrieren, was konkret bedeutet, dass das Gericht im Ermittlungsverfahren zwei Kontrollfunktionen erfüllt. Wenn Sie nun Ihre Erfahrungen zusammenfassen, die Sie mit dem neuen Ermittlungsverfahren gemacht haben, können Sie uns zunächst sagen, ob sich diese neue Konstruktion im Rahmen ihres Tätigwerdens im Ermittlungsverfahren (also Bewilligung und Beweisaufnahme) bewährt hat?

Nachfragen:

- Der Grundrechtsschutz ist ein neuer Aufgabenbereich des Gerichts. Wie funktioniert der Grundrechtsschutz bei der Bewilligung von Zwangsmitteln? Welche Praxis hat sich in Ihrer Behörde eingespielt? Wo gibt es organisatorische Probleme?
- Haben Sie die zeitlichen Ressourcen, um Anträge auf zB Festnahme (§ 170) oder auf Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§ 119) auch inhaltlich zu prüfen? Oder wird primär das formale Vorliegen der Voraussetzungen überprüft?
- Wenn Sie an Ihre alltägliche Tätigkeit denken, erteilen Sie oft Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei, um die Voraussetzungen für ein Zwangsmittel festzustellen?
- Wie häufig machen Sie von der autonomen gerichtlichen Beweisaufnahme (§ 104 Abs 2) Gebrauch?
- Welche quantitative Bedeutung haben die Kontradiktoriale Vernehmung nach § 165 und die Taterekonstruktion nach § 150 bei Ihrer Tätigkeit?

---

**Anhang 3: Interview-Leitfäden****2. Rechtsschutzgewährung**

Die Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren hat sich auch insofern geändert, als dieses den Umgang mit den neuen Rechtsschutzinstrumenten kontrolliert. Wie sehen Ihre Erfahrungen dazu aus?

Nachfragen:

- Können Sie uns bitte sagen, wie häufig Sie mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzung nach § 106 befasst sind? Vielleicht können Sie uns anhand von konkreten Beispielen typische Fallkonstellationen aufzeigen?
- Von wem kommen die Einsprüche?
- Wie häufig gibt es Beschwerden nach § 87 gegen Ihre Beschlüsse?
- Wie häufig geben Sie den Einsprüchen statt?
- Welche Rolle spielen Anträge von Beschuldigten auf Verfahrenseinstellung bei Gericht (§ 108) und wie werden diese begründet?
- In welcher Form werden die Anträge der StA von Ihnen genehmigt? (Eigenständige inhaltliche Begründung, Stempel, Textbaustein)

**C) Bilanzierung (Abschlussfrage)**

Die gesetzlichen Bestimmungen der reformierten StPO sind nun seit gut zwei Jahren in Kraft. Angenommen, der Gesetzgeber wendet sich direkt an Sie um zu fragen, wie Sie mit dem neuen Gesetz als Anwender zufrieden sind. Was würden Sie ihm antworten?

## Leitfaden-Entwurf – Rechtsanwälte

### A) Einstiegsfrage

Als Einstieg würde ich Sie bitten, dass Sie mir einfach über Ihre persönlichen Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren erzählen, über Gründe, die Ihrer Meinung nach als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin dazu beigetragen haben, dass die Reform gut bzw weniger gut gelungen ist? Wie sehen Ihre Erfahrungen aus, seit das Gesetz 2008 in Kraft getreten ist?

- Nachfragen nach den anfänglichen Befürchtungen?

Nachfragen:

- Haben Sie Erfahrung mit Beschuldigten und mit Opfern? In diesem Fall interessiert uns, ob es unterschiedliche Erfahrungen gibt (wenn Sie als Opfer- oder BeschuldigtenvertreterIn bei der Kriminalpolizei tätig werden)? Werden Sie in Ihrer Funktion „respektiert“ und gibt es dazu unterschiedliche Erfahrungen in der einen oder in der anderen Rolle?
- Erfahrung mit Akteneinsicht bei Kriminalpolizei? (**Immer fragen nach Erfahrung in beiden Rollen.**)
- Welche Erfahrung machen Sie mit der Akteneinsicht?
- Wie sind Sie mit der Qualität der Rechtsbelehrung von Beschuldigten (bei der Kriminalpolizei) zufrieden? Ist das Formblatt ausreichend?
- Das Recht auf Anwesenheit während der Vernehmung wird aus Sicht der Verteidiger (Ergebnis aus dem Vorprojekt) als wichtiger Bestandteil der Ausübung der Beschuldigtenrechte angesehen. Haben Sie erlebt, dass der Kontakt zu einem Beschuldigten zu Ihnen durch die Kriminalpolizei unterbunden oder behindert wurde? In welchen Fallkonstellationen haben Sie das erlebt? Können Sie uns das anhand von konkreten Beispielen beschreiben?
- Haben sich aus Ihrer Sicht die Vernehmungen von Beschuldigten durch die Kriminalpolizei seit 2008 verändert?
- Welche Rolle spielen die Ermittlungen der StA?
- Es gibt bei unseren Aktenerhebungen Hinweise, dass es immer wieder nicht dokumentierte Kommunikationen zwischen StA und Kriminalpolizei gibt. Wie ist Ihr Eindruck dazu? Pflegen auch Sie entsprechende Kommunikationen?

### B) Fragen zu Grundrechtsschutz, Beweissicherung und Rechtsschutz

Die reformierte StPO ist auf eine „Verrechtlichung der Ermittlungspraxis“ ausgerichtet, was bedeutet, dass für die gesetzlich vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse abgestufte Kontrollmechanismen zum Tragen kommen. Welche konkreten Veränderungen in der anwaltlichen Vertretung haben sich daraus ergeben und welche Bestimmungen sind aus Ihrer Sicht problematisch?

Nachfragen:

- Erfahrungen mit Anträgen auf Verfahrenseinstellung (§ 108); Entscheidung durch StA, durch Gericht.
- Erfolgen die Verständigungen über Verfahrenseinstellungen korrekt (bei Beschuldigten und bei Opfern)?
- Wie funktioniert aus Ihrer Sicht der Grundrechtsschutz bei der Bewilligung von Zwangsmitteln? Werden Ihrer Meinung nach die Voraussetzungen tatsächlich inhaltlich geprüft (durch das Gericht) oder nur das formale Vorliegen der Voraussetzungen?
- Erfahrung mit Beweisanträgen nach § 55 (bei Beschuldigten und bei Opfern)?
- Erfahrung bei Einsprüchen wegen Rechtsverletzung nach § 106? Welche Rechtsverletzungen?
- Unterschiedliche Erfahrungen, ob Entscheidung durch StA, Gericht, OLG?
- Erfahrung mit Beschwerden nach § 87 (bei Beschuldigten und bei Opfern)?
- Die kontradiktitorische Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165) sowie die Tatreakonstruktion (§ 150) sind dem Gericht vorbehalten. Wie bewerten Sie diese Möglichkeiten der Beweisaufnahme?

### C) Die neue Rechtsstellung des Opfers

- Haben Sie Erfahrung mit juristischer Prozessbegleitung für Opfer?
- Haben Sie Erfahrung mit Anträgen auf Fortführung des Verfahrens (§ 195)? Spielt das nicht mehr vorhandene Kostenrisiko eine Rolle?

### D) Bilanzierung (Abschlussfrage)

Die gesetzlichen Bestimmungen der reformierten StPO sind nun seit gut zwei Jahren in Kraft. Angenommen, der Gesetzgeber wendet sich direkt an Sie um zu fragen, wie Sie mit dem neuen Gesetz als Anwender zufrieden sind. Was würden Sie ihm antworten?

## Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz

### **Nummer 1: Strafverfahrensreform**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (1. bis 5. Juni 1980)

### **Nummer 2: Bezauer Tage – Strafrechtsseminar 1981**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 2. bis 5. Juni 1981 in Bezau veranstalteten Strafrechtsseminars (Fünftes Fortbildungsseminar)

### **Nummer 3: Internationale Probleme im Zivil- und Strafrecht**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1980 in Badgastein (4. bis 11. Mai 1980)

### **Nummer 4: Rechtliche Vorsorge für geistig und psychisch Behinderte**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (28. bis 31. Mai 1981)

### **Nummer 5: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 9., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (23. bis 27. Februar 1981)

### **Nummer 6: Neuordnung der Sozialgerichtsbarkeit**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1981 in Badgastein (4. bis 11. Oktober 1981)

### **Nummer 7: Reform des Jugendstrafrechts**

Referate und Diskussionsbeiträge der am 8. November 1982 im Bundesministerium für Justiz veranstalteten Jugend-Enquete

### **Nummer 8: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 10., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (22. bis 26. Februar 1982)

### **Nummer 9: Bezauer Tage – Außerstreitrechtsseminar 1982**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 1. bis 4. Juni 1982 in Bezau veranstalteten Außerstreitrechtsseminar (Sechstes Fortbildungsseminar)

### **Nummer 10: Reform der Richterausbildung**

Enquete, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz am 15. Februar 1982

### **Nummer 11: Lawinenschutz und Recht**

Enquete, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz am 3. Dezember 1982

### **Nummer 12: Strafzumessung – Alternativen zur Freiheitsstrafe – Reform des Jugendstrafrechtes**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (3. bis 6. Juni 1982)

### **Nummer 13: Prostitution Zuhälterei**

Fachtagung, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz am 18. Oktober 1982

### **Nummer 14: Probleme der Wirtschaftskriminalität**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1982 in Badgastein (23. bis 29. Mai 1982)

### **Nummer 15: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 11., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (21. bis 25. Februar 1983)

### **Nummer 16: Wirtschaftskriminalität und Korruption**

Enquete, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Inneres am 30. September 1983

### **Nummer 17: Bezauer Tage Strafrechtsseminar 1983**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 30. Mai bis 1. Juni 1983 in Bezau veranstalteten Außerstreitrechtsseminar (Siebentes Fortbildungsseminar)

**Nummer 18: Neuerungen im zivilgerichtlichen Verfahrensrecht**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1983 in Badgastein (15. bis 21. Mai 1983)

**Nummer 19: Probleme des Lebensmittelrechts**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Baden bei Wien (14. und 15. Oktober 1982)

**Nummer 20: Rechtsfürsorge für psychisch Kranke und geistig Behinderte**

Sozialwissenschaftliche Beiträge der Begleitforschung zum Modellprojekt Sachwalterschaft 1978–1984

**Nummer 21: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 12., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (20. bis 24. Februar 1984)

**Nummer 22: Bezauer Tage Justiz für den Bürger – Rascher, verständlicher und menschlicher!**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 5. Juni bis 8. Juni 1984 in Bezau veranstalteten Seminars (Achtes Fortbildungsseminar)

**Nummer 23: Probleme der Korruptionsbekämpfung**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1984 in Badgastein (13. bis 19. Mai 1984)

**Nummer 24: Video – Brutalität und Piraterie**

Enquête, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz am 3. Dezember 1984

**Nummer 25: 15 Jahre Strafvollzugsgesetz 1969**

21. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 2. bis 5. Oktober 1984 in Linz

**Nummer 26: Automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV) in der Justiz**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1985 in Badgastein (19. bis 25. Mai 1985)

**Nummer 27: Neue Wege im Strafrechtlichen Vorverfahren**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (16. bis 19. Mai 1985)

**Nummer 28: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 13., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (25. Februar bis 1. März 1985)

**Nummer 29: Bezauer Tage Rechtsreformen Erfahrungen und Erwartungen**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 2. Juni bis 5. Juni 1985 in Bezau veranstalteten Seminars (Neuntes Fortbildungsseminar)

**Nummer 30: Gewalt im Gefängnis**

22. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 8. bis 11. Oktober 1985

**Nummer 31: Strafrechtsreform, Entwurf 1986****Nummer 32: 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe****Nummer 33: Bezauer Tage – Chancen und Grenzen der vorbeugenden Maßnahmen als Alternative zur Freiheitsstrafe**

Referate des von der Sektion Vorarlberg der Vereinigung der österreichischen Richter in der Zeit vom 8. Juni bis 11. Juni 1986 in Bezau veranstalteten Seminars (Zehntes Fortbildungsseminar)

**Nummer 34: Recht und Umweltschutz**

Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1986 in Badgastein (1. bis 7. Juni 1986)

**Nummer 35: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart**

Referate des 14., von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (24. Februar bis 28. Februar 1986)

**Nummer 36: Minderheiten im Strafvollzug**

23. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 7. bis 10. Oktober 1986

**Nummer 37: Strukturfragen des Rechtsschutzes**

Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (29. Mai bis 1. Juni 1986)